
Freiherr Marschalk von Ostheim

Die Beschwerden

der

protestantischen Bürgerschaft

der

unterfränkischen Stadt

Kitzingen

im Lichte der Geschichte.

Würzburg.

Druck von Carl Joseph Becker.

1858.

Die Beschwerden des protestantischen Bürgertheils der Stadt Kitzingen, welche unter dem Titel: „Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen wegen verfassungswidriger Beschränkung der dortigen Gemeindewahlen,“ wiederholt im Landtage ihren Ausdruck gefunden haben, sind zu einer traurigen Berühmtheit im Lande gelangt, lassen aber auch zugleich einen tiefen Blick in die innere Zerrissenheit des bürgerlichen Gemeinwesens einer Stadt thuen, die so recht deutlich zeigt, wie die religiösen Gegensätze sich auch nach Jahrhunderten nie verwischen, und der von Religion entfernte Glaube, um seiner Religion willen in seiner bürgerlichen Stellung Ungerechtigkeit ertragen zu haben, nie zu den wahren Frieden, der schönsten Errungenschaft des Christenthumes, in solchen Städten gelangen läßt, sondern fort und fort wuchert, und wie ein giftiges Unkraut den schönsten Samen erstickt. Denn jene sogenannte Beschwerde wegen verfassungswidriger Beschränkung des Wahlrechtes in Kitzingen ist beim wahren Lichte betrachtet nichts andres, als eine Beschwerde, daß die protestantischen Bürger dieser Stadt, durch

ihre katholischen Landesherren Viel gelitten haben wollen, und ihnen noch bis heute keine wahre Sühne und Genugthuung zu Theil geworden sei.

Das ist der Kern der Klage, welche eben nur nach einen greifbaren Gegenstand hascht, und sich an diesen angeblichen Wahlbeschränkungen anklammert, indessen der eigentliche Kernpunkt der Klage immer in dem Refraine endet, „daß der katholische Einwohner„theil unter der vormaligen Landeshoheit und nament„lich unter dem Regime des Bisthums Würzburg vor „ihren gleichsam nur als Gnadenbürger geduldeten pro„testantischen Mitbürgern in jeder Beziehung sich ganz „besonderer Begünstigungen zu erfreuen hatten, die „nicht selten jedem Rechts- und Billigkeitsgefühle offen„baren Hohn sprachen, und die rechtlich wohlgegründet„sten Ansprüche der Protestanten bezüglich des Mitei„genthumes und Mitgenusses der lokalen Wohlthätig„keits- und Unterrichtsstiftungen schwer verletzten," mit einem Worte — in Beschuldigungen gegen die in Gott ruhenden Fürstbischöfe von Wirzburg und Herzogen in Franken, welche von ihren katholischen Unterthanen auch heute noch in ihren Gräbern gesegnet werden!

Diese Stimmung ist und war es auch, welche selbst die wohlbemessenen Schritte der k. Staatsregierung, die treue dem Grundsatze der Verfassung: Tit. IV. §. 9.

„Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das „Eigenthum und der Genuß ihrer Renten nach „den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und „dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den

„Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätig-
„keit bestimmt, vollständig gesichert"

im Gegensatze mit der Anschauung der Protestanten in Kitzingen:

daß — „nachdem durch die im Jahre 1834 „erfolgte Einführung der Kirchenverwaltungen „das gesammte Kultusvermögen von besondern „Verwaltungen außer den Magistraten admi-„nistriert" und eben dadurch in specifisch-kon-fessioneller Hinsicht jedem Religionstheile die vollständigste Disposition über sein Cultus-Eigenthum „gewahrt" werde, „das „übrige „lokale Stiftungsvermögen" — also auch das katholische Stiftungsvermögen — „sicherlich unbeschadet seiner Zweckbestimmung „dem Magistrate" — also auch einem rein protestantischen Magistrate — „als dem Or-„gane und Repräsentanten der politischen Ge-„sammtgemeinde um so mehr zur Verwal-„tung anvertraut werden" könne, „als „bei den Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stif-„tungen ohnehin das konfessionelle Moment „weniger hervortritt, sondern überhaupt mehr „gemeinnützige, dem bürgerlichen Leben mehr „zugekehrte Zwecke und Bedürfnisse hiedurch „erstrebt und befriedigt werden sollen"

jedem Religionstheile die gebührende Rechnung trug, zum Gegenstande der Beschwerde machte, welche in einem Tone an die h. Kammer des Landtags gebracht wurde, welcher mit der einer k. Staatsregierung schuldigen

Achtung rein unverträglich ist, wie die Eingabe vom 30. Sept., 1855 unterzeichnet von 24 Gemeindebevollmächtigten, sattsam bezeuget, was aber auch um so auffallender erscheinen muß, bedenkt man, daß sich 24 Männer zu Raisonnements in einer so hochwichtigen Verfassungsfrage, in der die k. Staatsregierung schützend und die Verfassung wahrend einschreiten mußte, berufen fühlen, von denen kaum einer die Verfassungsurkunde je gesehen, viel weniger sie gelesen, am allerwenigsten aber sie verstanden zu haben scheint.

Nachdem aber auch der Referent der Kammer der Abgeordneten, der ehrenhafte Professor Dr. von Lasaulx, in seinem Referate vom 3. Januar 1856 die Beschwerde auch deßhalb begründet halten zu sollen glaubte:

weil „die protestantische Gemeinde in Kitzingen „in früheren Jahrhunderten vielfache Unbill von „ihrer katholischen Obrigkeit erfahren habe"

eine Behauptung, die man protestantischer Seits ganz gerne adoptirte, und die abermal für kommende Landtage als eine gewonnene Unterlage für neue Beschwerden hervorgesucht werden wird, indessen der einfache, schlichte, katholische Bürger kaum in Stande ist, solchen fort und fort sich wiederholenden Behauptungen etwas andres als Schweigen und Leiden entgegenzusetzen, so war es an der Zeit, daß auch eine katholische Stimme, der das Andenken der katholischen Landesherrn unendlich theuer ist, für letztere das Zeugniß der Wahrheit ablege, aber auch nachweise, daß die dermalige Staatsregierung nicht anders handeln durfte, und han-

deln darf, will sie ihre Pflicht, das Bürgerwohl einer in sich zerrissenen Stadt dennoch nach Kräften zu fördern, nicht entsagen; welches Handeln um so nothwendiger ist, als die Versicherungen und Versprechungen der protestantischen Bürgerschaft seit Jahrhunderten nie zur Wahrheit wurden, von jener feierlichen Versicherung des 16. December 1650

„hingegen wollten sie mit den Catholischen „Bürgern zu Kitzingen in guten Frieden, Liebe „und Einigkeit leben, auch sonsten in allem „als gehorsame Unterthanen sich erzeigen, die „Churfürstlich gnädigste Bewilligung aber für „eine sonderbare Churfürstliche Gnade achten"

anfangend, bis herab zum 30. Sept. 1855, wo die Nachkommen dieser protestantischen Bürger dem Landtage die feierliche Versicherung gaben:

„wir werden mit Freuden den Tag begrüßen, „wo wir unseren katholischen Mitbürgern aus „innerer Ueberzeugung und aus freiem Antriebe „diejenige Berücksichtigung bei der Wahl der „gemeindlichen Vertreter zu wenden können, „welche sie selbst für wünschenswerth halten, „weil mit diesem Tage hoffentlich eine neue „glückliche Aera für unsere Stadt beginnen „wird"

indessen schon am 22. Februar 1856 der k. Regierungscommissär Ministerialrath von Schubert öffentlich vor den Augen des Landes erklären mußte:

„In dem langen Zeitraume von 38 Jahren „sind wiederholte Versuche gemacht worden, die

„Sache auszugleichen, sie sind mißlungen. Als „dessen ohngeachtet diese Ansicht im Ausschuß*) „sich geltend machte, so hat die Staats-Regie- „rung nicht versäumt, einen letzten Versuch „zu machen. Es wurden dem Magistrate „und den Gemeindebevollmächtigten aus Auf- „trag der Staats-Regierung eröffnet, daß „die ausgesprochenen versöhnlichen Gesinnungen „sehr lobenswerth seien; die Staats-Regierung „freue sich dessen und wolle noch einmal in „die Hände der Einwohnerschaft von Kitzin- „gen die Ausgleichung legen, sie möchten sich „nun verständigen über die Anzahl von katho- „lischen Magistratsgliedern, die sie für erfor- „derlich hielten zur Verwaltung des katholi- „schen Stiftungsvermögens. Was war die „Folge? Auf brüske und unverständige „Weise haben die Gemeindebevoll- „mächtigten einstimmig jede Art der „Vereinbarung zurückgewiesen."

Dieses Zeugniß der Wahrheit wird abgelegt, dieser Nachweis wird geliefert durch einfache geschichtliche aber auch beurkundete Darlegung des Entwicklungsganges dieser Zerwürfnisse vom Beginne der Reformation bis herab auf die jüngsten Tage. Hiebei ward absichtlich der Grundsatz fest gehalten, nicht neue Urkunden zu producieren, sondern nur, mit weniger sich auf die Eingaben des katholischen Bürgerausschuß be-

*) Vgl. Stenograph. Bericht von 1856. II. Band S. 183.

ziehender Ausnahme, aus längst gedruckten Werken herauszuheben und zu vereinigen, was schlagend beweist, wie die Schuld des Unfriedens nie an der katholischen Landesherrschaft, noch weniger an der katholischen Bürgerschaft der Stadt Kitzingen lag. Es ist aber eine solche einfache geschichtliche Darstellung um so nothwendiger, als man bereits 1846 von Seite der Protestanten eine kleine 30 Seiten starke Schrift unter dem Titel

„Gemeindewahlen in Kitzingen. Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Baiern. Frankfurt am Main. Bei Gustav Oehler. 1846."

veröffentlichte, die es sich zur Aufgabe machte, mit wahrer Gehässigkeit auf die früheren Landesherren, die zugleich Bischöfe waren, hinzuweisen, und alle Verhältnisse durch offenbare Verdrehung der Thatsachen den Katholiken gegenüber in ein gehässiges Licht zu setzen, bei deren Verbreitung aber noch ein zweiter Zweck erreicht werden sollte, nemlich der, die damalige Ständekammer, an die gleichzeitig eine Beschwerde ergriffen ward, von vornherein einzunehmen, weßhalb auch damals diese Pieçe allen jenen Landtagsabgeordneten mitgetheilt wurde, von denen man glauben konnte, daß sie in jener eigenthümlichen Zeit der Sache der Beschwerdeführer geneigtes Ohr leihen würden. Wenigstens reisten damals mehrere protestantische Bürger, wie die Sage gieng — ob wahr oder falsch sei dahin gestellt — herum, die ihre Sache hiedurch zu unterstützen glaubten. Dieselbe Schrift, nur mit einem Anhange vermehrt, fand sich 1855, wo die

Kammer abermal protestantischer Seits mit einer Beschwerde behelliget werden sollte, und bald darauf auch wirklich behelliget ward, abermal in den Händen vieler Abgeordneten, wohin sie den Weg in der früheren Weise gefunden hatte, indessen von Seite der katholischen Bürgerschaft Nichts geschah!

Anderer Seits soll aber auch der letzteren, nachdem nun mehr nach eignem Bekenntnisse der Protestanten, ein numerisches und dynamisches Uebergewicht protestantischer Seits zu finden ist, ein geschichtlicher Leitfaden für die Zukunft geboten werden, damit sie wissen können, was in Kitzingen Rechtens war, und wie durch numerisches und dynamisches Uebergewicht nie zu verantwortendes Unrecht, welches einer übermüthigen Unterdrückung sehr ähnlich sieht, und keinen Schein von den früheren Versprechen „mit den catholischen Bürgern in guten Frieden, Liebe und Einigkeit zu leben" mehr übrig läßt, hervorgerufen wurde; damit sie ferner selbst auf ihre Rechte achten, aber weit entfernt dieselben, sollten je die Zeiten sich wieder ändern, zu mißbrauchen, vielmehr bei jeder Veranlassung den Beweis liefern, daß sie nie die Ursache der Zerwürfnisse waren!

Gott segne Kitzingen!

Einer der ältesten Orte der gesegneten Gauen des Frankenlandes ist die am Mainstrome, vier Stunden von Wirzburg entfernt, liegende Stadt Kitzingen, reich und belebt durch Handel und Wandel, deren gemischte Bevölkerung im Jahre 1852 nach der amtlichen Volkszählung aus 1067 Familien und 5331 Seelen bestand, von denen 448 Familien mit 2223 Seelen zur katholischen, und 619 Familien mit 3108 Seelen zur protestantischen Confession zählten.

Die Stadt selbst verdankt ihren Ursprung dem einst dort bestandenen im achten Jahrhundert *) gegründeten Benedictiner Frauenkloster, welches bedeutende Regalien über die Stadt und deren Bewohner besaß, und solche durch die Hohenlohe'ische Dynastie ausüben ließ. Dieses Dynasten-Geschlecht gelangte indessen allmählich selbst in den Besitz der ihm übertragenen Rechte, so daß bereits in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts dieselbe unter drei Hohenlohe vertheilt waren, nemlich unter die Brüder Gottfried und Crafto und deren Vetter Gottfried, zugenannt von Brauneck, welcher seinen Antheil im Jahre 1336 an den Bischof von Wirzburg, unter dessen Diöcesangewalt Kitzingen ohnehin gehörte, — damals Otto von Wolfskeel —

*) Vergleiche A. Ussermann Episcopatus Wirceburgensis. Typis S. Blasii 1794. Pg. 443, 444; so wie besonders: Darstellung der ausschließenden Gerechtsamen des fürstl. Hochstiftes Würzburg auf die Stadt Kitzingen, das Kloster daselbst und Zugehörungen. Würzburg. 1798.

für 3000 Pfund Heller, lediglich innerhalb 10 Jahre bei Verlust jeglichen Eigenthums-Anspruches wiederkäuflich, verkaufte, eine Bedingung, die vom Verkäufer nicht mehr erfüllt wurde. Einen andern Antheil ertauschte Bischof Otto von dem andern Gottfried im Jahre 1339, indessen Bischof Gerhard von Schwarzburg im Jahre 1381 auch noch den letzten Antheil von Gerlach von Hohenlohe an sich brachte.

Allein eben dieser Bischof Gerhard sah sich genöthiget, das an Kitzingen erworbene Stiftseigenthum bereits im Jahre 1399 den Burggrafen zu Nürnberg um 12000 Goldgulden mit dem Bedinge zu verpfänden, daß es dem Hochstifte alle Jahre frei stehen sollte gegen Erlage des Darlehens die Wiedereinlösung vorzunehmen.

Unter dem durch sein Schuldenmachen berühmt gewordnen Johann von Brun ward 1434 ganz Kitzingen an den Markgrafen Friedrich erneuungsweise versetzt, indessen 1443 die Hauptverschreibung der Stadt mit Leuten, Zu- und Eingehörungen an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit dem Vorhalte des ewigen nie zu verjährenden Eigenthumsrechtes um 39100 Goldgulden erfolgte.

So blieb Kitzingen in den Händen der Markgrafen, wobei jedoch bei Wirzburgischen Regierungsverändrungen dem Hochstifte stets neue Huldigung geleistet wurde; indessen sie im Sinne führten, nie mehr eine Auslösung zuzulassen; und in diesem Zustande trafen die Tage der Reformation, wie jene Religions- und Cultus-Aendrung genannt zu werden pflegt, diese Stadt, deren regierender Pfandherr den Bestrebungen der letzteren günstiger war, als viele der damaligen teutschen sich zu ihr hinneigenden Fürsten, im Gegensatze zu den Fürstbischöfen von Wirzburg, die nun einmal als Landesherren der väterlichen Religion treue blieben.

Nichts ist nun geeigneter ein mitleidiges Lächeln zu erregen, als wenn von protestantischer Seite über Religions-

bedrückung, verübt durch die Wirzburger Fürstbischöfe und Herzoge in Franken, — noch nach Jahrhunderten von Kitzingen aus geklagt wird, gegenüber einer Landesherrschaft Ansbach-Brandenburg, welche nur durch Täuschung und Gewalt im Stande war, den alten väterlichen und katholischen Glauben, der in Kitzingen lebendig lebte, zu vertreiben und auszurotten, in welchem Geschäfte der Markgraf Georg „zugenannt der fromme" (geb. 1484 d. 4. März.) ein Meister war.

Bekannt ist es, wie dieser bereits von 1520 an sich den Lutherischen Bestrebungen anschloß und sich öffentlich für selbe erklärte! Derselbe Fromme Markgraf, der seinen Bruder den Hochmeister Albrecht zum Treubruch gegen seinen Orden verleitete, weil zusagend der künftigen Größe des Hauses Brandenburg, war es auch, welcher sich bemühte, seinen andren Bruder Markgraf Casimir „den Verfall der Römischen Kirche" einsehen zu machen, und ihn „zur Abschaffung der in Lehr und Cerimonien eingerissenen aberglaubischen Irrthümer" zu bewegen „da denn bald Anno „1520 das Evangelium in diesen Landen zu predigen angefangen und durch Bemühung und Eyffer des Gottseeligen „Marggrafens Georgii, es dahin gebracht worden, daß „wenig Jahr hernach das gantze Land sich zu der reinen „Evangelischen Lutherischen Lehre bekennet und solche allenthalben öffentlich introducieret worden."

Es ist bekannt was dieses für „Bemühungen" waren, bekannt, der auf „Dienstag nach Bartholomaei 1524" an alle Aebte, Prälaten und Geistliche nach Ansbach ausgeschriebne Religions-Convent, wo sich die geistlichen Herren, in so weit sie es mit ihrem Gewissen und ihrer Pflicht gegen die Kirche vereinbar gefunden, einer solchen Einberufung Folge zu leisten, „sich dermassen papistisch gezeigt, daß es in keinem Stuck zu einen Schluß kommen kunte."

Sofort schritt man auch in Kitzingen zu andern Maßregeln, verjagte den katholischen, vom Bischofe zu Wirzburg gesetzten Seelsorger, und gab durch hochgräflich Ansbach-Brandenburgische Autorität einen Pfarrer „der den Kitzingern zuerst das Evangelium Etwas lauterer geprediget.“ Die übrigen 10 Geistlichen wurden theils vertrieben, theils zogen sie empört über den Greul der Verwüstung dessen, was dem katholischen Gefühl hoch und heilig war, freiwillig von dannen, indessen die Brandenburgische Herrschaft zu einiger Beschwichtigung das von Katholiken Bürgern und Bürgerinnen, sowie von Bürgermeister und Rath herstammende Stiftungsvermögen, durch Urkunden der Landesherrn und Bischöfe von 1377, 1380, 1446, 1448, 1451, 1468, 1473 auf ewige Zeiten dem katholischen Gottesdienste geheiliget, dem letzteren zu anderweitigen Zwecken überließ. Dieses der Ursprung „der geistlichen Pfründenpflege“ der Stadt Kitzingen.

Mit den Geistlichen *) zog auch der bessere Theil der Bürgerschaft von dannen, indessen das Beispiel, wie mit dem Heiligen umgegangen wurde, das Hinwegreißen des religiösen Haltes furchtbar auf die Menge wirkte, wie denn der „Fromme“ Markgraf Georg die Frucht seiner Aussaat „Anno Domini 1525 am andern Ostertag umb den Abent, da es dunckel worden was“ erlebte, wo nach gehaltener „Zech“ der Aufruf ertönte: „Also Ihr Bruder, alle die Ihr das „heilig Evangelium wollet helffen vertheidigen, die sollen

*) Dagegen durften in dem lutherisch gemachten Kitzingen selbst Bauern ihre Blasphemien gegen die katholische Lehre öffentlich predigen, wie denn wirklich ein solches Produkt im Drucke sich erhielt: „Ein Sermon von der Abgötterey, durch den Pawern, der weder schreyben noch lesen kan, gepredigt zu Kitzing in Franckenland auff vnsers herren Fronleychnams tag. M. D. XXIIII.“ Vergl. Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte. Bd. II. 74.

„mit Hernisch und Wehr, auff den platz kommen" *) und hiemit das Signal zum furchtbarsten Aufruhr gegeben war, der nicht mehr durch das „heilige Evangelion" des „frommen Georg" sondern durch seinen Bruder auf gar unevangelische Weise, die sich heute noch als Schreckenserinnerung bei dem Worte „Leidenhof" bei der Kitzinger Bevölkerung erhielt, gestillt ward!

„Und balt hernach an denselbigen tag (am 4. Pfingst„tag) kame vnser Gnedigster Herr Margraff Casimir, mit „großen Gewalt, zu Roß und Fueß, mit vier Fehnlein und „grosen Geschoß. Am Donnerstag nach Pfingsten, gebote „man der Burgerschafft auffs Rathauß . . da mußte man „wider angeloben vnd schwehren den Fürsten getreu sein, „auch mußten sie Ihre Harnisch vnd Gewehr, bey Sonnen„schein auffs Rathaus liessern, vnd do man die so strefflich „waren verlesen, hieß man die andern wider anheim gehen, „vnd die verlesenen fuhrte man in den Leiden Hoff in einen „großen Keller."

Item an demselbigen tag schluge man fünff Mennern die Köpffe ab, vf den Marck, welche man von Burckbernheim gen Kitzingen gebracht hat.

Item am Freitag nach Pfingsten befahl mein gnediger Herr den nach benanden (57 Bürgern!) die Augen auß zu stechen, daß thate meister Augustin, bei Hansen Marckarts Behausung **).

Unter diesen 57 namentlich aufgeführten ob ihrer Vertheidigung „des heiligen Evangelion" von ihrem evangelischen Pfandherrn geblendeten Bürgern befand sich auch ein

---

*) Vergl. „Geschichte von der Kitzinger und benachbarter Bauren Auffruhr, Anno 1525, von Hieronimo Hamer beschrieben," abgedruckt in „Jacob Fr. Georgii Nachricht von der Stadt und dem Marggraffthum Ansbach. Frankft. u. Leipzig. 1732. S. 109.

**) A. a. O. S. 117—118.

Jacob Schmid, der den Beweis gab, wie die zurückgebliebne Kitzinger Bürgerschaft von der Pflicht sich über „abergläubische Irrthume" hinwegzusetzen durchdrungen war! Die Chronik erzählt: „Dieser Jacob Schmid hat die Hedalogis aussgegraben, vnd mit Ihrem Kopf gekugelt, vnd ist diese Hedalogis eine Jungfrau aus Engeland gewest, vnd ist von S. Bonifacio, welcher das Closter Kitzingen soll erbauet haben, in das Closter, alss eine Abtisin eingesetzt worden, vnd ist Tecla genennet worden" *).

Der „fromme" Markgraf Georg schrieb bei solchen Vorkommnissen: „Sollen die Bauern alle erstochen werden, als wol von nöthen sein will, wie sie nit anderst wollen, wo nehmen wir andere Bauern, die uns nehren?"

Uebrigens scheinen doch dem Markgrafen Casimir die Früchte jener evangelischen Aussaat einiger Massen beunruhigt zu haben, daher der „Mittwoch nach Francisci 1526 der Religion halber" gehaltene Landtag, auf dem der merkwürdige Beschluß zu Stande kam: „Es soll auch niemand „als ordentlich beruffenen Prediger erlaubt seyn zu lehren „und zu predigen. Das heilige Abendmahl in einerley oder „zweierley Gestalt zu gebrauchen, soll eines jeden Gewissen „und Verantwortung überlassen seyn. Die Tauff soll nach „Verlangen der Eltern teutsch oder lateinisch gehalten wer„den. Es soll auch erlaubt seyn beym Gottes-Dienst teut„sche christliche Gesänge und Psalmen zu singen, und was „dergleichen mehr. Jedoch, damit er es auch nicht gar mit „der Gegen-Parthey verderben möchte, so solle die Meß „füran wieder lateinisch gehalten: die Ohrenbeicht aber „ohne ungeschicktes, ärgerliches, gefährliches, und argwöhni„sches Fragen, beybehalten; und die päpstliche Fest- und

---

*) A. a. O. S. 119.

„Fasttäge beobachtet werden." *), welcher zwar dem Bruder Georg nicht entsprach, zugleich aber nur, wie viele andre Vorkommnisse jener Zeit die Frage beantwortet, wie es möglich war, daß die Reformation gegenüber dem 1500jähgen Glauben so schnell Eingang gefunden habe? Die Hirten waren geschlagen, das Volk ward durch dieses Hin- und Herschwanken irre geführt — und um seinen Urglauben betrogen, so auch in Kitzingen, wo Brandenburg jedem oberhirtlichen Einwirken des eben so verständigen, gerechten als gemäßigten Bischofs Conrad von Thüngen (von 1519—1540) brutale Gewalt entgegensetzte, indessen die übrig gebliebenen Katholiken das „Augenausstechen" nicht vergessen hatten, welches nur zu leicht ihnen gegenüber — wenn freilich für ein ganz andres Bekenntniß hätte reproduciert werden können.

So geschah es, daß mit dem Jahre 1527, in welchem Casimir starb und Georg „nun freie Hand bekommen, nach „seinem Gutachten einzig und allein zu handeln," immer mehr Gewalt gebraucht, und nach endlicher Abhaltung des „Dienstag nach Invocavit 1528" angesagten Landtags nunmehr mit allen Ernst befohlen wurde „die noch hin und „wider Päpstlich-gesinnte Lehrer und Priester, die den alten „abergläubischen Gottesdienst nach väterlicher Weise anhiengen, entweder zur Erkantnis der Evangelischen Lehre, oder zur Niederlegung ihres Amtes anzuhalten" **), wie denn am

---

*) Ein alter Panegyrist des Markgrafen Georg, M. J. H. Schülin — in seiner Schrift: „Leben und Geschichte des weyland Durchlauchtigsten Marggraff Georgens u. s. w. Frankft. 1729. S. 54, 55, setzt bey: „und was dergleichen papistisches Zeuch mehr war"!

**) Im Jahr 1529 war Markgraf Georg dem Kaiser gegenüber etwas furchtsamer geworden, weßhalb der Pfarrer zu Kitzingen folgende Trost- und Ermunterungs-Schrift erließ: „An den durchleuchtigen Christlichen Fürsten und Herren, Herren Georgen Marggrafen zu Branden-

6. Jul. 1531 ihm dem „frommen" Georg die Bischöfe von Wirzburg und Bamberg feierlich vor dem Schwäbischen Bunde den Vorhalt machen konnten: „wie er nicht aufhöre sie in ihrer Bischöflichen Jurisdiction zu kränken; die Kirchen-Güter, Clöster und Stiffter einzuziehen, und in solche die neue Lutherische Lehre einzuführen fortfahre; Ferner die Geistlichen zu der Lehre zwinge, und diejenigen, welche sich zu solcher nicht bequemen, verjage."

Allein dabei hatte es der „Fromme" Georg in Kitzingen nicht bewenden lassen! Sein evangelisch erleuchteter Eifer ging noch weiter.

Bereits im Jahre 1344 hatten laut der im selben Jahre am 9. October ausgefertigten Stiftungsurkunde die Wirzburger Bürger-Gebrüder Rüdiger und Wolfram genannt die Teufel, dieselben welche 1348 die Carthause zum Engelsgarten in Wirzburg stifteten, in Ebrach aber ihren letzten Ruheplatz suchten und fanden, in Kitzingen das Spital gestiftet. Beide Brüder erkauften den zur Erbauung des Spitales bestimmten Platz von den Klosterfrauen zu Kitzingen um 600 Pfund Heller, und übergaben dem Spital bedeutende Besitzungen an Zenten, Zinsen und Gülten. Noch fehlte dem Spital das nothwendige Brennholz. Die Rechnungen erzählen nun: „Konrad Groß, Burgermeister in Nürnberg, vulgo der reiche Kauz genannt, steuerte

---

burg ꝛc., das sich sein fürstlich gnad durch die menig vn betroung der widerchristen nit erschrecken noch helligen wölle lassen. Ermanung Martin Meglin Pfarrers zu Kitzing. 1529." 4°. 5 Bogen, gedruckt in Nürnberg bey Jobst Gutknecht! — Ebenda erschien „Typis Friderici Peypus" im selben Jahre diese Schrift lateinisch: „Ad illustriss. et optimum Principem Georgium M. B. ne Antichristianorum multitudine et minis fatigetur, προσκέλευσις Martini Meglin, Ecclesiae Kitzingensis Parochi. 4°. 4 Bogen.

dieser Holznoth dadurch, daß er mit den Klosterfrauen folgenden Vertrag abschloß: Es schuldeten nemlich die Klosterfrauen zu Kitzingen dem Konrad Groß 1000 Pfund Heller, und bis zur Abtragung derselben war der Gläubiger berechtigt, aus dem den Klosterfrauen eigenthümlichen Walde, dem Klosterforste, jährlich 60 Klafter Holz abführen zu dürfen: nebst diesen 1000 Pfund Hellern schuldeten die Klosterfrauen dem Herrn von Grissenstein 800 Pfund Heller, welche Konrad Groß statt der Klosterfrauen an obigen abtrug, wornach letztere dem Konrad Groß 1800 Pfund Heller schuldeten. Diese erließ nun Konrad Groß den Klosterfrauen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß selbe ihm die ewige Dienstbarkeit constituieren sollten, wöchentlich eine Fuhr Stangen mit 4 Pferden aus dem Klosterforste abführen zu dürfen. Diese Dienstbarkeit übertrug Konrad Groß dem neugestifteten Spitale zu Kitzingen — nach Inhalt des im Jahre 1344 ausgefertigten vom Bischofe Otto bestätigten Stiftungsbriefes. Da aber den Klosterfrauen die wöchentliche Fuhr der Stangen beschwerlich mag gefallen sein, so machten sie den Vergleich dahin, daß statt der wöchentlichen Fuhren das Spital berechtigt sein sollte, jährlich 7 Morgen Holz als Surrogat der sonst bezogenen wöchentlichen Fuhren im Klosterforste abtreiben zu dürfen."

Dieses die Stiftung! Im Jahre 1525 vertrieben die zu Luthers Lehre übergegangenen Markgrafen, obschon nur Pfandinhaber, die katholischen Pfründner aus dem Spitale, und besetzten die Pfründen mit Personen ihrer Religion.

Das Nonnenkloster selbst war seinem katholischen Glauben bis zur letzten Klosterfrau treu geblieben! Mit dem Tode der letzten Nonne, der Abtissin Veronica, einer gebornen Hund von Saulheim († 1544 29. Nov.) zogen die Markgrafen diese uralte Stiftung als ihr Privateigenthum an sich!

So war denn das katholische Bekenntniß in Kitzingen unterdrückt, und fast gänzlich ausgerottet*).

Von den Fürstbischöfen Conrad IV. von Bibra (1540—44), Melchior von Zobel (1544—1558) und Fridrich von Wirsberg (1558—1573) war keiner in der Lage sich seines vorbehaltenen Auslösungsrechtes bedienen zu können, wie leicht erklärbar, sobald man an die damalige verwickelte und kampfvolle Zeit des Hochstifts denkt.

Auch Julius Echter von Mespelbrunn, obschon er an die Wiedereinlösung von Kitzingen dachte, führte selbe nicht durch, indem die Chronik erzählt: „Die Stadt Kitzingen, so vor langen Jahren von dem Stifft versetzt worden, und in der Marggrafen zu Brandenburg Hand kommen, ist Bischoff Julius zeitlich zu lösen bedacht gewesen, und hat ihm daran, obgleich bey anderen besondere Bedenken geschöpfft worden, weder an Rath noch Krafft gemangelt; es ist aber, wie man auch anders nicht weiß, bisher allein darum verblieben, daß Marggraff Jörg Friderich**), als mit dessen guten Willen diese Sach wollen gehandelt seyn, sich in den ersten Jahren gegen Bischoff Julio sonderlicher nachbarlicher Freundschafft erzeigt, die demnach in acht zu haben gewesen. So hat sich derselbe fürter etliche Jahr nicht inner Lands, sondern drinnen in Preußen enthalten; und als er Folgends wieder herauskommen; ist eben das Religions-Werck im Stifft für-gangen, welches ihn, den Marggraffen . . nicht wenig bewegt

---

*) Die in der Piece „Gemeindewahlen zu Kitzingen" S. 5. aufgestellte Behauptung: „Das erste Viertheil des siebzehnten Jahrhunderts zeigt Kitzingen noch als eine ohne Ausnahme protestantische Stadt" ist unwahr! Ganz andres beweisen die Sterbmatricul, aus denen man aber Ehren halber für die Kitzinger Toleranz, nicht citieren will.

*) Es ist dieses Georg Friedrich, geb. 1539 2. April, der Sohn des „frommen" Georg.

hatte" *). Es bezieht sich dieses auf das energische und offene Bestreben des Julius, dem das Wort und Bekenntniß „Confiteor unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam" kein leerer Schall war, diejenigen Landesunterthanen, die seit 30—40 Jahren vom katholischen Glauben bewußter oder unbewußter Weise abgewichen waren, wieder zum väterlichen Glauben zurückzuführen. Merkwürdig bleibt es, wie gerade diesem großen Fürsten, der nun einmal überzeugt war, seinen Unterthanen keine größere Wohlthat als die des katholischen Glaubens bieten zu können, der ferner sich genau an den Religionsfrieden, also an den Reichsgesetzen hielt, zum Vorwurf gemacht wurde, sich jener Mittel bedient zu haben **), deren alle Fürsten der damaligen Zeit sich bedienten, jene aus dem Lande ziehen zu heißen, welchen die Landesreligion ein Greul war, wobei man katholischer Seits doch 1500 Jahre — im Gegensatze der erst seit 30—40—50 Jahren eingeführten Lutherisch-Calvinisch-Zwinglischen Lehre — vor sich hatte.

Daß dem großen Julius am Ende die Auslösung selbst verleidet werden mußte, zumal er im eigenen Hause genug

---

*) Vergl. Gropp, Collect. noviss. Scriptorum Wirceburgens. Tomus III, S. 350.

**) So spricht eben jene Schrift „Gemeindewahlen ꝛc." S. 6 von „dem bekannten Protestantenhasse des Bischofs Julius, des Liga-Stifters, „der erst kürzlich die Jesuiten und die Bettelmönche eingeführt und dagegen viele Tausende seiner Evangelischen Unterthanen nebst hundert und „zwanzig Predigern durch Militärgewalt ausgetrieben hatte."

Und doch wie offen, wie gerade, wie ehrlich erscheint Julius gegenüber so vieler „Libden" seiner Zeit, werfe man seine Blicke in die nächste Umgebung des Wirzburger Hochstifts, nach Sachsen, in die Pfalz, nach Würtemberg, und selbst in die Brandenburgisch-Ansbacher Lande! Statt einer aus vielen Schriften lese man nur des ehrlichen protestantischen Professors zu Tübingen: Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Kirchen-Reformation. 1798!!

zu kämpfen und zu säubern hatte, läßt sich, auch abgesehen von dem angeblichen Formfehler, den das Gericht in seinem Petito fand, denken, ließt man die Schildrung seiner Räthe und Beamten, die „widriger Religion" waren, „als die all„zeit und einig sehen, wie dieselbe ihre Religion geschützet „und erbreitert, die catholische aber beyseit gesetzt; darbey „auch ihren catholischen Befreunden und Mitverwandten „immerdar anliegen, und soviel an die Hand geben, dersel„ben ihrer Religion wegen zu gedenken, und acht zu haben, „bis sie endlich sinken muß, und anderem Gottesdienst Raum „und Platz gegeben wurde. Wie es dann dahin fast kom„men gewesen, daß nicht allein in dem Lande, sondern auch „bey der Cantzley die Catholische von den Uncatholischen „überstimmet und eingethan, die eingekommene Klagen, „so die catholische Religion betroffen, supprimirt „oder verzucket, denen so widriger Religion, die „Stangen gehalten, die auch wohl Schutzes und „Verthädigung vertröstet, und den Beamten auf „dem Land, auch den Burgerlichen Magistraten und „Unterthanen, so sich noch zur catholischen Reli„gion bekenneten und hielten ... von den fürge„gesetzten Amtleuthen, und wer sich sonsten vor „anderen etwas zu seyn wolte bedüncken lassen, „sehr verächtlich begegnet wurde*).

Mit einem Worte nur ein tückischer gemeiner Sinn kann des Bischof Julius landesväterliche Absicht tadeln und verunehrend herabwürdigen!

Das Land weiß, was es dem Mann zu danken hat, der am 13. September 1617 seine Augen schloß, und wenn eine Stadt des Hochstiftes zu trauern hat, so ist es das in seinem bürgerlichen Wesen zerrissene Kitzingen, daß es dem

---

*) A. a. O. S. 326.

großen Julius nicht vergönnt war, solches mit dem Hochstifte wieder zu vereinigen; eine Aufgabe, welche erst sein zweiter Nachfolger Philipp Adolph von Ehrenberg (1623 bis 1631.) zu lösen bestimmt war*).

---

*) Nicht leicht ist Etwas in perfiderer und niederträchtigerer Weise geschrieben worden, als was man S. 6 der Schrift: „Gemeindewahlen" von den Worten an: „Was dem gewandten und energischen Echter nicht gelang, konnte nun der dumpfsinnige geistesbeschränkte Ehrenberg mittels eigenthümlicher Zeitumstände ins Werk setzen" bis zu der verläumderischen Behauptung, S. 8: „Der muthmaßlich vom Würzburger Domcapitel beförderte Tod dieses Unmenschen" lesen kann. Es gehörte doch viel dazu, das Andenken eines Landesfürsten aus protestantischem Hasse so zu entehren, unter Aufzählung förmlich erdichteter Maßnahmen, wie es mit dem Fürsten von Ehrenberg geschieht!

Ihm die Hexenuntersuchungen und Verbrennungen, welche Thatsache allein von Allem vorgebrachten richtig ist, zur Schuld rechnen wollen, was damals eine förmliche Zeitkrankheit war, ist eben so unbillig, als wenn man deshalb protestantischen Fürsten und Ständen, die „ihre Hexen" verbrennen ließen, Vorwürfe machen wollte. Ließ ja doch das hochprotestantische Reichsstädtlein Windsheim innerhalb Jahresfrist 1596 — also ehe noch ein Ehrenberg regierte — „Druten und Hexen" wenigstens 11 — lebendig verbrennen. Vergl. Melch. Ad. Pastorius kurtze Beschreibung des H. R. Reichs-Stadt Windsheim. Nürnberg 1692. S. 90—91, wo Seite 92 die Chronik noch überdieß wörtlich sagt: „1596 wurden in Windsheim viel Hexen lebendig verbrannt." Zweifels ohne werden selbst die Kitzinger Pfarrbücher aus Brandenburger Zeit ihr Hexencontingent liefern können. Wenn aber diese „Gemeindewahlen" S. 7 durchblicken lassen, als seien Hinrichtungen „zu Gunsten erbschleichender Jesuiten geschehen," so muß sich doch das Gemüth, welches nicht ganz schlecht geworden, gegen solche Insinuationen empören. Eben der Jesuit, der diese unglücklichen Opfer des Zeitaberglaubens zum Tod geleitete, war Niemand anders als der durch seine Schutzschrift für die Hexen (cautio criminalis circa processus contra sagas) in Europa berühmt gewordene P. Fridrich Spee, der Verfasser der „Trutz Nachtigall," ein Mann der christlichen Liebe im vollsten Sinne," wie ihn „A. C. F. Vilmar, Geschichte der deutschen National-Literatur, Sechste Auflage. Marburg 1855, S. 430" nennt, der Mann,

Ehrenberg ein durch und durch sittenreiner, gerechter und wahrhaft frommer Fürst nahm bezüglich des väterlichen Glaubens ganz dem Standpunkt des großen Julius ein. Ein Mann ungebeugten Willens, voll Bewußtsein seiner Rechte, stand er fest und unbeugsam der Fränkischen Ritterschaft gegenüber, seine Landesherrlichen und Bischöflichen Rechte auf das Bestimmteste wahrend*), und sie im Interesse des Landes gebrauchend.

Ungeachtet der harten Zeit, die man damals nur die „eiserne" nannte, war sein Bestreben, was dem Hochstifte gehörte, auch wieder mit demselben zu vereinigen. Die Chronik sagt hierüber: „Erstens hat er im Jahre 1626 an die Vormundschaft deren hinterlassenen Joachim Ernsts

---

welcher jene bekannte Antwort dem Domherrn Philipp von Schönborn, nachmaligem Bischof von Wirzburg und Kurfürst von Mainz auf die Frage gab, woher er vor dem 40sten Jahre schon eisgraue Haare habe? „Der Gram hat mein Haar grau gemacht, darüber daß ich so viele He„xen habe müssen zur Richtstatt begleiten, und habe unter allen keine be„funden, die nicht unschuldig gewesen." Man vergleiche übrigens des protestant. Superintendenten D. Eberhard David Hauber, Bibliothecae Mag. Vol. II. Pg. 9., welcher aufbewahrt, daß hiedurch Schönborn auf andre Gedanken gebracht, „der auch sobald er zur Regierung kommen, „dieses Verbrennen abgeschaffet, worinnen ihme die Hertzoge von „Braunschweig, und endlich die meiste andere Fürsten und Stände „von Teutschland nachgefolget." — Wie man übrigens lange nachher noch im Mutterlande des Protestantismus vom Hexen gedacht, darüber vergleiche man das in „v. Adrian Mittheilungen aus Handschriften u. seltenen Druckwerken. Frankf. a. M. 1846. S. 305" enthaltene: Memorial was in der Neitschin Inquisitions-Sache bishero passiret!

*) Man vergleiche das kräftige „Verantwortungsschreiben" Philipp Adolphs auf das kaiserliche Inhibition-Schreiben v. 8. Oct. 1628, aus dem die Schlußworte: „mit was unerfindtlichen Angaben ich so unschuldig und allein per meram calumniam eingetragen und beklagt worden" wirklich an den Caluminanten erinnern, der sich nicht scheute jenes Zerrbild zu entwerfen, das S. 6—8 der „Gemeindewahlen" sich findet.

Marggrafen zu Brandenburg Kindern, durch gebührendes Schreiben, gleichwie solches in der Pfandverschreibung ausgedungen worden, sich seines Vorhabens erkläret, und derselben angekündet, wie er entschlossen, den Pfand-Schilling (39100 Goldgulden) abzutragen, und die darum versetzte Stadt Kitzingen wiederum einzulösen. Er hat aber seiner Forderung wegen und Wiedereinraumung gedachter Stadt nicht so leicht Gehör gefunden, als vor Zeiten Bischoff Godfrid bey Abtrettung derselben an das Brandenburgische Haus. Darum wurde Bischoff Adolph gezwungen, sein gerechteste Sach bey dem Höchsten Richter im Reich, dem Kayser anzubringen. Hiedurch ist man in so langen und weitläuffigen Proceß gerathen, daß desselben zusammen gedruckte Acta *) ein großes und dickes Buch ausmachen. Endlich ist im Jahr 1628 am 29. May das Decisiv Urtheil von dem Kayser ergangen, daß obgedachte Brandenburgische Vormundschafft die 39100 Goldgulden sollte einnehmen, die Stadt Kitzingen aber mit allen Zu- und Eingehörungen den Bischoffen von Wirtzburg dargegen zurückstellen und einraumen; welches im Monat Januario des darauf folgenden Jahrs 1629 durch die dazu verordnete Kayserliche, Chur-Bayrische und Teutsch-Meisterische Commissarien vollzogen worden."

So war nun Kitzingen wieder volles Eigenthum — wenn auch gegen Willen des immer noch auf seine Ansprüche beharrenden Brandenburgs — des Hochstiftes geworden.

Damals nahmen katholische wie protestantische Reichsstände auf dem Grunde ihrer Landeshoheit das Reformationsrecht in Anspruch, und übten es im vollsten Maße aus, wozu sie der „Religionsfriede" ermächtigte, kraft dessen es

---

*) Der Chronist dachte hier an: „Acta in Sachen Würzburg contra Brandenburg u. s. w." Onolzbach 1629. Fol.

den Landesherren beyder Religionen erlaubt war, ihr eignes Glaubensbekenntniß im ganzen Umfange ihrer Lande einzuführen, jeden ihnen entgegen stehenden Cultus abzuschaffen, und die Unterthanen, die sich nicht fügen wollten, zu vertreiben; nur das Eine untersagte der Religionsfriede, einen Unterthanen zur Abschwörung der eigenen und zur heuchlerischen Annahme der fremden Ueberzeugung zu zwingen.

Dieses war seit Beginn der Reformation das traurige Herrenrecht aller Teutschen Lande.

Sofort hieß auch Adolph von Ehrenberg, wie einst Markgraf Georg die katholischen, so nun alsbald die protestantischen Pfarrer samt den Ihrigen aus Kitzingen abziehen, und führte die katholische Religion wieder ein, ohne daß deßhalb die bei der feierlichen Grundsteinlegung zum neuen Rathhause, 1563 eingelegte Augsburger Confessions-Urkunde einen Schutz gewährt hätte!

Eigenthümlich bleibt es, daß sich sogleich eine große Zahl Katholiken findet, welche offenbar aus der Zahl der seither protestantisch gewesenen Bürger hervorgegangen seyn muß.

Ein zweiter Act landesherlicher Hoheit und Gewalt bestand darin, daß Philipp Adolph das von den Markgrafen i. J. 1525 den Katholiken entzogene Spital denselben am 22. März 1631 wieder als ewiges Eigenthum mit den Worten übergab: „Und ist für das erste dieser unser „Will und Meinung, daß solchen unsern Spitals und „gestifteten Almosens Niemand weder von Manns- noch „weiblichen Geschlecht solle theilhaftig noch aufgenom„men werden, denn sie seyn unserer alten catholischen „Religion verwandt, und zugethan" *). Dankend

*) Man vergleiche: „P. J. Ostenberger, Erörterung der Rechtsfrage: „In wie weit haben die Herren Protestanten zu Kitzingen einen Anspruch auf den Mitgenuß des vom Jahre 1631 ausschließend katholischen Hospitals daselbst zu machen?" Würzburg 1803, b. Bonitas. S. 9.

acceptierten Bürgermeister und Rath katholischer Seits diese Landesherrliche Schenkung!

Am 16. Jul. 1631 schloß Adolph seine Augen; am 7. Aug. ward Franz von Hatzfeld gewählt, und im October war Kitzingen in den Händen der Schweden, welche übrigens weit mehr die Rechte Dritter achteten, als der sie begleitende protestantische Teutsche Adel, dem der Greul zufällt, welchen man so gerne auf die Schweden lastet! Leider waren die katholischen Geistlichen aus Furcht des Verfahrens, welches bereits in Fulda gegen den katholischen Clerus geübt worden war, aus Kitzingen gegangen, sofort präsentirten die königlichen Commissäre provisorisch einen Lutherischen Geistlichen. Kaum war aber dieses geschehen, so kamen noch drei, welche wie die Chronik sagt, „alle übrigen „Kirchen folgens eingenommen, . . aber denen Catholischen „nicht eine einzige Kirchen, vielweniger ihr Exercitium gelassen „haben*), da doch Ihre Majestät bei Einnehmung der Stadt, „und des ganzen Landes, allen, sowohl Geist- als Weltlichen „diese ausdrückliche Promessa gethan, daß die Catholischen, und „Männiglichen bey seiner Religion, und derselben ohnge-„sperrten, ohnverwehrten Exercitio sowohl frey gelassen, als „dabey mantenirt, geschirmet und und geschützt werden solle."

Die Chronik gibt aber nun weitere Beschreibung dessen was in Kitzingen sich zutrug! Die sagt: „Was nun daraus „erfolget, ist daher abzunehmen, alldieweil die noch neulich zum „katholischen Glauben gebrachte noch schwache Burger gleich „umgesattelt, sich zu ihren Lutherischen Glauben wiederum „begeben, denen die Exulanten, so wegen ihres Glaubens „vor diesem hinausgezogen, und mehrentheils sich in vicinia „aufgehalten, intrepide gefolget, sich wieder in die Stadt,

*) Dieser Thatsache stellt der Verfasser der „Gemeindewahlen" S. 8 die Lüge entgegen: „wobey die zurückkehrenden Kitzinger Protestanten die dasigen katholischen Neubürger großmüthig im Besitze einer Kirche und freien Cultus belieẞen." Welches war diese Kirche?!

„und zu ihren einmal verkaufften Gütern verfüget, derge-„stalt, daß sie dieselbige ohne alle Restitution so-„luti, accepti et confessati pretü, vel alia con-„digna recompensatione wiederum eigenes Ge-„fallens invadirt, occupirt, und zu sich gezogen, „auch ihre wiewohl einmahl ein- und angewiesene legiti-„mos Possessores de facto ausgejagt, ja nicht nach-„gelassen, bis sie dieselbe gar aus der Stadt getrieben. „Dabey es aber nicht verblieben, sondern es seynd die Ca-„tholische bald suo loco, honore et dignitate „movirt, auch insgemein in einen solchen Despect bey denen „Lutheranern gerathen, daß man mit denselben weder in „vivis, noch post mortem communiciren wollen, inmassen „etlichen verstorbenen catholischen Bürgern die „Begräbnus in locis denegirt, und ausdrücklich „verweigeret worden, die dann auf den freyen Feld, „wann man anderst die nicht unbegraben haben „wollen, müssen begraben werden."

„So haben die Kinder in die neue Schuhlen gehen, und „den Lutherischen Catechismum lernen, auch solches die Catholi-„schen Eltern passiren und geschehen lassen müssen, welches „denen über alle Massen Wehe gethan, sonderlich, weilen sie des „catholischen Exercitii darzu in loco beraubt seyn müssen" *).

Fragt man nun, wie sich diese Kitzinger Bürger solcher frevelhafter Bedrückung, solcher unerhörter Eigenmächtigkeit schuldig machen konnten, so war es der Hinterhalt, den

---

*) Vergl. Collect. noviss. a. a. O. S. 442. Es wäre sehr erwünscht und überdieß die Pflicht eines ehrlichen Mannes, wenn der Schreiber der „Gemeindewahlen" die von ihm S. 7 angerufenen „Fränkische (??) Chroniken" in welchen ausführlich „die Bekehrungsmittel, deren sich das Römerthum im größten Theils evangelisch und deutsch gesinnten Frankenlande sofort auch **in Kitzingen** bediente" beschrieben sein sollen, benannt und wörtlich aus ihnen citiert hätte!

diese Leute, welche nie ihre eigne Landesherren aufrichtig liebten, trotz der urkundlich nachweisbaren bis zum Eckel-Erregen **devotesten** Ergebenheitsversicherungen, an Brandenburg theils hatten, theils zu erhalten hofften, „allweil das Haus Ansbach . . . dem Bischoffen zu Wirtzburg keinen allerdings ruhigen Besitz gestatten wollen.“

Während des Schwedenkriegs konnten sich die Verhältnisse nicht consolidieren; eine feste Norm brachte erst der Westphälische Friede, bei dessen Verhandlung Brandenburg wiederholte Versuche machte, seinem angeblichen Rechte auf Kitzingen Geltung zu verschaffen. Allein es war nicht im Stande, rechtliche Ansprüche dort zu erproben, weßhalb denn der Friedensschluß aussprach: „Die Strittigkeit, so sich enthält zwischen dem Herren Bischoffen respectivè Bamberg „vnd Würtzburg, vnd dem Herrn Marggraffen von Brandenburg zu Culmbach vnd Onoltzbach betreffende die Burgk „Statt, Ampt vnnd Kloster, Kitzingen in Francken am Mayn, „soll entweders vermittelst gütlichen Vertrags, oder Recht-„lichen summarischen Proceß, **innerhalb zweyer Jahresfristen** außgeführt werden. Bey Straffe der praetension „Verlusts: so dem uffziegenden Theil vffzulegen“ *). Damals führte den Hirtenstab und das Herzogenschwert **Johann Philipp von Schönborn**, Kurfürst von Mainz, ein Mann der den Sinn und die Bedeutung des Westphälischen Friedens-Schlusses verstand, und dem gegenüber Brandenburg sogar den zweijährigen Termin verschlief.

Johann Philipp gewohnt als des h. Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler die Reichsgesetze auch gewissenhaft und genau zu wahren, hatte nun nach diesem Friedens-

*) Absichtlich ist sich hier der Original-Uebersetzung: „Friedens-Schluß, zwischen der Römischen Kayserlichen auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst. Gedruckt zu Mayntz bey Nicolao Heyll. Im Jahr M.DC.XLVIII“ in 4°. S. 20 — bedient.

Schlusse keine andere gesetzliche Wahl, als die durch Wiedereinlösung dem Hochstifte einverleibte Stadt Kitzingen nach Maßgabe des §. 27 Art. V zu behandeln:

„Was aber für Güter die Ständt des Heil. Römi-„schen Reichs einander vermög Pfandts Rechts, „vor Menschen Gedencken versetzt haben, in den-„selben soll die Widerlösung anderer gestalt nicht „statt finden, es seyen dann der Possessorn Excep-„tiones, vnd Merita causarum genugsamb erwogen. „Da nun solche Güther bey jetzigem währendem „Kriege, etwa ohne vorgehende Erkündigung der „Sachen, oder ohne Zahlung oder Erledigung, von „jemandt eingenommen worden weren, so sollen sie „sampt denen Vrkunden, alsbald den vorigen Be-„sitzern völlig eingeraumbt werden, vnd so das Ur-„theil die Widerablösung verstattet, vnnd darinn „zu Recht gesprochen, auch bey Erlegung des Gelts „die restitution erfolgt, so soll dem ordent-„lichem Herrn bevor stehen, in diese ver-„pfändete, an ihn wider kommende Land-„schafften **seiner Religion** Exercitium öffent-„lich einzuführen, die **Inwohner** jedoch vnnd „**Unterthanen sollen nicht gehalten seyn abzuzie-„hen, oder ihre Religion, so sie unterm vorigen „Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt, zu „verlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions-„Exercitio soll zwischen ihnen, vnd dem ordent-„lichen ablegendem*) Herrn transigirt werden.**

Johann Philipp hatte sofort das Recht, als katholischer Landesherr die katholische Religion einzuführen, gleichwie er

---

*) Der lateinische Text der Schlußworte lautet: „de publico vero suae Religionis exercitio inter ipsos et reluentem Dominum directum transigatur.“ Die Uebersetzung findet sich a. a. O. S. 38.

sich hiezu als der erste geistliche Reichsstand, als Bischof verpflichtet fühlte. Ebenso lag ihm aber auch die Verpflichtung ob, den Schlußworten des §. 27 zu genügen, und er genügte, indem er den protestantischen Bürgern Kitzingens gestattete, ihre Religion außerhalb der Stadt Kitzingen in den benachbarten protestantischen Orten, wo es ihnen am bequemsten und gelegensten erschien, frei und offen zu üben, was um so leichter war, als Kitzingen ganz mit protestantischen Ortschaften umgeben ist. Damals fiel es von Seite der protestantischen Bewohner Kitzingens Niemand ein, weil nicht berechtigt, höhere Ansprüche zu machen, auch hatten sie selbst in den Landen ihrer früheren Pfandherrn ein Beispiel — wie die katholischen Bürger von den protestantischen Landesherren auch Nicht das Mindeste erhalten konnten, indessen sie — die protestantischen Kitzinger Bürger von ihrem katholischen Landesfürsten Alles erhielten, was das Reichsgesetz vorschrieb, wenn sie auch nicht übersahen, daß sie als verpfändet gewesene Unterthanen, für welche kein Normaljahr galt, von dem §. 31 Art. V des Friedensschusses:

„Ohngeachtet aber dessen sollen der catholischen „Ständte Landsassen, Lehenleute vnnd Unterthanen „wessen Standts sie seynd, welche entweder das „öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624, zu welcher Jahreszeit es auch gewesen, entweders vermög gewissen „Vertrags, oder Privilegii, oder langem Herkommen, oder auß bloßer observantz ... dessen Jahrs „gehobt, solches auch hinfüro, sampt seinem Anhang, „im Gebrauch behalten, wie es gedachten Jahrs „geübet, oder, daß sie es exercirt hätten, beweisen „können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien, deß Kirchen vnd Schulen

„Ministerii, jus Patronatus, und andere dergleichen
„Rechte, vnd sollen nichts wenigers in Besitz blei-
„ben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten
„Kirchen, Stifftungen, Klöstern, Hospitalien, sampt
„allen Zugehörungen, Einkünfften, vnnd Zusätzen.
„Und diese Dinge insgesampt sollen allezeit vnd
„allenthalben beobachtet werden" *).

ausgeschlossen waren, was sie um so unliebsamer betreffen mußte, als sie außerdem das gesammte Kitzinger inmobile und mobile Stiftungsvermögen, wie es vor und nach Einführung der Reformation bestand, nebst allen Rechten erhalten haben würden, indessen ihnen als reluierten Unterthanen von allen diesen Dingen nur soviel zugehören sollte und von ihnen rechtlich beansprucht werden konnte, als der Landesherr durch einen gütlichen Vergleich ihnen einräumen würde.

Die Kitzinger protestantischen Bürger hatten sofort kein Stiftungsvermögen mehr, ja selbst eine zu speciell protestantischen Zwecken gemachte Stiftung, welche der Wirzburger Rathsherr und Münzmeister Neumann mit seiner Hausfrau — einer gebohrnen Weiher — voll Haß gegen das Papstthum und das Wirzburger Hochstift, welches er unter Julius verlassen mußte — 1598 in Kitzingen gemacht und testamentarisch aufs Bestimmteste verclausuliert hatte „da Gott „diese Stadt Kitzingen so hart strafen würde, ... „daß sie unter dem Stift Würzburg und das verfluchte Papstthum kommen sollte" änderte der große Schönborn in Kraft des Westphälischen Friedens um, und übergab sie den Katholiken, wobei jedoch die Protestanten, wie auch, das Spital ausgenommen, an den übrigen Stiftungen in einem beschränktem Maße participieren durften,

*) A. a. O. S. 40.

wenn auch das Eigenthum ausschließlich den Katholiken blieb.

Eben so ward das Verhältniß in Besetzung des Stadtrathes, als Verwaltungsbehörde der Stadt, regulirt, und den protestantischen Bürgern der dritte Theil der zu besetzenden Rathsstellen eingeraümt.

Allein dieses Pfandverhältniß, wodurch die Kitzinger Protestanten ihr früheres Dominium verloren, war die Ursache des nie erlöschenden Religionshasses und zugleich einer nie zu entschuldigenden Impietät gegen ihre früheren Landesherren, so wie des nie ersterbenden Strebens, sich immer als Leidende, Verfolgte und Unterdrückte hinzustellen, und jede Gelegenheit zu ergreifen, der Welt vorzujammern, wie sie zu leiden hätten, indessen fest steht, daß im ganzen teutschen Reiche keine dem §. 27, Art. V des Friedens-Instrumentes verfallene protestantische Gemeinde zu finden war, die so liberal und mit so vieler Aufmerksamkeit von ihrem katholischen Landesherrn behandelt worden wäre, indessen ein Reciprocum bezüglich einer katholischen unter protestantischen Landesherrn stehender — und so liberal behandelter Gemeinde — gar nicht gefunden wird.

Bereits im Jahre 1650 gab den protestantischen Bürgern der Fürst Johann Philipp einen wirklichen Beweis väterlichen Wohlwollens, nachdem selbe am 16. Dec. 1650 theils durch schriftliche Eingabe, theils durch einen gewählten Ausschuß mündlich die Bitte vorgebracht hatten, ihnen die volle Uebung der Augsburgischen Confession in Kitzingen — nemlich in der sogenannten Etwashäuser Vorstadt — und zwar in der dortigen katholischen Kreuzkirche selbst zu gestatten, wogegen sie versprachen, mit den katholischen Bürgern in Friede, Liebe und Einigkeit zu leben, so wie die Bewilligung für eine besondre Churfürstliche Gnade zu betrachten.

Das Actenstück, ein merkwürdiges Schlaglicht auf die spätern Tage werfend, verdient, wieder in Erinnrung gebracht zu werden *):

Copia Protocolli.

Veneris den 16. December anno 1650 sind aus gnaedigstem Befehl des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipps, des Heil. Stuhls zu Mayntz Erzbischofen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten, Bischofens zu Würzburg und Herzogens zu Franken, der Hochwürdig, Hochedelgebohrne Herr Georg Heinrich von Kinsberg, der hohen Domstifter Bamberg und Würzburg Dom Capitular, sodann die Wohl-Edle, Vest- und Hochgelehrte Herren Johann Jacob Laßern, und Johann Wilhelm Fabricius vom Gloesheimb, beeder Rechten, dann Churfürstl. Mayntzische, auch Hochfürstl. Würzburgische resp. geheime auch Raethe zu Anhoerung deß der A. Religions Verwandten Bürgerschaft zu Kitzingen gethanen Vertrags ihres Exercitii A. C. und deßen freyen Uebung halber deputiret worden; es ist aber ermeldter Kitzinger Religiosverwandter Bürgerschaft erstens durch ein überreichtes Memorial bei Ihro Churfürstl. Gnaden nach der Hand aber in einen absonderlichen auf dem Schloß Marienberg ob Würzburg hierzu determinirten Gemach nachfolgender Gestalt geschehen, und zwar vors erste hielten Ihre Excellenz Herrn D. Fabricius ermeldeten Kitzingischen Deputirten vor, wie daß Ihro Churfürstl. Gnaden sich zwar ihres gethanen Petit halber referiren lassen, haetten sich aber wegen nicht gethaner genugsamen Erlaüterung noch in nichts resolviren können, befragte derowegen den ersten aus ermeldeten De-

---

*) Vergl. Christ. G. Oertel, vollständiges Corpus gravaminum Evangelicorum. Siebente Abthlg. 1775. S. 1781.

putirten, ob sie derentwegen Vollmacht vorzulegen haetten, worauf er, Deputirter, geantwortet, es waere zwar keine Vollmacht vorzulegen bevor, alleine sie hätten sich jüngsthin bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Maynz derowegen angeben, und von Ihrer Churfürstl. Gnaden vertröstet worden, sollten sich bey Dero ehester glücklichen Ankunft nochmalen anmelden, würde ihnen also denn guter Bescheid wiederfahren, worauf sie denn acquiescirt, anjetzo aber haetten sie aus ihren Mitteln einen Ausschuß gemacht, um ihre Nothdurft vorzutragen, welches dann 2) ihr Begehren, daß Ihnen das Exercitium A. C. in der Kirche zu Etwashausen in der Vorstadt mit den dazu gehörigen Actibus, als Predigen, Tauffen, das Abendmahl ihrer Religion gemäß reichen, Hochzeit einsegnen, Begräbniß zu begleiten, Organisten und Cantoren auf ihre Spesen und Kosten zu halten, zugelassen werden mögen, hingegen wollten sie mit den Catholischen Bürgern zu Kitzingen in guten Frieden, Liebe und Einigkeit leben, auch sonsten in allem als gehorsame Unterthanen sich erzeigen, die Churfürstl. gnädigsten Bewilligung aber für eine sonderbare Churfürstl. Gnade achten! Alldieweilen nun durch Zulaßung dieses begehrten Exercitii und deme anhaengigen Actuum dem Catholischen Pfarrherrn ziemlich abgehet; als wolten sie, die A. C. Verwandte, dahin sehen, damit zwischen beeden Catholischen und Lutherischen Pfarrherren ratione stolae und andern Accidental-Einkommen Gleichheit behalten und sie beederseits zu gleichem Theil gehen moegen, wolten aber Ihro Churfürstl. Gnaden derentwegen hierinn, zu mehrer beeder Pfarrherren Ergötzlichkeit, einen Zuschuß thun, wäre solches ebenmäßig für eine pure Churfürstl. Gnade anzunehmen. Drittens stellten sie es Ihrer Churfürstl. Gnaden Belieben anheim, ob sie einen Lutherischen Pfarrherrn, entweder von Nürnberg, oder aber aus

Sachsen kommen und Ihnen denselben vorstellen zu lassen, Belieben tragen wolten und solten. Viertens. Die Catholische in der Kirche zu Etwashausen, da sie dahin Processionen, Wahlfahrten, oder Predigen wolten, daran zumalen und in keinerley Weise gehindert, bitteten unterthaenigst, damit ihnen die Sepultur auf dem Platz, welchen ein Lutherischer Burger pro fl. 400 zu dem Ende erkauft, gnaedigst vergünstiget werden moege, waeren dagegen erböthig, ermeldete fl. 400 auf Begebenheit wieder heraus zu zahlen. Sechstens. Erbiehteten sich dahin, daß sie auf erhaltenen Churfürstl. Gnadenbrief, warum sie dann nochmalen unterthaenigst gebetten, um sich darnach, als getreuen Bürgern und Unterthanen zustehet, unterthaenigst zu regulieren, die Obligationes über 8000 Rthrl. oder Gulden von Onolzbach auszuwirken verhoffeten, und bedanken sich darbenebens gegen die Churfürstl. Herren Commissarien unterthaenigst, daß man sie in ihrem gehorsamsten Suchen angehöret, und wolten fernere höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gnaden gnaedigste Decision erwarten, worauf dann alles zu fernerer Ihrer Churfürstl. Gnaden unterthaenigster Referirung angenommen worden, sodann also bald hinwieder zur Relation gebracht, und ist diese Churfürstl. Resolution oder Gnadenbrief verfaßt und ihnen den Abgeschickten von Wort zu Wort vorgelesen, und von selbigem zwei gleichlautende Exemplaria ad Mundum gebracht, verfaßt, mitgetheilt worden, wie hernach folgt:

Die nun folgende Urkunde wird der „Gnadenvertrag" genannt, weil nemlich die protestantischen Bürger wörtlich erklärt hatten, „daß sie die Churfürstlich gnädigste „Bewilligung für eine sonderbare churfürstliche „Gnade achten" würden.

Ehe aber dieser „Gnadenvertrag" eingefügt wird, übrigt die Frage: was soll der ruhige, nach dem Rechte und Reichsgrundgesetze sein Urtheil richtende Beurtheiler sagen, wenn die Gemeindebevollmächtigten, und zwar die protestantischen Gemeindebevollmächtigten (— weil es fast keine katholischen mehr giebt) der Stadt Kitzingen, also die Nachfolger jener Bürger, die — wenn anderst ihre Versicherung keine Heuchelei, ihr Wort keine Lüge sein sollte, die Versicherung gaben, daß sie die Churfürstlich gnädigste Bewilligung für eine sonderbare churfürstliche Gnade achten würden, sich erkühnten am 30. Sept. 1855 der hohen Kammer der Abgeordneten vorzutragen: „daß der katholische Einwohnertheil „unter der vormaligen Landeshoheit und namentlich unter „dem Beginne des Bisthums Würzburg vor ihren **gleich„sam nur als Gnadenbürger geduldeten protestantischen „Mitbürgern** in jeder Beziehung sich ganz besonderer Be„günstigungen zu erfreuen hatten, die nicht selten jedem „Rechts- und Billigkeitsgefühle offenbaren Hohn sprachen „und die rechtlich wohlbegründesten Ansprüche der Protestanten „bezüglich des Miteigenthums und Mitgenusses der lokalen „Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen schwer verletz„ten" *), nachdem eben diese protestantischen Bevollmächtigte bereits unter dem 30. Nov. 1854 die Aeußrung vorgebracht hatten: „Dem katholischen Bürgerausschuß scheint ferner „nicht mehr erinnerlich zu seyn, daß heute noch protestanti„sche Bürger leben, deren Eltern nur als sogenannte **Gna„denbürger** aufgenommen und ansäßig worden sind" **).

Angesichts solcher Behauptungen drängt sich die Meinung auf, daß es dem ganzen dermaligen protestantischen Gemeindecollegium der Stadt Kitzingen nicht mehr erinner-

*) Verhandlungen der Kammer d. Abgeordneten . . im Jahre 18⁵⁵/₅₆. Beilagen-Band II, S. 506.

**) A. a. O. 522.

lich sei, warum man ehedem von einem Gnadenvertrag gesprochen habe, oder daß es diesem Gnadenvertrag eine Deutung zu geben suche, die nur dazu dient, Haß und Leidenschaften aufzustacheln, was unsrer Ansicht nach der Gemeindevertretung unwürdig ist.

Daß diesen Bevollmächtigten aber die Erinnerung an diesen Vertrag und seiner Entstehung entschwunden sei, geht schon daraus hervor, weil das Document vom 16. Dec. 1650 ausdrücklich das Versprechen der protestantischen Bürger enthält: „Sie wolten mit den Catholischen Bürgern zu Kitzingen in guten Frieden, Liebe und Einigkeit leben," von welcher Versicherung der Vorfahrer aber auch keine Spur in den Eingaben ihrer Nachfolger enthalten ist! Dieses vorausgeschickt, folge hier der Gnaden-Vertrag *).

Copia Gnaden-Vertrags vom 17. Dezember 1650.

Kund und zu wissen, als der Hochwürdigste Fürst und Herr Johann Philipp, des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, Dero ohncatholischen der Augsp. Confession zugethaner Burgerschaft zu Kitzingen, auf ihr bittliches Ansuchen vor unlaengstens im Jahre 1647 diese sonderbare Churfürstliche Gnade erwiesen, und ihnen erlaubt, das Exercitium und offene Uebung ihrer Religion außerhalb der Stadt, an benachbarten Orten, wo, es ihnen am gelegensten und bequemsten, zu besuchen; Nun aber bei höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden sich ermeldete Burgerschaft durch gemachten Ausschuß und abgeschickte Deputirte, mit Namen hierunten vermeldet und unterschrieben, abermals in Gehor-

*) Oertel a. a. O. S. 1780—81.

sam angemeldet und gebeten, es wollten Ihro Churfürstl. Gnaden in Consideration und Erwegung, daß es alten und kranken, schwachen Leibes-Personen bey vorabwinterlicher und anderer bösen Zeiten und Wetter, fast beschwerlich fallen wolle, dem Exercitio und Uebung ihrer Religion so weit nachzugehen, ihnen berührtes offenes Exercitium etwas näher der Stadt, und zwar zu Etwashausen in der Vorstadt, samt denen dazu gehoerigen Actibus, als nemlich in specie Predigten, Reichung des Abendmahls, Kinder-Taufen, Begraebnisse und Hochzeit-Einleiten, samt einen Pfarrherrn, welchen Ihro Churfürstl. Gnaden nach eigenem Belieben aus Sachsen, Nürnberg, oder wo es dero gefaellig kommen und Ihnen vorstellen zu lassen haetten, neben einen Vorsänger und Organisten, alles auf ihre Kosten aus sonderbaren Churfürstlichen puren mildesten Gnaden und keiner Schuldigkeit erlauben und verstatten, allermaßen sie es also davor zu großem Dank annehmen und erkennen, mit ihren catholischen Mitbürgern in guten friedsamen Wesen und Verstaendniß, christlicher Liebe und Einigkeit, undereinander leben, und sich sonsten, als getreuen gehorsamen Unterthanen eignet und gebühret, bezeigen und verhalten, sich auch mit einem catholischen Pfarrer wegen der Jurium stolae, oder Abgangs desjenigen, so ihm von obbemeldten Actibus, als Kindtaufen, Hochzeit-Einleiten, Begraebnissen und Leichpredigen gebühret, haben möchte, er auch dessen bishero in Perception und Genuß gestanden, in das Mittel einer ordentlichen Taxe eines jeden Actus ohne Unterscheidung der Religion keinen ausgenommen und davon die eine Halbscheid dem Uncatholischen vorgeschlagen, und darüber alleine um Ertheilung eines Churfürstl. Gnadenbriefes instaendigst supplicirt und angehalten; Und dann Se. Churfürstl. Gnaden solches ihrer Unterthanen gehorsamstes Bitten und Erbiethen gnaedigst angesehen und darein nachfolgender Gestalt und

aus Churfürstl. mildesten Gnaden verwilliget, daß sie nemlich zu besagtem Etwashausen in der jetzt daselbsten stehenden Kirchen, bis zu anderwaerter Churfürstl. Verordnung und etwa Erbauung einer absonderlichen Kirchen am End und Ort, da es Jhro Churfürstl. Gnaden gefaellig und sich schicken möchte, das offene freye Exercitium ihrer Religion A. C. zu ihren gewissen Zeiten (doch denen Catholischen, wann sie daselbsten ihren Gottesdienst, auch Wahlfahrten und Processionen anstellen und halten wollen, ohnverhinderlich) haben und halten, und neben obgedachten Vorsingern und Organisten, sich um einen der A. C. zugewandten Pfarrer selbsten, doch aus gewissen Ursachen außerhalb denen benachbarten Marggraeflichen Landen und denen Consistorien herkommend, umsehen, denselben föderist Jhrer Churfürstl. Gnaden und Dero Herrn Raethen zuschicken, und über seine Geschicklichkeit, ohntadelhaften und unverdächtigen Handel und Wandels halben verhören, und darauf der Gemeine vorstellen lassen, berührter Pfarrer auch obbeschriebene Actus, als Predigen, Reichung des Abendmahls, Kindtauffung; Bestattung zu der Erden und hochzeitliches Einleiten (derentwegen und der Jurium stolae, oder Accidentialen halben sich die uncatholische Burgerschaft mit den Catholischen Pfarrern vorhero zu vergleichen und zu vergnügen) verrichten, und sich sowohl als obgedachte uncatholische Burgerschaft der A. C. wie solche im Jahre 1530 zu Augspurg übergeben worden, und deren anhaengenden Concordiae-Buch bequemen und gemäß bezeigen, eines ehrbaren, stillen, ohnaergerlichen Lebens und Wandels sich befleißigen, und auf der Kanzel sowohl, als auch sonsten, sie samt und sonders sich alles Schaenden und Schmaehen entaeußern, und sich sowohl, als mit und neben andern Catholischen Mitbürgern und Beysassen, bei Vermeidung hoher Churfürstlicher Ungnade, fried-schied-bescheiden und nachbarlich leben,

auch um Verhütung allerhand Unordnungen, einen, als den Catholischen Calender alleine observiren und gebrauchen, sich föderist alles fernern Auslaufens und Religions-Exercitien in der Nachbarschaft aeußern, an und bey ihren vorgestellten Pfarrer halten, und sich gegen Ihro Churfürstl. Gnaden als Dero getreue gehorsame Unterthanen erzeigen sollen. Was nun Eingangs erwehnte Deputirte vor sich und im Namen einer ganzen Ausp. Conf. Verwandten Burgerschaft diese Ihro Churfürstl. Gnaden gnaedigste Concession vor eine sonderbare Churfürstl. pur lautere Gnade zu hohen Dank auf und angenommen, deme allen auch also gehorsamlich, staet und unverbrüchlich zu geleben, gelobt und versprochen; also ist ihnen dieser Gnadenbrief (so in duplo ausgefertiget) unter Ihrer Churfürstl. Gnaden Insiegel zugestellet, von ihnen, Deputirten, auch beede Originalia eigenhaendig unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen auf dem Schloß unser lieben Frauen Berg ob Würzburg, den 17. December anno 1650. (L. S.)

Johann Philipp E. A. M. Eps. (L. S.) Ernst Assum. J. U. L. (L. S.) Paul Hübner. (L. S.) Caspar Weingaertner. (L. S.) Erhard Hering. (L. S.) Daniel Henninger.

Dieser Vertrag war so gerecht und billig, daß nicht einmal Ansbach-Brandenburg, als geheimer und offener Protector der protestantischen Bürger zu Kitzingen, welches 1672 unter dem 16. (oder 6. alten Styls!) März mit dem großen Churfürsten Johann Philipp von Schönborn einen Receß wegen Kitzingen aufrichtete, indem es einsah, „daß „bey jetzigem des heyl. Röm. Reichs Zustandt und gefähr„lichen Conjuncturen nicht wenig nützlich seye, mit denen be„nachbarten Fürsten und Ständen, insonderheit mit dem

„ahn ihre Landt und Fürstenthumb angränzenden Stift „Würzburg in verträwlichen guten nachbarlichen Vernehmen „beharrlich zu stehen, und zu dem Ende alles dasjenige, „was zu einiger Differenz und Mißhelligkeit immer Ursach „und Anlaß geben mögte, von Grund hinweg zu raumen, „bey sich gar wohl und reiflich erwogen, solchemnach . . . „diese ihre friedliebende Intention . . Sr. Churfürstl. Gn. „als Bischoffen von Würzburg vertrewlich entdeckhen" *) ließ, — einen Tadel auszusprechen wußte, vielmehr zugab, daß solches Exercitium religionis nach Veranlassung des Instrumenti Pacis verglichen worden sey. Auch dieser Brandenburgische Ausspruch finde hier seine Stelle **).

„Extract Recessus zwischen dem Hochstift Würz- „burg, und dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg- „Culmbach wegen Kitzingen aufgerichtet den 16. „Martii 1672.

„Auch die Augsp. Conf. Verwandte Burgerschaft und „Unterthanen daselbst, bei ihrem 1624 unzweifentlich gehabt „und bis dato continuirten öffentlichen Exercitio Religionis „auf Maaß und Weiß solches, nach Veranlassung des In- „strumenti Pacis zwischen Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. „Gnaden und besagter Dero Burgerschaft und Unterthanen „daselbst verglichen worden, nemlichen in der zu Etwashausen

*) Dieses ist der Receß, auf den die „Gemeindewahlen" S. 9 mit den Worten anspielen: „Schreckte nun Onolzbach dem „freundnachbarlichen Willen" des Bischofs eine beträchtliche Vergleichssumme nebst „Discretion für die Frau Gemahlin" ab. Wahrlich ein böses Zeugniß, das der Verfasser seinem Helden giebt, wenn es sich um ein „Abschrecken," welches mit „Prellen" gleichbedeutend ist, gehandelt hätte. Allein Johann Philipp, „der Mann von soldatischer Ehre," wie er S. 8 genannt wird, war nicht der Mann, der sich Etwas „abschrecken" ließ!

**) Oertel a. a. O. S. 1782. E.

„in der Vorstadt daselbst stehend und innhabenden Kirchen, „jetzt und inskünftig zu ewigen Zeiten ungehindert, und außer „dem, daß sie einem Catholischen Stadt-Pfarrern daselbsten „vor die bis anhero gereichte Jura Stolae Jaehrlichen und „inskünftig ein mehreres nicht als 30 Rthlr. zu reichen und „zu geben haben, ruhig gelassen werden sollen."

Ja selbst als Ansbach-Brandenburg, ohngeachtet seines Recesses, immer nicht vergessen konnte, daß Kitzingen an Wirzburg zurückgekommen war, sondern seinen Jammer hierob immer wiederholte, und der sanftmüthige Conrad Wilhelm von Wernau sich 1684 am 28. März zu einen abermaligen Receß mit Brandenburg herbeiließ, wurde der von Johann Philipp gegebene Gnaden-Vertrag ausdrücklich als rechtlich, und reichsgesetzmäßig bestehend, angeführt, zudem aber auch noch ein Bauplatz für eine Pfarrers-Wohnung und für ein Schulhaus in Aussicht gestellt, welche Gebäude von allen und jeden Lasten frei sein und bleiben sollten.

Ja noch mehr! Ausdrücklich versichert der gute Fürst „daß die Augsburgischen Confessions-Verwandte von denen „katholischen Burgern in Politicis nicht gravirt, noch in An- „sehung der Religion von Ehrenstellen und Raths-Aemtern „ausgeschlossen seyn„ sollten.

Es wäre doch abermals wünschenswerth ein Gegenstück solcher Gerechtigkeit und Gnade, welche im XVII. Jahrhundert ein protestantischer Landesherr gegen Katholische, also dem §. 27 Art. V verfallene Katholiken, geübt hätte, an den Tag zu bringen.

Auch dieser Receß möge hier seine Stelle finden! *)

---

*) Vergl. a. a. O. S. 1782. Lit. F.

„Extract Recessus zwischen dem Hochstift Würz=
„burg, und dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg=
„Onolzbach wegen Kitzingen aufgerichtet den 28.
„Martii 1684."

„Auch die Augsp. Conf. Verwandte Burgerschaft und „Unterthanen daselbst, bei ihrem in anno 1624 unzweifentlich „gehabt und bis dahin continuirten öffentlichen Exercitio Re= „ligionis auf Maaß und Weiß solches nach Veranlassung des „Instrumenti Pacis zwischen Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. „Gnaden Johann Philippen christ mildesten Andenken, und „besagter Dero Burgerschaft und Unterthanen daselben ver= „glichen worden, nemlich in der zu Etwashausen in der Vor= „stadt daselbst stehend und inhabender Kirchen jetzo und ins= „künftig zu ewigen Zeiten ungehindert, und außer deme, daß „sie einem Catholischen Stadt=Pfarrern daselbst für die „bis anhero gereichte Jura Stolae Jaehrlichen und inskünftig „ein mehrers nicht, als 10 Rthlr. zu reichen und zu geben „haben, ruhig gelassen, wie auch die Augsp. Conf. „Verwandte von denen Catholischen Burgern in „Politicis nicht gravirt, noch in Ansehung der „Religion von Ehrenstellen und Raths=Aemtern „(worzu denn, die tauglich und capable Sub= „jecta zu nehmen) ausgeschlossen, noch derent= „wegen entsetzet, sondern ratione commodorum „et incommodorum gleich geachtet und tractirt „werden sollen, worbei sich Höchstgedachte Se. Hochfürstl. „Gnaden zu Würzburg zu sonderbarer Gnad in Ansehung „Se. Hochfürstl. Durchlaucht von Onolzbach gethaner eiferi= „ger Intercession neben obig gemeldt=moderirten Stol=Geldern „denen Augsp. Conf. Verwandten Unterthanen zu besagtem „Kitzingen gnaedigst zugesagt und versprochen haben, hier= „naechstens und nach beederseitiger Ratification dieses Reces= „sus, ihnen zu Etwashausen einen Platz anweisen

„zu lassen, worauf sie einige Behausung zu des „in deme mit ihnen anno 1650 auf aufgerichteten „Recessu vergönten Pfarrers-Wohnung, und ein „Schuhl-Hauß bauen mögen, welche beede Woh- „nungen Se. Hochfürstl. Gnaden alsdann und ihre „Nachtkommen am Hochstift Würzburg von allen „und jeden Oneribus, wie sie Namen haben möe- „gen, frey und unbeschwert lassen sollen und „wollen."

Unter der Regierung der Fürstbischöfe Johann Gottfried von Guttenberg (1684—98) *) und Johann Philipp von Greifenclau (1699—1719) findet sich auch nicht eine Spur, daß von dem den protestantischen Bürgern gegebenen Worte abgewichen worden wäre, dagegen geben die Kitzinger Pfarracten manche Anhaltspuncte, wie protestantischer Seits immer gesucht wurde, irgend einen Conflict mit dem katholischen Clerus in Kitzingen hervorzurufen. Solche Reibereien hatten übrigens nicht den mindesten Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse der Protestanten in Kitzingen.

Ein anderer Schönborn — Johann Philipp Franz (1719—1724) gab einen neuen Beweis, wie sehr ihm das Wohl seiner protestantischen Unterthanen am Herzen lag. Nach den obigen Receß von 1684 hatte der Fürst den Protestanten erlaubt in Kitzingen ein Pfarrhaus und Schule zu erbauen, von welcher Erlaubniß die Protestanten jedoch erst

*) Ihm verdankte die katholische Gemeinde zu Kitzingen das wunderschöne Kloster der Ursulinerinnen, welche Churfürst Johann Philipp bereits 1660 zur Bildung der weiblichen Jugend in Kitzingen eingeführt hatte. Das Kloster wurde von Joh. Gottfried für 24 Klosterfrauen dotiert. — Bayern säcularisierte das Kloster — und die schöne Kirche erhielten — die protestantischen Bürger der Stadt Kitzingen.

1720 Gebrauch machen wollten, wobey sie aber nun die Bitte stellten, der Fürst wolle ihnen in Berücksichtigung wie beschwerlich sowohl zur Sommer- als Winterzeit für ihre Jugend der Gang in die Vorstadt sei, erlauben mitten in der Stadt selbst den Bau führen zu dürfen. Fürst Johann Philipp Franz bewilligte am 14. Sept. 1720 einen der schönsten Plätze der Stadt, wo heute noch Pfarrhof und Schule der Protestanten stehen, mit dem Beisatze, daß diese Gebäude für je und allzeit von aller Schatzung, Steuer, Beden und bürgerlichen Lasten gefreit bleiben sollten; wobey er, was so recht die Gerechtigkeitsliebe dieses Mannes bezeichnet, beifügte, daß nachdem sich die Katholiken einer solchen Steuerfreiheit nicht zu erfreuen hätten, und die Augsburgischen Confessions verwandte Gemeinde vor der katholischen einen Vortheil hiedurch genieße, letztere bey sich ergebender Gelegenheit „ein gleichmäßiges Bene und Vortheil" zu gewärtigen habe.

Aber unter eben diesen wohlwollenden Fürsten sollte ein Ereigniß eintreten, welches heute noch gestattet, einen tiefen Blick in die Kitzinger Verhältnisse zu thuen, und nach länger denn hundert Jahren sich das richtige Urtheil zu bilden, daß von Bedrückung der Kitzinger Protestanten durch ihre katholische Obrigkeit nie die Rede sein kann.

Bekanntlich war es um das Jahr 1720 und Folgende nahe daran, daß in Teutschland, wo man sich darin gefiel, fort und fort, „Gravamina Religionis" — Religionsbeschwerden — bey dem Reichstage in Regensburg einzureichen, ohne daß eine Erledigung statt gefunden hätte, ein neuer Religionskrieg ausgebrochen wäre.

In diesem Momente wurde dort die folgende, auch im Einzeldrucke verbreitete, Religionsbeschwerde unter dem Namen der Augsburgischen Religionsverwandten Bürger und Einwohner zu Kitzingen eingereicht.

Dieselbe lautet *)

„Allerhand zum Theil und nicht allerdings bekan-„ter-jedoch authoritate publica leicht zu erfor-„schender Religions-Bedruck, so denen Evangeli-„schen zu Kitzingen von dem catholischen Clero da-„selbst zugefügt wird.

„Es ist in Franken Land und Refier kundig, daß vor-„in-und einige Jahre nach dem Anno normalis 1624 die „ganze Stadt und Amt Kitzingen in ohnwidersprechlichem „Libero Exercitio Religionis Evangelicae gewesen, bis „zwischen anno 1626 und 1629 bei damaligen Reichs-Mo-„tibus und Unruhe das Stift Würzburg der Gelegenheit „sich bedienet, und wie ferners Reichskundig ist, zu solchen „fatalen Zeiten der Stadt Kitzingen bemaechtiget, da es dann „in Politicis als Ecclesiaticis alles nach Gefallen daselbst „angeordnet, und denen Evangelischen in anno 1647 zwar „noch, aus vermeintlich sonderbaren Gnaden, verstattet und „erlaubt, das Exercitium und offene Uebung ihrer Religion „außerhalb der Stadt an benachbarten Orten, wo es ihnen „am bequemsten und gelegensten, zu suchen: Nachdem es „aber besonders denen Alten und von schwacher Leibs-Con-„stitution gewesenen sehr beschwerlich gefallen und darüber „Klagen geführet, haben sich endlich einige Bürger in anno „1650 zu einem Vergleich und Annehmung eines sogenann-„ten Gnadenbriefs in Religions Sachen obligiren lassen, „Kraft dessen selbige zwar in der Vorstadt Etwashausen und „der daselbst befindlichen Kirch, bis zur anderweiter Chur-„fürstl. gnaedigsten Verordnung und Erlaubung einer abson-„derlichen Kirch an End und Orten, da es Ihro Churfürstl. „Gnaden, Herrn Johann Philipp Erzbischoffen zu Maynz „und damaligen Bischoffen zu Würzburg, gefällig und sich

*) Vergl. Oertel a. a. O. S. 1752—53.

„schicken möchte, das offene freie Exercitium ihrer Religion „Augspurger Confession zu ihren gewissen Zeiten, doch denen „Catholischen, wann sie daselbst ihren Gottesdienst, auch „Wallfahrten und Processionen anstellen wollen, ohnverhin„derlich haben, und neben einem Vorsaenger und Organisten „sich einen der Augspurgischen Confession zugewandten Pfar„rer selbsten, jedoch aus gewissen Ursachen außerhalb denen „benachbarten Marggraeflichen Landen und deren Consisto„rien herkommend, umsehen, selbigen sonach vorstellen und „durch ihn die benamste Actus, als Predigen, Reichung des „Abendmahls, Kind-Taufen, Bestattung zu Erden und Hoch„zeiten einleiten und verrichten lassen, wegen der Jurium „Stolae aber sich mit dem catholischen Pfarrer vergleichen „sollen: Ob nun zwar die unglückliche Evangelische, viel„leicht aus Besorg einer großen zu gewarten habenden Un„gnade, hierbey sich in Gedult fassen müssen; so sind sie „jedannoch weder dabey gelassen, noch die übrige auf das „verbindlichste ihnen gethane Versicherungen, wie sie naem„lich nebst dem ohnhinderlichen öffentlichen Religions-Exer„citio auch in politicis, Ehren-Stellen und Raths-Aemtern, „denen catholischen Burgern in allen Stücken gleich geachtet „und tractiret, auch davon in Ansehung der Religion nicht „ausgeschlossen werden sollen, ins Werk gesetzt worden, aller„massen man circa annum 1686 bis 87 das Simultaneum „in sothaner Kirch zu Etwashausen unter dem Vorwand, „daß solches obgedachtem sogenanten Gnaden-Brief gemäß, „eingeführet, darinnen bishero, obschon die catholische fünf „Kirchen in der Stadt haben, alle Wochen einmal, dann „alle Sonn- und Feyertage Morgens zwischen 6 und 7 Uhr „eine Messe gehalten, an gewissen Taegen mit ihren Pro„cessionen hinein gewallet, zu besagter Kirche, zum besseren „gefaelligen Gebrauch, sich Schlüssel verfertigen lassen, und „denen Evangelischen das Glocken-Gelaeut in der Char-

„Woche, nach catholischer Gewohnheit, verbothen, nicht we-
„niger auch bey Umtragung des sogenannten Venerabilis,
„sonderlich am Frohnleichnams-Tag, alle vorbeigehende und
„diejenige Evangelische Ausschüssere und junge Burger, so
„zu diesem Umgang mit Ober- und Unter-Gewehr aufzu-
„warten commandirt werden, genöthigt, den Huth abzuneh-
„men, niederzuknien, daß sie das Gewehr nicht praesentiren
„können, sondern sinken lassen müssen, dergleichen jedoch in
„Würzburg selbst nicht, geschiehet, als woselbst sie, wie
„sonsten, im Gewehr stehen, und mit bedecktem Haupt auf-
„warten. Hiebey hat man es noch nicht gar bewenden
„lassen, sondern man hat die Neumannische und andere in
„großen Capitalien stehende, denen Evangelischen allein son-
„sten zu ewigen Zeiten zu gutem kommende Stiftungen denen
„catholischen theils ganz, theils zur Helfte, zugewandt, nicht
„weniger auch fast alle Ehren-Aemter der Stadt, und sogar
„auch Hebammen-Stellen, (welche Hebammen nach denen
„Römisch-Catholischen Principiis die evangelische Kinder tau-
„fen wollen, wann in Geburts-Noethen nur ein Theil oder
„Glied des Leibs zum Vorschein kommt) alleine mit Catho-
„lischen besetzet, und es schon so weit mit dem Rath ge-
„bracht, daß unter denenen 24 Raths-Gliedern nur 7 Evan-
„gelische seyn, da die Catholische Vota majora ausmachen,
„dörften solche 7 Stellen bald völlig mit Catholischen besetzt
„werden. Es will auch ferners das Stift Würzburg die
„Evangelische, so durch Heyrathen oder aus andern guten
„Ursachen aus der Stadt gekommen, nachgehendes nimmer
„recipiren, auch keine fremde Evangelische hineinziehen oder
„einheyrathen lassen, wann sie nicht 200 Gulden vermoegen,
„dahingegen die Catholische ohne alles Bedenken, wann sie
„gleich die alleraermste und schlechte Leute sind, gern ein-
„und aufgenommen werden. Bey diesem so betrübtem
„Zustand haben die gute Evangelische Kitzinger fast nicht

„anders, als die traurige Nachfolge denen andern ehemals „Evangelisch gewesenen nun aber völlig mit Catholischen be„setzten Würzburgischen Staedten und Aemtern, Markbibert, „Iphofen, Dettelbach, Volkach, Gerolzhofen 2c. zu besorgen: „ob sie, Evangelische, nun zwar zu des jetzt regierenden „Herrn Bischofs Hochfürstlichen Gnaden höchstberümter Cle„menz, hohen Erleuchtung und gerechtesten Justiz-Eifer, das „unterthaenigste Vertrauen setzen, daß, wann von diesen und „andern Beschwerungen eine genaue Imformation gegeben „würde, dieselbe ohne Verzug eine höchst billige Remedur „gnaedigst angedeyen ließen; dieweilen sie aber hiebey wie„derum eine nicht zu verdenkende große Forcht von mehrerer „Verfolgung des Cleri haben müsten, haben sie auch Ursach, „mit ihren Klagen nicht hervor zu brechen, solten sie aber „ihrer Pflicht erlassen und ohnfehlbar versichert werden, daß „sie die Wahrheit, ohne darauf erfolgende Ungnade und „Straf, aussagen dörften, würden sie aber mit ihren Be„schwerungen gar bald hervorkommen, und sowohl dieses „als vielleicht noch mehrers deutlich erweisen."

Dem wirklich edlen Fürsten Johann Philipp Franz von Schönborn war diese lügenhafte Beschuldigung, als würden seine protestantischen Unterthanen bedrückt, nicht gleichgültig. Er ließ daher vor Zeugen und Notar die sämmtlichen Kitzinger protestantischen Bürger, ihre Geistlichen an der Spitze, 300 an der Zahl, am 25. April 1722 über die angegebenen Beschwerden eidlich vernehmen, — und von den 300 Bürgern war auch kein einziger im Stande oder in der Lage, irgend eine Beschwerde vorzubringen, im Gegentheile Alle verwahrten sich gegen die Urheber- oder Mitwissenschaft an jener Beschwerde; wohl aber sagten sie aus: „Sie hätten lauter Gnaden von ihro Hochfürstl.

Gnaden empfangen" „sie hätten ihr freyes Exercitium Religionis und werden von keinem Menschen darinnen betrübet" „sie seyen jederzeit zufrieden gewesen, und noch zufrieden, schätzen sich glückselig unter Ihro Hochfürstl. Gnaden zu wohnen" "Es sey nicht ohne, daß die Ehren-Aemter und Rathspflegen jedesmal per Vota majora begeben worden, dahero selbe auch gemeiniglich auf die Catholische, welche an denen Stimmen überlegen, fallen" „Es werde der Religion halber niemand befraget, sondern, wann aus denen milden Stiftungen etwas ausgetheilet werde, gehen Lutherische und Catholische miteinander und werden gleichgehalten" „Man habe niemalen eine Passion gegen die A. C. Verwandte wahrgenommen, soviel deren Praestanda praestiren können, seyen sie alle, nach vorgegangenen Examen, zum Burgerrecht aufgenommen worden" „Es seye niemalen eine Ausnahme gemacht, sondern von beeden Religionen angenommen 2c." „Sie sämmtlich hätten gar keine Beschwerniß, müßten sich versündigen, wann sie nur an eine Beschwerniß gedächten, indeme sie lauter Gnaden von Ihro Hochfürstl. Gnaden hätten".

Es ist dieses im Druck erschienene und 22 Folioseiten füllende Verhör ein bleibendes Denkmal der Wahrheit im Gegensatz bübischer Lügenhaftigkeit der Neuzeit.

Indessen begnügten sich die „acatholischen Religionsverwandten der Stadt Kitzingen" mit diesen Aussagen nicht, sondern erließen am 2. Mai 1722 eine „Excusations-Schrift an Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herrn Johann Philipp Franzen, Bischoffen zu Würzburg, und Herzogen zu Franken" worin sie wiederholt „mit größter Herzensbekümmerniß und tiefster Bestürzung" ihre Unschuld versicherten und beifügten, daß, „hätte es allenfalls **eine hohe Puissance** ex favore Religionis gethan" ihnen deswegen keine Verantwortung zukomme. „Denn obwohl in vorigen Zeiten, bevorab

„aber bey letzt abgelebt Sr. Churfürstl. Gnaden Höchstseli-
„gen Andenkens, wir uns mehrmals veranlaßt befunden,
„ein und anders, so wider das alte Herkommen geändert
„worden, in aller Unterthänigkeit beschwerend vorzustellen,
„und um deren Remedur zu bitten; so haben Ihro Hoch-
„fürstl. Gnaden gleich bey Antretung Dero, Gott gebe auf
„lange und viele Jahre sich extendirenden in allen Stücken
„vollkommen höchsten Regierung, uns dermassen viele, ja
„mehr als wir fast bitten, und mit genugsamen Dank er-
„kennen können, hohe Gnaden-Bezeigungen angedeyhen las-
„sen, daß wir der ohngezweifelten Hofnung gelebet, auch
„noch sind, woferne Deroselben ex accidenti ein oder an-
„deres in die Erfahrung gekommen, oder aber, wider Ver-
„hoffen, weiter etwas widriges verhänget werden solle, Ew.
„Hochfürstl. Gnaden, aus angestammter Hochfürstl. Clemenz,
„wie gegen Dero gesammte getreueste Unterthanen, also in
„specie gegen uns Evangelische, solches von selbst, auch ohne
„unser Ansinnen, abzustellen den gnädigsten Befehl wieder
„ergehen, und wir uns dannenhero nicht einen einzigen Ge-
„danken einkommen lassen, auch keinesweges Ursache haben,
„nur die geringste Beschwerde, wie sie immer Namen haben
„mag, auswärtig, wo es auch seyn mögte, zu führen."

Um aber ihre volle Ergebenheit zu beweisen, erließen am 30. Juny 1722 die protestantischen Geistlichen und sämmtliche Deputierte der Augsburgischen Confession-Verwandten, nachdem der edle Fürst die Verläumdung als nicht geschehen betrachtete, das nachfolgende Dankschreiben: *)

„Copia unterthänigen Dank-Memorials an Ihro
„Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg E. c. von denen
„Geistlichen und sämmtlichen Deputirten der

*) Vergl. Oertel a. a. O. S. 1782—83.

„Augsp. Conf. Verwandten Innwohneren zu Kitzin-
„gen sub praesentato den 30. Junii 1722.

„Hochwürdigster Fürst, gnaedigster Fürst und Herr,
„Herr. Euer Hochfürstl. Gnaden contestiren gleichs Anfangs
„hochheilig, daß wohl bis anhero im Finstern und Schatten
„des Todes gesessen, dann nachdeme sogleich nach jüngst
„anwesender hohen Commission unserer so theuer werthen
„Landes-Sonne auf einige Zeit entbehren mußten, so glaub-
„ten nicht anderst, es würden auch die sonsten so extra und
„besonders zugeeigneten Gnaden-Strahlen uns untergehen,
„und nimmermehr scheinen, sondern vielmehr zu einem aengst-
„lichen Wehklagen ausbrechen. Und warum sollten uns
„eines andern versehen, da wohl consideriren könnten, was
„unser Verschulden werth gewesen, wenn solches in der That
„von uns beschehen, wie vielleicht einige passionirte bey Euer
„Hochfürstl. Gnaden uns fälschlich anzuschwärzen gesuchet,
„die wir aber nochmalen hautement versichern, daß hierinn
„so rein, und bewährter, als das feinste Gold, ja solches
„demjenigen lediglich zu seiner schweren Verantwortung vor
„dem Richterstuhl Jesu Christi überlassen, Euer Hochfürstl.
„Gnaden aber unsere Leiber zur cruelsten Folter darbiethen,
„wann auch nur das allermindeste davon wissen, um so
„mehrers möchten Blut weinen, daß man nicht Wege genug
„finden kann, uns aus Euer Hochfürstl. Gnaden wegen be-
„schehen-unschätzbarer Hochfürstl. Gnaden-Huld zu setzen.
„Deme allen ohngeachtet, haben uns doch fest darauf ge-
„steiffet und angehoffet, Dieselben uns deren nicht entziehen,
„aú contraire nach Dero Justiz-liebenden Magnanimité und
„Generosité solche um so mehr und gnaediger angetheien,
„und in unsern damalig angeführten unterthaenigsten Bitten
„gnaedigste Erhörung widerfahren lassen werden. Da nun
„der Himmel und alle Firmamente desselben, förderist aber
„der beherrschende Gott uns die angenehme Zeit wieder

„erleben lassen, und unser Hoffen erfüllet, daß zu unserm „reichen Trost die Gnaden=Sonne Euer Hochfürstl. Gnaden, „von der höchst beglückten Retour aus der Bad=Chur er= „blicken, so felicitiren nicht allein dazu, sondern flehen auch „mit unablässigen Gebeth zu dem Groß und Allmaechtigen „Gott, daß er zu unserer unaussprechlichen Consolation solche „seegnen, und die Hochfürstl. Gesundheit mit unzehlich= ja „unsterblichen Jahren fristen wolle. Woher nehmen wir „aber Worte, ja wo ergreifen wir eine Feder, welche capable, „unsere unterthaenigste Herzen Euer Hochfürstliche Gnaden „zu einem unterthaenigsten Dank darzustellen? Wir appel= „liren danenhero sogleich zu Euer Hochfürstl. Gnaden ange= „gebohrnen mildvaeterlichen Gnaden Güte und Barmherzig= „keit, mit unterthaenigstem Bitten, unsern lallenden Mund, „und die schwache Feder, welche ohnehin vor Freuden tau= „melnder nicht weiß, was für Wunschworte sie dagegen sich „bedienen soll, statt des Effects gnaedigst anzusehen, weilen „Euer Hochfürstl. Gnaden so gnaedig, und noch vor Dero „sehnlichst und herzlichst gewünschten glücklich und gesunden „Retour die Gnaden=Blicke auf unsere unterthaenigst und „fußfälligst eingereichte Excusations= und Bittschrift zu wer= „fen, und ein gnaedigstes Decret unterm 13. Junii den 26. „dieses uns allhier vorlesen zu lassen, allergnaedigst geruhen „wollen. Nun der Herr seegne Euer Hochfürstl. Gnaden „davor, Er setze Sie zum Seegen immer und ewiglich, er „gebe Ihnen Dero Herzens=Wunsch, und wegere im allerge= „ringsten auch nicht, was Dero Hochfürstl. Mund bittet, ja „wir werden durch unermüdetes Schreyen unsere Herzens= „Seufzer dem Himmel einaetzen, daß Gott Euer Hochfürstl. „Gnaden, samt Hochfürstl. hoher Familie, in allem Hoch= „fürstl. hohen Wohl erhalten, die Hochfürstl. hohe Regie= „rung durch unsterblichen Ruhm verewigen, und also uns „gnaedigst erhöhren wolle rc. Mit allertiefster Submission

„verharrende ꝛc. ꝛc. Geistlich, auch saemmtliche Deputirte „einer Evangelischen Gemeinde aus dem Rath und Burger„schaft in Kitzingen."

Indessen schloß das Wohlwollen der Wirzburger Landesherrn mit dem bisher Geschehenen nicht ab, im Gegentheile war es der letzte Schönborn Friderich Carl (1729 bis 1746), des h. Römischen Reichs Erzvicecanzler, von dem die Zeitgenossen sagten: „In denen angeblichen Reli„gionsbeschwerden, mit welchen der kayserliche Hof so offt „und vielfältig belästiget worden, wuste seine Klugheit einen „solchen Ausweg zu finden, wordurch der auf dem Berg „allen sichtbarlich erbauten Stadt Gottes, H. Kirchen, kein „Nachtheil zugezogen würde, und doch die Widrig-gesinnten „keine billige Ursach hatten, über sein Betragen sich zu be„schweren. Das hatte er schon in dem allgemeinen Gerücht „voraus, daß sein Recht liebendes Gemüth niemand zu scha„den, wohl aber allen zu nutzen verlanget. Die Eigenschafft „widriger Dingen wuste er also zu temperiren, daß auch „einander entgegen stehende Sachen durch weislich „beygebrachte Mittel verglichen und entschieden „würden." welcher, obschon katholischer Bischof, dennoch als Landesherr die Kirche der Kitzinger Vorstadt, welche nach dem Vertrage den protestantischen Einwohnern nur in precärer Weise, bis sie sich eine neue Kirche auf ihre Kosten erbauet hätten, als Simultaneum eingeräumt war, denselbigen zum alleinigen und immerwährenden Gebrauch überließ, und sie dadurch von der drückenden Last eines Kirchenbaues in der wohlthätigsten Weise befreite. Den Katholiken ließ er, freilich nicht ohne Inanspruchnahme ihrer Kräfte, eine neue Capelle vis a vis der abgetretenen Kirche bauen — die Kreuzkirche jenseits des Mains — die er in eigener Person

am 17. October 1745 einweihete, welches die letzte derartige Pontifical-Handlung dieses großen Mannes war!

Man hätte nun glauben sollen, die protestantischen Bürger der Stadt Kitzingen würden nach solchen Beweisen landesherrlichen Wohlwollens zufrieden gestellt sein. Dem war aber nicht so, im Gegentheile traten mit dem Tode des Fürsten fort und fort neue Prätensionen, neue gesuchte Beschwerden hervor. Bald betrafen solche die Besetzung des Rathes, bald die von den Katholiken verlangte äußere Achtungsbezeugung vor dem „Venerabile oder hochwürdigsten Gute", bald die Ausübung pfarrlicher Rechte des katholischen Pfarrers, in der Person des Franz Anton Friderich der 40 Jahre lang († 1792) mit Energie seiner Pfarrey vorstand; ja diese Beschwerden giengen herunter bis auf das Geld zu den Pulver, welches die Katholiken am Frohnleichnamsfeste, so wie bei der sogenannten ewigen Anbetung, die eben Fridrich Carl, der Gönner der protestantischen Gemeinde, eingeführt hatte, zu verschießen pflegten, weil solches aus der Steuerkasse bezahlt werde, zu welcher sie Protestanten auch zu zahlen hätten!!

Wahrhaftig unglaublich aber doch wahr! Während die Waffen Friedrichs II. von Preußen glänzende Siege davontrugen, wuchsen auch die Hoffnungen der Protestanten in Kitzingen, und gerade Hundert Jahre nach Erbittung ihres Gnaden-Vertrages, unter der Regierung des gütigen Carl Philipp von Greiffenclau (1749—54), kam ihnen der Gewissensscrupel „ob sie sich §. 31 Art. V. Instrum. Pac. Osnabr. zu bedienen hätten"? Mit einem Worte, sie erklärten, daß §. 27 Art. V. des Westphälischen Friedensschlusses, wie solchen Johann Philipp von Schönborn vor 100 Jahre angewendet, zur Ungebühr angewandt worden sey, indem sie nach Maßgabe des §. 31 hätten behandelt worden sein müssen.

Hierüber ließen sich nun die protestantischen Bürger zu Kitzingen ein Rechtsgutachten der juridischen Facultät zu Tübingen unter dem 16. October 1751 ausstellen, welches im Widerspruche mit dem, was einst Johann Philipp — der Miturheber des westphälischen Friedens! — als Recht — statuiert und seine Zeit, die dem Abschlusse 100 Jahre näher war als der „Decanus und andere Doctores der Juristen-Fakultät bei Hochfürstlich-Würtembergischer Universität allhier" als solches erkannt, und dem sich die Kitzinger protestantischen Burger submittiert hatten, die Durchführungsweise noch als eine „sonderbare Gnad" preisend, ausfiel.

Natürlich achtete in Wirzburg Niemand dieses Product der juridischen Facultät zu Tübingen *). Es konnte auch daselbst keinen andren Eindruck machen, als der sein würde, wollte man dem Besitzer eines Eigenthumes, welches seine Vorfahren bereits unter Einhaltung aller Rechtsform vor 100 Jahren an sich gebracht, auf einmal durch ein Facultätsgutachten den Beweis liefern, daß er es zur Ungebühr inne habe und verpflichtet sei, dasselbe außer Handen und den Querulanten übergeben zu lassen. Der Besitzer würde meinen, man wolle mit ihm eine Comedie spielen. So mußte natürlich die Sache auch der Wirzburgischen Regierung vorkommen! Anders war es aber mit den protestantischen Bürgern, die nun ein Palladium zu besitzen wähnten, indessen es nach den Urtheilen tüchtiger Rechtsgelehrter Nichts als eine Rabulisterei ist.

Hier jedoch möge eine Stelle aus demselben (S. 4.) deßhalb ausgehoben werden, weil sie abermal ein Zeugniß

---

*) Diese höchst seltne Deduction führt den Titel: „Abdruck zweyer Responsorum Juris der Juristen-Fakultät zu Tübingen de Anno 1751, das Religions-Weesen der Stadt Kitzingen betreffend." — Ohne Ortangabe, in Folio, 106 Seiten stark.

für die Behandlung der Kitzinger Protestanten von Seite ihrer katholischen geistlichen Landesherren ist!

„Wie nun eine solche Evangelische Kitzinger Ge- „meinde hierunter sowohlen, als aus den obigen „sehr ersprießlichen gnädigsten Resolutionen*) nicht „nur überhaupt die, schon seit der kurzen Zeit Dero „Hochfürstlichen Regierung, durch so viele eclatante „Proben Weltgepriesene, hohe und wahrhafftig- „Landes-Väterliche Huld**) und Gnade Seiner glor- „reichregierenden Hochfürstlichen Gnaden, des jetz- „mahligen Herrn Bischoffen von Wirtzburg, deutlich „verspühret, unterthänigst verehret und dankmüthigst „preiset, als auch insbesondre die kluge Vorsicht, reiffe „Ueberlegung, und den Reichs-Grund-Gesetzen „gemäße unpartheyisch- und gleiche Gesin- „nung für die Evangelische wie für die Ca- „tholische Bürger und Gemeinde in Kitzin- „gen, zu ihrer gantz besondern und ausneh- „menden Consolation, und, darum es hierbey am „meisten zu thun ist, ziemlicher und noch gänzlich anhof- „fender Gewissens-Beruhigung, völlig einsiehet, und „genugsam erkennet und aller Orten anrühmet u. s. w.

---

*) Eine dieser „sehr ersprießlichen gnädigsten Resolutionen„ war: „daß der Herr Rector und Cantor Augsburgischer Confession künfftighin ebenfalls, gleich den Catholischen, aus der Steuer-Stube salarirt werden sollten."

**) So wenig auch solchen Schmeicheleien von Wahrheitsfreunden Herzlichkeit zugemessen zu werden pflegt, so mögen doch diese einzelnen Worte von Herzen gekommen sein, denn Carl Philipp von Greiffenclau war ein wahrhaft geliebter Fürst, der selbst den Kindern, die ihre Zuflucht zu ihn nahmen, die Audienz nicht versagte! Bezeichnend ist es, daß sein Andenken noch so beim Volke im Segen war, daß es bei der letzten Fürstenwahl, aus der Georg Carl von Fechenbach hervorging — mit Gewalt einen Greiffenclau wünschte!

Dieses Tübinger Gutachten mußte fortan die Folie zu den wieder von neuen aufgegriffenen Beschwerden abgeben, welche die Augsburgischen Confessions-Verwandten unter ihrem Landesherrn Adam Friedrich von Seinsheim, (1755 bis 1779) einem der beliebtesten Fürsten Wirzburgs, 1773 an das Corpus evangelicorum brachten, die aber so seicht fundirt waren, daß sie nach Beschluß des Corporis Evangelicorum, welches doch nicht leicht einen Glaubensgenossen in Noth ließ, durch Resolution vom 31. Mai 1775 als auf sich beruhend, mit den Worten erklärt wurden: „daß ermeldt „Gemeinde aus den ihr zugeschlossenen Schlußfolgen und „Resolutionen allschon abzunehmen habe, in wie weit man „die in dem Tübingischen responso aufgestellten Grundsätze „vor gegründet halte oder nicht, und der eingekommenen „Monitorum ungeachtet, da solche über die special grava-„mina keine hinlängliche nähere Erläuterung enthalten, bey „jenen Resolutionen ex parte einer Deputation es vor der-„malen sein Bewenden habe; übrigens ersagter Gemeinde „unbenommen bleibe, ihre gravamina, in so weit sie nach „den Tübingischen Lehrsätzen damit hinaus zu langen glau-„bet, entweder unmittelbar an eines der höchsten Reichsge-„richte zu bringen, oder solche nach den überkommenen Re-„solutionen abzufassen und einzurichten, und, welches man „allerdings vor rathsam hält, mit solchen vördersamst „an ihre Herrschaft sich zu wenden" *).

Unter dem Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, (1779—1795) der ein eben so gerechter als weiser Fürst aber auch stark genug und entschlossen war, unbilligem

*) Hiemit vergleiche man die Erzählung S. 9 der „Gemeindewahlen," daß „die mitklagende Confession, so lange sie unter dem Krummstab lebte, zu einer fortlaufenden Beschwerdeführung (1751 unterstützt durch ein Gutachten der tübinger Universität, 1773 durch ein Fürwort (?) des Corpus Evangelicorum zu Regensburg) sich genöthigt sah!"

Querulieren ein Ende zu machen, scheint „die fortlaufende Beschwerdeführung“ ermattet ausgeruht zu haben.

Hier aber sei es vergönnt, einen Blick nach Ansbach zu werfen, wohin die Herzen der treuen Kitzinger evangelischen Bürger immer noch lebhaft schlugen, um zu sehen, wie denn dort die Lage der Katholiken unter ihrer protestantischen Landesherrschaft war. Der Vergleich ist um so interessanter, weil Ansbach auch einst Wirzburger Landeseigenthum vom Bischof Iring im Jahre 1259 um 200 Mark Silber an die Grafen von Dornberg, die Schirmherrn des S. Gumbert-Stiftes dortselbst verpfändet, nicht mehr vom Hochstift eingelöst ward, und 1288 an die Grafen von Oettingen vererbt 1331 für immer an Brandenburg kam!

„Die herrschende Religion“ — sagt eine Schrift des Jahres 1786 *) — „in der Markgräflichen Residenzstadt Ansbach ist so wie im ganzen Fürstenthum, seit der unter des unsterblichen Markgrafs Georgs des Frommen eingetretener Glaubensreinigung die Evangelisch-lutherische. Seine jetzt regierende Hochfürstliche Durchlaucht haben aber auch, nach Ihro toleranten, aufgeklärten Gesinnungen, den der katholischen Religion zugethanenen Einwohnern im Jahre 1775 die freie Religions-Uebung und Erbauung eines eigenen Bethauses ruhmvoll gestattet.“

In welcher Weise wohl würden 1775 die Kitzinger Protestanten ihrem Landesherrn gedankt haben, wenn er ihnen ein „aus Gnaden“ und auf „jedesmaligen“ Widerruf aufhörendes „privat Exercitium“ ihrer Religion gestattet hätte, wobey es ihnen zur Bedingung gemacht worden wäre, behufs der Abhaltung ihres Gottesdienstes ein „privat Haus“ zu erbauen, solches alsdann als ein Feudum perpetuo re-

*) Joh. Bernard Fischer, Geschichte und ausführliche Beschreibung der Markgräflich-Brandenburgischen Haupt- und Residenz-Stadt Anspach. Anspach 1786. S. 151.

vocabile zu Lehen zu empfangen, dieses Haus nie zu einer Kapelle oder Kirche zu aptiren, darinnen nie, weder eine Glocke aufzuhängen, noch ein Orgelwerk aufzurichten; sich bloß in einem Gemache im Stillen zu versammeln, und nur bei verschlossenen Thüren ihre Andachten abzuhalten? Wenn ihren Geistlichen untersagt worden wäre, sich jedes Parochialactes zu enthalten, selbst bei Reichung der Sterbsakramente in jedem einzelnen Falle „jedesmal in Regimine schriftlich um Permission anzuhalten“ u. s. w.

Und doch nahmen die Ansbachischen Katholiken diese, heute unendlich hart scheinende Bedingungen 1775 mit dem lebhaftesten und lebendigsten Danke als ein großmüthiges Geschenk ihres Landesherrn an, weil sie wußten, daß ihnen kein Recht zur Seite stand, daß sie nach Reichsgesetzen Nichts zu verlangen befugt waren, und ihr Fürst ihnen wirklich einen mit lebhaften Dank anzunehmenden Gnaden-Act erwiesen hatte.

Würde man nicht die Ansbachischen Katholiken des Jahres 1855 oder 1856 der Schwachköpfigkeit oder des schmählichsten Undankes anklagen müssen, würden sie im Bewußtsein, daß vor Zeiten Georg des Frommen die katholische Religion zu Ansbach herrschte, und das ganze Stiftungsvermögen den Katholiken gehörte — schreiben:

„Der größere Theil des lokalen Stiftungsvermögens „befindet sich in den Händen der Protestanten. Dieser letzt„berührte Umstand findet in der früheren Geschichte der „Stadt und namentlich aus der Reformationszeit seine „nähere Aufklärung, und es dürfte hier wohl die einfache „Bemerkung genügen, daß der protestantische Einwohnertheil „unter der vormaligen Landeshoheit und namentlich unter „dem Regime der Markgrafen vor ihren gleichsam nur als „Gnadenbürger geduldeten katholischen Mitbürgern in jeder „Beziehung sich ganz besonderer Begünstigungen zu erfreuen

„hatten, die nicht selten jedem Rechts- und Billigkeitsgefühle „offenbaren Hohn sprachen und die rechtlich wohlbegründet- „sten Ansprüche der Katholiken bezüglich des Miteigenthumes „und Mitgenusses der lokalen Wohlthätigkeits- und Unter- „richtsstiftungen schwer verletzten."

Es sind die Worte der Kitzinger Gemeindebevollmäch- tigten auf Ansbach angewandt! Hier folge das Ansbacher Document! *)

„Concessions-Acte für die katholischen Einwohner „in Ansbach.

„Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnaedigster „Fürst und Herr wollen auf mehrmalig-unterthänigstes An- „suchen, der allhier sich enthaltenden Römischkatholischen „Religionsverwandten geschehen lassen, daß selbige das ihnen „aus Gnaden, und auf jedesmaligen Widerruf hiemit bewil- „ligende Privat-Exercitium ihrer Religion, jedoch in der „Maase, und sonder aller Erweiterung haben; Demnach in „der neuen Auslage allhier, ohnfern der Getreidschranne in „Conformitaet des, von Hochstihroselben gnaedigst approbir- „ten, dieser Concession gemaeß eingerichteten Risses ein privat „Hauß erbauen, solches sodann als ein feudum perpetuo „revocabile von hiesigem Hofkastenamt durch einen jedes- „maligen Evangelischen und Serenissimo regenti anstaen- „digen Lehentraeger, mittelst gewöhnlicher Lehens- und Un- „terthanenpflicht, und zwar zum erstenmal durch den, auf „immediate gnaedigste Verwilligung unterthaenigst praesen- „tirten allhiesigen Burger und Maurermeister Johann Cas- „par Wohlgemuth, zu Lehen empfangen, darauf dasselbige „unter Adhibirung eines katholischen Weltgeistlichen, wie „hernachstehet, zu ihrem privat Gottesdienst, jedoch anderer

---

*) Vergl. Fischer a. a. O. S. 204.

„Gestalt nicht, als unter folgenden ausdrücklichen Bedingnissen gebrauchen mögen, daß

„I. ersagtes privat Hauß zu einer Kapelle oder Kirche „nimmermehr aptirt, darinnen ein sogenanntes Krippelein „und Grab Christi keineswegs erbauet, oder mehr dann „ein Altar angeordnet, weniger eine Glocken aufgehangen „noch ein Orgelwerk*) aufgerichtet, oder sonsten eine Solennitaet, wie die beschaffen sein mag, daselbst oder außerhalb fürgenommen und gehandelt, wol aber sich allda in „einem Gemach (wobey gleichwolen der allzugroße Zusammenlauf des benachbarten römischkatholischen Landvolks, so „sonst nichts hier zu verrichten hat, abgehalten, und sonderheitlich nicht gestattet werden solle, sich hauffen und gleichsam processionsweise dahier zum römischkatholischen Gottesdienst einzufinden, weswegen dem hierauf eine besondere „Inspection ernannt werden wird) in der Stille versammlet, mit singen, beten, lesen, Meßlesen, Predigthören, beichten und communiciren bey verschlossenen Thüren Andacht „gehalten. So oft sich

„II. die Stelle des Geistlichen durch Tod oder sonstiges „Abkommen erledigt, deren Wiederbesetzung von Niemanden, „dann nur allein von denen jedesmalig hiesig katholischen „Beisassen bei Seiner Hochfürstl. Durchlaucht supplicando „gesuchet, und zugleich zwei oder drey andere geistliche Personen in unterthaenigst ohnzielsetzlichen Vorschlag gebracht, „von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sonach aus denen vorgeschlagenen Subjectis eines pro arbitrio clementissimo „denominiret, vociret und bestaetiget, von ihr durch eine „Regierungs-Deputation oder wo sonst gnaedigst gefällig „sein wird, die Handgelübd abgenommen, und zu Vesthal-

---

*) Die Aufrichtung eines Orgelwerks wurde unterm 7. April 1781 gegen Ausstellung eines Reverses gestattet.

„tung des hierüber ausgestellten Reverses, als dessen in der „hiesigen Regierungsregistratur adservirendes Exemplar jeder „also angenommener katholischer Geistlicher annoch vor der „Reception eigenhaendig zu subscribiren hat, angewiesen, dann „ferner in denen Versammlungen vor gnaedigste Landesherr„schaft getreulich zu beten ausdrücklich instruirt, sich selbsten „auch friedlich, eingezogen und vertraeglich zu bezeigen, „erinnert, daneben aber sich aller Controversen und Anzüg„lichkeiten gegen die evangelische Religionsverwandte so pro „Concione als sonsten, sich zu enthalten, von jener Nieman„den auf keinerley Weise abzuziehen, noch sogenannte Pro„selyten oder Convertiten hier zu machen, katholischer Per„sonen Proclamationes, Copulationes, Taufen und Leichen„bestaetigungen (es waere dann, daß Leichen, als welche er „in der Stille, und ohne alle Procession nach entrichtenden „Stollgebühren, in einer Chaise, wol begleiten mag, von „hier abzuführen, gnaedigst verstattet würde) zu verrichten, „dem hiesigen Ministerio Evangelico, nebst den Stollgebüh„ren, zu überlassen, in Fällen da Kranke von seiner Religion „in ihren Haeusern oder Quartieren mit der Communion „versehen werden wollen, um solches thun zu dörfen, jedes„mal in Regimine schriftlich um Permission anzuhalten *), „das sogenannte Venerabile hingegen, wie auch die Rosen„kraenze niemalen, weder er noch ein anderer katholischer „Glaubensgenoß öffentlich über die Gasse zu tragen, auch „weder heimlich noch öffentlich Schul zu halten, oder halten „zu lassen, noch einige Procession und Umgang inn- oder „außerhalb des Oratorii anzustellen, in Ehescheidungen sich

*) Wurde noch vor Einrichtung des katholischen Gottesdienstes dahin abgeändert, daß der katholische Priester nicht jedesmalen erst um Erlaubniß ansuchen darf, sondern nur alle viertel Jahr der Stadtpfarrei ein Verzeichniß der von ihm mit der Communion während desselben versehenen Personen einzureichen hat.

„nicht zu mengen, keine Seelenmessen zu lesen, keinen andern „katholischen Geistlichen zu Besorgung seines Officii zu be„stellen, sich jederzeit einer politischen Kleidung zu bedienen, „und daferne dessen particular Umstaende, laenger in loco „zu bleiben, nicht zugeben wollten, davon zeitlich die unter„thaenigste Anzeige zu thun, und sich, bevor er darauf mit „gnaedigsten schriftlichen Resolution versehen, nicht von dan„nen zu begeben, überhaupt aber, wie in der Reception und „Aufnahm, so auch in seiner Beibehaltung und Dimission „alleine von Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit als seinen „Landesfürsten und Herrn zu dependiren, und über des „katholischen Glaubensgenossen Anbringen und Klagen die „Dijudicatur zu erwarten, und zu befolgen hat, wobei jedoch „die Erlaeuterung beigefüget wird, daß, was geistliche Func„tiones und ritus quoad Principia Religionis Romano „Catholicae concerniret, Höchstdieselben sich darein zu meli„ren nicht gemeint sind.

„Demnaechst

„III. Alle dahier befindlich Römischkatholischen denen „allhiesigen Civil- Polizei- und Criminal-Landesgesetzen und „Verordnungen als einem jeden gehuldigten und treu gehor„samen Landesunterthanen zu thun gebühret, ohne einige „Ausnahme-Exemtions-Anmaßung, oder unstatthafte Bezieh„ung auf irgendeine sonstige Subjection oder Dependenz, „bei den darauf gesetzten Strafen, zu geleben, besonders die „in Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Landen und Fürsten„thum eingeführte oder fürderhin ausschreibende allgemeine „Fast- Buß- und Bettage, mitzubegehen, dahingegen

„IV. Das unter obverstandenen Conditionen und revo„cabiliter verstattete privat Exercitium Religionis auf kei„nerley Weise und Wege, weder directe noch per indirec„tum zu extendiren, vielmehr alles dasjenige, was auch nur „den mindesten Schein einer affectirenden Extension oder

„publiquen Exercitii Religionis Romano catholicae er=
„wecken könnte, aeußerst zu vermeiden schuldig seye, widri=
„genfalls aller römischkatholischer Gottesdienst mit einmal
„aufgehoben, und denen Catholicis lediglich die Verkaufung
„dieses Hauses, so gut sie können, verstattet bleiben solle.
„Gestalten sich dann ohnedem Se. Hochfürstl. Durchlauch=
„tigkeit vor Sich und Höchstdero Nachkommen am Regiment
„hierunter expresse vorbehalten, diese Gnadenbewilligung, je
„und allezeit nach Gefallen zu aendern, zu mindern, gaenz=
„lich zu revociren, und selbigen weder in obschriebenen Pri=
„vat Hauß, noch anderwärts mehr exerciren zu lassen.

„Zu dessen allen Urkund und Nachachtung haben ob=
„höchstgedacht Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit gegenwaer=
„tiges Concessions=Decret unter Dero Hochfürstl. Regierungs=
„Insiegel und eigener hoher Handunterschrift aus= und denen
„Römischkatholischen allhier zufertigen lassen. „So geschehen
„Onolzbach den 12. Juny 1775. Alexander M. z. B."

(L. S.)

Mit dem Beginne des letzten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts hatte Ansbach durch die freiwillige Abdication des letzten Markgrafen aufgehört ein eigener Staat zu sein. Preußen ergriff die Regierung, erlaubte sich aber bald gegen seine Nachbarn solche Uebergriffe, daß der Kaiser abmahnen mußte. Es erfolgten Entschuldigungen ohne Besserung! Bekannt sind die Worte des kaiserlichen Handschreibens an die sämmtlichen Kurfürsten vom 7. Sept. 1796 über das Resultat der Abmahnung: „So beruhigend darauf die Er=
„wartungen wären, so viele neue Bedrückungen und Drang=
„sale, so viele eigenmächtige Eingriffe in die unstrittigsten
„Gerechtsame ihrer ruhigen Nachbarn, so viele unerhörte
„Thathandlungen und gesetzwidrige Gewaltthätigkeiten ha=

„ben sich aber gleich darauf die fürstlichen Regierungen erlaubt.“

Damals regierte der letzte Fürstbischof und Herzog in Franken Georg Carl von Fechenbach, gegen dessen Hochstift Preußen ebenfalls Bedrückungen übte, wie solche sich in der Staats-Schrift:

> „Uebersicht der dem Hochstift Würzburg von den
> „k. Preußischen Fürstenthümern in Franken zuge-
> „fügten Beeinträchtigungen. Nebst einem Schreiben
> „Sr. Hochfürstl. Gnaden an den kön. preuß. Mi-
> „nister v. Hardenberg d. d. Werneck d. 12. Aug.
> „1797.“

aufgeführt finden. Allein noch mehr! Bereits tauchten die nie unterdrückten Brandenburgischen Gelüste gegen Kitzingen selbst auf, welche Würzburg durch eine vortreffliche, 422 Seiten starke Staats-Schrift:

> „Darstellung der ausschließenden Gerechtsamen des
> „fürstlichen Hochstiftes Würzburg auf die Stadt
> „Kitzingen, das Kloster daselbst und Zugehörungen.
> „Mit Beylagen. Würzburg 1798.“

zu unterdrücken suchte.

Mit dem Gefühle Preußen in der Nähe, kaum eine Stunde von Kitzingen entfernt zu wissen, wuchs der Muth der protestantischen Bevölkerung, der aber in den höchsten Uebermuth ausartete, als im Dezember 1802 die förmliche Civil-Besitznahme des Hochstiftes Wirzburg durch Sr. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz Bayern erfolgte, und der Bischof von Wirzburg aufhörte Herzog in Franken und Landesherr zu sein.

Das förmliche Signal zum Ausbruch desselben war die Publikation des vom Churfürsten unter dem 10. Jan. 1803 erlassenen sogenannten Religions- oder Toleranz-Edictes in Nr. 4 des Regierungsblattes für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken.

Sogleich mit der Publikation brachten die protestantischen Bürger klagend ihre Forderungen um den vollen Genuß des Kirchen- Unterrichts- und Mildenstiftungsvermögens, so wie um des Rechtes den Rath zu besetzen — wenigstens um Parität in Allem, gegen den katholischen Bürgertheil bei der churfürstlichen Landesdirection in Wirzburg an, wobei sie auf die Unterstützung der Frau Churfürstin, weil protestantisch, rechneten und auf die nachdrucksamste Empfehlung ihres Herrn Hofpredigers zählten!

Speciell bestanden sie

a) auf die Zurückgabe der S. Johannes Pfarrkirche, also der alleinigen Pfarrkirche der Katholiken, weil selbe 1624 in den Händen der Protestanten gewesen wäre!

b) auf Rückgabe der Neumann-Weyherschen Pflege, welche von einem Lutheraner für Lutheraner gestiftet worden sey,

c) auf Rückgabe der Stipendienpflege weil solche auch von ihren Religionsverwandten zu meist herstamme;

d) auf gleichen Genuß des Spitals,

e) auf gleiche Zahl im Rath,

f) auf Parität bey Besetzung aller städtischen Dienste.

Die Mitfeier der katholischen Feiertage stellten die Bürger Augsburger Confession in Kitzingen sogleich ein, und der h. Josephs Tag oder 19. März des Jahres 1803, an dem die katholische Kirchengemeinde nach altherkömmlicher Weise unter Lobgesängen in feierlichem Umgange in die Klosterkirche wallen wollte, war der erste Tag, an dem die protestantischen Bürger von dem Religions-Toleranz-Erlaß Gebrauch machend, „in heimtückischer Weise" die Straßen mit übelriechenden Wägen besetzten, und im Augenblicke, „wo der feierliche Zug herankam, unter lautem Knallen der „Peitschen und tobendem Gerassel des Fuhrwerkes mit dem

„absichtlich zu diesem Zwecke aufbehaltenen Dünger" davonjagten!

Ja dieser von dem so gut gemeinten Toleranz-Edict erzeugte Kitzinger Geist theilte sich selbst der nächsten Dorfumgebung mit, indem zu Buchbrunn, 1 Stunde von Kitzingen liegend, wo die Kirche zwischen Protestanten, die dort einen selbstständigen Pfarrer haben, und Katholiken, welche Filialisten der katholischen Pfarrei Kitzingen sind, gemeinschaftlich war, den letzteren das Läuten untersagt, und die Kirche ihnen verschlossen ward, wobei die geringzähligen Katholiken, damals beiläufig 20 Bürger, welche ihr Recht wahren und solchen landfriedbrüchigen Beginnen sich wiedersetzen wollten, blutig geschlagen und nach Hause getrieben wurden!

Dieses Alles geschah im Jahre der heilbringenden Erlösung 1803!!

Unterdessen theilte die churfürstl. Landesdirection die Forderungen der protestantischen Bürger den katholischen zur Beantwortung mit, woraus letztere ersahen, daß die Protestanten ihre Ansprüche lediglich nur wieder auf den oben erwähnten „Abdruck zweyer Responsorum Juris der Juristen-Facultät zu Tübingen de anno 1751" zu begründen suchten. Die katholischen Bürger, welche nun hier zum erstenmale officielle Mittheilung jener Facultätsgutachten erhielten, bestunden darauf, dieselben so wie die jüngsten Forderungen ihrer protestantischen Mitbürger beurtheilen zu lassen, und die Nichtigkeit und Ungerechtigkeit der gegnerischen Ansprüche öffentlich ins Licht zu setzen, wozu die churfürstliche Landesdirektion zu Wirzburg ihre Einwilligung gab. Die katholische Bürgerschaft übertrug diese Aufgabe dem geheimen Rath und Professor des Staatsrechts an der Julius-Universität zu Wirzburg Dr. Aloys Samhaber, einem der tüchtigsten Juristen seiner Zeit, welcher sich dieses Auftrages

in einer vorzüglichen, jeden Unbefangenen überzeugenden Weise durch eine rechtliche Ausführung entledigte. Dieselbe ward auf Kosten des katholischen Bürgertheiles gedruckt und erschien unter dem Titel:

„Rechtliche Ausführung für die katholischen Bürger „und Einwohner der Churf. Pfalzbaierischen Stadt „Kitzingen in Franken, wider die erneuerten Reli- „gions- und andere Beschwerden der Augsb. Con- „fessionsverwandten Bürger und Einwohner daselbst; „nach der Maßregel der Reichsgrundgesetze der „öffentlichen Verträge und der einschlagenden Lan- „desherrlichen Entschließungen und Verleihungen. „Bamberg und Würzburg bey Jos. Ant. Göbhardt „1804." 8° *) 351 Seiten.

Samhaber behandelte in der I. Hauptabtheilung — die Bestimmung der Religions- und politischen Rechte der A. C. Verwandten zu Kitzingen nach der Norm der Reichsgrundgesetze, der eingegangen Verträge und der Landesherrlichen Concessionen und Resolutionen, und wies im I. Abschitte nach, daß die Protestanten nach Maßgabe der Reichsgrundgesetze und der bestehenden Verträge keine gerechte Ursache zu einer Beschwerde hatten, indem sich a) das Subject des 27. §. Art. V im Osnabrückschen Friedensinstrumente vollkommen an der Stadt Kitzingen fand, und b) nach dem Maßstabe dieses 27. §. Art. V die Kitzinger Protestanten nicht nur gerecht sondern auch liberal rücksichtlich ihres Religionszustandes behandelt worden waren.

Im II. Abschnitte beurtheilte er die übrigen von dem Religionszustande der Augsb. Confessionsverwandten

---

*) Die Gründe dieser gründlichen Arbeit nennt der Verfasser der „Gemeindewahlen" S. 12 „Spitzfindige Sophistereien der Samhaberichen Deduction."

Bürger und Einwohner zu Kitzingen abhängenden und mit solchen in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse, und würdigte die sämmtlichen Beschwerden.

In der II. Hauptabtheilung stellte er die rechtlichen Grundsätze auf, nach welchen jede künftige Erledigung der noch fortwährenden Religionsbeschwerden normirt werden müßte, wobei er auch auf die traurige Auslegung des Religions-Edicts v. 10. Jan. 1803 von Seite der Protestanten gebührende Rücksicht nahm.

Ehe noch aber diese Deduction im Drucke vollendet ward, erbaten sich die Protestanten auf ihre Kosten einen churfürstlichen Commissär, in der Hoffnung ihre Zwecke zu erreichen. Dieses war der Hofrath und Stadtoberrichter Wilhelm; allein katholischer Seits war man nicht geneigt auf Vorschläge einzugehen, die so ganz das Gegentheil und Widerspiel von dem waren, was einst die Vorfahrer dieser protestantischen Gemeinde gewollt, als ihre Deputierten am 17. Dez. 1650 aus den Händen der Commissäre ihres damaligen Landesfürsten den Gnadenvertrag „mit den lautesten und demüthigsten Dankesäußerungen als pur lautere Gnade" empfangen hatten, mit ihrem freiwilligen Versprechen „sie wollten mit den katholischen Bürgern in guten Frieden, Liebe und Einigkeit leben"!!

Unterdessen fand sich die churfürstliche Landesdirection genöthigt, die oben genannten Zerwürfnisse zwischen den Protestanten und Katholiken zu Buchbrunn auszugleichen, und sandte sofort den Landesdirectionsrath und Professor der Staats- und Polizeiwissenschaft Dr. von Hartleben als Commissär, der es durch seine Vorstellungen dahin brachte, daß die Katholiken von Buchbrunn von dem Mitgebrauch der Kirche abstanden, wo gegen ihnen eine kleine eigenthümliche Kirche in der Art zu erbauen decretiert ward, daß die churf. Landesdirection die katholische Kapelle zum h. Grab

in Kitzingen demolieren *), und die ganze innere Einrichtung an Altären, Kanzel, Orgel, Bethstühlen, 2 Glocken, Fenster, Portal und Thüren nach Buchbrunn transferieren ließ, nachdem vorher festgesetzt worden war, daß zur Führung des Baues — oder zur Herstellung der Maurer- Zimmermanns- Glaser and sonstiger Arbeit

400 fl. aus dem churfürstlichen Aerar,
300 fl. aus dem Fonde des katholischen Gotteshauses,
150 fl. aus dem Fonde des lutherischen Gotteshauses,
150 fl. ans der Gemeindekasse beigeschossen,

das Uebrige aber durch eine Auflage nach dem Schatzungsfuße von sämmtlichen Einwohnern beider Religionstheile erhoben werden sollte.

Ermuthigt durch diesen glücklichen Erfolg in Buchbrunn, wo der Vergleich am 4. Dezember 1804 abgeschlossen ward, wagte man sich nun abermal an die Kitzinger Streitsache, nachdem bereits die churfürstliche Regierung das für die katholische weibliche Jugend bestehende Ursuliner-Kloster aufgehoben und durch Dekret vom 24. Mai 1805 diese schöne katholische Klosterkirche, diese im Interesse der Katholiken gemachte Stiftung des edlen Johann Gottfried, den Protestanten in Aussicht gestellt hatte.

Daß es je möglich werden würde, sich so leichten Kaufs in den Besitz der neuesten und schönsten dem katholischen Cultus gewidmeten Kirche gesetzt zu sehen, das hatten die protestantischen Bürger auch nie im Traume erwartet; anderseits hatten aber auch die Katholiken nie erwartet, daß eine solche Umgestaltung der Dinge je eintreten könne, und doch

---

*) Den gestifteten Gottesdienst ließ die Regierung in die Pfarrkirche transferiren, setzte aber fest, daß die zu Buchbrunn zu erbauende Kirche, wenn die Zahl der Katholiken sich wieder vermindern sollte, so daß diese keine besondere Kirche nöthig hätten, wieder der Kitzinger Grabkapellenpflege zufallen solle! Wahrhaftig eine tolle Zeit!

sahen sie, wie damals im ganzen Frankenland — die tausendjährigen katholischen Stiftungen zu Grabe gegangen waren, und von der damaligen Regierung vor Fülle und Ueberfülle der Aufklärung und Humanität kein Wille irgend eines Fundators, irgend eines katholischen Landesherren, mehr heilig gehalten ward! *) Einerseits diese Furcht vor Rechtlosstellung, andererseits das Bewußtsein, daß solch eine unselige Spaltung nicht zum Guten führen könne, brachte endlich den folgenden vom Churfürsten Maximilian Joseph feierlich confirmirten Vergleich vom 25. November 1805 hervor. — Er lautet:

„Wir

„Maximilian Joseph v. Gottes Gnaden in Oberbayern und „Niederbayern, der Obern Pfalz, in Franken, zu Cleve und „Berg Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, „Freising und Passau, Fürst und Herr zu Kempten, Land„graf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf „in Mark, zu Ravensburg, Ottobeuern, Hettenstein, Herr „zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurt, Wetten„hausen, Roggenburg, Ursperg, Elchingen, Hüflingen, Irsee, „Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, „Leutkirch und Bopfingen 2c. des H. R. R. Erzpfalzgraf, „Erztruchses und Churfürst Bekennen und fügen hiemit zu „wissen; gleich mit Antritt der Regierung in den uns zuge„fallenen Entschaedigungslanden ware es eine unserer ersten „Landesväterlichen Sorgen, Unsern treuen Unterthanen von „verschiedenen Glaubensbekenntnissen den gleichen Genuß „aller bürgerlichen Rechte zu ertheilen.

„Wir dehnten das für Unsere älteren Erbstaaten erlas„sene Religionsedict mit allen wohlthätigen Folgen auch auf

*) So wurden in das Juliusspital auf höheren Befehl Akatholiken aufgenommen, und an der Universität zu Wirzburg eine protestantisch-theologische Fakultät errichtet!

„die Einwohner unserer neu erworbenen Provinzen aus,
„und hofften daher mit Zuversicht, ihre hie und da wegen
„Religionsmeinungen getrennten Gemüther bald nach dem
„Geiste unserer Verordnung vereint zu sehen.

„Allein mehrere uns vorgelegte fortdauernde Religions-„Beschwerden waren mißfällige Beweise des Mangels an „Empfaenglichkeit für Religionsduldung und Eintracht.

„Unsere Landesväterlichen Ermahnungen, daß über Ge-„genstände des Privateigenthums, mit wechselseitiger Billig-„keit gütliche Vergleiche eintreten sollten, bewirkten bereits „im vorigen Jahre unter den Katholischen und protestanti-„schen Mitgliedern unserer Gemeinde Buchbrunn im Fürsten-„thume Würzburg eine Vereinigung, die beiden Theilen gleiche „Vortheile gewähret.

„Zum besondern Wohlgefallen gereicht es uns, daß nun „mehr aber auch unsere treue katholische Bürgerschaft zu „Kitzingen diesem ehrenvollen Beispiele folgt, und die über „anderthalbhundert Jahre fortdauernde Beschwerde ihrer „protestantischen Mitbürger auf dem Wege der Güte besei-„tigen."

„Wir haben daher die uns zur Landesherrlichen Bestät-„tigung unterthaenigst vorgelegten Vergleichspunkten, welche „beide Religionstheile zu Kitzingen einmüthig festsetzten, reif-„lich und mit gleicher Sorgfalt für ihr eignes Beste erwo-„gen, nehmen nunmehr auch keinen Anstand, solche nach „ihrem vollen Inhalte zu bestättigen, wie folgt:

„I. Der katholische Religionstheil zu Kitzingen übergibt „den Protestanten daselbst die Neumann-Weyersche Stiftung „mit dem Activ- und Passivstand, in dem sie sich den 26. Mai „d. Js. 1805 befand, als ein volles und unwiderrufliches „Eigenthum, mit allen gehörigen Rechten, Nutzungen und An-„sprüchen. Ausdrücklich wird aber vorbehalten, daß von dieser „nunmehr in den Besitz der Protestanten übergehenden Stif-

„tung jährlich 10 Malter Korns wie bisher nach dem Nor-
„malpreis (der bereits zu 5 fl. rhn. von jedem Malter
„festgesetzt ist) an das Kitzinger-Armen-Institut abgegeben
„werde.

„Der Gottesacker nebst der auf demselben von der
„Neumann-Weyerschen Stiftung erbauten Kapelle bleibt ein
„gemeinschaftliches Eigenthum beider Religionstheile, zu des-
„sen Erhaltung die Gottesackerpflege jährlich wie bisher den
„Beitrag von 10 fl. rhn. empfangen wird.

„Was den in der Gottesackerkapelle jährlich abgehalte-
„nen Gottesdienst betrifft, so wird in Hinsicht desselben
„durch diesen unter beiden Theilen abgeschlossenen Vergleich
„keine Aenderung getroffen, die Kosten für denselben sollen
„aber künftig aus der geistlichen Pfründenpflege bestritten
„werden.

„II. Der protestantische Religionstheil empfaengt zur
„Unterstützung seiner Schullehrer jährlich 150 fl. aus der
„sogenannten Stipendienpflege. Einem katholischen Mitgliede
„der Administrationsbehörde zu Kitzingen wird die Verwal-
„tung dieser Stiftung übertragen, so daß sowohl die Fonds
„als Einkünfte, in deren Besitz und Genusse sich die Ka-
„tholiken wirklich befinden, als ein volles ausschließendes
„Eigenthum derselben mit Abzug der bestimmten 150 fl.,
„allein zum Besten des katholischen Religionstheils und ohne
„einige Abänderung nach dem Willen der Stifter verwendet
„werden sollen.

„III. Da die katholische Bürgerschaft unserm höchsten
„Ermessen überlassen hat, in das ihr eigenthümliche Spital
„zuweilen auch einem ihrer protestantischen Mitbürger eine
„äußere Pfründe zu verleihen, so genehmigen wir dieses
„Anerbieten mit der gnaedigsten Versicherung: daß wir zu
„gleicher Zeit nie mehr als den fünften Theil der Spital-
„pfründen, nach dem Ertrag, welcher für äußere Pfründen

„bestimmt ist, an protestantische Bürger, sämmtliche Spital-„pfründen aber nur an katholische Bürger, dem Willen der „Stifter gemäß verleihen werden.

„IV. Dagegen entsagen die protestantischen Bürger zu „Kitzingen nach reifer Ueberlegung freiwillig allen und jeden „Ansprüchen, für jetzt oder künftig an die Kirchen- Schul- „oder milde Stiftungs-Fonds, in deren Besitz und Genuß „sich die Katholiken zur Zeit des eingegangenen Vergleichs „befanden, für sich und ihre Nachkommen dergestalten, daß „kein Rechtsmittel dagegen statthaben soll.

„Diese bereits von ihnen einmüthig unterzeichnete Ver-„zichtsleistung wird hiermit statt des noch besonders auszu-„stellenden Reverses von Uns als vollgültig erklärt und be-„stätigt.

„So wie wir nun durch diese Urkunde sämmtliche Ver-„gleichsbedingnisse beider Partheien ihrem ganzen Inhalte „nach bestätigen, so ertheilen wir auch zugleich für Uns „und unsere Nachfolger an der Regierung die gnaedigste „Versicherung, alle Theile dieses Vergleichs genau zu voll-„ziehen, und keine Verletzung desselben geschehen zu lassen.

„Wir befehlen, daß vier gleiche Originalexemplarien „dieser Bestaetigungs-Urkunde ausgefertigt werden, und in „dem Archiv unserer Landesdirection zu Würzburg, bei dem „Archiv der Kitzinger Stadtgemeinde, sowie der beiden Re-„ligionstheile aufbewahrt werden sollen.

„Zur Bekraeftigung dessen haben wir gegenwärtige Ur-„kunde eigenhaendig unterzeichnet und mit unserem groeßeren „geheimen Kanzlei-Siegel versehen lassen. So geschehen „München den 25. des Nov. im Jahre Ein Tausend acht-„hundert und fünf."

„Max Joseph, Churfürst."

Wirft man einen Blick der Prüfung auf diesen Vergleich, so waren die Katholiken lediglich nur die Gebenden, die Protestanten die Empfangenden!

Die unter I genannte „Neumann Weyer'sche Stiftung" ward oben schon erwähnt. Dieselbe war wirklich von Protestanten gestiftet worden und enthielt

a) Eine Stipendien-Stiftung, nach welcher jeder Zeit drei Studenten auf einer hohen Schule Augsburger Confession, jeder mit 50 fl. unterhalten werden sollte. Zwei Stipendiaten hatte „ein ehrbar Rath" zu Kitzingen, den dritten jener der Stadt Schweinfurt zu bestimmen. Die Söhne deren Eltern oder Voreltern aus dem Stifte Wirzburg um ihrer Religion willen vertrieben worden waren, sollten den Vorzug haben; denselben Stipendiaten aber aufgelegt werden nach Beendigung ihrer Studien und erhaltener Befähigung dem Rathe der Stadt Kitzingen und Schweinfurt vor allen andern um gebührende Besoldung zu dienen.

Nachdem Kitzingen wieder unter das Hochstift gekommen war, und die katholische Religion dort eingeführt wurde, verordnete der Landesherr, daß die beiden Kitzinger Antheile für Kitzinger Bürgerssöhne beider Religionstheile fortan getheilt wurden. Man darf nicht vergessen, daß es ihm frei gestanden wäre, was sämmtliche protestantische Landesherren damals mit katholischen Stiftungen für ihre Glaubensgenossen gethan, diese Stiftung ausschließend den Katholiken zuzuwenden. Es war überdieß leicht zu begreifen, daß ein Landesherr eine Stiftung nicht aufrecht halten konnte, welche voll Haß gegen sein eigenes Land war. Sie enthielt ferner

b) Eine Stiftung zur bessern Unterhaltung der armen Schüler an der lateinischen Schule zu Kitzingen, denen zugleich der Chorgesang in der Kirche oblag, zu der nach dem Willen des Fundators auch arme Knaben des Stiftes Wirz-

burg, welche die Kitzinger Schule besuchen würden, berechtigt sein sollten „um derselben etliche“ dem Papstthume oder nach dem Ausdrucke des Stifters Neumann „dem Teufel aus dem Rachen zu ziehen.“

Bereits Samhaber *) bemerkt zu dieser Stiftung: „Gerade im Widerspruche mit diesem wüthigen Ausbruche einer „blinden Proselytenmacherssucht verfügt der Eifer unserer „vormaligen erzkatholischen Fürstbischöfe, daß dieses Legat „für die katholischen Schulalumnen verwendet werden sollte,“ wobei jedoch die Bestimmung „für die armen Knaben des Stiftes Würzburg“ aufrecht erhalten blieb, indem Kinder aus dem ganzen Wirzburger Lande aufgenommen wurden.

Von allen andren Stiftungen dieses Neumann's, als Unterstützung verwaister Kinder, Ausstattung treuer Dienstboten u. s. w. wurden die Renten zwischen Katholiken und Protestanten getheilt.

Die unter II aufgeführte Stipendienpflege betreffend, so sind die eigentlichen Stiftungsbriefe nicht vorfindlich, jedoch scheint sie ursprünglich aus katholischem localen Kirchengute entstanden zu sein, welches mit dem Kloster verbunden, nach dessen Einziehung 1545 durch Bürgermeister und Rath diese Bestimmung erhielt. So bildet namentlich eine 1425 auf dem Altar des h. Petrus in der Klosterfrauenkirche begründete Frühmeßstiftung einen Theil der Stipendienfundation, welcher sich alsdann verschiedene Vermächtnisse Kitzinger Bürger anreihten, um von den Zinsen der studierenden Jugend in ihrem Studium behilflich zu sein.

Bezüglich des unter III aufgeführten Spitals, ward schon oben das nähere bemerkt!

Dieses nun der erste Vertrag, den die katholische Bürgerschaft als solche über das von ihren früheren Landes-

---

*) Vergl. Rechtliche Ausführung S. 217.

herren kraft vollstem Rechte ihr theils wieder zurückgegebenen, theils kraft des Reichsgesetzes erst verliehenen Stiftungs-Eigenthumes mit der protestantischen oder Augsburgisch-Religions verwandten Bürgerschaft abschloß. Früher hatten nur die Landesfürsten gesprochen und gehandelt!

Blickt man nun auf die Gegenleistung von irgend einer Seite her, so bestand sie lediglich „in dem besondern Wohl„gefallen, daß nunmehr auch die treue katholische Bürger„schaft zu Kitzingen dem ehrenvollen Beispiele von Buch„brunn gefolgt sei, und die über anderthalbhundert Jahre „fortdauernde Beschwerde ihrer protestantischen Mitbürger „auf dem Wege der Güte beseitiget hätte!"

Einen andren Dank erhielten die Kalholiken nicht; im Gegentheile betrachteten die Protestanten die Sache nur als eine kleine Abschlagzahlung!

Kaum war jedoch dieser Vergleich geschlossen, so trat auch das Moment ein, wo das Wirzburger Land wieder von Bayern getrennt und durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezbr. 1805 als ein eignes Großherzogthum an Ferdinand von Toscana, damaligen Churfürsten von Salzburg, gelangte. Am 1. Februar 1806 nahm der k. k. Commissär Freiherr von Hügel Besitz von dem Wirzburger Lande. Mit der Verändrung des Landesherren änderte sich in vieler Beziehung die Gesinnung der Unterthanen.

Namentlich hofften die Katholiken, die katholische Religion würde unter einem Prinzen des Hauses Oesterreich, unter dem Bruder des Kaisers, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums wieder jene Vorrechte erhalten, welche sie bis zur Säcularisation besessen hatte, indessen jene Protestanten, welche von dem Religions-Edict einen beliebigen und andren Gebrauch gemacht hatten, als den die Toleranz des gutwilligen fürstlichen Gebers erwartet haben konnte, den Widerruf jenes Edictes fürchteten.

Diese Stimmung gab sich alsbald auch in Kitzingen kund, wozu noch der Umstand kam, daß man vergessen hatte, etwas über die äußere Mitfeierung der katholischen Feiertage in dem Vergleiche vom 25. Nov. 1805 festzusetzen, indessen sich die Protestanten beflissen, gerade an solchen Feiertagen die geräuschvollsten, in die Augen fallenden und die stille Ruhe und Feier der Katholiken störenden Arbeiten zu vollbringen; ein Verfahren, welches auf der katholischen Seite tiefer schmerzte als jedes Opfer, welches zu bringen war. Die protestantische Bürgerschaft bedauerte, nicht im Vergleiche dafür gesorgt zu haben, daß die Salarien für kirchliche und schuldienstliche Functionen der Katholiken, welche aus der Gemeinde- oder Stadtkassa zu zahlen waren, auf die katholischen Stiftungen übernommen werden mußten. Die Landesregierung selbst glaubte nochmals die Angelegenheit aufgreifen zu müssen. Sofort begannen auf Befehl der Großherzoglichen Landesdirection im Jahre 1808 unter dem Vorsitze des hiezu committirten Landgerichts neue Unterhandlungen, wobey alle Forderungen, alle gegenseitige Streitpunkte nochmals einer weiteren Prüfung unterzogen wurden, und endlich am 31. März ein Vertrag zu Stande kam, in welchem die Katholiken noch weitere, noch größere Concessionen bezüglich des katholischen Stiftungs-Eigenthumes zu Gunsten der Protestanten machten.

Dieser Vertrag wurde unter dem 16. Juli 1808 von dem Großherzog Ferdinand für sich und seine Regierungs-Nachfolger in feierlicher Form confirmirt, und lautet:

„Wir
„Ferdinand v. Gottes Gnaden kaiserl. Prinz von Oesterreich,
„kgl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog.

„Obgleich Unsre treuen Unterthanen Kath. und Protest. „Religion zu Kitzingen schon im Jahre 1805 ihre wechsel-

„seitigen Irrungen und Differenzen durch eine gütliche „Uebereinkunft zu schlichten sich löblich bestrebt, auch über „mehrere sich wirklich verglichen und darüber eine höchste „Landesherrl. Bestaetigungs-Urkunde unterm 25. November „1805 erhalten haben, so waren dennoch einige Irrungen „noch unerledigt geblieben, und einige der bereits vergliche„nen haben einer näheren Bestimmung bedurft, um allen „künftigen Zweifel und Streitigkeiten vorzubeugen, die Ruhe „und Eintracht unter den beiderlei Religions-Verwandten „auf eine dauerhafte Weise zu begründen.

„Zur Erreichung dieses heilsamen Zweckes haben die„selben zu unserem besonderen Wohlgefallen die noch aus„gesetzt verbliebenen Differenzen theils durch fortgesetzte „Vergleichshandlungen und darauf erfolgte endliche Ueber„einkunft erledigt, und auf gleiche Weise die nöthig befun„denen Bestimmungen getroffen, theils im vollen Vertrauen „auf unsere ungetheilte Sorgfalt für ihr gemeinschaftliches „Wohl Unserer allerhöchsten Verfügung überlassen.

„Nachdem wir die vergleichenden Puncte und die Un„serer allerhöchsten Entschließung unterworfenen in Unserm „geheimen Staatsrathe in reife Erwägung gezogen haben, „so nehmen Wir keinen Anstand, dieselben nunmehr, wie „folgt, zu bestätigen, und resp. zu erklären:

I.

„Die am 25. Nov. 1805 von dem damaligen höch„sten Landesregenten den beiderlei Religions-Verwandten zu „Kitzingen ertheilte Bestätigungs-Urkunde behält ihre verbin„dende Kraft und Gültigkeit, soferne in der gegenwärtigen „Urkunde keine von jener abweichende Modification oder „Abänderung enthalten ist.

II.

„Nachdem die kath. Bürgerschaft zu Kitzingen bewilliget „hat, daß an den Pfründen des ihr zustehenden Spitals

„daselbst auch ihre protestantischen Mitbürger und die Be-
„wohner des Landgerichts Kitzingen einigen Antheil erhalten,
„so sind hierüber folgende nähere Bestimmungen verglichen
„und festgesetzt worden:

„a) Nur Katholiken sind fähig zu inneren Pfründen in
„in das Spital aufgenommen zu werden.

„b) Vier Sechstheile der gesammten Pfründen, welche
„wir nach dem jetzigen Etat der Einkünfte des Spitals auf
„dreißig sechs mit Ausschluß des Dienstpersonals festsetzen,
„sind an Katholische dazu qualificirte Stadtbewohner zu ver-
„leihen. Wir behalten uns jedoch vor, die Zahl der Pfründen
„nach den jedesmaligen Vermögens-Umständen des Spitals
„zu vermehren oder zu vermindern.

„c) Die protest. Stadtbewohner erhalten ein Sechstheil
„an äußeren Pfründen;

„d) das übrige ein Sechstheil ist dergestalt unter den
„dürftigen Kathol. und Protest. Einwohnern des Landgerichts
„Kitzingen und unter die Spital'schen Hintersassen zu Alberts-
„hofen, von welchen das Spital beträchtliche Einkünfte zu
„beziehen hat, zu vertheilen, daß die Kathol. Einwohner
„davon vier, sodann ein Protest. Einwohner eine erhalte;
„die sechste aber zu $^4/_5$tl an einen Katholiken und $^1/_5$tl an
„einen Protestanten vertheilt werde.

„e) Sollte der Vermögensstand des Spitals durch
„Unglücksfälle oder aus irgend einer Ursache vermindert
„werden, und daher die Nothwendigkeit eintreten, die unter
„b., angegebene Zahl der Pfründen ebenfalls zu vermindern,
„so soll dennoch das unter b., und d. bestimmte Verhältniß
„des Genusses und der Theilnahme der Stadt- und Land-
„gerichtsbewohner Kathol. und Protest. Religion mit Inbe-
„griff der Spital'schen Hintersassen zu Albertshofen als
„unveränderliches Regulativ beibehalten werden, gleichwie
„auch

„f) im umgekehrten Falle, wenn der Fond durch gute „Verwaltung anwächst und die Vermehrung der Pfründen „zuläßt, ebendasselbe Regulativ für die Theilnahme in An= „wendung zu bringen ist.

„g) Wenn der Stifter einer neuen Pfründe nicht aus= „drücklich bestimmt, welcher Parthei dieselbe zufallen soll, „oder wenn dem Spitale Stiftungen im Allgemeinen gemacht „werden, ohne einer Religionsparthei oder der Stadt= und „Landgerichtsbewohner ausdrücklich zu erwähnen, so soll auch „in diesen Fällen die beiderlei Religions= verwandten Städte= „und Landgerichtsbewohner nach dem verglichenen Theilungs= „fuße und festgesetzten Regulative daran Theil nehmen.

„i) Der jährliche Betrag einer äußeren Pfründe wird „dermalen und auf so lange wir es den Vermögensumstän= „den des Spitals angemessen finden werden, auf fünfzig „Gulden in Geld und auf zwei Malter Korn in Natura „bestimmt.

III.

„Die Neumann=Weyer'sche Stiftung steht dem protest. „Religionstheile ausschließlich zu, und wird von dem kath. „Religionstheile als Eigenthum desselben anerkannt. In „Beziehung auf diese Stiftung haben sich beiderlei Religions= „Verwandte über folgende Bestimmungen geeinigt:

„a) der protest. Religionstheil leistet Verzicht auf jene „Interessen, welche bisher in den Rechnungen dieser Stiftung „als eine Schuld der gemeinen Stadtkasse im Außenstand „geführt worden sind.

„b) Aus den Mitteln dieser Stiftung sind an das ge= „meinschaftliche Armeninstitut der Stadt Kitzingen für alle „künftigen Zeiten jährlich fünfzig Gulden rhn. als un= „abänderlicher Preis für die gestifteten zehn Malter Korns „zur Halbscheid den 23. April, zur andern Halbscheid den 4. „December eines jeden Jahres zu entrichten; nicht minder

„c) Zwoelf Gulden dreißig Kreuzer rhn. alljähr„lich an die Gottesackerpflege, ferner

„d) diejenigen Praestationen, welche bisher für protest. „Geistlichen, Schullehrer und Stipendiaten aus dieser Stif„tung bestritten werden, fallen derselben auch in Zukunft „zur Last.

„e) Die beiden Gottesäcker dies- und jenseits des Mains „mit der darin befindlichen Kapelle sind und verbleiben ein „gemeinschaftliches Eigenthum der beiden Religionstheile; der „bisher darin abgehaltene katholische Gottesdienst unterliegt „auch für die Zukunft keiner Veränderung, jedoch soll

„f) die Neumann-Weyer'sche Stiftung von nachstehen„den bisher für erstgedachten Gottesdienst geleisteten Aus„lagen allezeit befreit sein.

„1) Zwölf Gulden 30 kr. frk. für den katholischen Stadt„pfarrer

„2) 5 fl. frk. für den Schul- und Chorrector

„3) 2 fl. 30 kr. frk. für den Cantor

„4) 1 fl. 15 kr. frk. für den Organisten und

„5) 1 fl. 15 kr. frk. für den Pfarrkirchner.

„g) Nicht minder wird die Neumann-Weyer'sche Stif„tung von folgenden Abgaben für allzeit losgesprochen:

„1) 30 fl. frk. an einem jährlichen Stipendium für die „kathol. Studirenden,

„2) 12 fl. frk. als jährliches Almosen für das Kapuziner„kloster zu Kitzingen, und

„3) 10 fl. fr. an Beitrag zur lat. Schulpflege.

„Diese unter f und g bisher specificirten Abgaben sind, „insoferne dieselben künftig statthaben, aus der kath. Stipen„dien- und aus der geistlichen Pfründenpflege zu bestreiten.

„Ebenso wird

„h) die jährliche Praestation von 10 fl. frk. und einem „Malter Korn in Natura, welche der Stadtthürmer bisher

„aus der Neumann-Weyer'schen Stiftung erhalten hat, in „dem Anbetrachte, daß derselbe ein gemeinschaftlicher städti„scher Diener ist, auf die gemeine Stadtkasse übertragen, „von welcher diese Abgaben künftig zu leisten sind.

„i) Der protestanische Religionstheil übernimmt die „Neumann-Weyer'sche Stiftung in demjenigen Vermögens„stande, in welchem dieselbe am 1. October 1806 nach der „darüber gestellten Rechnung sich befunden hat.

„k) Von dem nemlichen Zeitpuncte nehmen auch die „Befreiungen von jenen Abgaben ihren Anfang, welche unter „f. g. h. verzeichnet sind.

IV.

„Der katholische Religionstheil übernimmt die Verbind„lichkeit, aus der Stipendienpflege alljährlich 150 fl. an „den Protestantischen Religionstheil zur Unterstützung seiner „Schullehrer zu zahlen, welche Abgabe auf den 26. Mai 1806 „zum erstenmal fällig geworden, und künftig an demselben „Tage eines jeden Jahres aus den Mitteln gedachter Pflege „zu entrichten ist. Dagegen wird von den protestantischen „Religionstheile diese Stipendienpflege als ein ausschlüßi„ges Eigenthum des katholischen Religionstheils anerkannt.

V.

„In der Erwägung, daß die Arbeiten des einen Reli„gionstheiles an besonderen Feiertagen des andern sehr oft „zu wechselseitigen Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben, „und die Gemüther entzweiet haben, sind beide Religions„theile zur Begründung einer dauerhaften Ruhe und Eintracht „dahin übereingekommen, daß jeder Theil an den besonderen „gebothenen Feiertagen des andern aller Gattungen von „Arbeiten, sie mögen bestehen, worin sie wollen, sich ebenso, „wie an seinen eigenen Feiertagen enthalten solle und wolle.

„Unter dieser Bedingung und in der Voraussetzung, „daß dieselbe unsere allerhöchste Bestätigung erhält, hat

VI.

„Der katholische Religionstheil eingewilligt, daß die gemeine „Stadtkasse von mehreren bisher für seinen Cultus, für seine „Schullehrer und Kirchendiener geleisteten Abgaben in Zu„kunft befreit, und diese Abgaben, so lange dieselben fort„bestehen, auf katholische Pflegen übertragen, und aus den „Mitteln derselben geleistet werden, worüber beide Theile „sich dahin verglichen haben:

„1) Verbindet sich der katholische Religionstheil, folgende „bis jetzt aus der gemeinen Stadtkasse bezahlte Abgaben, als:

„a) Die Besoldung des katholischen Organisten sowohl „an Geld als an Holz und Wein, wovon die Geldbesold„ung in dreißig zwei Gulden 30 kr. rhn. und die jährliche „Weinbesoldung in Sechs Eimern besteht, jedoch mit dem „im folgenden zweiten Absatze bemerkten Geldbeitrage aus „der Gemeindekasse

„b) die katholische Pfarrkirchners-Besoldung mit fünf„zehn Gulden rhn.,

„c) die dem katholischen deutschen Lehrer jährlich ge„zahlten Zehn Gulden rhn. an Geld, und zwei Eimer Wein „nach dem jährlichen Mostanschlage,

„d) die den katholischen Kirchendiener am Frohnleich„namsfeste gezahlten Abgaben,

„e) den Hauszins des katholischen Kirchners mit jähr„lich fünf Gulden rhn.,

„f) die dem katholischen Kirchenläuter und Kirchner jähr„lich zu reichenden 32 Maas Wein,

„g) die Zehrung der Musikanten bei der Dettelbacher „Prozession, für die Corporis Christi und Gregorii Mahl„zeit, auf die katholischen Pflegen, auf solange als diese Aus„lagen fortbestehen werden, zu übernehmen, so daß die ge„meine Stadtkasse von der Entrichtung derselben in Zukunft „befreit ist und verbleibt; jedoch hat

„2) die gemeine Stadtkasse in der Erwägung, daß ein „ungleich größerer Beitrag zu den gemeinschaftlichen Armen„fonde von den katholischen Pflegen als von den protestan„tischen geleistet wird, jährlich dreißig Gulden rhn. an die „katholischen Pflegen beizuschießen; da aber

„3) bisher ein Malter Korn dem Stadtthürmer und „ein Malter Korn dem Valterthürmer aus der geistlichen „Pfründepflege, dann ebenfalls dem Stadtthürmer ein Mal„ter Korn aus der Stipendienpflege gereicht worden ist, der „Dienst der beiden Thürmer aber zum Nutzen der gesamm„ten Stadtbewohner gereicht, so hat in Zukunft die gemeine „Stadtkasse diese Natural-Besoldung der beiden Thürmer „zu übernehmen und zu bestreiten;

„4) die Aufzugskosten des jetzigen kathol. Pfarrers wer„den noch aus der gemeinen Stadtkasse berichtigt, in Zu„kunft sind aber diese Kosten von den katholischen Pflegen „zu übernehmen und zu bestreiten;

„5) die auf die Baulichkeiten der katholischen Schulen „ergehenden Kosten werden auch in Zukunft wie bisher aus „der gemeinen Stadtkasse bestritten, welcher überhaupt die „Unterhaltung der kathol. Schulgebaeude, der Schullehrers„Wohnungen, nicht minder die Anschaffung und die Wieder„herstellung der schadhaft oder baufällig gewordenen ob„liegt.

„6) Die dem katholischen Pfarrkirchner bisher bezahlten „vier Gulden rhn. Holzgeld für das Aufziehen der Uhr „werden auch in Zukunft als Vergütung für eine den ge„sammten Einwohnern nützliche Verrichtung aus der Ge„mein-Stadtkasse bezahlt.

„7) Die am Frohnleichnahmsfeste für den katholischen „Cultus sich ergebenden Auslagen sammt den Ausgaben für „die katholischen Kirchendiener werden in Zukunft von den „katholischen Pflegen bestritten.

„8) Die Auslagen für die Reinigung des bei der Stadt-„pfarrkirche befindlichen Kirchhofs als eines gemeinschaftlich „betretenen Platzes wird von der gemeinen Stadtkasse be-„richtigt.

„9) Alle übrigen in diesem Vergleiche nicht besonders „und namentlich ausgedrückten Auslagen und Abgaben, wel-„che auf die katholischen Pflegen nicht übernommen worden „sind, sind auch in Zukunft von der gemeinen Stadtkasse „zu bestreiten.

„10) Die bisher unter VI angeführten Überweisungen „von Abgaben und Auslagen der gemeinen Stadtkasse an „die katholischen Stiftungen und von diesen an jene, neh-„men den 1. April dieses Jahres 1808 ihren Anfang.

VII.

„Durch diesen Vergleich sollen alle zwischen den beiden „Religionstheilen bis daher bestandenen Irrungen, Streitig-„keiten Forderungen und Ansprüche gehoben und für allezeit „abgethan und erledigt sein; so daß kein Theil befugt sein „soll, neue Ansprüche und Forderungen gerichtlich oder außer-„gerichtlich aus irgend einem Grund zu machen, oder der „übernommenen Verbindlichkeiten sich zu entziehen.

„Nachdem wir alle diese Vergleichs-Artikel und Be-„stimmungen, wie sie in diesem gegenwärtigen Instrument „beschrieben sind, durch unsern Landrichter in Kitzingen un-„serer gesammten treuen Bürgerschaft katholischer und pro-„testantischer Religion von Wort zu Wort haben vorleßen „laßen, dieselben auch nach Inhalt des am 31. März 1808 „darüber geführten Protokolls ihre Einstimmung und Zu-„friedenheit mit allen und jeden Artikeln und Bestimmungen „erklärt, und durch ihre Unterschriften bezeugt hat, so be-„stätigen wir dieselben insgesammt und ertheilen für Uns „und unsere Regierungsnachfolger die feierliche Versicherung, „daß wir jeden Religionstheil bei den dadurch erworbenen

„Rechten kräftig schützen und zur Erfüllung der gegen den „Andern übernommenen Verbindlichkeiten unnachsichtlich wer„den anhalten lassen.

„Wir befehlen Unserem Landrichter über die pünktliche „Befolgung aller Stipulationen, besonders über die von je„dem Religionstheile zugesagte Enthaltung von allen Arbei„ten an den gebothenen eigenen Feiertagen des Andern ge„nau zu wachen und jede Veranlaßung abzuwenden, wodurch „die Gemüther der beiderlei Religions-Verwandten neuerlich „gegen einander gereitzt, Ruhe und Eintracht unter ihnen „gestört werden könnten.

„Wir versehen Uns zugleich zu unseren Pfarrern und „Schullehrern beider Religionen und zu ihren Gehilfen, daß „sie durch Lehren und Ermahnungen zu Erreichung Unserer „Landesväterlichen Absicht unter ihren Religionsgenossen bei„zuwirken sich werden angelegen sein lassen.

„Wir befehlen, daß von gegenwärtiger Bestätigungs„Urkunde drei gleichlautende Originalien ausgefertigt, das „Eine in unserem Archive aufbewahrt, die beiden andern „den beiderlei Religions-Verwandten zu Kitzingen, und eine „beglaubigte Abschrift davon Unserem Landgerichte daselbst „zugestellt werden soll.

„Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würz„burg den 16. Juli 1808.

„Ferdinand.

(L. S.) „Bei eingetretener Erledigung eines „dirigirenden Staats-Ministers

„J. M. Seuffert.

„Auf großherzoglichen Allerhöchsten „Befehl

„Frhrr. von Hartmann.“

Dieses war also der zweite Vertrag, oder besser gesagt das zweite Geschenk, welches die Katholiken den Protestanten in Kitzingen machten *). Die Protestanten hatten Nichts dagegen zu geben, indem der Art. V des Vertrags „daß jeder Theil an den besondern gebothenen Feiertagen des Andern aller Gattung von Arbeiten, sie mögen bestehen worin sie wollen, sich ebenso, wie an seinen eigenen Feiertagen enthalten solle" wohl dem Buchstaben nach ein Entgegenkommen war, allein kaum den Namen verdient, da ja die meisten Handwerker deßhalb dennoch — im Hause ungehindert ihrem Tagwerke nachgehen konnten.

Bemerkenswerth und characteristisch bleibt es übrigens, daß alle diese Vergleichspunkte sich fort und fort auf das Stiftungsvermögen bezogen, und keine andere Tendenz kund gaben, als solches sich protestantischer Seits anzueignen, und alle allgemeine städtischen Beiträge für katholische Zwecke für je und allzeit wegzubringen.

Dagegen blieb das *Verhältniß der Rathsbesetzung, wie solches die frühere landesherrliche Gewalt angeordnet hatte*, unverändert, und blieb im Vergleiche unberührt. Einerseits war bekanntlich die Ver-

---

*) Bemerkenswerth bleibt eine Stelle S. 13 der „Gemeindewahlen," wo der Verfasser behauptet, daß der damalige Landrichter Sixtus *mündlich* einen Vergleichsentwurf eröffnet habe, für welchen die Bürger beider Confessionen ihre Beistimmung zu Protokoll hätten geben müssen. Nicht die Partheien hätten ihre Anträge gestellt und ihren Willen zu Protokoll erklärt; und nicht freiwillig und aus Ueberzeugung seien die Unterschriften geleistet worden, sondern erzwungen vom Commissär. Der Schreiber gegenwärtiger Schrift erinnert sich nicht, solche Beschuldigungen gegen einen längst Gestorbenen in Kitzingen gehört zu haben. Indessen Sinn und Bedeutung hätten diese Worte in dem Munde der Katholiken, von denen es allerdings unbegreiflich ist, wie sie freiwillig so mit dem *katholischen Stiftungseigenthume* zu Gunsten der Protestanten umgehen konnten!

waltungsbefugniß vor 1818 eben keine außerordentliche, indessen die Protestanten wohl wußten und fühlten, daß ihre bürgerlichen Interessen so gut wie die der katholischen Bürger gewahrt und gesichert waren.

So schien nun der Friede eingekehrt zu sein, und diesen zu bewahren hatte der Landesherr feierlich gelobt und versprochen! „..Wir.. ertheilen für Uns und Unsere Regierungsnachfolger die feierliche Versicherung, daß wir Jeden Religionstheil bei den dadurch erworbenen Rechten kräftigst schützen und zur Erfüllung der gegen den Andern übernommenen Verbindlichkeiten unnachsichtlich werden anhalten lassen."

So der Landesherr Großherzog Ferdinand, der sich öfters persönlich von dem Stand der Dinge in Kitzingen überzeugte, sich aber nie entschließen konnte, die Klosterkirche, von der oben die Sprache war, als eine von einem katholischen Vorfahren für den katholischen Cultus in frommer heiliger Absicht erbaute, demselben zu entziehen, welche Abtretung erst die zweite — 1814 beginnende — Bayerische Regierung verfügte, worauf die protestantische Kirche jenseits des Mains alsbald zu Wohnungen umgeschaffen ward, um eine Aendrung, welche doch wieder hätte eintreten können, unmöglich zu machen.

So kam das Jahr 1818 und mit ihm die Bayerische Verfassungsurkunde, an deren Spitze sich die Verheißung fand: „Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten." Zur Verwirklichung dieser Zusage war bereits unter dem 17. Mai 1818 (Gesetzblatt für das Königreich Baiern V. Stück v. 20. May 1818. S. 49—96) eine „**Verordnung**", die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, erschienen, deren Eingang proclamierte: „Wir haben... beschlossen, in

den Städten und Märkten die Magistrate mit einem **freien** und **erweiterten Wirkungskreise** wieder herzustellen" zugleich aber auch beifügte: „mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze.„

Es war dieses das Gemeinde-Edict, durch welches alle Verhältniße des gemeindlichen Lebens, die ganze Verwaltungsweise, neu gestaltet wurden, und überdieß die Magistrate bezüglich der Polizei, deren Handhabung sich die Regierung theilweise entäußerte, die Eigenschaft „als Regierungs-Beamte" (S. 67 d. E.) übertragen erhielten!

Dieser die Gemeindeverhältnisse regelnden Verordnung folgte unter dem 5. August 1818 (Gesetzblatt . . XXI. Stück v. 10. Aug. 1818. S. 477—556) eine weitere „**Verordnung**", die Gemeinde-Wahlordnung betreffend, deren Artikel 3 festsetzte: „In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die **Religions-Eigenschaft** der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religions-Gesellschaft angehören, **niemals** an."

Es war dieses ein großer Gedanke des Königs, mit dessen Aussprechung alle vor und nach den Westphälischen Friedensschluß geschaffenen Vereinbarungen, Observanzen und landesherrliche Normen aufgehoben, aber auch offenbar wohl erworbene Rechte durch die Anwendung, welche die Religionstheile davon alsbald machten, gekränkt und vernichtet wurden.

Der Geber jenes allerdings landesväterlichen Ausspruches, dessem Herzen jeder Unterthan — ohne Rücksicht auf ein kirchliches Bekenntniß — gleich lieb war — hatte die ewige Erfahrung übersehen, daß an allen Orten, so bald sich die Bekenner verschiedener Confessionen einmal **numerisch nahebei das Gleichgewicht halten,** die Verschiedenheit der Confession auch im bürgerli-

chen Leben mit allen Gegensätzen der Confession selbst hervortritt, und jede für sich die bürgerliche Praerogative verlangt.

Gleich wie es nirgends als an eben solchen Mischorten, entsprechend dem Grundsatz' — „Opposita juxta se posita magis elucescunt“ entschiedenere Katholiken, entschiedenere Protestanten u. s. w. giebt, so erhält auch nirgend anders wo Alles so die „confessionelle Färbung“, Alles — vielleicht wo oft das Herz der Betheiligten nicht daran „dachte“, eine confessionelle widrige Anwendung.

Wo anderswärts der numerisch überwiegende Theil einer andren Confession, welche nur schwach vertreten, alle mögliche Concessionen und Complimente — öfters selbst zur Ungebühr — zu machen pflegt, findet bei numerischer Gleichheit oder nur geringer Verschiedenheit das entschiedene Gegentheil statt, und die so oft beliebte Annahme: „Eine gute Erziehung sollte den Mangel der Glaubensgleichheit ersetzen“ zeigt sich als eine durchaus unstichhaltige, indem eben die gebildetesten Leute, diejenigen, welche durch Intelligenz und Besitz in einer Gemeinde weit aus den mächtigsten Einfluß üben, in der Regel die intolerantesten sind, welche überdies auch in der ihnen günstigsten Lage noch Unzufriedenheit anzustiften suchen; eine Erscheinung, die sich eben in Kitzingen zu allen Zeiten bewährte, und welche man nicht besser bezeichnen kann, als sie einst vom Professor Samhaber am Anfange seiner rechtlichen Ausführung im Jahre 1804 bereits mit den Worten bezeichnet ward: „Es ist schon seit „lange her, daß der Geist einer leicht bemerkbaren Unzu„friedenheit die Augsburgischen Confessionsverwandten Bür„ger und Einwohner zu Kitzingen, oder einen gewissen Theil „derselben, der immer nur das Feuer anzuzünden „oder zu unterhalten bemüht war, und nun zu ei„nem Häuflein von Sprechern und Bevollmächtig-

„ten der ganzen Gemeinde sich aufwarf, zur Auf„regung und öffentlichen Verbreitung verschiedener „Religionsbeschwerden reitzte."

Mit einem Worte, es war beklagenswerth, daß sich die Gesetzgebung — die Menschen für anders haltend, als wie sie wirklich sind, vom historischen Boden entfernte und dem Partei-Treiben überließ, was nur durch feste gesetzliche Normen hätte regulirt bleiben sollen.

Wie das Religions-Edict des Jahres 1803 eine Quelle unheilvollen Treibens in Kitzingen ward, so ward die zweite, nur Unheil aussprudelnde, Quelle das Gemeinde-Edict und die Wahlordnung des Jahres 1818; indem aus ihr nicht bürgerlicher Gemeinsinn, sondern blinder Religionshaß und Habgier nach katholischen Eigenthum schöpften! Sie, sie dieselben, welche noch wenige Jahre vorher sich auf ihre Tübinger Responsa juris beriefen, deren zweites an die Spitze jene Worte gestellt hatte: „Es besteht aber dasjenige Gra„vamen, so wir hier zuerst anführen, in der gar zu unglei„chen Anzahl derer Catholisch- und Evangelische Raths-Glie„dere und ihrer Stimmen, welche handgreifflich die „Urquelle und Mutter aller übrigen Kitzinger Re„ligions-Gravaminum, und nicht unbillig als die„jenige Lerna malorum anzusehen ist, daher alle derer Augs„purgischen Confessions-Verwandten Bedrückungen und la„crymae, tanquam ex equo Trojano, wider die eigene Ab„sicht und so höchstrühmlich als heilsame Intention ihrer „gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, entspringen; Maßen „sich anjetzo in dem Kitzinger Rath, die Drey Ober-Amts„Stimmen mit eingerechnet, 19 Catholische, und hingegen „in allem zusammen nur 7 oder höchstens 8 Evangelische „Membra und Vota finden" *). — Sie suchten nun jenes

*) Vergl. S. 66 des „Abdruck zweyer Responsorum," so wie S. 249—58 der „Rechtlichen Ausführung."

Gemeinde-Edict, jene Wahlordnung von deren künftigen Erscheinen bereits Kunde ins Land gekommen sein mogte, ihrer numerischen Ueberwiegenheit gewiß, indem sie 51 oder 53 Stimmen mehr zählten, eine Mehrzahl, entstanden durch die unparteiische frühere Behandlung der bürgerlichen Verhältnisse und Angelegenheiten, lediglich für sich in confessioneller Rücksicht auszubeuten, wozu ihr damaliger Oberpfarrer Schöner, übrigens ein eifriger und achtbarer Mann, das Seinige redlich beitrug, die Gemüther aufstachelnd und ihnen einprägend, daß jetzt endlich den Protestanten gesetzlich das Heft in die Hand gegeben sei, nun solle man es gebrauchen; indessen der katholische Stadtpfarrer Jos. Leopold Wohlgemuth, ein wirklich weiser Mann, bei dem es Grundsatz war, sich in keine bürgerliche Angelegenheit zu mischen, sich durchaus passiv *) verhielt.

Dieses Treiben blieb der katholischen Bürgerschaft nicht verborgen, weßhalb ihr Ausschuß unter dem Vorsitze des Oberbürgermeister Scheller — eines Ehrenmannes alter Zeit — bereits am 15. Juli 1818, also vor Erscheinen der Wahlordnung, beschloß, nachdem das Gemeinde-Edict „lediglich die städtische Organisation im Allgemeinen „berühre, für diejenigen Städte aber, wo die Bürgerschaft „aus Gliedern zweyerley Religion bestehe, wegen Besetzung „der Stellen nichts bestimme, so sey deßhalb eine Vorstellung einzureichen, und darin zu bitten, daß zur Abwendung großer möglicher Mißverständnisse und Reibungen „die allerhöchste Verfügung dahin ergehen mögte, daß bey „einer fast gleichen Anzahl von Gemeinde-Gliedern der „zwey Religions-Partheyen sowohl die Wahlmänner-, als

*) Derselbe geboren 1765, gestorben 1839, war seit 1807 Pfarrer in Kitzingen, und war ein vom Bischof Franz Ludwig, unter dem er Priester geworden, persönlich geachteter Mann. Schöner stand im ziemlich gleichen Alter.

„die Bevollmächtigten, und endlich die Magistrats-Glieder „zu gleicher Zahl von jedem Religionstheil gewählt werden „müßten."

Die Ausführung dieser bei der k. Regierung des Untermainkreises unter dem 22. Jul. 1818 gemachten Eingabe zeigt, wie genau die Bürger sich kannten, und wie richtig diese einfachen Männer voraussahen, wie es kommen würde. Indem sie auf ihr Recht, wie es die Fürsten ihnen gegeben, hinwiesen, fügten sie bei, daß wenn der protestantische Bürgertheil sich in dem Besitz und Rechte ²/₃ des Rathes zu besetzen, befände, solcher alle nur zu ersinnenden Mittel anwenden würde, sich in demselben auch bei der neuen Organisation zu erhalten; allein der katholische Bürgertheil beseelt vom Wunsche inniger Eintracht habe von jeher, und besonders in den jüngern Zeiten durch große Aufopferungen mittels abgeschlossener Vergleiche bewiesen, daß es ihm um Herstellung vollkommener Ruhe in der Gemeinde wahrer Ernst sei. Die ungleiche Besetzung des Magistrats habe als das Hauptlhinderniß wahrer Vereinigung der Gemüther gegolten. Dieser leidige Zustand werde noch stärker hervortreten, wenn die Wahl bei der neuen Organisation frei belassen werde, und durch diese Freilassung eine Religionspartheil über die andere ein Uebergewicht oder gar gänzlichen Ausschluß zu erringen wissen werde!

Bezeichnend für die Sache findet sich die Aufführung des Umstandes wörtlich:

„Daß der hiesige protestantische Religionstheil, deren „Mehrzahl gegen fünfzig Individuen ausmacht, von der „gänzlichen Freiheit der Wahl für sich hoffet, geht daraus „hervor, weil solcher den vom katholischen Religions„theil gemachten Antrag, gegenwärtige allerunterthänigste „Vorstellung der allerhöchsten Behörde gemeinschaft„lich einzureichen, von der Hand wies und erklärte,

„daß er der höchsten Regierung nicht vorzugreifen ge„denke!"

Allerdings eine Erklärung die mit der ganzen Entwicklungsgeschichte der protestantischen Bürgerschaft zu Kitzingen „welche hier zum erstenmal der Regierung nicht vorzugreifen gedachte" im grellsten Widerspruche stand, wie die spätere Geschichte, der Hohn gegen die in diesem Betreffe von der „höchsten Regierung" gegebenen Normen deutlich lehrt, daß es, sich nur um eine Hypocrisie handelte!

Die Vorstellung ging dann über auf die eigenthümliche Natur der Katholischen vom Magistrate zu verwaltenden Stiftungen, so wie auf die Bürgerannahmen, in deren Betreffe namentlich bei negativer Bescheidung sie sich aussprach: „Auch wenn die abschlägige Antwort gegrün„det ist, so wird doch, wenn die Zahl der Stimmenden „nicht gleich ist, das Mißtrauen entstehen, als ob gewisse „Rücksichten mit untergelaufen seyen. Weiter „schwebt der Religionstheil, von dessen Seite zu „wenige Glieder im Rathe sind, in steter Besorg„niß und wenigstens auch in einiger Gefahr der „Zurücksetzung bey gleichen Verhältnissen, und „dieses „Ueber" könnte sich in der Folgezeit so weit aus„dehnen, **daß nach und nach eine große Verminderung der „Bürgerzahl des unterliegenden Theils entspringen könnte!**

Diese Vorstellung schloß mit der merkwürdigen Vorhersagung: „Ja wir sind überzeugt, daß nur so eigentlich der „Wille des Gesetzes erfüllt werde; denn geschieht dieses „nicht, so werden keine 10 Stimmen von den Pro„testanten auf einen Katholiken, und wäre er der un„tadelhafteste und brauchbarste Mann unter der „Sonne, fallen; und dieses vorherzusehende Benehmen wird „ein gleiches bey den Katholiken erzeugen, so daß die Ge„wählten immer nur das Vertrauen der einen Hälfte der

„hiesigen Bürger hätten“ — eine Vorhersagung die buchstäblich eintraf!

Die königliche Regierung des Untermainkreises, damals aus Männern bestehend, die in ihrer großen Mehrzahl im Frankenlande selbst gebohren und erzogen war, die sofort das Kitzinger Gebahren aus Erfahrung kannte, berichtete über diese Verhältnisse an den Geber der Verfassung — den König Max, welcher unter dem 29. August durch den engeren Ausschuß der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde allerhöchst angeordneten Ministerialkonferenz zwar nicht Parität gestattete, allein die folgende Verordnung traf:

„Allerhöchstes Rescript vom 29. August 1818.

„Maximilian Joseph

„von Gottes Gnaden König von Bayern.

„Wir lassen unserer Regierung des Untermainkreises „auf ihren Bericht vom 29. Juli l. Js., die Theilnahme der „katholischen und protestantischen Gemeindeglieder in Kitzin„gen an der Gemeindeverwaltung betrffd., hiedurch Folgen„des zur Entschließung eröffnen:

„Nachdem der Genuß gleicher bürgerlicher und politi„scher Rechte der im Reiche bestehenden drei christlichen Kir„chengesellschaften durch den §. 9 der Verfassungs-Urkunde „zugestanden und gesichert ist, so kann dem zurückfolgenden „Gesuche der katholischen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom „22. Juli l. Js. um Einführung der Parität zwischen den „Katholiken und Protestanten in der Zahl der Wahlmänner, „Gemeindebevollmächtigten und Magistratsglieder nicht will„fahrt, sondern es muß die Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf „Religionsverhältnisse nach dem Geiste der einschlägigen Ver„ordnung vom 17. Mai, und nach den Bestimmungen der „Wahlordnung vom 5. August l. Js. aufrecht erhalten wer„den. Da aber durch den angeführten §. 9. der V.-U.

„und durch den §. 46 des Religions-Ediktes das Eigenthum
„der Stiftungen und der Genuß ihrer Rente, allen Re-
„ligionstheilen garantirt, und da ferner die Verwaltung
„des Vermögens der Ortsstiftungen den Magistraten durch
„den §. 59 der Verordn. vom 17. Mai l. Js. mit der
„Verwendung der Stiftungsrente und Rechnungsablage über-
„tragen ist, so sollen die Gemeindebevollmächtigten auf die-
„ses Verhältniß bei der Wahl der Magistratsglieder zu
„dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit hienach die-
„jenige Zahl von Magistratsräthen, welche zur Verwaltung
„des Vermögens der katholischen und protestantischen Orts-
„stiftungen erforderlich ist, aus beiden Konfessionen gewählt
„werde.

„Unsre Regierung des Untermainkreises hat das Geeig-
„nete hiernach zu verfügen, und die Gemeindewahl von Kit-
„zingen sowohl als von anderen Orten dieser Entschließung
„gemäß zu beurtheilen und zu bescheiden.

„München den 29. August 1818.

„Auf Spezialauftrag Seiner Majestät des Königs. Der engere
„Ausschuß der für die Vollziehung der Verfassungs-Urkunde
„allerhöchst angeordneten Ministerialkonferenz.

„Gr. v. Rechberg.

„Fr. v. Lerchenfeld."

Mit dieser Entschließung, welche zugleich als geltende Norm generalisiert ward (Döllinger XI. 3. p. 348), hatten sich die Katholiken zu beruhigen, und sich dem Willen zu fügen. Es ward gewählt, und das Resultat gleich dieser ersten Wahl war von der Art, daß die königliche Regierung einschreiten mußte! Von den 24 Bevollmächtigten waren nur fünf katholisch, und dieses Collegium wählte sofort, offenbar um wenigstens noch den Schein zu wahren, — einen einzigen Katholiken in den Magistrat. Die Re-

gierung betrachtete diese Wahl als eine willkührliche Uebertretung der allerhöchsten Anordnung, und glaubte einschreiten zu müssen.

Merkwürdig ist es, wie der Verfasser jener Schrift „Gemeindewahlen" S. 15 über diese Wahl hinwegschlüpft und sich selbst mit den Worten belügt: „Die hierauf statt„habende, von der k. Regierung zu Würzburg bestätigte „Gemeindewahl zu Kitzingen lieferte folgendes Resultat: Der „Bürgermeister und rechtskundige Rath katholisch; deßglei„chen zwei bürgerliche Räthe; protestantisch die sechs übri„gen Räthe sowie Stadtkämmerer und Stadtschreiber" eine Lüge, welche die Gemeindebevollmächtigten am 30. Septembr. 1855 in ihrer Beschwerdeschrift mit den Worten wiederholten: „Aus der bald hierauf vorgenommenen und von der „k. Kreisregierung zu Würzburg auch bestätigten Gemeinde„wahl gingen auch, wohl hauptsächlich in der Anerkennung, „daß es der allerhöchsten Stelle damals wirklich Ernst ge„wesen sei, die einmal gesetzlich garantirte Wahlfreiheit zu „schützen und sicher zu stellen, vier katholische Mitglieder „(worunter der Bürgermeister und Rechtsrath) und sechs „protestantische bürgerliche Magistratsräthe hervor." Das Decret königlicher Regierung, hier folgend, lehrt die Wahrheit!

„Nr. praes. 3719. Nr. exped. 31604.

„Würzburg den 23. Septbr. 1818.

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Königs.

„Die mit dem Berichte vom 19. d. Mts. eingesende„ten Akten über die Gemeindewahlen zu Kitzingen folgen „mit folgender Entschließung zurück.

„1) Das königl. Edikt vom 17. May verordnet §. 52, „daß für den gegenwärtigen ersten Fall in den Städten, die

„für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits ange-
„stellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den
„neuen Rath sogleich als Bürgermeister oder Rechts kundige
„Räthe eintreten sollen, wenn sie sich durch eine getreue
„Aufführung und durch ordnungsmäßige Uebergabe ihres
„Amtes auszeichnen, und die Gemeindebevollmächtigten keine
„erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen. Diese
„gesetzliche Bestimmung ist in dem Art. 14 der Wahlordnung
„wiederholt. Die Gemeindebevollmächtigten zu
„Kitzingen haben diese gesetzliche Anordnung gar
„nicht beachtet, sie haben die bisherigen Communal- und
„Stiftungs-Administratoren weder gewählt, noch Einwendung
„gegen dieselben vorgebracht, über deren Erheblichkeit die
„königliche Regierung zu erkennen gehabt hätte. Es tritt
„daher für diese das Recht und die Pflicht ein, obige gesetzliche
„Anordnung mit Aufhebung dessen, was von den Gemeinde-
„bevollmächtigten dagegen unternommen worden ist, in Voll-
„zug zu setzen. — Es wird demnach die Wahl des Bürger-
„meisters *) und jene des rechtskundigen Rathes aufgehoben
„und verfügt, daß dem Gesetze zufolge der bisherige Com-
„munal-Administrator Albert Welz als Bürgermeister, und
„der Hospitalverwalter Ostenberger als rechtskundiger Ma-
„gistratsrath einzutreten habe, und zwar beide mit ihren
„bisherigen Besoldungen. Sollte der letztere diese Stelle
„seines Alters wegen verbitten, so wird auf diesen Fall die
„Wahl des Karl Anton Axt zum rechtkundigen Rathe ge-
„nehmigt.

„2) In dem allerhöchsten Rescripte vom 29. August,
„welches den Bevollmächtigten vor der Wahl bekannt ge-
„macht worden ist, war denselben ausdrücklich empfoh-

---

*) Der von der Regierung zum Bürgermeister ernannte seitherige Stadtkämmerer war zufällig katholisch!

„len und aufgegeben, diejenige Zahl bürgerlicher Magi-
„stratsräthe, welche zur Verwaltung des Vermögens der
„katholischen und protestantischen Ortsstiftungen erforderlich
„sei, aus beiden Confessionen zu wählen. Auch diese Be-
„stimmung wurde von den Bevollmächtigten nicht beachtet,
„vielmehr nur Ein katholischer Magstratsrath gewählt, wel-
„cher sich bei Verkündigung der Wahl sogleich erklärte, daß
„er von den katholischen vielen Pflegen nur eine übernehmen
„könne; Es tritt daher auch hier das Recht und die Pflicht
„der königl. Regierung ein, der oben erwähnten aller-
„höchsten willkürlich übertretenen Anordnung
„Folge zu geben. Sie verfügt daher, nachdem sie das
„Rechnungs-Commissariat über die bisherige Verwaltung
„und den Umfang der katholischen Pflegen gutachtlich ver-
„nommen hat, daß der letzte der Magistratsräthe als Ersatz-
„mann zurücktreten, und dagegen aus den katholischen Ge-
„meindegliedern derjenige, welcher zum Magistrate die mei-
„sten Stimmen ohne Rücksicht der vorstehenden der anderen
„Confession — gehabt hat, eintreten solle.

„3) Die Besoldungen, wie sie in dem beigelegten Be-
„soldungs-Etate für den rechtskundigen Rath die bürgerlichen
„Magistratsräthe und den Stadtschreiber sammt dessen Scri-
„benten angesetzt sind, werden genehmigt. Dagegen sind die
„Geschäfte der bisherigen Stadtkämmerei unter zwei Magi-
„stratsräthe zn vertheilen, deren jeder eine weitere Besoldung
„von 100 fl. erhält.

„Das königliche Landgericht hat diese Verfügung bekannt
„zu machen, und alsbald in Vollzug zu setzen; die förmliche
„Einweisung des Magistrats hängt von der Erstattung des
„Berichts über diesen Vollzug ab.

„Den Bevollmächtigten ist zugleich zu erkennen zu ge-
„ben, daß die Nichtbeachtung königl. Verordnungen
„und Entschließungen der königlichen Regierung

„sehr aufgefallen sei, und dieselbe sich vorbehalte, von „dem dadurch ausgesprochenen Geiste Sr. Königlichen Ma- „jestät Anzeige zu machen.

„Königliche Regierung des Untermainkraises
„Kammer des Innern
„v. Zurhein.

„An v. Mieg.
„das k. Landgericht Schnetter.
„Kitzingen.
„Die Gemeindewahlen in specie
„der Stadt Kitzingen betr.“

So war nun die erste Wahl vorüber, und es stand nun zu erwarten, wie und in welcher Weise die Verwaltung des städtischen Wesens statt haben werde. Allein der Erfolg der Verwaltung zeigte dem katholischen Bürgertheil, daß durchaus protestantische Interessen vorwaltend waren, indessen er noch überdieß bemerkte, daß die Art und Weise der Verwaltung des specifisch katholischen Lokalstiftungsvermögens, welches in fünf Pflegen — als 1) katholische Pfarrkirchenpflege mit der damit verbundenen Rosenkranzbruderschaftspflege; 2) die geistliche Pfründen und lateinische Schulpflege, 3) die Stipendienpflege, 4) die Simon-Geigerische Armenstiftung, 5) die Sondersiechen und graue Tuch- dann Almosen-Kastenpflege — überwiesen worden war, ihr Vertrauen nicht genießen konnte. Bei dem Vorhandensein von nur zwei bürgerlichen Räthen katholischer Religion, welche natürlich für die Pfleger-Stellen nicht ausreichten, mußte selbst der Bürgermeister — Pfleger der katholischen Pfarrkirchenpflege werden, ein Vorkommniß, welches — im Widerspruche mit den Begriffen, die man vor 1818 von einem Bürgermeister hatte — die katholischen Bürger als ein durchaus ungeeignetes ansahen.

Das Spital selbst, die bedeutendste Stiftung für die Katholiken, hatte in diesem Augenblicke noch seinen eigenen — von den Fürstbischöfen angestellten, in die Bayerische und Großherzogliche Zeit übergegangenen Verwalter, Paul Ignaz Ostenberger, Licentiat der Rechte, durch dessen Tod, in diese Verwaltungsperiode fallend, auch die Spitalverwaltung an den Magistrat übergieng. Diese Verwaltung übertrug nun der Magistrat dem Rechtsrathe, der zufälliger Weise katholisch war. Gegen eine solche Verwaltung, betreffend die wichtigste Stiftung, die als Nebensache dem vielbeschäftigten Rechtsrathe beigegeben werden sollte, glaubte die katholische Bürgerschaft Einsprache erheben zu müssen, welche aber die k. Regierung durch Decret vom 27. Nov. 1820 N. p. 2213 N. Ex. 4165 in der Erwägung, daß: „1) nach dem Gemeindeverfassungs-Edicte der Magistrat „allein das Recht hat, die unter seiner Aufsicht und Ver„waltung stehende Stiftungspflegen unter die Mitglieder „des Magistrats zu vertheilen, und zu wichtigen Stiftungs„verwaltern die Vorschläge über Personal und Besoldung „benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten zu machen; „2) die Lokalstiftungspflegen aber so viel als möglich von „Magistratsgliedern versehen werden sollen, **indessen die „bürgerliche 2 katholische Magistratsräthe notorisch schon „so viele Pflegen übertragen erhalten haben, daß sie ohne „Nachtheil ihrer Gewerbe die bedeutende Spitalpflege „nicht besorgen können,** 3) der Magistrat einhellig . . den „Rechts kundigen Rath . . zum Spitalverwalter gegen eine „besondere jährliche Remuneration von 300 fl. gewählt hat, „4) diese Wahl auch weder dem Interesse der Stiftung noch „dem Interesse des katholischen Religionstheils oder der „Stadtgemeinde entgegen ist" abweisen zu müssen glaubte. So stieg das Mißtrauen und die Unzufriedenheit, so wie die Befürchtungen der Katholiken, welche sofort am Schlusse

dieser Verwaltungsperiode am 23. July 1821 nochmals um Parität ihre Bitte in folgender Eingabe stellen zu müssen glaubten:

„Kitzingen am 23. July 1821.

„An die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern. Unterthänige Vorstellung und Bitte der „Bevollmächtigten des katholischen Bürgertheils allda, die „Art und Weise der Gemeindewahlen betr.

„Königliche Regierung des Untermain Kreises, Kammer des „Innern!

„Bange Besorgnisse bestimmten den hiesigen katholischen „Bürgertheil als die Zeit der ersten Wahlen für die Gemeinde Verwaltung im Jahre 1818 herannahte, in einer „unterthänigsten Vorstellung, Sub. litt. A. beiliegend, vom „23. July 1818, um allergnaedigste Bewilligung von Parität für die beyden hiesigen Religions-Gemeinden in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung mit schuldigster Ehrerbietung anzuhalten.

„Das darauf erfolgte allerhöchste Decret vom 29. August 1818 Sub. litt. B. war ganz geeignet, jene Besorgnisse zu verscheuchen, und wir glaubten, uns der beruhigenden Aussicht überlassen zu können, daß der protestantische „Bürgertheil demselben achtungsvoll entsprechen, überhaupt „aber den Geist dieser allerhöchsten Anordnung auffassen „und alles nach Kräften vermeiden würde, was auf eine „absichtlich, blos wegen Religionsverschiedenheit herbey geführte Rechts Ungleichheit hindeuten könnte.

„Aber leider hat der Erfolg dargethan, daß sich der „katholische Religionsbürgertheil in seinen wieder belebten „Hoffnungen, und offnen Vertrauen getäuscht hatte.

„Es geschah von Seite des protestantischen Religionstheils nichts, was die Ueberzeugung begründen konnte, daß

„es ihm um wahre Rechtsgleichheit und um Achtung der „katholischen Mitbürger zu thun seye; blos Rücksichten auf „Religion bestimmten ihre Wahl, denn nur so konnte es „kommen, daß unter 8 gewählten Magistratsräthen sich nur „ein einziger Katholik, und unter 24 Bevollmächtigten sich „nur fünf Katholiken befanden.

„Diese so auffallend zum Nachtheil der Katholiken aus„gefallene Wahl aenderte die königliche Regierung unter „andern auch dahin ab, daß wenigstens zwei Katholiken in „den Stadtmagistrat aufgenommen werden mußten, welche „Anzahl nach Gutachten der K. Rechenkammer, wegen Ver„waltung der beträchtlichen Katholischen Stiftungen für un„umgänglich nöthig anerkannt worden waren. Wie litt. C. „ausweiset.

„Indessen zeigte sich bey der wirklichen Vertheilung „der zu verwaltenden katholischen Stiftungen sogleich, daß „zwey Magistrats Räthe zur Verwaltung derselben nicht „hinreichen. Dieses geht schon aus dem Umstande hervor, „weil die besagten Räthe nicht nur die ihnen übertragenen „staedtischen Geschäfte, sondern auch ihr Hauswesen, ihr „Gewerb und eignes Geschäft, überhaupt ihren Nahrungs„stand zu besorgen haben. Es wurde demnach dem zeit„lichen Bürgermeister die Verwaltung der pfarrkirchlichen „Stiftungen übertragen, und der Rechtsrath Axt erhielt in „der Folgezeit nach Ableben des Spitalverwalters Ostenber„ger die Spitalverwaltung. Lediglicher Zufall ist es übri„gens, daß zur Zeit der Bürgermeister und Rechtsrath „katholisch sind.

„Allein wir glauben, daß die Stelle eines Bürgermei„sters mit jener eines Stiftungs-Verwalters nicht wohl ver„träglich sey, weil dieser, der die Oberaufsicht und Leitung „über das Ganze hat, nicht wohl zugleich eine Stelle mit„versehen kann, die der Oberaufsicht und Leitung bedarf;

„eben so halten wir die Stelle eines Rechtsraths mit jener „eines Spitalverwalters unvereinbar, denn einen Rechtsrath „dahier, wo Handel, Gewerbe, und Hauptstraße viele Vor- „kommenheiten veranlassen, beschäftigt sein Posten ganz, „und derselbige kann nicht auch noch eine so beträchtliche „Stiftung wie das dahiesige Spital ist, wohl mit versehen; „Eines der beyden Aemter wird nothwendig darunter leiden „müssen.

„Aber gerade um die Aufstellung eines dritten oder „vierten Magistratsrathes zu verhindern, hat der Magistrat „durch die Mehrheit seiner protestantischen Mitglieder sich „bewogen gefunden, die Kirchenstiftung dem Bürgermeister, „die Spitalverwaltung aber dem Rechtsrath Arx zu über- „lassen, obgleich mehrere Katholiken sich um die letzte Stelle „beworben haben.

„Aus dem Vorgesagten ergibt sich nun allerdings, daß „vier katholische Mitglieder im Magistrate zur gesetzlichen „Verwaltung der katholischen Stiftungen nöthig sind nach „All. litt. B.

„Nach Tit. IV §. 9 der Verfassungsurkunde genießen „die drey christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche „Rechte, allein eine kleine Mehrzahl von 44 stimmfähiger „protestantischer Mitbürger wußte durch ein planmaeßiges „Zusammenwirken den katholischen Bürgertheil dahier in „seinen nach Verhaeltniß gleichen Rechten factisch zu verkür- „zen, denn nur zu auffallend ist das Mißverhaeltniß von 5 „katholischen Bevollmächtigten zu 19 protestantischen, von 2 „katholischen Magistratsräthen, wovon sogar Einer erst gegen „den Willen und die Absicht der Wählenden eingetreten ist, „zu 6 protantischen Räthen.

„Nun entscheidet aber im Magistrate die Stimmen- „Mehrheit, es ist also augenscheinlich, daß der Wirkungs- „kreis des Magistrats sich in den Händen einer durch Rück-

„sicht auf Religion planmaeßig gebildeten Mehrheit befindet; „der katholische Bürgertheil dahier ist sonach nicht gehörig „vertreten.

„Freilich liegt es im Geiste unserer Verfassung, daß der „Unterschied der Religion keinen Einfluß auf Verschiedenheit „bürgerlicher und politischer Rechte haben soll, es wird an- „genommen, daß die Gemeinde-Vorsteher und Bevollmäch- „tigten aus der Gesammtheit der Bürger, welche sich zu „zwei verschiedenen Religionen bekennen ohne Rücksicht auf „Religion, und nur in Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, und „Vertrauenswürdigkeit gewählt werden, und daß die so ge- „wählten Glieder des Magistrats und der Bevollmächtigten „in Gemeinde Angelegenheiten jede Rücksicht auf Verschie- „denheit der Religion vermeiden, und die Rechtsgleichheit „im Auge behalten.

„Allein wie oben bereits bemerkt wurde, entspricht „weder die getroffene Wahl diesen Grundsätzen, noch werden „sie bei der Verwaltung selbst beobachtet.

„Wir wollen in Ermanglung ganz strenger Beweise „und bei der Schwierigkeit dergleichen Beweise zu stellen, „über manche Begünstigungen von Protestanten bey Bürger- „annahmen, über Bestellung von Mehrzahl protestantischer „Arbeiter bey Gemeinde Arbeiten, über die Aufmunterung „zur Bewerbung um städtische größre und kleinere Stellen, „und um Unterstützung hiebey, über die hin und wieder ge- „äußerte Hoffnung des einen, und Furcht des andern Theils, „daß wohl in 100 Jahren kein oder wenig Katholiken mehr „in Kitzingen seyn dürften, hinweggehen; nur folgende Puncte „mögen unsre Behauptung rechtfertigen:

„Durch verschiedene namentlich unterm 25. November „1805, und 16. July 1808 abgeschlossene Vergleiche, wurde „mit bedeutender Aufopferung des katholischen Theiles das „Eigenthum jeder Religionsgemeinde an Stiftungen, Bezü-

„gen und Rechten bestimmt, und ausgeschieden; und der §. 9 „Tit. IV der Verfassungs Urkunde sichert allen Religions„theilen ihr Stiftungsvermögen. Dem ungeachtet geschahen „bereits in das vertragsmäßig ausgeschiedene, und durch die „Verfassung gesicherte katholische Stiftungs-Vermögen meh„rere Eingriffe, welche sich der, der Mehrzahl nach prote„stantische, Magistrat erlaubte. Vordersamst wurde versucht, „die beiden benannten Vergleiche durch theilweise Angriffe „zu erschüttern, und so zum Mitgenusse des katholischen „Eigenthums zu kommen, auch sich aufhabender Verbindlich„keit zu entziehen, deßhalb bestritt er:

„a) das Eigenthumsrecht der katholischen Siechhaus„Pflege.

„b) Er ließ die Vergebung des Bernbeckhöpferischen „Stipendiums für Studirende in das Ansbacher Intelligenz„blatt setzen, als ob es ein allgemeines wäre, woran auch „Protestanten Antheil nehmen könnten, ob es gleich ein blos „für Katholiken bestimmtes Localstipendium ist.

„c) Der Magistrat nahm in den protestantischen Schul„häusern, deren Unterhaltung blos dem protestantischen Re„ligionstheile zusteht, auf Kosten des städtischen Aerariums „die nöthigen Baulichkeiten sogleich vor, ohne der von Ka„tholischer Seite eingelegten Verwahrung Raum zu geben.

„d) Er verweigerte die Vertragsmäßige Zahlung von „fl. 9 aus der Reimannweyerischen Stiftung zur gemeinsamen „Gottesacker-Pflege, und hat

„e) das bis daher schatzungspflichtige protestantische „Schulhaus schatzungsfrey gemacht, ohne bey höchster Herr„schaft um Abnahme des dieses Haus treffenden Ratums „vom staedtischen Matrikel nachzusuchen und solche zu er„wirken.

„f) Fordern sogar die Gemeinde-Bevollmächtigten, daß „der beträchtliche Mehrbesoldungs-Bezug, welchen der ver-

„storbene Spitalverwalter Ostenberger gegen den derzeitigen „Spitalverwalter hatte, aus den Spitalmitteln in die Stadt-„Cassa bezahlt werden solle, welche beide letzte Vorgänge, „weil die katholischen Bevollmächtigten erst davon Kenntniß „erhielten, noch nicht klagbar an höchste Stelle kommen „konnten.

„Sind gleichwohl die erwähnten Eingriffe a mit d „höchsten Orts in ihren verdienten Schranken verwiesen „worden, so beurkunden sie doch die Vertrags- und Verfas-„sungswidrige Gesinnungen des Magistrats in den Puncten, „welche die Rechte der Katholischen Kirchengemeinde betref-„fen; und

„g) noch sind die widerrechtlich aus der gemeinen „Stadt-Cassa zur Reparatur der protestantischen Schulhäu-„ser genommenen Gelder nicht zurückerstattet, und wer „weiß, wie weit in diesem Punkte bereits die Willkühr ge-„gangen ist, da es der katholischen Bürgerschaft nicht mög-„lich ist, sich Kenntniß zu verschaffen, denn der Bauamts-„Verwalter, der Controleur, der Einnehmer und Auszahler „sind sämmtlich Protestanten. Es ist uns schmerzlich immer „auf diesen Gegensatz von Katholiken und Protestanten zu-„rückkommen zu müssen, allein die urkundlichen Handlungen „des Magistrats zwingen uns dazu. Während derselbe ge-„setzwidrig die Reparatur protestantischer Schulen aus der „Stadt-Cassa bestritten hat, versaeumte er die im städtischen „Bau-Etat pro 1818/19 und 1819/20 aufgenommenen und „höchsten Orts genehmigte Reparaturen des katholischen „Schullehrers Hauses, welche die Stadt-Cassa Vertrags-„mäßig zu leisten hat, alles Ermahnens ohngeacht, in Voll-„zug zu setzen, offenbar weil es Katholische betrifft, und die „Verwalter Protestanten sind, und weil 2 katholische Magi-„gistratsräthe, und 5 katholische Bevollmächtigte, gegen einen „geschlossenen Bund eine nichtige Minorität bilden.

„Da nun der Theilweise Vergleichs-Angriff nicht gelin-„gen will, so bath der protestantische Religionstheil um „gänzliche Aufhebung desselben, bei königlicher Regierung.

„Kömmt es übrigens darauf an, aus katholischen Stif-„tungen Gnade zu ertheilen, so zeigt sich der Magistrat „wirklich freygebig.

„Er wieß dem Cantor Freibert bey der katholischen „Mädchenschule, dessen Besoldung dem königlichen Aerar „obliegt, aus der katholischen geistlichen Pfründen-Pflege ein „Geschenk von 75 fl. ohne weitere Anfrage, namentlich bey „dem katholischen Pfarrer an; der Magistrat bewilligte dem „verstorbenen Spitalverwalter 25 fl. Zulage zu Hauszins „aus den katholischen Spitalmitteln, ob er gleich gegen seine „Nachfolger sehr gut, und fast mit dem dreyfachen besoldet „war. Letzteren aber bewilligte er gleichfalls im ersten „Jahre seiner Verwaltung außer dem höchsten Orts ausge-„setzten Gehalte, ebenfalls aus den Spitalmitteln 5 Klafter „Scheitholz und 200 Wellen.

„Durch solche und ähnliche Fälle, welche sich nicht wohl „beschreiben lassen, weil sie die Farbe eines Partheihasses „annehmen könnten, welche leider aber nur zu wahr sind, „fühlt sich der katholische Religionstheil in seinen Rechten „gekränkt, Mißtrauen tritt an die Stelle jenes ehrenden „nützlichen Vertrauens, welches eine Gemeinde-Verwaltung „begleiten sollte.

„Mit Aengstlichkeit und Furcht sieht die katholische „Kirchengemeinde den 1. September herannahen, wo die „erste Verwaltungs- und Wahlperiode zu Ende geht, und „nach §. 50 der neuen Gemeinde-Ordnung, der rechtskun-„dige Rath einer neuen Wahl unterworfen wird, die Hälfte „der Bürgerlichen Magistratsräthen, und das erste Dritt-„theil der Gemeinde-Bevollmächtigten durch das Loos aus-„treten. Denn nach der früheren Wahl, nach der überwie-

„genden Anzahl von protestantischen Gemeinde-Bevollmäch-„tigten zu schließen, und auch alle übrigen Verhältnisse ge-„nau erwogen, sehen wir schon wieder im Voraus, daß un-„sern Beschwerden durch den neuen Wahlact nicht abgehol-„fen wird.

„Gerüchten nach, welche gewöhnlich nicht leer sind, „dürfte auch ein protestantischer Rechtsrath gewählt werden, „denn was vermögen einige katholische Stimmen im Magi-„strate und bey den Bevollmächtigten? Wir befürchten unter „dem Deckmantel des Gesetzes von allen wirklichen Einfluß „auf das Gemeinde Wesen ausgeschlossen zu werden, und „noch willkührlichere Eingriffe in unsre Vertrags mäßigen „Stiftungs-Rechte erfahren zu müssen. Die gesteigerte wi-„drige Spannung der Gemüther mit allen Nachtheilen wird „eine nothwendige Folge seyn; die durch allerhöchste Milde „den Gemeinden geschenkten Wohlthaten können dem katho-„lischen Theile hiesiger Gemeinde nicht der landesväterlichen „Gesinnung gemäß zu Theil werden.

„In dieser traurigen Lage der Dinge, aufgefordert zu „einer gesetzlichen Hülfe unsre Zuflucht zu nehmen, wagen „wir noch einmal die unterthänigste Bitte, Se. k. Majestät „möge allergnädigst gestatten, daß die Wahl zur hiesigen „städtischen Gemeinde-Verwaltung, nach den Grundsätzen der „Parität in der Art vorgenommen werde, wie wir solche „bey vorgewesener ersten Wahl in der dortmal eingereichten „und all. litt. A. beiliegenden unterthänigsten Vorstellung „zu erbitten wagten. Zwar scheint dieses eine Ausnahme „von den zur immer währenden Dankbarkeit gegebenen Ge-„setzen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden „zu seyn, es scheint den Grundsatz der freyen Wahl zu ver-„letzen, aber gewiß wollte der erhabene Gesetzgeber nicht, „daß irgend ein Religionstheil durch planmäßiges Verfahren „blos egoistisch für sich und seine Glaubensgenossen das

„Wahlrecht gebrauche, um ein so auffallendes Uebergewicht „über einen andern zu erhalten; er setzte eine hochherzigere „Gesinnung von den Wählenden voraus und wird diejeni„gen, welche im entgegengesetzen Geiste handeln, in ihre „Schranken zurück zuweisen, den Unterdrückten Beystand und „Sicherheit ihrer Rechte gegen Machinationen zu verschaffen „wissen. Die Parität mag das einzige für itzt entschei„dende Heilmittel seyn, und indem wir unsre dringende „Bitte der allerhöchsten Weisheit und Gerechtigkeit noch „einmal angelegentlichst empfehlen, erharren wir."

Auch diesmal blieb die Bitte auf Parität der Wahlen einzugehen zwar unerhört, jedoch suchte die Regierung durch das folgende Decret so viele katholische Magistratsräthe zu erhalten, als nach früherer thatsächlicher Erklärung des Magistrats selbst zur Verwaltung der katholischen Pflegen nothwendig waren.

Das Decret lautet:

„Nro. pr. 22870. Nro. Ex. 22263.

„Würzburg, den 24. August 1821.

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs.

„Der unterm 25. v. Mts. erstattete Bericht des königl. „Landgerichts ist nebst den sämmtlichen Aktenstücken der aller„höchsten Stelle vorgelegt, und darauf unterm 18. l. Mts. „nachstehende allerhöchste Entschließung erlassen worden.

„Der königl. Regierung des Untermainkreises werden „die Belege ihres Berichtes vom 30. July l. Js. die bevor„stehende Gemeindewahl in Kitzingen betreffend, mit dem „Bemerken remittirt, daß sich die königl. Regierung an „die einschlägige allerhöchste Entschließung vom 29. August „1818 zu halten, und darnach die Vorstellung eines Theiles

„der katholischen Gemeindeglieder zu Kitzingen vom 23. Juli „l. Js. zu bescheiden habe.

„Das k. Landgericht hat diese allerhöchste Entschließung „den Bevollmächtigten des katholischen Bürgertheiles bekannt „zu machen.

„Wenn nun gleich die Wahlfreiheit bei der bevor„stehenden Wahl im Allgemeinen nicht beschränkt werden „darf, so muß doch Rücksicht darauf genommen werden, daß „immer wenigstens 4 katholische Magistratsglieder, welche „zur Verwaltung der katholischen Stiftungen erforderlich „sind, sich in dem Rathe befinden.

„1) Der kathol. Bürgermeister Welz tritt dermalen noch „nicht aus.

„2) Hiegegen ist der Fall möglich,

„a) daß der katholische rechtskundige Magistratsrath „nicht wieder, und an dessen Stelle ein Protestant „gewählt werde, und daß

„b) von den 2 kathol. bürgerlichen Magistratsräthen „einer, oder gar beide durch das Loos abtreten „müssen.

„In diesem Falle sind die Gemeindebevollmächtigten „anzuweisen, ihre Wahl so einzurichten, daß wenigstens so „viele Katholiken gewählt werden, als auf eine oder die „andere Weise austreten, und daß somit die zur Verwaltung „der katholischen Stiftungen erforderliche Zahl von 4 Ma„gistratsgliedern komplet erhalten werde.

„Königl. Regierung des Untermainkreises.

„F. v. Asbeck.

„An v. Halbritter.

„das k. Ldg. Kitzingen. Colson.

„Die bevorstehende
„Gemeindewahl zu Kitzingen
„betr.“

Die Regierung handelte sofort hier nur in consequenter Weise mit ihrer früheren Entschließung vom 27. November 1820, wo sie ausdrücklich nach Maßgabe der früheren Berichte, wie oben aufgeführt, ausgesprochen hatte, daß die 2 bürgerlichen katholischen Magistratsräthe notorisch schon so viele Pflegen übertragen erhalten hätten, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gewerbe die bedeutende Spitalpflege nicht mitbesorgen könnten, weßhalb diese, als katholische Stiftung, dem katholischen Rechts-kundigen Rath übertragen wurde, indessen der katholische Bürgermeister selbst die katholische Kirchenpflege versehen mußte! Man vergleiche nun mit diesem thatsächlichen Verhältnisse die Verfügung des angeführten Decretes vom 24. August 1821, und vergleiche hiemit die Behauptung der protestantischen Gemeindebevollmächtigten des Jahres 1856, welche das Sachverhältniß verdrehend lautet: „Ein bei Gelegenheit der im Jahre 1821 vorge„nommenen ersten Ersatzwahl eingebrachtes abermaliges Bitt„gesuch mehrerer katholischen Bürger um Herstellung der „Parität in der magistratischen Vertretung erfuhr von Seite „der allerhöchsten Stelle durch Ministerialentschließung vom „18. Aug. 1821 unter Hinweisung auf die allerhöchste Ent„schließung vom 29. Aug. 1818 zwar wiederholt einen ab„schlägigen Bescheid, allein die k. Kreisregierung gab dem „am Ende nur in „rathender Form" beigefügten „Aufmerk„sammachen" dieses allerhöchsten Ministeralkonferenzbeschlus„ses dennoch eine dem Sinne wie dem Wortlaute und der „ganzen Intention desselben geradezu widersprechende Deu„tung, so daß dieser „gute Rath" (denn als etwas Anderes „konnte diese Beifügung vom legislativen Standpuncte aus „gar nicht aufgefaßt werden) in Rücksicht dessen, was nun„mehr die k. Kreisregierung weiter hierauf verfügte, offenbar „in ein „zwingendes Gebot" umgewandelt und auf diese „Weise die vorherige wiederholte Anerkennung der gesetzlichen

„Wahlfreiheit geradezu über den Haufen geworfen, und rein „illusorisch gemacht wurde."

Wahrhaftig man muß sich über die Interpretation, welche die Kitzinger protestantischen Gemeindebevollmächtigten der Gesetzes-Sprache zu geben wissen, höchlich verwundern. Also wenn die Krone durch ihre Regierungsorgane die Untergebnen — gleichviel ob Behörden oder Bürger aufmerksam macht, gegebene Verordnungen zu vollziehen, so ist dieses „Aufmerksammachen" nur ein „guter Rath!" Ein solches Absurdum kann nur blinde Parthei-Leidenschaft ersinnen! Die Regierung, welche partheilos stehend, die Bedeutung des Aufmerksammachens im wahren Sinne kannte, hatte bereits in ihrem Decrete vom 23. Sept. 1818, gleichviel ob mit oder ohne Widerspruch der damaligen protestantischen Wähler thatsächlich bewiesen, daß es sich nicht um einen „guten Rath," sondern um den Vollzug einer königlichen Verordnung handle.

Somit wurde auch 1821 der Magistrat nach Maßgabe jener allerhöchsten Verordnung eingesetzt. Leider kehrte aber nicht der Friede zurück. Die Verwaltungsperiode ließ nämlich in den Herzen der katholischen Bürger eine Ueberzeugung entstehen und sich befestigen, welche keines Wegs geeignet war, ohnehin aufgeregte Gemüther zu besänftigen, eine Ueberzeugung, welcher ein Actenstück jener Zeit den Ausdruck verlieh: „Aus allen diesen leuchtet der reine Fanatismus, „die Intoleranz und Bosheit der hiesigen Protestanten hervor, „weil wir die Pflegen, unser Eigenthum, nicht mit ihnen theilen, „worüber sie bereits Prozesse anhängig gemacht „haben, deren richterliche Entscheidung aber nicht abwarten „können, sondern mit vermehrter Leidenschaft und mit Ver„achtung die Katholiken zu behandeln, und solche von der „Verwaltung des Gemeinde-Armen- und des katholischen Stif„tungs-Vermögens so viel möglich zu verdrängen suchen."

Dieses Gefühl des erlittenen Unrechts, der Unwille, wie man protestantischer Seits nach katholischen Stiftungseigenthum unrechtmäßiges Begehren stellte und solches processualisch verfolgte, erfüllte alle Schichten der katholischen Bevölkerung, und ward selbst die Ursache, daß ein in dieser Periode kinderlos gestorbener katholischer Bürger zu Kitzingen, Valentin Hopfenmüller, in der Vorahnung, es mögte einst die Zeit kommen, wo die wohlhabenden Katholiken, der Bedrückung und bürgerlichen Zurücksetzung überdrüssig, die Stadt verlassen würden, jene Stiftung machte, von der diese protestantischen Gemeindevollmächtigten in einer Beschwerdeschrift vom 30. Nov. 1854 an das königliche Staatsministerium den katholischen Bürgerausschuß beschuldigend schrieben: „er schweigt davon, daß heute noch eine Stiftung besteht, „deren Abzinsen ursprünglich nach dem Willen ihres intoleranten Stifters zur Bestreitung der Prozeß- und sonstigen „Kosten verwendet werden sollten, welche für den katholischen „Bürgertheil der Stadt Kitzingen bei Vertretung seiner „Stiftungen und sonstigen gemeindlichen Interessen gegen „den protestantischen Bürgertheil etwa im Laufe der Zeit „entstehen sollten."

So kam nun die Wahlperiode für 1824 herbei, welche die Gemüther in der heftigsten Erbitterung antraf. Protestantischer Seits ein consequentes Verfolgen des Planes, die Katholiken aus jeder Stellung, welche irgend einen Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse hätte gestatten können, zu verdrängen; das Aufbieten aller Mittel um in geschlossener Phalanx ein für die Bürgerschaft Augsburgischer Confession glänzendes, exclusiv protestantisches Wahlresultat zu erzielen! Katholischer Seits der tiefste Unwille, das Bestreben solchem Verfahren einen Damm zu setzen; dabei das Gefühl der . . physischen Ohnmacht, weil das numerische Uebergewicht der Protestanten voraussehen

ließ, daß jedes Unternehmen dagegen unnütz und vergeblich sei, sofort die höchste Erbitterung, welche so weit stieg, daß selbst der häusliche Friede namentlich in jenen Familien litt, wo zwischen Protestanten und Katholiken ein verwandtschaftliches Verhältniß bestand.

Die protestantischen Wähler standen so schlagfertig, waren so einig, ihrer Sache so gewiß, daß bereits vor der Wahl die Namen der zu erwählenden Gemeindebevollmächtigten — und die Wahlen dieser zum Magistrat in die Hände der Katholiken geriethen.

Unter dieser allgemeinen Erbitterung, die sich noch steigerte, als der ganze Wahlausschuß rein aus protestantischen Bürgern zusammengesetzt ward, ging die Wahl vor sich, wobei kein Katholik eine Stimme erhielt, ja sogar auch der seitherige Bürgermeister, welcher nach Angabe der katholischen Bürger „seine Stelle zur vollkommensten Zufrieden„heit versehen hatte, und dem zur neuen Wahl Nichts „entgegenstand, als daß er nicht protestantischer Religion „war" nicht mehr, sondern an seiner Statt ein protestantisches Individuum zum Bürgermeister gewählt ward, dem alle im §. 48 des Gemeinde-Edictes vom 17. Mai 1818 gestellten Vorbedingungen abgingen! Hiergegen ergriffen die Katholiken unter dem 16. Sept. 1824 den Beschwerdeweg.

Die königliche Regierung sah sich nicht in der Lage, diese zum Theil gesetzwidrigen Wahlen zu bestätigen, sondern erließ, nachdem sie gleichzeitig ein belehrendes Decret an den kathol. Bürgerausschuß erlassen hatte, das folgende umändernde Decret v. 8. Oct. 1824, durch welches sowohl eine neue Bürgermeister-Wahl als auch die eines katholischen bürgerlichen Magistratsraths angeordnet wurde „um die früher bereits auf Vier festgestellte, zur Verwaltung der örtlichen katholischen Stiftungen zu Kitz-

ingen erforderliche Zahl der katholischen Magistratsglieder zu ersetzen."

Das Decret lautete:

„Nrus. praes. 23661. Nrus. Exp. 637.

„Würzburg, den 8. October 1824.

„Im Namen

„Seiner Majestät des Königs.

„Auf dem Bericht vom 16. September l. Js., womit „die Resultate der neusten ordentlichen Ersatzwahlen für „Gemeinde-Stellen der Stadt Kitzingen vorgelegt wurden, „ergeht hiemit zur Entschließung:

I.

„Die neusten Wahlhandlungen zum Ersatze der Ge„meindestellen der Stadt Kitzingen werden in formeller „Beziehung genehmigt die Resultate derselben jedoch nur „unter folgenden Modificationen bestätigt; nämlich:

II.

„Statt des zum Bürgermeister gewählten Stadtschrei„bers Ulrich ist ein gesetzlich qualificirtes Individuum zu „wählen; Stadtschreiber Ulrich besitzt keine der im §. 48 „der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die „Verwaltung und die Verfassung der Gemeinden betr., vor„geschriebenen Eigenschaften, von denen nicht abgesehen wer„den kann, weil sie gesetzlich sind, — dabei hat der Stadt„schreiber Ulrich sich zur Annahme der ihm durch die Wahl „übertragenen Bürgermeister-Stelle nur unter Vorbehalten „und Bedingungen bereit erklärt, welche von Kommunal„Kuratel wegen aus Rücksichten für den gemeinheitlichen „Dienst und des unzureichenden Gemeinde-Vermögens, dann „in Mitte liegender allerhöchster Bestimmungen nicht zuge„standen werden können.

III.

„Als bürgerliche Magistratsräthe werden

„Karl Hornschuh —

„Sebastian Bachman —

„Heinrich Kleinfeller — bestätigt.

„Statt des an die Stelle eines zu ersetzenden bürgerlichen Magistratsrathes gewählten Reichard Michels ist „ein Gemeindeglied katholischer Konfession zu wählen, um die früher bereits auf Vier festgestellte, „zur Verwaltung der örtlichen katholischen Stiftungen zu Kitzingen erforderliche Zahl der katholischen Magistratsglieder, nachdem der Bürgermeister Welz aus dem Magistrate ausgetreten „ist, wieder zu ersetzen. Der abtretende Reichard Michels tritt als erster Ersatzmann für den Magistrat, und „der letzte Ersatzmann Heinrich Henninger ganz zurück.

IV.

„Bei dieser Bestimmung (zu III) ist der Beschluß der „Gemeinde-Bevollmächtigten vom 11. September bereits, „soweit es erforderlich, gewürdiget, — dieser Beschluß aber „im übrigen, da er von dem Magistrate noch nicht berathen, „als zur Zeit nicht zur Bescheidung geeignet gefunden „worden.

V.

„Die Resultate der nach den Bestimmungen des §. II „und III gegenwärtiger Entschließung ungesäumt zu erneuenden Ersatzwahlen sind mit den treffenden Wahlhandlungen zur „nachträglichen Bestätigung respec. Genehmigung vorzulegen.

„Von dieser Entschließung sind die Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Kitzingen geeignet in Kenntniß zu „setzen, und die mit dem Bericht vom 16. September vorgelegten Wahlhandlungen, für deren musterhafte Leitung „dem königlichen Wahlkommissär, Landrichter Mayer, die

„Zufriedenheit der unterfertigten Stelle zu erkennen gegeben „wird, nebst den Wahllisten zurück zu empfangen.

„Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises
„Kammer des Innern.
„Fr. v. Asbeck.

„An v. Lochner.
„das kgl. Landgericht Schnetter.
„Kitzingen.
„Die ordentlichen Ersatz-
„wahlen für Gemeinde-
„stellen der Stadt
„Kitzingen betr."

Das k. Landgericht Kitzingen schrieb sofort die Neuwahl in folgender Weise aus:

„Es wird somit Tagfahrt zur weiteren Wahl eines „Bürgermeisters und eines katholischen vierten Magistrats-„Rathes auf

„Donnerstag den 21. dieses
„Vormittags 8 Uhr

„anberaumt, wobei die Gemeindebevollmächtigten auf dem „Rathhause zu erscheinen haben.

„Die Urwahllisten gehen zur abermaligen Vorlage auf „dem Rathhaus zurück, weil ein besonderes Verzeichniß über „jene, so zur Uebernahme der Bürgermeisterstelle qualificirt „sind, nicht vorliegt.

„Kitzingen, den 18. Oktober 1824.
„Kgl. Landgericht.
„Mayer, Ldr."

Gegen diese Regierungsverfügung, und die vom königl. Landgerichte festgesetzte Neuwahl, ergriffen die Protestanten

den Recurs zum k. Staatsministerium. Um jedoch desto sicherer zum Ziel zu gelangen, und die Möglichkeit herbei zu führen, katholische Magistratsräthe, die nur so lange nothwendig und zu wählen waren, als sie katholische Stiftungen, deren Verwaltung nach §. 59 des Edicts dem Magistrate zusteht, zu verwalten hatten, aus dem Rathe ferne zu halten, tauchte das Project auf, einen besonderen Stiftungs-Oekonomen oder Verwalter nach §. 47 des Gemeinde-Edikts zu creiren!

Sobald dieser Recurs, so wie das Project der Creirung eines besondern Stiftungsverwalters dem katholischen Bürgertheil, der diesen Plan sogleich durchschaute, bekannt wurde, ergriff auch er die Beschwerde an Seine Majestät! So hatte man das betrübende Beispiel des förmlichsten und traurigsten Bürgerzwistes.

Diese Beschwerde des katholischen Bürgertheiles, welche abermal einen tiefen Blick in die Zerrissenheit des Kitzinger Lebens thuen ließ, lautete:

„Kitzingen den 5. November 1824.

„Allerunterthänigste Beschwerdeschrift und eventuelle Bitt-„vorstellung von Seite des Ausschusses der katholischen Ge-„meindeglieder zu Kitzingen — die Ersatzwahlen für die „Gemeindestellen zu Kitzingen betrffd.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

„Allergnaedigster König u. Herr!

„Während in allen andern, oder doch gewiß in den „meisten Städten unseres Vaterlandes das aus der Verfas-„sungs-Urkunde hervorgegangene Gemeinde-Edict die erfreu-„lichsten Resultate erzeugt, Vaterlandsliebe, ächten Bürger-„sinn und Gemeinde Geist geweckt, überhaupt die schönsten „Blüthen, welche wenn nur die Wunden einer verhaengniß-„vollen Vergangenheit einigermaßen vernarbt sein werden, „noch schönere Früchte versprechen, hervorbrachte, scheint

„das Schicksal Kitzingen allein von diesen Wohlthaten aus-
„schließen zu wollen; denn fielen auch in früheren Zeiten
„zu Kitzingen, einer paritätischen Stadt, die von beiden
„Confessionen eine beinahe gleiche Anzahl von Einwohnern
„hat, durch das den Protestanten durchaus ungünstige Rechts-
„verhältniß, in welches sie der westphaelische Friede versetzte,
„oder durch den damaligen Zeitgeist selbst erzeugte, unange-
„nehme Streitigkeiten und Reibereyen vor, so war durch
„die in den Jahren 1806 und 1808 zwischen beiden Con-
„fessionen abgeschlossenen, und von Ew. Königl. Majestät selbst
„bestättigten Religions-Vergleiche, in welchen der katholische
„Theil blos der bewilligende und der evangelische lediglich
„der Wohlthaten und Rechte empfangende Theil war, das
„gute Einverstaendniß zwischen beiden Religionstheilen so
„vollkommen wieder hergestellt, daß man nicht mehr in einer
„gemischten, sondern in einer einerley Religion zugethanenen
„Gemeinde zu seyn glaubte.

„Allein mit dem Jahre 1818 änderte sich die Scene;
„die Absicht der Protestanten (jedoch zur Ehre derselben
„müssen wir das sagen, nur einiger intoleranten Fanati-
„ker unter denselben, die theils Privat-Eigennutz, theils
„glühender Haß gegen den katholischen Namen leitet:) die
„Katholiken aus dem Alleinbesitze mehrerer Pflegen zu trei-
„ben, sich die Verwaltung katholischer Stiftungen zuzueig-
„nen, und die Katholiken von jeder Theilnahme an der
„Gemeinde-Verwaltung auszuschließen, schien durch Bestim-
„mungen der Verfassungs-Urkunde und des Gemeinde-Edicts
„leicht realisirt werden zu können.

„Alle Maschinen wurden in Bewegung gesetzt, um den
„damals bestandenen Stadtrath, dessen Mehrzahl Katholiken
„waren, zu stürzen, und den neuen mit Protestanten zu be-
„setzen; allein der vorgesteckte Plan wurde zum Theil, aber
„nicht ganz erreicht.

„Das entschiedenste Uebergewicht im Magistrate wurde „zwar durch die Mehrzahl der gewählten protestantischen „Magistratsräthe bisher behauptet, allein gegen die gänz= „liche Entfernung aller Katholiken aus dem Magistrate, „und gegen die Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes „ihre Stiftungen durch die Magistrats=Räthe ihrer Religion „zu verwalten, sicherten die allerhöchste und höchste Ent= „schließungen vom 29. August 1818 und 23. September „1818 die Katholiken, in welchen gesetzlich ausgesprochen ist, „daß zur Verwaltung der katholischen Stiftungen wenigstens „4 katholische Magistratsglieder vorhanden seyn und gewählt „werden müssen, welche höchste Entschließung auch in Voll= „zug gesetzt werden mußte.

„War nun gleich hiedurch der Plan dieser Menschen, „welche durch ihre Ränke, Umtriebe und Vorspiegelungen „im Kurzen das blinde Zutrauen des evangelischen Bürger= „theils dahier sich zu erwerben und zur Befriedigung ihrer „Leidenschaften zu leiten wußten, welche das bisher obge= „waltete gute Einverstaendniß beider Religionstheilen unter= „gruben, dann Haß und Zwietracht einstreuten, vereitelt, „so war er nicht aufgegeben, sondern auf die gegenwärtige „Ersatzwahl verschoben, wie das Resultat derselben bewiesen „hat. Diese Wahl war wirklich keine Gemeinde= sondern „so zu sagen eine Religionswahl. Die Umtriebe und das „Zusammenwirken des ersten, sowie des letzten, des reichsten „sowie des im tiefsten Elende schmachtenden, des gesunden „sowie des krank darniederliegenden protestantischen Bür= „gers, (von letzteren ließen sich wirklich Einige zur Abgabe „ihrer Stimme mit der Chaise auf das Rathhaus fahren) sind „in der That bewundernswerth gewesen; an einer Willensfrei= „heit bei dieser Wahl war gar nicht zu denken. Allein wur= „den auch diese Machinationen noch so geheim gehalten, wir „erfuhren doch den Plan, und waren im Stande, schon vor

„der Wahl dem königlichen Landgerichte Kitzingen jene na-„mentlich anzuzeigen, welche als Wahlmänner, und daß keine „andere, als diese, würden gewählt werden, ferner, daß „dann die Bevollmächtigten nur den Stadtschreiber Ulrich „zum Bürgermeister wählen würden, welches auch pünktlich „eintraf. Diese Einigkeit wurde durch den schönen ehren-„vollen Erfolg gekrönt, daß im neunzehnten Jahrhunderte „die Protestanten in Kitzingen, die doch die Worte Aufklä-„rung, Toleranz, Licht, Finsterniß, Zeitgeist und dergleichen „so gerne im Munde führen, von ihren aus beinahe gleicher „Anzahl bestehenden katholischen Mitbürgern, welche ihnen „in den Jahren 1806 und 1808 freiwillig so ansehnliche „Wohlthaten einräumten, keinen einzigen weder zum Bevoll-„mächtigten, weder zu einem Magistratsrathe, ja nicht ein-„mal zum Wahlmanne für fähig und würdig hielten.

„Muß ein solches Benehmen nicht das Herz eines jeden „Katholiken empören?

„Wir haben unsere Beschwerden, aber auf gesetzlichen „Wegen, zur königlichen Regierung des Untermainkreises ge-„bracht, und jedes aufbrausende Gemüth unserer Mitbürger „zur Ruhe, Ordnung, und Gelassenheit ermahnt, um bevor-„stehende unangenehme Auftritte zu vermeiden, überzeugt, „daß unserer so gerechten Beschwerde abgeholfen werden „würde, welches auch im hoechsten Rescripte vom 8. October „dieses Jahres geschehen ist, indem die königliche Regierung „verfügte, daß statt des nicht gewählten katholischen Bürger-„meisters Welz noch ein katholischer Magistratsrath gewählt, „und ein protestantischer zurücktreten sollte, dann daß der „durchaus zum Bürgermeister gesetzlich nicht qualificirte „Stadtschreiber Ulrich nicht als Bürgermeister bestätigt „werden könne.

„Gegen dieses höchste Rescript haben nun die protestan-„tischen Gemeindebevollmächtigten resp. ihr Rathgeber Stadt-

„schreiber Ulrich, der wegen dienstpflichtwidrigen Handlungen „gerichtlich angeklagt ist, den Recurs an Euer Königliche „Majestät ergriffen, weil, wenn dieses höchste Rescript auf„recht erhalten würde, ihr so fein angelegter Plan abermals „scheitern würde.

„Der Plan ist nämlich, wie schon oben gesagt wurde, „dieser: dem katholischen Religionstheile dahier ihre Vertre„ter im Magistrate zu rauben, die Katholiken von allem „Antheile der Gemeinde-Verwaltung auszuschließen, und die „Respizienz und Verwaltung der katholischen Stiftungen sich „auch zuzueignen. Dieser Plan kann aber nicht anders er„reicht werden, als wenn man einen besonderen Stiftungs„Verwalter schafft; dann fällt nämlich der Grund, warum „wenigstens 4 katholische Magistratsräthe gewählt werden „sollen, hinweg, und man kann bei der nächsten Wahl den „Magistrat aus lauter Protestanten bilden.

„Wir müssen aber gegen ein so gesetzwidriges und in„consequentes Verfahren protestiren, um so mehr, als wir „nicht zugeben können, daß unsere Stiftungen, welche seit „unfürdenklichen Zeiten von bürgerlichen Magistratsmitglie„dern verwaltet wurden, und in den Haenden dieser Ver„walter zu dem hohen Grade von Wohlstand, auf den un„sere Herrn Protestanten immer mit so neidischen Augen „herabsehen, gekommen sind, nunmehr durch Central-Verwal„tungen wieder in Verfall und Abwesen gerathen, und die„sen Stiftungen die Last der Pensionen und Besoldungen „der Oekonomen zugeschoben werde.

„Warum soll der Bürgermeister Welz seine Besoldung „von unsern Pflegen erhalten? Er hat etliche 20 Jahre „lang der Commune treu und redlich gedient; diese, und „nicht unsere Pflegen, sind schuldig, ihn zu besolden, und „ihm seine Pension zu verabreichen, wenn er nicht mehr activ „seyn kann oder will.

„Bürgermeister Welz ist der vom Staate schon im „Jahre 1804, sonach schon lange vor der Publication des „Gemeinde Edicts decretirte Communal-Verwalter und Käm- „merer der Stadt Kitzingen, diese Stelle wird und muß er „wieder annehmen, wenn man ihn doch um jeden Preiß „aus dem Magistrate drängen will; allein dieses paßt nicht „in die gemischte Karte, denn der provisorische Kämmerer „Trapp ist zum Stadtschreiber und ein protestantischer Land- „gerichts Scribent Namens Bachmann zum Kämmerer aus- „erkohren.

„Wir heißen das Project gesetzwidrig, weil nach §. 59 „des Gemeinde-Edicts die Local-Stiftungen eines jeden Re- „ligionstheiles durch seine im Magistrate befindlichen Ma- „gistratsglieder verwaltet werden sollen, welches auch bisher „zum großen Nutzen und Vortheile unserer Stiftungen ge- „schehen ist.

„Wir heißen es inconsequent, weil die nämlichen Be- „vollmaechtigten erst vor etlichen Jahren nach dem Tode des „Spitalverwalters Ostenberger ausgesprochen haben, daß „auch diese Stiftung gleich den andern Stiftungen nach „§. 59 des Gemeinde-Edictes einem Magistratsrathe, und „zwar dem Rechts kundigen Magistratsrathe Axt, welcher „das Interesse der Stiftung am besten befördern werde und „könne, übertragen werden solle, der auch von königlicher „Regierung des Untermainkreißes als Spitalverwalter bestät- „tigt worden ist; und doch soll jetzt vor Allem diese Spital- „verwaltung mit den andern einen eigenen Oekonomen nöthig „haben? Warum brauchen dann aber die protestantischen „Stiftungen keinen eigenen Oekonomen, müssen denn diese „nach §. 59 des Gemeinde-Edicts im Magistrate verwaltet „werden?

„Es können zwar nach dem Gemeinde-Edicte für ein- „zelne beträchtliche Stiftungen, wenn es nöthig ist, eigene

„Oekonomen aufgestellt werden, allein unsere Stiftungen „können durch 4 bis 5 Magistratsräthe gut verwaltet wer= „den, wie sich aus folgender Uebersicht ergiebt.

„Die katholischen Stiftungen dahier sind:

(Hier folgt nun deren Aufzählung und die Angabe ihrer Beschaffenheit.)

„Diese sind nun die katholischen Stiftungen, welche seit „unfürdenklichen Zeiten von bürgerlichen Magistratsraethen „verwaltet wurden, und unter ihrer Verwaltung in Flor „und Aufnahme gekommen sind, und die man auf einmal „so wichtig und beschwerlich machen will, daß sie eigene „Oekonomen erfordern.

„Aus dieser getreuen Darstellung der Sache werden „Euer Koenigliche Majestaet die allerhöchste Ueberzeugung „schöpfen, wie gegründet unsere alleruntertähänigste Remon= „stration und Protestation gegen die Machinationen einiger „unruhigen leidenschaftlichen Menschen erscheint, welche die „Urheber der Umtriebe und Projecte sind, zu deren Aus= „führung die Protestantischen Bevollmächtigten aus Kurz= „sichtigkeit oder blindem Zutrauen sich jederzeit gebrauchen „lassen.

„Euer Königliche Majestaet werden die allerhöchste „Ueberzeugung schöpfen, daß die Königliche Regierung des „Untermainkreises, welcher diese Thatsachen alle bekannt sind, „nach dem Gesetze und nach aller Consequenz die hiesige „Gemeindewahl nur unter den im hoechsten Rescripte vom „8. October d. Js. enthaltenen Modificationen bestätigen „konnte. Nachdem wir durch vorstehende Ausführung unsere „Beschwerden alleruntertähänigst gerechtfertigt zu haben glau= „ben, so dürfte es nicht am unrechten Orte seyn, noch einige „Bemerkungen hinsichtlich der allenfallsigen Beschwerden des „Gegentheils alleruntertaenigst beizufügen u. s. w."

Das k. Staatsministerium entschied den Recurs der protestantischen Gemeindebevollmächtigten abschlägig, und bestätigte das Verfahren der k. Kreisregierung vollständig, wie das folgende Decret kund gab:

„Nrus. praes. 6172. Nrus. Exp. 5824.

„Würzburg den 23. December 1824.

„Im Namen ꝛc.

„Auf die Beschwerdevorstellung der Gemeindebevoll-„mächtigten der Stadt Kitzingen gegen die diesseitige Ent-„schließung vom 8. Oktober l. Js. die ordentlichen Ersatz-„wahlen der Stadtgemeinde Kitzingen betr., ist die in Ab-„schrift rückstehende Allerhöchste Entschließung vom 11. De-„zember d. Js. erfolgt.

„Da hiemit die Verfügung der unterfertigten Stelle „vom 8. Oktober l. Js. die allerhöchste Bestätigung erhal-„ten hat, so ist dieselbe nun ohne den mindesten Verzug in „allen Theilen zu vollziehen; insbesondere der Aufgabe §. V „jener Entschließung nach geschehenen Wählen zu genügen.

„Die jenseitigen Acte folgen hiebei wieder zurück.

„Kgl. Reg. d. U.-M.-Kreises

„Kammer des Innern.

„v. Lochner.

„v. Halbritter.

„Der Königl. Regierung des U.-M.-Kreises werden „die Beilagen ihrer Berichte vom 5. und 15. November l. „Js. die ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der „Stadt Kitzingen betreffend, mit der Weisung remittirt, den „Gemeindebevollmächtigten in Kitzingen auf ihre Beschwerde-„Vorstellung vom 21. Oktober und 25. November laufenden „Jahres eröffnen zu lassen, daß die Entschließung der Kgl. „Regierung vom 8. Oktober lauf. Js. um so mehr bestätigt „sei, als

„a) die provisorische Verwendung des Rentamts-„schreibers Ulrich für die Dienste eines Stadtschreibers „durch das allerhöchste Rescript vom 30. Januar 1819 „nur wegen damaligen Mangels vollständig qualifizirter „Bewerber um die Stadtschreibersstelle, keineswegs aber mit „Dispensation von den Vorschriften des Gemeinde-Edikts „vom 17. May 1818, §. 48 gestattet worden ist.

„b) Die Anordnung der Königl. Regierung „vom 24. August 1821, daß die zur Uebernahme von „Stiftungspflegschaften erforderlichen 4 Indivi-„duen immer unter den Gliedern des Magistrates „sich befinden müssen, auf die allerhöchste Ent-„schließung vom 26. August 1818 beruht.

„c) Dem Bürgermeister, er möge den katholischen oder „den protestantischen Glaubensgenossen angehören, die Func-„tionen eines Stiftungspflegers, aus Rücksichten auf seine „vorzüglichen Dienstesobliegenheit, nicht übertragen werden „können, auch die rechtskundigen Magistratsräthe mit Stif-„tungspflegschaften in der Regel sich nicht befassen sollten;

„d) und der Oekonom einer Spitalstiftung als Verwal-„ter des Vermögens, in welcher Eigenschaft nur der ge-„sammte Magistrat erscheint, gleichzeitig nicht aufgestellt „werden darf.

„München ꝛc.“

Mit dieser Entschließung begnügten sich die protestantischen Gemeindebevollmächtigten, welche entschieden eine Neuwahl, wie sie ihnen auferlegt war, verweigerten nicht, sondern sie ergriffen am 17. Januar 1825 den Recurs an den Staatsrath, indessen schon am andren Tage „eine un-„terthänigste Vorstellung mit Bitte von Seite der katholi-„schen Bürgerschaft zu Kitzingen contra die protestantische „Bürgerschaft daselbst; die ordentlichen Ersatzwahlen der

„Stadtgemeinde Kitzingen betreffend" an Seine Majestät den König abging, welche die Widerlegung jenes Recurses enthielt, den die 21 protestantischen — eine weitere Wahl verweigernden Bevollmächtigten eingelegt hatten. Seine Majestät König Ludwig entschied jedoch diesen Recurs erst am 27. Nov. 1825.

„Ludwig
„von Gottes Gnaden König von Baiern.

„Wir haben uns in der Recurssache der Gemeinde-„Bevollmächtigten der Stadt Kitzingen vom 17. und des „Stadtschreibers Fr. Carl Ulrich vom 18. Jäner a. c. ge-„gen die von Unserem Staatsministerium des Innern vom „11. Dezemb. v. Jrs. bestätigte Entschließung der Regie-„rung des Untermainkreises vom 8. Octob. 1824, die Nicht-„bestätigung der ordentlichen Ersatzwahlen betreffend, ins-„besondere aber

„I. über die Beschwerde wegen der dem Stadtschreiber „Ulrich abgesprochenen Wählbarkeit zum Bürgermeister, „und

„II. über die Beschwerde, daß zur Verwaltung der katho-„lischen Ortsstiftungen zu Kitzingen wenigstens vier „Mitglieder katholischer Confession im dortigen Ma-„gistrate sich befinden müssen, in Unserem Staatsrathe „ausführlichen schriftlichen Vortrag erstatten lassen, „und beschlossen; daß

„die Beschwerde zu I. als ungegründet abzuweisen, „daher die Entschließung der Regierung des Untermainkrei-„ses vom 8. October v. Js. zu genehmigen,

„die Beschwerde zu II. aber als unstatthaft und „(nach §. 37 ad 1 der Wahlordnung vom 5. August 1818) „zum Staatsrathe nicht gehörig, an Unser Staatsministerium „des Innern zu verweisen sey.

„Unsere Regierung des Untermainkreises hat hienach „dem Betheiligten das Geeignete eröffnen zu lassen.

„München den 27. Novemb. 1825.

„Ludwig.

„Gr. Thürheim. F. v. Zentner.

„An
„die Regierung des
„Untermainkreises ꝛc.

Nach dem Befehl seiner
Majestät des Königs
Egid v. Kobell."

Diese Staatsraths-Entschließung ist um so bedeutungsvoller, als fast noch alle jene Männer im Staatsrathe mitstimmten, die an dem Verfassungswerke Theil genommen, ja selbst jene zwei Männer, die jenen Conferenzbeschluß vom 29. August 1818 unterschrieben hatten!

Die protestantischen Gemeindebevollmächtigten wählten nun zwar einen neuen Bürgermeister protestantischer Religion, dessen Bestätigung wegen zweifelhafter Qualification abermal eine Menge beiderseitiger Erörterungen herbeizog, zur Wahl eines weiteren katholischen Magistratsrathes waren sie aber nicht zu bewegen, gleichwie ein Theil des protestantischen Magistrats dem noch fortfunctionierenden katholischen Bürgermeister förmlich den Gehorsam aufkündete, und seine Einladungen zu den Magistratsitzungen nicht mehr beachtete, so daß alle bürgerliche Ordnung gelöset schien, aber auch zugleich ein Aergerniß in den Augen ordnungsliebender und des Gehorsams gewohnter Bürger gegeben ward, wie in Bayern kein zweites vorkam.

Die trotz der Regierungs-, trotz der Ministerial-, trotz der Staatsraths-Entschließung eingereichte Vorstellung gegen die Wahl eines vierten katholischen Magistratsraths mußte, wie natürlich, abschlägig beschieden werden, wie die folgenden Erlasse zeigen:

„Num. praes. 14052. Num. Exped. 13060.

„Würzburg, den 23. April 1826.

„Im Namen ꝛc. ꝛc.

„Beifolgende allerhöchste Entschließung vom 15. l. M. „ist den Gemeindebevollmächtigten protestantischer Confession „durch den Magistrat eröffnen zu lassen, und nachdem hie„mit die Beschwerdeführungen gegen die Entschließung der „unterfertigten Stelle vom 8. October 1824 §. III ein für „allemal abgeschnitten sind — diese Entschließung unverweilt „in Vollzug zu setzen. Von dem Resultate erwartet man „Anzeige.

„Königliche Bayr. Regierung des U.-M.-Kreises

„Kammer des Innern.

„Fr. v. Zurhein.

„An Fröhlich.

„das Königl. Landgericht

„Kitzingen.

„Die Zahl der bürgerlichen
„Magistratsräthe katholischer
„Confession in Kitzingen betr."

„Num. 1918.

„Königreich Bayern.

„Staatsministerium des Innern.

„Der Königl. Regierung des Untermainkreises werden „die mittelst Berichtes vom 28. Januar l. J. vorgelegten „Akten, die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe katholischer „Confession in Kitzingen betr. mit der Weisung zurückgesen„det, den Gemeinde-Bevollmächtigten protest. Confession auf „ihre Beschwerde-Vorstellung vom 17. Januar v. J. nach„träglich zum allerhöchsten Beschlusse vom 27. November des„selben Jahres eröffnen zu lassen, daß es bei den Verfüg„ungen der Königl. Regierung vom 24. August 1821 und

„8. October 1824, welche durch das allerhöchste Rescript „vom 11. December 1824 bereits bestätiget worden sind, „nach den neuerlich und vollständig aufgeklärten Verhältnis-„sen sein Verbleiben behalte.

„München den 15. April 1826.

„Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchst. Befehl:

„Gr. Armansberg.

„An
„die Königl. Regierung
„des U.-M.-Kreises.
„Die Zahl der bürgerlichen
„Magistratsräthe kathol. Con-
„fession betr."

Zur Beglaubigung der Abschrift
Fröhlich, Reg.-Secretär.

Allein auch diese Entscheidung war noch nicht vermögend die protestantischen Gemeindebevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Pflicht zu führen, im Gegentheile erklärten sie in einer Sitzung vom 1. Mai 1826, daß sie lieber ihre Entlassung nehmen wollten, ehe sie sich zu einer solchen Wahl verstünden. Dieses wirklich traurige, bedauerliche Actenstück lautet:

„Geschehen bey der Versammlung der Gemeindebevoll-„mächtigten der Stadt Kitzingen am 1. Mai 1826.

„Gegenwärtige ɔc. ɔc.

„In Folge kgl. Landgerichtlicher Weisung vom 29. v. „Mts. wurde den Gemeindebevollmächtigten das allerhöchste „Decret vom 15. v. Mts. sowohl als jenes der kgl. Re-„gierung vom 23. v. Mts. die Wahl der bürgerlichen Ma-„gistrats-Räthe katholischer Confession zu Kitzingen betr. pu-„blicirt, und hierauf beschlossen, daß der kgl. Regierungs-„Entschließung vom 23. v. Mts. ungeachtet, dennoch eine „unterthänigste Gegenvorstellung bey allerhöchster Stelle ein-

„zureichen sey, weil die Verfügungen der königl. Regierung „vom 24. August 1821 und 8. Octob. 1824 nur beding„ungsweise geschehen, und das Bedingende nemlich die „Bürgermeisters-Wahl eben so wenig berichtigt, als der „Vorschlag der Gemeindebevollmächtigten vom 26. December „v. J. über den Stand des Verwaltungs-Personals und „dessen künftige Besoldung definitiv entschieden sey.

„Dabey **erklären die protestantischen Gemeindebevoll„mächtigten eher um ihre Entlassung von dieser Stelle „nachzusuchen, als sich einer Handlung zu unterziehen, „die ihrer Überzeugung und Ansicht nach den klaren Be„stimmungen der Verfassung offenbar zuwider läuft** und „werde hierauf der Vorstand und Protocollführer beauf„tragt, die geeignete allerunterthänigste Remonstration zu „verfassen, und beym kgl. Landgerichte einzureichen, sofort „um Zurückstellung der fraglichen Wahl bis nach erfolgter „allerhöchster Entschließung zu bitten.

„Beschlossen und unterzeichnet

„Chtoph Dedel.

„Carl Fried. Wolff."

Leider hatte sich hiemit das Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen als ein protestantisches erklärt, hiedurch aber auch den letzten Ueberrest des Vertrauens auf Seite der katholischen Bürger verlohren, weil ihm in leidenschaftlicher Verblendung entgangen war, daß es, glaubend die Verfassung gegenüber jenen Männern gewahrt zu haben, die solche dem Volke gegeben, dieselbe wirklich verletzte, indem es bei seiner Wahl nicht dem in competentester Form nachgewiesenen Verwaltungsbedürfnisse, sondern nur der zu erringenden Herrschaft des confessionellen Unterschiedes Rechnung trug.

In ihrer Eingabe vom 3. Mai 1826 an Seine Majestät erklärten die Gemeindebevollmächtigten wörtlich: „diese allerhöchste Entschließung vom 15. v. Mts. ist unverkennbar durch wahrheitswidrige Vorstellungen der katholischen Religionsverwandten dahier **erschlichen**" eine Behauptung tief verletzend den katholischen Theil, wie mit der Würde der höchsten Stelle unvereinbar!

Vergeblich war die wohlmeinende Mahnung des kgl. Landgerichtes Kitzingen auf jene Mittheilung vom 1. Mai, dahin lautend:

„Das Landgericht kann in der Eingabe der protestan„tischen Gemeinde-Bevollmächtigten zu Kitzingen vom 1. ds. „nichts anders als den beharrlichen Willen desselben fin„den; den Allerhöchsten und höchsten Anordnungen keine „Folge Leisten zu wollen. Es kann demnach hierauf keine „Rücksicht nehmen, und wird deswegen und wegen Anordnung „des Art. 37 Nro. 2 der Wahlordnung das Landgericht „an dem bereits bestimmten Tag zur bestimmten Zeit zur „höchst anbefohlenen Wahl auf dem Rathhauß sich einfin„den, wozu die Gemeinde-Bevollmächtigten abermal geladen „werden.

„Die Möglichkeit sich mittels einer Gegen-Vorstellung „an Seine Majestät den König noch einmal zu wenden, „wird dadurch nicht abgeschnitten, wenn solche je noch zu „lässig wäre.

„Die Gemeinde-Bevollmächtigten mögen übrigens wohl „überlegen, ob es nicht weit besser seye, sich „den höchsten Anordnungen zu fügen, als auf ge„eignetem Wege hiezu vermögt zu werden. Wenn „aber eine Sache durch die Ministerien zweier Kö„nige nach vollständig aufgeklärten Verhältnissen er„kannt ist, dürfen protestantische Gemeinde-Bevollmächtigten „doch wohl annehmen, daß jenen Individuen, die sie

„vertreten, durch diese Erkenntnisse kein Unrecht geschehen „sey.

„Kitzingen den 2. May 1826.

„Königliches Land-Gericht.

„Mayer, Ldr.

„Buch.

„Zu insinuiren den Gemeinde-
„Bevollmächtigten durch
„Heinrich Nagel.“

Die Bevollmächtigten verweigerten das Erscheinen, so wie die Wahl!

Die königliche Regierung des Untermainkreises nahm die Eingabe der Bevollmächtigten nicht an, ermächtigte den k. Wahlkommissär für die erstmalige weitere Weigerung zur Ansetzung einer gemessenen Geldstrafe, so wie im weiteren Falle zur Real-Citation, wobei die Bevollmächtigten noch abgemahnt wurden, nicht durch weitre Weigerung zur zwangsweisen Einschreitung gegen die Widerspenstigen, welche nöthigen Falls nach Maßgabe des Strafgesetzbuches I. Art. 318 geschärft werden müßte, Anlaß zu geben.

Dieses merkwürdige Actenstück finde hier seine Aufbewahrung!

„No. $\frac{14,885}{13,888.}$

„Würzburg, den 6. May 1826.

„Im Namen rc. rc.

„Die mit dem Bericht vom 4. eingelaufene den 6. d. „M. vorgelegte Gegenvorstellung der Gemeinde-Bevollmäch„tigten der Stadt Kitzingen vom 3. Mai wegen der Wahl „eines dritten bürgerlichen Magistratsrathes katholischer „Confession ist diesen Gemeinde-Bevollmächtigten zurück zu „stellen, und denselben hiebey zu bedeuten:

„1) die Zahl der Magistrats-Mitglieder katholischer „Confession zu Kitzingen sey von der königl. Regierung selbst „und ohne Einfluß des katholischen Bürgertheils nach An- „leitung der allerhöchsten Entschließung vom 29. August „1818 auf vier festgesetzt, und auf diese Zahl bey der „Wahl im Jahre 1818 durch Entschließung vom 23. Sep- „tember 1818, im Jahre 1821 durch Entschließung vom 24. „August 1821, beyde mal ohne Widerspruch der Gemeinde, „dann im Jahre 1824 durch Entschließung vom 8. Octob. „1824 bestanden worden. Die allerhöchsten Entschließungen „vom 11. December 1824 und 15. April 1826 hätten, die „letztere, nach dem neuerlich und vollstaendig aufgeklärten „Verhaeltnissen, jene Verfügung der Königlichen Regierung „gegen den nun erst erhobenen Widerspruch bestätiget. Vor- „gaengig der allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1826 „seyen der allerhöchsten Stelle alle in Bezug auf die Ver- „waltung der örtlichen Stiftungen der Katholiken zu Kitzin- „gen von dem Standpuncte der gesetzlich bestehenden Curatel „aus zu beachtenden Rücksichten wiederholt dargestellt, und „selbst mit den neuesten Rechnungen der Stiftungen des „katholischen Bürgertheils belegt worden; hieraus gehe die „gewagte auffallende Behauptung: die allerhöchste Entschließ- „ung vom 15. April d. Js. sey von den katholischen Reli- „gionsverwandten erschlichen, offen als grundlos und unwahr „hervor,

„2) Die bey der Königl. Regierung von den Gemeinde- „Bevollmächtigten unterm 26. December v. Js. in Bezug „auf den Stand des künftigen Verwaltungs-Personals und „dessen Remunerirung übergebene Vorstellung fuße im wesent- „lichsten und fast ausschließend auf dem Antrage, die Ver- „waltungen sämmtlicher oder der wichtigeren örtlichen Stif- „tungen der Katholiken zu concentrieren, und sie dem abtre- „tenden Bürgermeister Welz in der Eigenschaft eines beson-

„deren Oekonomen (§. 45 der allerhöchsten Verordnurg vom „21. Sept. 1818) zu übertragen.

„Allein dieser Antrag sey, abgesehen davon, daß der „als Stadtkämmerer resp. General-Einnehmer definitiv an„gestellte bisherige Bürgermeister Welz gegen die Ueber„nahme der ihm zugedachten Stelle sich verwahrt habe, als „gegen das Gesetz (§. 59 des Gemeinde-Edicts) und gegen die „Instruction der Magistrate (§. 16 der allerhöchsten Ver„ordnung vom 20. Septemb. 1818) an sich schon unaus„führbar, und auch selbst von der allerhöchsten Stelle durch „die allerhöchste Entschließung vom 11. December 1824 ver„worfen. Die Königliche Regierung habe bey der aller„höchsten Stelle von diesem Antrage, vorausgehend der aller„höchsten Entschließung vom 15. April l. J., wiederholt Er„wähnung gethan. Die Acten selbst seyen der allerhöchsten „Stelle mit der Beschwerde im Betreffe der neuesten Bür„germeister-Wahl vollständig vorgelegt worden, und befän„den sich noch daselbst, dies zeige, daß die allerhöchste Stelle „bey Fassung der allerhöchsten Entschließung, vom 15. April „jene Anträge vom 26. Decemb. allerdings in ihrer wesent„lichen Tendenz in Erwägung genommen, und berücksichtiget „habe.

„3) Mit der noch nicht definitiven Bürgermeister-Wahl „stehe die Wahl eines dritten bürgerlichen Magistratsrathes „katholischer Confession vernünftiger Weise in keiner Verbin„dung.

„Dies erwägend erscheine die Gegenvorstellung vom „3. May nicht nur ganz grundlos, sondern auch höchst fri„vol, eine solche Eingabe werde die Königliche Regierung „nie bey der allerhöchsten Stelle zur Vorlage bringen, in „keinem Falle werde sie aber auch

„4) solch gehaltlosen Einwendungen eine, die gebotene „aus der allerhöchst bestätigten Entschließung vom 15. April

„nothwendig folgende Wahl eines dritten bürgerlichen Rathes „katholischer Confession hindernde Wirkung zugestehen; diese „Wahl müsse nach der in Mitte liegenden Verfügung der „königlichen Regierung vom 18. October 1824 und den sie „bestätigenden allerhöchsten Entschließungen der allerhöchsten „Stelle ohne Widerrede vorgenommen werden, und habe „unverzüglich zu geschehen.

„Der königliche Landrichter Mayer als Wahlkommissair „sei ermächtiget, die Gemeinde-Bevollmächtigten bis zu zwei „Dritttheilen zur Bezeichnung der als Beysitzer des Wahl„ausschusses aus ihrer Mitte abzugebenden Individuen das „erstemal durch Ansetzung einer gemessenen Geldstrafe, dann „aber durch Real-Citation zu versammeln, und die bezeich„neten Wahlausschußbeysitzer in derselben Weise zur Anwe„senheit beym Wahlausschusse auf die Dauer des Wahlactes „zu vermögen.

„Die Königliche Regierung halte sich übrigens zu den „Erwartungen berechtigt, daß die Gemeinde-Bevollmächtigten „der Stadt Kitzingen nach der in vorstehender Weise erhal„tenen Erklaerung ihren Pflichten ohne fernere Weigerung „in Bezug auf die vorzunehmenden Ersatzwahl nachkommen, „und nicht beharrend auf ihrer Erklärung vom 1. Mai zur „zwangsmäßigen Einschreitung gegen die Widerspenstigen, „welche nöthigen Falls nach Maßgabe des Strafgesetzbuches „I. Art. 318 geschärft werden müßte, Anlaß geben würden.

„Unbenommen bleibe es ihnen, gegen den Eintritt des „gewählten dritten bürgerlichen Magistratsrathes katholischer „Confession in dem Magistrate bevor die Wahl eines Bür„germeisters definitiv beschieden sey, vor oder nach bestätig„ter Wahl dieses dritten katholischen bürgerlichen Magi„stratsrathes etwaige Vorstellung an die unterfertigte Stelle „gelangen zu lassen, die Bescheide hätten sie in diesem Falle „zu gewärtigen.

„Gegenwärtige Entschließung ist den Gemeindebevoll-
„mächtigten zu Kitzingen in der Art zu verkünden, daß die
„geschehene Eröffnung von jedem Mitgliede eigenhaendig
„bescheinigt wird.

„Königl. Regierung des U.-M.-Kreises
„Kammer des Innern.
„Fr. v. Zurhein.

„An
„das k. Landgericht Kitzingen.

„Die Beschwerde der
„Gemeindebevollmächtigten der
„Stadt Kitzingen über die Wahl
„der bürgerlichen Magistrats-
„räthe betrff."

Nun erst in Folge der angedrohten Maßregeln schritten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl, verfehlten aber nicht unter dem 19. Juny eine Beschwerde gegen die kgl. Regierung bey Sr. Majestät einzugeben, weil sie, wie sie sich ausdrücken, sich nicht überzeugen könnten, daß einer Mittelstelle geradezu die Cognition und die Befugniß zur Abweisung einer an die allerhöchste Stelle gerichteten Vorstellung zukomme — indessen, nachdem sich die Gegenvorstellung zur Vorlage bey der allerhöchsten Stelle geeignet habe, die kgl. Regierung in dem Wahlgeschäfte, nach der eingehaltenen Art nicht hätte „procediren, resp. procediren lassen" können. Neue Zwistigkeiten entstanden indessen abermal bei Vertheilung der Pflegen, so daß auch hier die Regierung mittels Decrets vom 3. Sept. 1827 einschreiten mußte, in welchem Decrete sich die k. Regierung auf den „von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst eigenhändig vollzogenen Erlaß vom 29. Aug. 1818" speciell bezieht.

Unterdessen war die Zeit der Ständeversammlung des Jahres 1828 herangekommen, und die „Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen" verfehlten nicht, ihre Beschwerde „über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Beschränkung bei der Wahl der Magistratsglieder" bei der II. Kammer anzubringen."

Der XVIII. Beilagenband der Verhandlungen der IIten Kammer im Jahre $18^{27}/_{28}$ giebt Beilage C. IV. S. b. die Beschwerde mit den Worten: „Die Gemeindebevollmächtigten der Stadtgemeinde Kitzingen beschweren sich, sie wären „in ihrem verfassungsmäßigen Rechte der Wahlfreiheit bei „allen Magistratswahlen vom Jahre 1818, 1821, 1824 und „1827 durch die königl. Regierung dahin beschränkt worden, „daß die von ihnen gewählten Magistratsglieder nicht bestätiget worden, weil sie nicht genug katholische Magistratsräthe erwählt hatten, ja in einer Ministerialentschließung „vom 18. August 1821 sey ihnen sogar vorgeschrieben worden, daß sie wenigstens vier katholische Magistratsräthe, „um die Verwaltung der Stiftungen dieses Religionstheiles „besorgen zu können, erwählen müßten. Durch diese Weisung wäre ihre Wahlfreyheit verletzt, vermöge welcher sie „ohne Rücksicht der Religion dasjenige Gemeindeglied zum „Magistrat wählen könnten, auf welches sie ihr Vertrauen „setzen. Sie bitten daher, im verfassungsmäßigen Wege zu „veranlassen, daß Sr Majestät den §. 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, die §§. 3. und 10. der Wahlordnung „und den §. 52 der Gemeindeordnung authentisch auslege, „ihre vorgenommene gezwungene Wahlhandlung cassire, und „sofort den von ihnen im J. 1824 und 1827 gewählten „Magistratsräthen sowohl, als jenen, die ihre Nachfolger „wählen werden, die reichsgrundgesetzliche und edictsmäßige „Bestätigung ohne weiteres ertheile."

Bezüglich dieser Beschwerde ward jedoch im damaligen Beschwerdeausschuß mit 6 gegen 2 Stimmen beschlossen:

„dieselbe sey nach Titel II Abschnitt III §. 33 und 34 als unbescheinigt und ungeeignet ad acta zu legen."

Hiezu kam noch überdieß der merkwürdige Umstand, daß gegen diese Beschwerde eine Gegenbeschwerde bei der Kammer eingereicht ward, welche vom Beschwerde-Ausschuß mit den Worten bezeichnet wird: „Einige Gemeindebevoll-„mächtigten Kitzingens erklären, daß zu der vorhin erwähn-„ten Beschwerde kein Gemeindebeschluß vorliege, daß „ihnen hievon keine Kenntniß gegeben wurde, daß daher „dieselbe ein offenbares Falsum wäre, daß keine „Berücksichtigung als Bestrafung der Thäter zur „Folge haben könne."

Durch diese erste Abweisung ließen sich indessen die Gemeindebevollmächtigten zu Kitzingen nicht abschrecken; denn in der XXXVI. Sitzung der zweiten Kammer des Landtags-tags von 1831, gehalten am 30. Mai, erstattete der Sekre-tär des Beschwerdeausschusses im Namen dieses Ausschusses „Anzeige über die geprüften und zur Vorlage an die Kammer **nicht geeignet gefundenen Beschwerden.**" Un-ter diesen findet sich (Verhandlungen Siebter Band S. 66) als 8te nicht geeignet befundene: „Beschwerde von Seite der „Gemeindebevollmächtigten protestantischer Confession der „Stadt Kitzingen gegen die königliche Regierung des Unter-„mainkreises und das königl. Staatsministerium des Innern" in welcher sich dieselben unter Berufung auf ihre Vorstellung von 1828 beschweren: „daß durch die Staatsregierung ihre „Wahlfreyheit bey den Gemeindewahlen beschränkt, und „ihnen bey der jüngsten Gemeindewahl im vergangenen „Jahre wieder zu Protokoll bedeutet wurde:

„daß so viele katholische Magistratsglieder neuer-„dings gewählt werden müßten, als ausgetreten sind."

Der damalige Ausschuß der höchst liberalen Kammer des Jahres 1831, jener Kammer, die selbst jene bekannten

Beschlüsse gegen den katholischen Clerus wegen dessen Verfahren bey gemischten Ehen gefaßt hatte, konnte nur erklären: daß diese Beschwerde sich blos auf die frühere berufe, „ohne im Geringsten einen Beleg oder sonst eine neue „Begründung vorzulegen.

„Bey diesen Verhältnissen hat der Ausschuß einstimmig bey dem früheren Beschluß auf den „Grund des §. 33 des X. Edicts verharrt, jedoch „beygefügt: daß diese Beschwerde dem kgl. Staats„ministerium des Innern zur geeigneten Rück„sichtnahme und Würdigung durch das Praesi„dium der Kammer zuzuschließen sey."

Merkwürdig ist die Kühnheit gegenüber solcher Actenstücke, mit welcher die protestantischen Beschwerdeführer des Jahres 1855 zu behaupten wagen:

„In ihrer 36. Sitzung vom Jahre 1831 hat eine „hohe Kammer der Abgeordneten, nachdem „der Ausschuß diese Beschwerdesache dem k. Staats„ministerium des Innern zur geneigten Berücksich„tigung empfohlen hatte, sich nebenbei dahin aus„gesprochen:

„daß, da es nach den Bestimmungen der Gemein„dewahlordnung und des Gemeindeediktes auf „die Religionseigenschaft der Stimmberechtig„ten und wahlfähigen Gemeindeglieder niemals „ankomme, Verfügungen der Staatsregierung, „bei der Wahl der Magistratsmitglieder die „Religionseigenschaft zu berücksichtigen, sich von „selbst als ungesetzlich darstellen"

da diese Worte nichts als das Resumé sind, welches wie dieses bei dem Vortrage unbegründeter Beschwerden in der Kammer nach der damaligen geltenden Geschäftsordnung immer der Fall war, vorgetragen werden mußte, und das

also im vorliegenden Falle der Ausschuß-Sekretär aus der Beschwerdeschrift selbst gab; wornach die weitre Behauptung:

„daß der eine Faktor der Gesetzgebung mate-
„riell schon damals die Beschwerde für wohl
„begründet erachtet, und vom parlamentarischen
„Standpunkte aus den Stab über das unge-
„setzliche Vorschreiten der Administrativgewalt
„in Auslegung und Anwendung von Verfas-
„sungs- und darauf basirten anderen Gesetzen
„in einer Weise gebrochen habe, die für kom-
„mende Fälle der Art für letztere eine maßge-
„bende Norm hätte bilden sollen und können"

eine grobe Unwahrheit ist, indem die Kammer nicht die mindeste Aeußrung, viel weniger eine Entscheidung gab.

Beim folgenden Landtage gieng eine Beschwerde nicht ein, wohl aber mußte das revidirte Gemeinde-Edict des Jahres 1834, welches in wahrhaft dankenswerther Weise die Kirchenverwaltungen schuf, dem Plan, die Katholiken, wo möglich, aus den städtischen Collegien zu entfernen, aufs lebhafteste erneuen, und wirklich suchte man denselben förmlich auszuführen, indem die Protestanten von dem Satze ausgiengen: „daß nunmehr sämmtliche noch unter magistra-„tischer Verwaltung verbleibenden katholische Stiftungen recht „gut von Einem, höchstens von zwey Magistratsräthen „dieser Konfession versehen werden könnten" — wobei man sich nicht scheute zu beantragen, **die Verwaltung des katholischen Spitales** einem protestantischen Magistratsrath übertragen zu wollen. So wählte man 1839 nur Einen Katholiken.

Die königl. Regierung selbst erließ, constant den seit 1818 beobachteten Grundsätzen huldigend, das — im Auszuge — folgende Rescript:

„Würzburg den 28. Septbr. 1839.

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs.

„Die mit Bericht vom 24. l. Mts. vorgelegten, vor„schriftsmäßig vollzogenen Wahlverhandlungen werden mit „nachstehenden Entschließungen genehmigt.

I.

„Durch allerhöchste Entschließung vom 29ten August „1818, dann die Regierungsentschließung vom 24ten August „1821 und 3ten Dezember 1827 steht rechtskräftig fest, „daß für Verwaltung der Cultus-, Wohlthätigkeits- und „Armenstiftungen des katholischen Religionstheiles zu Kit„zingen sich daselbst jederzeit mindestens 4 katholische Ma„gistratsmitglieder im Magistrate befinden müssen.

„Nachdem nun bei Gelegenheit der jüngsten Ersatzwahl „nur 2 Katholiken, nämlich der rechtskundige Magistrats„rath Axt und der bürgerliche Michael Billmann im Ma„gistrate verblieben, und 2 andere Katholiken ausgetreten „sind, so hätten die Gemeindebevollmächtigten aufmerksam „gemacht werden sollen, daß zum Vollzug der allerhöchsten „Anordnungen mindestens 2 Katholiken in den Magistrat „gewählt werden sollen.

„Da dieß nicht geschehen ist, die Gemeindebevollmäch„tigten auch nicht selbst im Sinne der allerhöchsten Beschlüsse „gehandelt, sondern nur ein katholisches Magistratsglied „erwählt haben, aus einem kürzlich erstatteten Berichte des „Magistrats Kitzingen, worin die Uebertragung der Ver„waltung des katholischen Spitals an einen protestantischen „Magistratsrath Karl Volkmar beantragt wurde, die Unzu„länglichkeit eines Personalstandes von 3 katholischen Rä„then für die Verwaltung des katholischen Stiftungsvermö„gens auf das evidenteste hervorgeht, so wird der mit den „mindesten Stimmen gewählte protestantische Magistratsrath

„Karl Volkmar an die Stelle des ersten Ersatzmannes verwiesen, und der 2te katholische Ersatzmann Christoph Loesch „in den Magistrat berufen.

„II., III., IV. 2c. 2c.

V.

„Auch der unterfertigten Stelle ist nicht entgangen, daß „die religiöse Meinungsverschiedenheit in Kitzingen ein konsequent verfolgtes Exklusiv-System gegen die „katholischen Gemeindeglieder herbeigeführt hat; „das k. Landgericht hat nichts unversucht zu lassen, um bestimmte Thatsachen zu ermitteln, welche geeignet wären, „den etwa zur Erzielung solcher Resultate gebrauchten Wahlumtrieben und verbotswidrigen Einwirkungen auf die Wahlfreiheit auf den Grund zu kommen, und die Abstellung „und Bestrafung derselben zu ermöglichen.

VI.

„Bemerkt wird hiebei 2c. 2c.

„Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
„Kammer des Innern.
„Stenglein, Dir.

„An coll. Hübner.
„das k. Ldg. Kitzingen
„die Gemeindewahlen zu
„Kitzingen pro 1839
„betr."

Gegen diese Entschließung ergriffen die protestantischen Gemeindebevollmächtigten die Beschwerde zum k. Ministerium des Innern, und dieses — gerade das so oft geschmähte Ministerium Abel — war das erste, welches lediglich auf Art. 3 und 10 der Wahlordnung sah, und deßhalb glaubte ihnen unbedingt Folge geben zu sollen, indem es unter dem 5. Mai 1840 entschied:

„daß, da die Wahl des Carl Volkmar zum bür-
„gerlichen Magistratsrath nach gesetzlicher Vorschrift
„geschehen ist, und demselben ein gesetzliches Hin-
„derniß zum Eintritt in den Magistrat nicht ent-
„gegensteht, derselbe mit Hinblick auf Art. 3 und
„10 der Gemeindewahlordnung in dieser Eigenschaft
„zu bestätigen sei, demnach der an seine Stelle be-
„rufene Christoph Lösch unter Aufhebung der des-
„fallsigen Regierungsverfügung als Ersatzmann zu-
„rückzutreten hat."

Es war diese Entschließung wirklich ein Zeichen großer Unbefangenheit des streng katholischen Ministers Herrn v. Abel, der sicherlich glauben mogte, durch diese den Protestanten gemachte Concession einen Grundstein zur Versöhnung der streitenden Theile gelegt zu haben, nachdem die katholischen Bürger von Kitzingen ohnehin von der Gesinnung dieses Staatsmannes erwarten konnten, daß er ihrem Interesse nicht zu nahe treten würde. Allein diese Erwartung erfüllte sich nicht. Uebermuth und verletzendes Benehmen protestantischer Seits gaben sich mehr als je kund. Letzteres hatte bereits einer an Seine Majestät den König unmittelbar eingereichten Vorstellung des katholischen Bürgerausschusses Worte verliehen, durch welche unverholen ausgesprochen wird, daß es sich um „Ausrottung der Katholiken in Kitzingen" handle.

Diese Vorstellung lautet:

„An Seine Majestaet den König von Bayern.
„Allerunterthänig treugehorsamste Vorstellung mit Bitte von „Seiten des gesetzlich bevollmächtigten katholischen Bürger-„ausschusses, als Vertreter der Rechte und Gerechtsame der „katholischen Einwohner zu Kitzingen, — die Verfassung der „Stadt Kitzingen, Unterdrückung resp. Ausrottung der „Katholiken betr.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
„allergnädigster König und Herr!

„Der unterthänigst unterzeichnete gesetzliche bevollmäch-„tigte katholische Bürgerausschuß als Vertreter der Rechte „und Gerechtsame der katholischen Einwohner der Stadt „Kitzigen in Unterfranken und Aschaffenburg nahet sich dem „Throne Eurer königlichen Majestät, um Allerhöchst Dersel-„ben in allertiefster Ehrfurcht eine Angelegenheit vorzutra-„gen, welche das künftige religiöse und materielle Wohl der „Katholischen der Stadt Kitzingen im höchsten Grade betrifft.

„Wir sind zu dieser Darstellung gezwungen, weil unsre „Noth täglich dringender wird, und Niemand auf der Welt „als Eure Königliche Majestät Selbst uns Abhülfe verschaf-„fen kann.

„Eurer Königlichen Majestät segnendes Auge überwacht „mit liebevoller Sorgfalt das Wohl Ihres Volkes — es „wird gewiß auch auf uns sich richten, und allergnaedigst „übersehen, wenn wir, um diese Noth aufzudecken, und in „ihrem ganzen Umfange darzustellen, uns über deren Ur-„sprung und Folgen weitläufiger allerunterthänigst erklären: —

„In der Anlage A haben wir eine Zusammenstellung „der geschichtlichen Verhältnisse der Stadt Kitzingen ent-„worfen.

„Diese Geschichte der Stadt Kitzingen, namentlich die „im Laufe der Zeiten geschehenen Verpfändungen derselben, „insbesondere die an die protestantischen Markgrafen von „Brandenburg, sind die Quelle alles unseres Unglücks.

„Während die anderen Unterthanen Eurer Königlichen „Majestät ungestört die Segnungen des Friedens, und der „weisen gerechten Regierung Euer Königlichen Majestät ge-„nießen, und in der glücklichen Gegenwart, einer gleich glück-„lichen Zukunft entgegensehen, leben wir in der Gegenwart „umgeben von Kämpfen wegen unserer Religion und sehen

„dem Untergange derselben in unserer Stadt, folglich unse„rer allmählichen Vertreibung aus derselben mit kummer„vollen Herzen für uns und unsere Kinder entgegen. Diese „Aussicht ist für uns um so niederschlagender, als die Ge„schichte unserer Stadt nachweißt, daß dieses Loos uns un„verschuldet trifft, diese gegenwärtige allerunterthänigste „Vorstellung aber darthut, daß wir aus eigener Kraft un„serem Schicksale nicht entgehen können.

„In dieser Noth bleibt uns nichts, als die Hoffnung „auf den allerhöchsten Herrn des Himmels, zu dem wir täg„lich bitten, das Auge Euerer Königlichen Majestaet auf „unseren Zustand zu richten, und durch Euere Königliche „Majestät den Untergang unserer Religion und unserer Stadt „zu verhindern. Aus der Geschichte unserer Stadt geht „hervor, daß bey Einführung der Verfassungsurkunde im „Königreiche das Verhaeltniß der Einwohner Kitzingens durch „Vertrag und Observanz der Art geregelt war, daß die „zwischen den katholischen und protestantischen Einwohnern „daselbst seit Jahrhunderten bestehenden Differenzen als be„endigt angesehen werden konnten.

„Die Frage über das Eigenthum der Stiftungen da„selbst war auf dem Grunde der Geschichte und des Rech„tes für die Katholiken entschieden, welche aber dennoch aus „Liebe zum Frieden, ihren protestantischen Mitbürgern be„trächtliche Antheile am Genuße aus ihren eigenthümlichen „Stiftungen zusicherten.

„Die katholischen Stiftungen wurden von dem katholi„schen Theile des Stadtrathes verwaltet, welcher gesetzlich „und observanz gemäß aus zwei drittheil Katholiken bestand, „welche Katholiken nebstdem sich im hergebrachten Besitze „fast aller Aemter der Stadt befanden.

„Kitzingen war von seinem Anfange an eine katholische „Stadt, nur die in der geschichtlichen Darstellung Beilage

„A. berührte Verpfändung derselben, und die in Folge der-
„selben geschehene Besitzergreifung durch Regenten, die der
„protestantischen Religion zugehörten, verschaffte der prote-
„stantischen Religion daselbst Eingang.

„Nach der Wiedereinlösung der Stadt durch den Fürst-
„bischof Philipp Adolph zu Würzburg im J. 1629 erhielt
„die katholische Religion daselbst wieder ihre volle Geltung
„und die protestantische schien von dort an allda nur als
„geduldet.

„Dessen ungeachtet, und obschon die Zahl der katholi-
„schen Stadtraethe (zu 2 Drittheilen) bei weitem die über-
„wiegende war, war die Duldsamkeit der Katholiken so groß,
„daß die Zahl der Protestanten in Kitzingen jährlich zunahm,
„was katholischer Seits bey ihrer Majorität im Rathe leicht
„hätte verhindert werden können.

„So kam es, daß im J. 18¹⁷/₁₈ sich in Kitzingen an
„340 wahlfähige Katholiken und 378 wahlfähige Protestan-
„ten, also 41 Protestanten mehr befanden.

„Das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 wurde einge-
„führt — mit ihm der Grundsatz der freyen Wahl der
„Stadtvorsteher.

„Alles begrüßte damals freudig das Geschenke des er-
„habenen Monarchen, dessen Scepter Bayern beglückte —
„allein die Protestanten Kitzingens benützen dieses erhabene
„Geschenk zu ihrem alleinigen Vortheile in der Art, daß
„wir und unsere Kinder aus unseren väterlichen Wohnsitzen
„vertrieben werden, und unser und unserer Kirche Eigenthum
„einer anderen Religions-Parthey überliefert werden wird.

„Wir haben diesem unvermeidlichen Schicksale bisher
„Alles entgegen gesetzt, was im Bereiche der gesetzlichen
„Möglichkeit liegt — allein umsonst — nach fünfzig oder
„längsiens hundert Jahren wird in Kitzingen kein Katholik
„mehr zu finden seyn, wenn nicht legislative Maßregeln

„Euerer Königlichen Majestaet unserem Untergange hemmend „entgegen treten.

„Die freie Wahl des Gemeindeedicts ließ wieder alle „jene Bestrebungen unserer protestantischen Mitbürger er„wachen, welche Jahrhunderte lang die Ruhe unserer Stadt „erschüttert hatten. Ihr stetes Ziel seit dem westphälischen „Frieden ist, sich in den Besitz unserer Stiftungen zu setzen, „und ihre Zahl gegen uns zu vermehren.

„Wenn sie solches schon theilweise erreichten unter einem „Stadtregimente, welches zum größten Theile aus Katholi„ken bestand, um wie viel mehr Spielraum gewährte ihnen „die Wahlfreyheit des Gemeindeedicts und die Verfügung „desselben, daß die Verwaltung der Ortsstiftungen dem „Magistrate mit der Verwendung der Stiftungsrente und „Rechnungs-Ablage übertragen ist.

„Damals i. J. 1818 wurden alle Protestanten Kitzin„gens wach, alle standen für einen Mann — ihr Einfluß „auf die Wahlhandlungen war so groß, daß schon bey Con„statirung der Wahlmänner ihr Uebergewicht hervortrat.

„Wir sahen schon damals die uns drohende Gefahr „voraus, und wendeten uns um Abhilfe und Schutz an die „Behörde, namentlich um Einführung der Paritaet zwischen „den Katholiken und Protestanten in der Zahl der Wahl„männer, Gemeinde-Bevollmächtigten und Magistrats-Mit„glieder.

„Das Lit. B. anliegende Rescript der zum Vollzuge „der Verfassung allerhöchst angeordneten Ministerial-Confe„renz vom 29. August 1818 verwarf unsere deßfallsigen „Anträge, als mit der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit nicht „im Einklange stehend, verfügte aber in der Erwaegung, „daß durch den §. 9 der Verfassungsurkunde, und durch den „§. 46 des Edicts über die äußeren Verhaeltnisse der Ein„wohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesell-

„schaften, das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß „ihrer Renten allen Religionstheilen ohne Ausnahme garan„tirt, und daß die Verwaltung des Vermögens der Orts„stiftungen den Magistraten durch den §. 59 der Verord„nung vom 17. Mai 1818 mit der Verwendung der Stif„tungsrente und Rechnungsablage übertragen ist:

„Die Gemeindebevollmächtigten zu Kitzin„gen seyen auf dieses Verhaeltniß bey der „Wahl der Magistratsglieder zu dem Ende „aufmerksam zu machen, damit hienach die„jenige Zahl von bürgerlichen Magistrats„räthen, welche zur Verwaltung des Ver„mögens der katholischen Ortsstiftungen „erforderlich ist, gewählt werde.

„Allein diese allerhöchste Belehrung war erfolglos.

„Das protestantische Wahlcollegium wählte nicht nur „dem §. 52 des Gemeindeedicts entgegen die bereits angestell„ten Communal- und Stiftungsadministratoren, welche Ka„tholiken waren, nicht in den neuen Rath, sondern wählte „überhaupt in diesen nur Einen katholischen Magistratsrath.

„Es erfolgte deßhalb das Lit. C. anliegende zurecht„weisende Decret der Königl. Regierung des damaligen Un„termainkreises vom 23. September 1818.

„Bey jeder neuen Wahl seit dem Jahre 1818 erneu„erten sich die Vorfälle vom Jahre 1818, wie die deßfalls „erlassenen nöthig gewordenen höchsten und allerhöchsten Re„scripte vom 24. August 1821, 8. Oktob. 1824, 11. Decemb. „1824, 15. April 1826 nachweisen, deren Inhalt in dem „Lit. D, anliegenden Rescripte der königlichen Regierung „des damaligen Untermainkreises vom 3. December 1827 „zusammengefaßt ist.

„Nach diesen allerhöchsten Anordnungen, gegen welche die „Protestanten Kitzingens, aber vergebens, selbst auf den Landta-

„gen Klagen führten, steht fest, daß in Kitzingen vier bürgerliche „Magistratsräthe katholischer Religion gewählt werden sollen.

„Allein bey jeder weiteren Wahl zeigte sich die altge- „wohnte Renitenz, namentlich wieder bey der neusten Wahl „wie das Lit. E. abschriftlich anliegende Decret der König- „lichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom „28. September 1839 nachweißt, in welchem diese höchste „Regierungsstelle unumwunden ausspricht, daß es ihr nicht „entgangen sey, daß die religiöse Meinungsverschiedenheit „in Kitzingen ein consequent verfolgtes Exclusiv- „System gegen die katholischen Gemeindeglieder „herbeygeführt hat.

„Auch in diesem Rescripte fand sich die K. Regierung „wieder genöthigt, den allerhöchsten Anordnungen rücksichtlich „der Zahl der katholischen Magistratsräthe Achtung und „Folge zu verschaffen.

„Gegen diese Regierungsverfügung haben die Protestan- „ten resp. Gemeindebevollmächtigten Kitzingens wieder den „Recurs an Euerer Königlichen Majestaet allerhöchstes „Staatsministerium des Innern ergriffen, wo sich derselbe „zur Zeit noch unerledigt befindet.

„Außer diesem Nichtachten allerhöchster Anordnungen „haben aber unsere protestantischen Mitbürger, welche die „früher von uns aus freiem Willen gemachten Concessionen „ganz vergessen haben, einen Weg eingeschlagen, welcher die „zu Gunsten unserer Stiftungen getroffenen allerhöchsten „Anordnungen gänzlich wirkungslos macht.

„Da sie gezwungen sind, katholische Magistratsräthe zu „wählen, so wählen sie, vorverabredet, zu solchen lauter „Männer, welche vollkommen Nullitaeten sind, welcher Um- „stand gleichfalls von den Behörden schon anerkannt ist.

„Aus diesen geschichtlichen Thatsachen stellt sich unsere „gegenwärtige Lage dar, wie folgt:

II.

„A. im Magistrate haben wir Katholiken einen rechts-„kundigen Rath unserer Confession, dann drey bürgerliche „Magistratsräthe, welche absichtlich aus den Unqualificirtesten „zu diesen Stellen herausgesucht wurden; und welche zum „Theile von den Protestanten zur Erreichung ihrer für die „Katholiken jederzeit verderblichen Zwecke benützt werden.

„B. Bey den Gemeindebevollmächtigten haben wir drey „unserer Confession, die Protestanten 21.

„C. Zu dem von diesem Collegium der Bevollmächtigten „ohnlängst gewählten Armenpflegschaftsrathe wählte das-„selbe gar keinen Katholiken, so daß außer dem katho-„lischen Pfarrer, dem katholischen Magistratsrathe und dem „zufällig katholischen Landgerichtsarzte diesem wichtigen Colle-„gium kein Katholik beywohnt, obschon die Mittel zur Unter-„haltung der Gesammtarmen hiesiger Stadt größtentheils aus „katholischen Stiftungen fließen.

„Aus dieser Zusammensetzung der Gemeindestellen haben „sich seit dem Jahre 1818 und bis jetzt folgende Resultate „für uns ergeben:

„A.A. Jedem Katholiken wird die Annahme als Bür-„ger dahier aufs vielfachste erschwert, wenn nicht unmöglich „gemacht. Die vielen Recurse, welche von katholischen Be-„werbern deßhalb an die königliche Regierung ergriffen wur-„den, belegen dieses, während die protestantischen Bewerber „mit offenen Armen, ja oft mit Verletzung aller Formen „aufgenommen werden.

„Das unter Lit. F. abschriftlich anliegende Regierungs-„decret vom 3. März 1838 weißt dieses nach, nochmehr „der Umstand, daß gegenwärtig der Protestanten Zahl gegen „die im Jahr 1818 so zugenommen und unsere sich so ver-„mindert hat, daß nun 96 protestantische Wahlmänner mehr „in Kitzingen sind, als katholische.

„Diese Erscheinung erklärt sich leicht; denn es läßt „sich nachweisen, daß fremde Mägde und Knechte ohne alles „Vermoegen, ohne guten Leumund, und ohne gehörige Ar„beitsamkeit in Kitzingen die Bürgerannahme ohne alle „Schwierigkeit erlangt haben, wenn sie nur der protestanti„schen Religion zugehörten — während den Katholiken, selbst „den einheimischen, Alles entgegen ist.

„Wir könnten deßfallsige Beispiele in Menge auffüh„ren, wenn wir nicht fürchten müßten, die Geduld Euerer „Königlichen Majestät zu sehr in Anspruch zu nehmen.

„Wir wollen hier nur hinweisen auf die Gesuche des „Tuchmachers Korb von Bischofsheim, der Kitzinger Bür„gerssöhne Ebert und Buch und des katholischen zweiten „Knabenlehrers Feuerbach, welche aller Nachweise ungeach„tet von den Bevollmächtigten die Annahme nicht erlangen „konnten, und welch Letzterem vom Bürgermeister unum„wunden gesagt wurde, er möge in dem Orte seiner Ver„lobten sein Gesuch einreichen, wo er unzweifelhaft erlangen „werde, was man im Gegentheile hier ihm ungern geben „würde.

„Am auffallendsten stellt das intolerante Verfahren „der Protestanten Kitzingens gegen die Katholiken einer der „eifrigsten Protestanten Kitzingens in einer Beschwerdeschrift „zur königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffen„burg dar, nämlich der Kaufmann Kreß, als ihm nicht zu„gegeben wurde, sein Geschäft in Kitzingen einem jungen „Manne abzugeben, weil er Katholik war.

„Dieses Exclusiv-System wird ohne Zweifel zur Er„reichung des beabsichtigten Zwecks führen — die Entfern„ung der Katholiken aus Kitzingen.

„Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit dieses Geling„ens geht aus der Betrachtung der Abnahme unserer See„lenzahl hervor:

„Im Jahre 1830 waren in Kitzingen
„2273 Katholiken und
„2538 Protestanten.

„Im Jahre 1833 gestaltete sich dieses Verhältniß so: daß
„2593 Protestanten und
„2308 Katholiken
„da waren, itzt aber sind nach unserem Pfarrbuche in Kitzingen nur noch 1904 Katholische Seelen — was eine „Verminderung von 344 Seelen resultirt.

„Diese Abnahme wird mit jedem Jahre progressive steigen, um so gewisser, als jeder vermögende Katholik bey längerer Fortdauer der Unterdrückung seiner Glaubensgenossen „eine Stadt verlassen wird, in welcher er für sich und seine „Kinder nichts als Ungleichheit und Druck voraussetzen muß.

„Die Lage der Katholiken in Kitzingen wird in ihrer „Richtung gegen den Magistrat verhängnißvoll, wenn man „erwaegt, wie systematisch nach und nach die protestantischen „Mitglieder desselben sich fest setzen, und ihr ganzes Lebensziel auf ihre städtischen Stellen basiren.

„Wir wollen hier nur folgende allerunterthänigst aufführen:

„a) Der gegenwärtige Bürgermeister Ulrich, vormaliger Rentamtsscribent, dann Stadtschreiber zu Kitzingen,

„b) Trapp, ehemaliger Rentamtsschreiber, dann Bürgermeister, und jetzt Stadtkämmerer zu Kitzingen.

„Er ist von der protestantischen Parthei zum Vorstande „unseres, des katholischen Spitals bestimmt, um ihn für die „verlorene Bürgermeisterstelle ein Besoldungsaequivalent auf „unsere Kosten zu verschaffen.

„c) Volkmar, gleichfalls ehemaliger Rentamtsschreiber, „jetzt Buchführer in der Steueranlage, Gemeindebevollmächtigter, Armenpflegschaftsraths-Mitglied und neuerlich suspendirter Magistratsrath.

„d) Bachmann, ehemals Landgerichtsscribent, nun Diur-„nist auf dem magistratischen Bureau.

„Diese Männer haben nun alle Stellen auf unserem „Rathhause in Besitz — sie dienen der protestantischen Fac-„tion als fortwährende gefällige Werkzeuge. — dafür wer-„den sie in ihren Stellen geschützt, was bey der großen Ma-„jorität der protestantischen Gemeindebevollmächtigten eine „leicht ausführbare Aufgabe ist.

„Diese Stabilität des Stadtmagistrats und der Ge-„meindebevollmächtigten wird hauptsächlich dadurch herbey-„geführt, daß bey dem Wahlgeschaefte selbst alle Beysitzer „blos Protestanten sind.

„Diese, meistens die angesehensten Männer der Prote-„stanten, üben ihren Einfluß auf die Wahl dahin aus, daß „nur nach ihrem Sinne die sämmtlichen Wahlen ausfallen.

„So haben wir Katholiken alle Aussicht verloren, daß „es in der Folge für uns besser gehen werde; vielmehr ist „die Furcht gegründet, und gewiß, daß mit der Zeit die „Bekenner des katholischen Glaubens aus Kitzingen ganz „verschwinden müssen.

„So haben sich die Zeiten geändert!

„Bis zum Jahre 1818 erkannten die Protestanten Kit-„zingens bey ihrer Annahme in dem Bürgereide an, daß „sie nur aus Gnade zu Bürgern angenommen worden seyen; „bald aber wird es dahin kommen, daß daselbst kein Katho-„lik mehr angenommen wird.

„BB. Wenn sich der Einfluß des Protestantismus bey „den Bürgerannahmen verderblich für die Katholiken zeigt, „so ist er es nicht minder bey den vielen und reichen Stift-„ungen, welche den Bekennern der katholischen Religion in „Kitzingen eigenthümlich gehören.

„Diese Stiftungen sind in der Anlage Lit. G. ver-„zeichnet.

„Diese Stiftungen erfordern zu ihrer Verwaltung tüch-
„tige, kraftvolle Männer, und keine Nullitäten, oder Män-
„ner über die 70 Jahre hinaus, wie sie unsere protestanti-
„schen Mitbürger aus uns Katholiken in den Magistrat
„wählen.

„Ja, die Protestanten gehen so weit, daß sie nach der
„Verwaltung unserer Stiftungen selbst die Hände ausstrec-
„ken, und namentlich in Eingaben an die Behörden geste-
„hen, daß sie die Verwaltung unserer bedeutenden Spital-
„stiftung einem ihrer am meisten Protegirten, dem vormali-
„gen Bürgermeister und Protestanten Trapp zuwenden wollen.

„Bey der dem Vorstande des Magistrats gesetzlich zu-
„stehenden Geschäftsrepartition ist die Möglichkeit gegeben,
„jeden Plan gegen die katholischen Stiftungen auszuführen,
„wie die neueste Gegenwart wieder zeigt.

„Dem katholischen Rechtsrathe Arx soll gegenwärtig
„wieder die Spitalverwaltung übertragen werden, obschon
„er sie bereits früher geführt und abgegeben hatte.

„Es fehlte ihm damals trotz seinen jüngeren Jahren
„die zu dieser Verwaltung nöthige Kraft, wie kann erwar-
„tet werden, daß er sie jetzt besitze!

„Allein er soll auch nur, wie in der bereits berührten
„Rekursschrift gegen den Regierungsbeschluß vom 28. Sep-
„tember v. Js. unumwunden eingestanden ist, dem vorma-
„ligen Bürgermeister Trapp, protestantischer Confession, den
„Weg bahnen.

„Allerdings ein kühnes Unternehmen gegen die klaren
„Bestimmungen des Religionsedicts, die Verwaltung der
„bedeutendsten unserer Stiftungen sich zueignen zu wollen.

„Allein es wird sich in Kitzingen dergleichen noch mehr
„ereignen, wenn nicht Euerer Königlichen Majaestät aller-
„höchste Gnade sich der katholischen Religion und ihrer Be-
„kenner annimmt.

„Die Protestanten besitzen als Vorstände des Magistrats
„unsere wichtigsten Dokumente bezüglich unserer Stiftungen.

„Diese werden uns, was wir beweisen können, vorent-
„halten, so daß wir leicht in Gefahr kommen können, den
„Beweis unserer Berechtigung ganz zu verlieren.

„CC. Ein weiteres Uebel, welches für uns aus der
„bestehenden Gemeindewahlordnung entspringt, ist die Zu-
„sammensetzung des Armenpflegschaftsrathes, wie wir sie
„oben bereits allerunterthänigst geschildert haben.

„Die größten Beyträge für die Armen werden aus —
„aus rein katholischen Mitteln geleistet; denn der Staat gibt
„wegen des aufgelösten Nonnenklosters 33 Schffl.
„15 Ms. Korn; 9 Schffl. 5 Mtz. 1½ Ms. Korn gibt das
„hiesige Bürgerspital; sohin diese beyden katholischen Stift-
„ungen zusammen jährlich 43 Schffl. ½ Ms. Korn.

„Der Kapitalstock der Armenpflege zu etwa fl. 2809
„ist größtentheils von Katholiken gestiftet.

„Die Katholiken haben nebstdem ein eigenes Armen-
„haus, in welchem 10—12 Arme Unterhalt finden, und da-
„rum dem allgemeinen Armenfonde nicht zur Last fallen.

„Das katholische Pfründnerspital versorgt gegen 36
„katholische Arme gänzlich, und gibt an jeden der protestan-
„tischen äußeren Pfründner, die den sechsten Theil aller
„Pfründner ausmachen, jährlich fl. 50 an Geld und 2 Mal-
„ter Korn. Nebstdem geben die katholischen Stiftungen
„jährlich an die Gesammtarmenpflege fl. 236. 36 kr.

„Im Gegensatze zu allen diesen geben die Protestanten
„nur fl. 41. 36 kr. aus der Busch'schen Stiftung zu der
„Armenpflege, und dessen ungeachtet wurde in den Armen
„pflegschaftsrath nicht ein einziger Katholik gewählt.

„Bey diesen Verhältnissen läßt sich nicht allein befürch-
„ten, sondern auch nachweisen, daß das Interesse unserer
„Armen in diesem Rathe nicht gehörig vertreten ist.

„Wir glauben aber um so gerechtere Ansprüche auf die „Mitverwaltung der Armenpflegen machen zu können, als „sie, wie nachgewiesen, ihre Mittel größtentheils aus unse„rem Vermögen nimmt.

III.

„Aus allem geht unläugbar hervor, daß wenn die Ge„setzgebung rücksichtlich der Gemeindewahlen nicht abgeändert „wird, weder wir, noch irgend eine Behörde im Stande ist, „den gaenzlichen Verfall des Katholicismus in Kitzingen auf„zuhalten.

„Dasjenige, was die Protestanten in Kitzingen Jahr„hunderte lang zu erstreben suchten, und was an unserem „guten Rechte, und dem Festhalten der Vorzeit an diesem „Rechte, scheiterte, — alles dieses werden sie nun in kurzer „Zeit durch Intriguen und unerhörten Mißbrauch in der „Anwendung der Gesetze erlangen. Allein nicht nur der „Katholicismus geht zu Grunde in Kitzingen, sondern mit „ihm auch das Gemeindewesen im Allgemeinen — hiezu „werden Ungehorsam gegen Obrigkeit, besonders die magi„stratische, Nichtachtung der Geistlichkeit, Sittenlosigkeit und „Unmoralitaet, welche itzt schon in Kitzingen in hohem Grade „eingerissen sind, und taeglich steigen, unausbleiblich führen.

„In der neuesten Zeit zeigten sich diese Uebel am auffal„lendsten bey zwey Unglücksfällen, bey bedeutenden Braenden.

„Statt daß, wie in andern Städten, die Bürger nach „einer genau bestimmten Ordnung dem unglücklichen Mit„bürger zu Hülfe kommen, wußten die Kitzinger Bürger „nicht einmal, wo und wie sie Hand zur Hülfe anlegen „sollten; denn in Kitzingen hatte bis 16 Tage nach diesem „letzt ausgebrochenen bedeutenden Brande seit 16 Jahren „keine Feuerordnung mehr bestanden, und keinem neu auf„genommenen Bürger wurde seit dem eröffnet, wo sein Platz „bey einem solchen Unglücke ist.

„In dieser dringenden Noth wenden sich die Bekenner „der katholischen Religion in allertiefster Unterwürfigkeit an „Euere Königliche Majestät um von Allerhöchst derselben, „welche nebst Gott allein uns helfen kann, die einzig nur „mögliche Hülfe zu erlangen.

„Wir dürfen und wollen in unserer allertiefsten Unter= „würfigkeit es nicht wagen, der Weisheit Ew. K. M. den „Weg vorzuzeichnen, auf welchem Hülfe für uns zu hoffen „wäre. Eurer K. M. Weisheit wird hiezu die sichersten „Mittel auffinden; und derselben, sowie Allerhöchst Ew. „Majestät Sorgfalt für alle Ihre Unterthanen, und Allerhöchst „eigener Religiosität können die Katholiken Kitzingens ver= „trauensvoll ihr und ihrer Religion Schicksal anheim stellen.

„Wenn wir daher nachstehend in allertiefster Unterthä= „nigkeit über die Art und Weise, wie uns geholfen werden „könnte, Bemerkungen uns zu machen erlauben, so sind es „nichts als Wünsche die unsere bedrängte Lage uns aufdringt, „hervorgegangen aus dem Standpuncte, auf dem wir uns „befinden. Wir unterstellen aber alles wiederholt dem Aller= „höchsten Ermessen Euerer K. Majestaet.

„Eine einfache Abaenderung im Gemeindeedicte und „Gemeindewahlgesetze würde die Gefahr entfernen, welche „der katholischen Religion und ihren Bekennern in Kitzingen „unausbleiblich droht.

„In einer Stadt, wie Kitzingen, wäre **Parität** für „beyde Religionspartheien das sicherste Mittel die Rechte „beyder zu schützen.

„Die Stelle des Bürgermeisters dürfte abwechselnd aus „jeder der beyden Partheien besetzt werden, ebenso die des „rechtskundigen Magistratsrathes.

„Die Zahl der Magistratsräthe, Gemeindebevollmäch= „tigten und Armenpflegschaftsraethe dürfte zur Hälfte aus „jeder der beyden Partheien genommen werden.

„Damit aber alle diese Anordnungen im Geiste des „Gesetzes ausgeführt würden, und nicht wie seither durch „Intriquen und durch die Wahl von unbedeutenden Sub- „jecten unwirksam gemacht werden könnten, dürfte die Ge- „meindewahlordnung den Zusatz erhalten, daß jede Reli- „gions-Parthei ihre Vertreter selbständig zu wählen habe.

„Dieses oder irgend ein anderes Mittel zu unserer „Rettung liegt in den Händen Ew. K. M., die in sich alle „Rechte der Staatsgewalt vereinigen, und zu denen die „Katholiken Kitzingens mit fester Hoffnung auf Rettung „emporsehen.

„Die gegenwärtig versammelten Staende des Reichs „würden gewiß einem an sie gebrachten Gesetze ihre Zustim- „mung ertheilen, welches keine bestehenden Rechte kränken, „sondern nur die in der Geschichte und dem Rechte begrün- „deten Religions-Ansprüche der verschiedenen Religions-Par- „theien vor jedem Uebergriffe der andern sicher stellen „würde.

„Gerechtigkeit ist E. K. M. Wahlspruch! — Bayern „ist angefüllt von den Denkmaelern der Weisheit und Sorg- „falt E. K. M. für das Wohl aller ihrer Unterthanen. „Ein solches Gesetz würde ein neues Denkmal zu den vielen „anderen der Regierung Sr. K. Majestaet seyn, welche die „Gegenwart beglücken, und welche die Nachwelt anstaunen „wird.

„In allertiefster Unterwürfigkeit

„Euerer Königl. Majestaet

„allerunterthaenig,

„treugehorsamste."

Unter solcher Stimmung kam nun die Ersatzwahl des Jahres 1842, wo abermals die katholischen Bürger förmlich ausgeschlossen wurden. Die k. Kreisregierung bestätigte den

vierterwählten protestantischen Magistratsrath ebensowenig als die drei auf ihn folgende gleichfalls protestantische Ersatzleute. Die Protestanten ergriffen abermal den Recurs zum k. Staatsministerium, welches aber diesmal die von der k. Kreisregierung erfolgte Nichtbestätigung vollkommen gut hieß, und selbe lediglich auf dem nach §. 53 des Gemeindeedicts der Regierung unbedingt zustehenden Rechte, eine Wahl zu bestätigen oder n i c h t zu bestätigen, basierte, ferner die Religions-Eigenschaft nicht in Contestation zog, sondern vielmehr lediglich erklärte, daß es die von der k. Regierung berichtlich dargelegten Motive der Nichtbestätigung geprüft und so beachtenswerth gefunden habe, daß es sich nicht veranlaßt sehe, die Regierungs-Entschließung abzuändern.

Diese Ministerial-Entschließung, von welcher die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen in ihrer Beschwerdeschrift an die Kammer vom 30. Sept. 1855 mit Beyseitesetzung aller Achtung, welcher ein G e m e i n d e k ö r p e r der höchsten Landesstelle schuldet, zu sagen sich getrauten, daß sie **„in der That alle übrigen in diesem Betreffe „ergangenen Entschließungen in spitzfindigen und mitunter sogar absichtlichen Verdrehungen des wahren Sach„verhaltes übertreffe"** lautet:

„M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n.

„Auf die Berichte vom 23. Mai und 1. Juni lfd. Js. „im bezeichneten Betreffe wird nachstehende Entschließung „ertheilt.

„Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der „Stadt Kitzingen sowohl als jene des Rudolph Klauser et „Cons. von da, ist auf die Voraussetzung gebaut, als ob „die Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, „vom 17. October vor. Js., insoferne dem Klauser et Cons. „die Bestätigung als bürgerlicher Magistratsrath nicht er-

„theilt worden ist, durch die Religionseigenschaft dieser In„dividuen veranlaßt worden sei.

„Diese Voraussetzung ist eine rein willkürliche, indem „die erwähnte Regierungsentschließung keine Motive enthält, „aus welchen die Bestätigung nicht ertheilt wurde.

„Eine Angabe dieser Motive ist durchaus nicht erfor„derlich, indem der §. 53 des Gemeindeedicts in den nicht „zur I. Klasse gehörigen Städten den Kreisregierungen das „unbedingte Recht der Bestätigung, also auch die Nichtbe„stätigung der gewählten Magistrate ausdrücklich vorbehält; „ein Recht welches als ein nothwendiger Ausfluß des §. 67 „des allgemeinen Gesetzes erscheint, in welchem die Magi„strate beziehungsweise als Regierungsbeamte erklärt „sind.

„Es ergiebt sich hieraus, daß die nicht erfolgte Bestä„tigung der bürgerlichen Ehre des betreffenden Individuums „eben so unpräjudizirlich ist, als die nicht erfolgte Wahl „eines Gemeindegliedes zu einer Gemeindestelle, weil in „beiden Fällen nur die Ausübung einer unstreitbar gesetz„lichen Befugniß in Frage steht.

„Das unterzeichnete Ministerum hat übrigens die von „der k. Regierung berichtlich dargelegten Motive, aus wel„chen die Bestätigung des Klauser et Cons. als Magistrats„rath zu Kitzingen nicht erfolgt ist, geprüft und so beach„tenswerth gefunden, daß es sich nicht veranlaßt sieht, die „Regierungs-Entschließung vom 17. Oktober v. Js. in dem „bezeichneten Punkte abzuändern.

„Anlangend die Beschwerde der Gemeindebevollmäch„tigten von Kitzingen gegen den Ausspruch der k. Regierung „Kammer des Innern, daß zum Behufe der Verwaltung des „katholischen Stiftungsvermögens die Anwesenheit von vier „Magistratsräthen dieser Konfession aufrecht erhalten werden „müsse, so erscheint dieselbe im Hinblicke auf die allerhöchste

„Entschließung vom 29. August 1818 und 27. November „1825, dann die Ministerialentschließung vom 11. Dezember „1824 und 15. April 1826 als völlig ungegründet.

„Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat daher „den Gemeindevollmächtigten von Kitzingen auf ihren Recurs „vom 30. November 1842 und des Klauser et Cons. auf „ihre Beschwerdevorstellung vom 1. December v. Js. die „Abweisung zu eröffnen. Was endlich die Beschwerde we„gen des in der Regierungsentschließung vom 17. Oktober „vor. Js. ausgedrückten Mißfallens betrifft, so ist dem un„terzeichneten Ministerium ein Grund zu deren weiteren „Würdigung nicht gegeben, da das von der k. Regierung „K. d. J., auf den Grund offen vorliegender Thatsachen „ausgedrückte Mißfallen weder als ein Verweis, noch als eine „sonstige disziplinäre Einschreitung angesehen werden kann.

„München den 14. Okt. 1843.

„2c. 2c."

Das k. Staatsministerium konnte mit voller Wahrheit den **Beschwerdeführenden Klauser und Consorten** gegenüber aussprechen, daß es sich hier nicht um ihre Persönlichkeit, folglich auch nicht um ihre Religion handele, wohl aber um eine **Wahl des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten,** die weil den höchsten Normativen bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens zuwider durch und durch fehlerhaft — sofort verwerflich war.

Man muß es von der Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit der höchsten Stelle, welche am 5. Mai 1840 Grund fand, trotz der Regierungs-Entschließung, der Beschwerde der Protestantischen Bevollmächtigten willfährig zu begegnen, erwarten, daß sie mit derselben Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren sei, als sie es für nothwendig fand, den berichtlich dargelegten Motiven der kgl.

Regierung von Unterfranken Folge zu geben, sofort am 14. Octob. 1843 den Recurs der Gemeindebevollmächtigten abschlägig zu bescheiden.

Die Staatsregierung handelte hier nur sicherlich nach Maßgabe der seit 1840 gefolgten höchst bedenklichen Ereignisse. Auch mußten die protestantischen Gemeindebevollmächtigten diesmal der Sache gleichfalls eine neue Seite abgewonnen haben, indem sie, wie bereits erwähnt, am 27. Nov. 1825 vom Staatsrathe abgewiesen, sich dennoch abermal in derselben Sache an den Staatsrath gewendet hatten, um abermal wohl verdienter Massen durch folgendes Decret zurück gewiesen zu werden:

„Ludwig I.

„Wir haben uns über die Beschwerde der Gemeinde- „bevollmächtigten der Stadt Kitzingen und des Weinhänd- „lers Rudolph Klauser von da gegen die Entschließung Un- „serer Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom „17. Oktober 1842, sodann Unseres Ministeriums des In- „nern vom 14. Oktober 1843, Ersatzwahlen zu den Ge- „meindestellen betreffend, in Unserem versammelten Staats- „rathe Vortrag erstatten lassen, und weisen dieselbe als „nicht dahin gehörig, zurück.

„Die mit Bericht vom 21. Jäner lfd. Jhs. anher ge- „sendeten Akten folgen zurück.

„München, den 2. April 1844.

„Ludwig.

„Frhr. v. Gise. v. Abel."

Abgewiesen von der k. Unterfränkischen Regierung, abgewiesen vom k. Ministerium, abgewiesen vom Staatsrathe wandten sich die protestantischen Gemeindebevollmächtigten zum drittenmale an die IIte Kammer der versammelten

Stände. Die Eingabe datiert vom 26. Januar 1846, findet sich im IV. Beilage Band der Verhandlungen S. 147—174 und enthält im Wesentlichen nur dasselbe was in der jüngsten Eingabe vom 30. Sept. 1855 vorgebracht wird.

Diesmal erhielt im damaligen aus vier Protestanten und drei Katholiken zusammen gesetzten Beschwerde-Ausschuß der protestantische Decan Christoph Bauer das Referat, welches sich ebenda S. 129—146 abgedruckt findet, und nichts ist als ein Abklatsch der Kitzinger Beschwerde selbst.

Gleichzeitig ward aber auch eine aus 30 Seiten bestehende Pieçe in der Kammer so wie im Lande colportiert, welche den Titel führt:

„Gemeindewahlen in Kitzingen. Beitrag zur Ge-
„schichte des Protestantismus in Baiern. Frankfurt
„am Main. Bei Gustav Oehler. 1846."

und ein perfides lügenhaftes Product ist, das verläumderische Zungen dem Decan und Referenten Bauer selbst zuschrieben.

Von den 6 übrigen Ausschußmitgliedern stimmten die 3 protestantischen dem Antrage des Referenten: die Beschwerde für begründet zu erklären, bei; die 3 katholischen Ausschuß-Mitglieder hielten sie dagegen für unbegründet.

Ja der Abgeordnete Dr. Gradl, ebenfalls zu diesen drei letzteren gehörend, erstattete ein Separat-Votum, das sich S. 180—188 abgedruckt findet, in welchem er Beschwerde und Referat widerlegt, und nirgends eine Spur von Verfassungs-Verletzung finden kann.

Der damalige Präsident der zweiten Kammer, Freiherr von Rothenhan, der das Gehässige der ganzen Sache fühlen mochte, fand nicht mehr Zeit diese sehr precäre Beschwerde auf die Tagsordnung zu bringen, und zur Verhandlung auszusetzen.

So ruhte diese Sache bis zum Sturmjahr 1848, wo man nach Rechts und Links der Concessionen manche machte,

und der Staatsklugheit die Staats-Gerechtigkeit weichen mußte. Auch in Kitzingen, welches ohnehin eine eigenthümliche Farbe in jener Zeit theilweise annahm, blieb man nicht unthätig: Noch ehe die „Märztage" angebrochen waren, hatte die kgl. Regierung durch Decret v. 29. Januar, nachdem das k. Ministerium des Innern „in einer aller-„höchsten Entschließung v. 23. Oktob 1847 den bestimmten „Willen kund gegeben habe, die im Vollzuge der bestehen-„den nicht durchaus übereinstimmenden gesetzlichen Bestim-„mungen aufgetauchten Anstände in Absicht auf die Verwal-„tung des konfessionell geschiedenen Stiftungsvermögens in „konfessionell gemischten Gemeinden, im Wege der Gesetz-„gebung auf angemessene Weise zu beseitigen" den Vertretern der Stadt Kitzingen zur Erwägung anheim gegeben, „ob sie im Vereine mit den Bürgerausschüssen der beiden „Konfessitionen es nicht vorziehen würden, sich über die Be-„setzung des Stadtmagistrates, namentlich der mit Verwal-„tung des konfessionell ausgeschiedenen Vermögens der Orts-„stiftungen zu betrauenden Magistratsglieder im Wege ge-„genseitiger Vereinbarung zu verständigen, und auf diese „Weise die hierüber in der Stadt Kitzingen vorgewalteten „Anstände für immer oder wenigstens bis zum Erscheinen „der in Aussicht stehenden neuen Gesetzesnormen zu schlichten."

Allein dieses Wohlwollen der Regierung blieb ohne Erfolg, indem die Katholiken im Festhalten ihres seit 1818 ausgesprochenen Willens lediglich auf Einführung der Parität bei Besetzung der Gemeinde-Stellen und Dienste bestanden, indessen die Protestanten dagegen den gleichen Mitgenuß des katholischen Ortsvermögens für sich beanspruchten, welches Begehren natürlich dem Gefühl der Katholiken eben so sehr widerstrebte, als mit den feierlich abgeschlossenen Religionsverträgen der Vorjahre im Widerspruche stand.

So waren die Verhältnisse gelagert, als jene Ereignisse des Jahres 1848 hereinbrachen, durch welche so viele früher fest gehaltene Grundsätze preis gegeben wurden. Fanden ja selbst die ärmlichen Anhänger eines Ronge damals in Bayern Anerkennung, so war es um so weniger zu wundern, wenn nach damaliger Stimmung die Schranken, welche zur Sicherung der bedrohten katholischen Interessen in Kitzingen von der k. Regierung fest gehalten worden waren, durchbrochen und der unbedingten Wahl ohne Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Interesse gehuldiget wurde, zumal zur Zeit jener allgemeinen Begeisterung, von der man glaubte, daß sie alle Berge und Hügel ebnen werde, höchsten Orts in einer Entschließung (14. August 1848) der Grundsatz ausgesprochen ward:

„daß bezüglich der Gemeindewahlen in konfessionell „gemischten Orten die Einführung einer Parität „zwischen Katholiken und Protestanten in der Zahl „der Wahlmänner, der Gemeindebevollmächtigten „und der Magistratsglieder, mit Vorbehalt je„doch der Regelung dieser Verhältnisse „im legislativen Wege, wofür auch be„reits die entsprechenden Einleitungen „getroffen seien, im Hinblicke auf den Art. 3 „der Gemeindewahlordnung und auf die allerhöch„ste Entschließung vom 29. Aug. 1818 . . weder „im Allgemeinen noch in Beziehung auf die Ver„waltung der etwa bestehenden der einen oder der „anderen Konfession ausschließend angehörigen oder „paritätischen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstift„ungen statt gegeben werden könne."

Die Katholiken, die die Folgen dieses Ausspruchs tief empfinden mußten, ergaben sich mit Resignation in ihr Geschick, zumal ja die k. Staatsregierung die Regelung dieser Verhältnisse auf legislativem Wege in die demnächstige Aus-

sicht gestellt hatte. — Es kam die neue Wahl tief die Interessen der Katholiken verletzend! Sie schwiegen, denn die Reglung auf legislativem Wege war noch immer in Aussicht gestellt.

Unterdessen verfuhr man bei Bürgerannahmen auf das Rücksichtsloseste gegen die Katholiken. Und wirklich macht der Vergleich der Annahmen auf den Unbefangenen einen eigenthümlichen Eindruck! Zahlen sprechen am sichersten, weßhalb hier das Verzeichniß folgen möge.

Jahr.	Katholiken.	Protestanten.	Mischehen.
1846	15	19	.
1847	5	25	.
1848	14	13	3
1849	11	18	5
1850	11	22	7
1851	9	21	3
1852	13	17	5
1853	8	21	3
1854	9	27	3
1855	7	15	4

Gleiche Rücksichtslosigkeit fürchteten die Katholiken auch für ihre eigenthümlichen in die Verwaltung des Magistrats fallende Localstiftungen, nemlich:

Stiftung.	Vermögen.
	fl.
Spitalstiftung	207988
Simon Geigers Stiftung	9690
7 Vereinigte Sondersichen:	28520
Stipendienpflege	63934
Kath. Schulfondpflege	408
Kath. Schulpflege	2516
Schrepfer-Weiher-Stiftung	525

Als daher bei der Ersatzwahl des Jahres 1854 abermal dieselbe Rücksichtslosigkeit an den Tag trat, als die Besorgnisse des katholischen Bürgertheils, der vergeblich bisher auf die legislative Reglung gehofft hatte, in erneuetem Maße hervortraten, hielt es der katholische Bürgerausschuß für heilige Pflicht, doch nun endlich um Schutz seiner Interesse zu bitten, indem er unter dem 21. October 1854 folgende Beschwerde: „Die Gemeindeersatzwahlen des Jahres 1854 betr." bei königl. Regierung von Unterfranken einreichte, sich lediglich auf die rechtlichen und verfassungsmäßigen Momente stützend. Sie lautet:

„Königliche Regierung
„von Unterfranken und Aschaffenburg!

„Die Gemeindewahlen der Stadt Kitzingen scheinen „auf der Tagesordnung der Beschwerden eine bleibende „Stelle einnehmen zu wollen, denn wie schon vor 36 Jah„ren zum erstenmale und seitdem leider nur zu oft, so sind „auch die diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahlen dahier in einer „Weise ausgefallen, welche das wohlbegründete Interesse des „katholischen Religionstheiles hiesiger Stadt und der ihm „eigenthümlich zugehörigen Ortsstiftungen schwer verletzt.

„Auch in diesem Jahre wurde nämlich der allerhöchsten „Anordnung, daß so viele Mitglieder einer Religionspartei als „zur Verwaltung des ihr gehörigen Stiftungsvermögens nöthig „in den Magistrat zu wählen seien, entgegengehandelt, „indem das Resultat der Wahlen ergab, daß nur zwei ka„tholische Gemeindeglieder in den Magistrat zusitzen kamen.

„Hiebei kann sich aber der katholische Bürgerausschuß, „welchem die Wahrung der katholischen Interessen zur „Pflicht gemacht ist, unmöglich beruhigen. Derselbe sieht „sich vielmehr veranlaßt, gegen die heurige Gemeinde-Ersatz„wahl Einsprache zu erheben, und die k. Regierung von Un-

„terfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, als „kompetente Stelle geziemendst zu bitten, daß sie dieser Wahl „die Bestätigung versagen, und die den bestehenden Vor„schriften entsprechenden Anordnungen treffen möge.

„Zur Begründung dieser Beschwerde erlauben sich des„halb die Unterzeichneten Nachstehendes ehrerbietigst vorzu„tragen.

„Es sei von uns weit entfernt, die hohe Stelle mit „jenem unerquicklichen Geschichten zu behelligen, wie sie fast „jede Gemeindewahl dahier zu Tage fördert, und den Faden, „welchen die Parze religiöser Unduldsamkeit und Zwietracht „schon lange genug gesponnen, noch mehr zu verlängern.

„Das düstere Bild des hiesigen Gemeindelebens schwebt „der k. Regierung im Hinblicke auf die umfangreichen Vor„akten noch zu lebhaft vor die Augen, als daß es nöthig „wäre, dasselbe hier aufzufrischen oder ihm eine neue Figur „hinzufügen.

„Die Aufgabe gegenwärtiger Schrift besteht vielmehr „nur darin, vom Standpuncte des administrativen Rechtes „aus der hohen Stelle kurz darzulegen, daß die diesjährige „Gemeindewahl ebenso, wie manche frühere, sowohl allge„meinen Vorschriften, als auch der Rechtskraft spezieller „Entscheidungen geradezu entgegenläuft.

„Zunächst sind nun in dieser Hinsicht die ausdrücklichen „Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ins Auge zu fas„sen, welche verordnet, und zwar im Tit. IV §. 9:

> „daß allen Religionstheilen das Eigenthum der „Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, sie seien „für den Kultus, den Unterricht oder die Wohl„thätigkeit bestimmt, vollständig gesichert sei,“

„dann im Religionsedicte Beil. II. §. 46:

> „daß allen Religionstheilen dasjenige, was sie ge„setzmäßig besitzen, es sei für den Kultus oder für

„den Unterricht bestimmt, ꝛc. ꝛc. durch den §. 9 „im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reiches „garantirt sei.

„Diese Worte des Reichsgrundgesetzes sind klar und „deutlich, und lassen keinen Zweifel zu.

„Sie wollen, daß sämmtliches Stiftungsvermögen im „Eigenthume, und folglich auch in der Verwaltung, „als einen gesetzlichen Ausflusse des Eigenthums, des- „jenigen Religionstheiles, welchem es gehört, verbleiben soll. „Hiedurch ist die Verwaltung derartigen Vermögens durch „einen andern Religionstheil von selbst und nothwendig „ausgeschlossen.

„Wem aber das Gesetz ein Recht gibt, dem muß es „bekannten Grundsätzen gemäß auch die Mittel bewilligen, „ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.

„Mit anderen Worten, wenn die Verfassungs-Urkunde „jedem Religionstheile die eigene Vermögensverwaltung ga- „rantirt, so müssen auch die hiezu nöthigen Personen vor- „handen sein.

„Mit dieser Ansicht hat sich auch die für die Vollzie- „hung der Verfassungsurkunde im Jahre 1818 allerhöchst „eingesetzte, folglich hiezu competente Ministerialkonferenz „einverstanden erklärt, indem sie aus Spezial-Auftrag seiner „Majestät des Königs unterm 29. August 1818 den Aus- „spruch erließ,

„daß diejenige Zahl von Magistratsräthen, „welche zur Verwaltung des Vermögens der katho- „lischen und protestantischen Ortstiftungen erfor- „derlich ist, aus beiden Confessionen zu wählen sei.

„(Döll. V.-S. Bd. XI. S. 943.)

„In diesem allerhöchsten Rescripte ist zugleich unter „Hinweisung auf §. 59 des Gemeindeedicts vom 17. Mai „1818 und ganz conform mit diesem eine präzise Entschei-

„dung darüber getroffen, daß die Stiftungsverwalter aus „der Mitte des Magistrats genommen, sohin selbst „Magistratsräthe sein müssen.

„Solchen allgemein gültigen und bestimmten „Normen gegenüber wird sich der protestantische Religions„theil zu Kitzingen vergeblich bemühen, eine andere Rechts„anschauung zur Geltung zu bringen. Es dürfte ihm dieses „um so weniger gelingen, als außerdem auch längst rechts„kräftige Entscheidungen der höheren und höchsten Stelle „in Mitte liegen, welche diesen Streitpunct auf eine unum„stößliche Weise regeln. Dahin gehören namentlich folgende „Entschließungen:

„1) Der k. Regierung des Untermainkreises vom 23. „September 1818 Nr. $^{31719}/_{31604}$,

„2) des k. Staatsministeriums vom 18. August 1821, „bekannt gemacht durch Regierungsentschließung vom „24. August 1821 Nr. $^{22870}/_{22263}$,

„3) der k. Regierung vom 8. Oktober 1824 Nr. $^{23661}/_{637}$,

„4) des k. Staatsministeriums vom 11. Dezember 1824, „bekannt gegeben durch k. Regierungsrescript vom „23. ejusd. Nr. $^{5172}/_{5824}$,

„5) desgl. vom 15. April 1826, erwähnt im nächstfolgen„den k. Regierungsrescripte,

„6) der k. Regierung vom 3. Dez. 1827 Nr. $^{5916}/_{5671}$,

„7) desgl. vom 28. September 1839 Nr. $^{35389}/_{142}$,

„8) desgl. vom 19. September 1845 Nr. $^{38098}/_{50945}$.

„Steht nun hiedurch einerseits fest, daß diejenige Zahl „katholischer Magistratsräthe vorhanden sein müsse, welche die „Vermögensverwaltung des katholischen Religionstheiles er„heischt, so fragt es sich, welches denn die erforderliche An„zahl sei.

„Auch dies ist durch die obigen hohen und höchsten „Entschließungen längst rechtskräftig vorbeschieden.

„Wir beziehen uns hierüber hauptsächlich auf die oben „sub. Nr. 2, 4 und 5 allegirten allerhöchsten Rescripte „des k. Staatsministeriums vom 18. August 1821, 11. De„zember 1824 und 15. April 1826, in welchen wiederholt „auf das Bestimmteste ausgesprochen wurde,

„daß wenigstens vier katholische Magistratsraths„glieder zur Verwaltung der katholischen Stiftun„gen in Kitzingen erforderlich seien.

„Angesichts dieser allerhöchsten Anordnung erscheint „es freilich als unbegreiflich, wie die k. Regierung von Un„terfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in „ihrem Rescripte vom 6. Juni 1849 Nr. $^{19099}/_{25469}$, dessen „lakonische Kürze in grellem Kontraste und mit der gründ„lich motivirten Regierungs-Entschließung vom 3. Dezember „1827 steht, eine andere, der rechtskräftigen Entscheidung „des k. Staatsministeriums direct zuwiderlaufende Maß„nahme ergreifen konnte, und läßt sich dieselbe einigermaßen „nur dadurch erklären, daß in den kritischen Jahren 1848 „und 1849 Alles vermieden werden wollte, was irgend eine „Aufregung hervorzurufen im Stande war, hiezu aber ver„muthlich an hoher Stelle die Aufhebung einer Gemeinde„wahl und Anordnung einer neuen gerechnet werden mochte. „Allein diese k. Regiernngsentschließung stellt sich unbestrit„tenen Rechtssätzen zufolge als nichtig dar, weil sie mit „einer älteren rechtskräftigen Entscheidung in absolutem „Widerspruche steht, und es außerhalb der Befugniß und „Kompetenz der k. Regierung lag, eine allerhöchste spezielle „Anordnung abzuändern.

„Die einzige Frage, welche hiernach noch auftauchen „kann, ist die, ob etwa in der Zwischenzeit von jenen aller„höchsten Entschließungen an bis jetzt in dem Bestande der „katholischen Ortsstiftungen dahier irgend eine und nament„lich eine solche Veränderung eingetreten sei, welche die

„Verwaltung derselben durch weniger als vier Magistrats„glieder ermöglichte. Diese Frage muß jedoch entschieden „verneint werden; es ist aktenmäßig anerkannt und kann „nöthigenfalls durch anzuordnende Recherchen wiederholt er„mittelt werden, daß der Bestand des katholischen Stiftungs„vermögens sich nicht verringert, wohl aber die Schwierig„keit der Verwaltung durch die Zeitverhältnisse sich vermehrt „hat, so daß eher eine Erhöhung als Minderung der An„zahl katholischer Magistratsräthe als Stiftungsverwalter „platzzugreifen haben wird.

„Es liegen drei Sätze, auf die es anzukommen hat, „klar vor, nämlich:

„a) daß immer die zur Verwaltung des katholischen „Stiftungsvermögens erforderliche Zahl katholischer Ge„meindemitglieder in den Magistrat zu wählen sei,

„b) daß diese Zahl dem Bedürfnisse gemäß mindestens „vier betragen müsse, und

„c) daß dieses Bedürfniß sich in der Zwischenzeit nicht „verringert habe.

„Wenn dessen ungeachtet derartige Erscheinungen, wie „die gravirliche Wahlweise, immer und immer in der Stadt „Kitzingen wiederkehren, so kann dies nur in einer falschen „Religiosität, einem gänzlichen, möglichen Falles absichtlichen „Mißkennen wahrer Bürger-Pflicht und in einem Parteige„triebe seinen Grund haben, welches selbst vor einer syste„matischen Renitenz gegen königliche Verordnungen und „Entschließungen nicht zurückscheut.

„Diesem Getriebe entgegenzutreten und den unentbehr„lichen Frieden zwischen den beiden Religionsparteien wie„derherzustellen, liegt in der Macht der k. Staatsregierung, „ohne daß es nöthig wäre, zu außerordentlichen Maßregeln „zu greifen. Das Gesetz gibt die Mittel dazu an die Hand, „obgleich es wünschenswerth sein mag, den scheinbaren

„Widerspruch zwischen der Verfassungsurkunde und der „Gemeindewahl-Ordnung gleichfalls auf dem Wege des „Gesetzes für alle Zukunft gehoben zu sehen.

„Die k. Staatsregierung wird diesem Gegenstande ein „geneigtes Ohr zu leihen, und nachhaltige Abhilfe zu ge„währen um so mehr sich berufen fühlen, als ja die Orts„stiftungen, deren Interessen ihr von Obercuratel wegen am „Herzen liegen müssen, durch die von dem protestantischen „Religionstheile angestrebte Einwirkung auf die Verwaltung „offenbar gefährdet und einer allmähligen Entfremdung von „ihrem ursprünglichen Zwecke ausgesetzt sind.

„Diesemnach geht die Bitte des unterthänigst unter„zeichneten katholischen Bürgerausschusses, welcher auf den „gerechten Sinn der k. Regierung sein volles Vertrauen „setzt, dahin:

„Hohe Stelle geruhe der diesjährigen Gemeinde-Er„satzwahl dahier die Bestätigung zu versagen, und den „bestehenden Vorschriften entsprechend diejenigen An„ordnungen zu treffen, welche dem katholischen Re„ligionstheile die Anzahl von vier katholischen „Magistratsräthen zu sichern geeignet sind.

„In tiefster Ehrfurcht geharret

„der Kgl. Regierung

„unterthänigst gehorsamster

„kathol. Bürgerausschuß.“

Es war vorauszusehen, daß die Regierung nach Kenntnißnahme der obwaltenden Verhältnisse, nachdem der Magistrat ohnedem nach §. 67 des Gemeinde-Edicts als Regierungs-Beamter gielt, auch von ihrem Bestätigungsrechte Gebrauch machen werde. Sie that es nun durch folgende Entschließung:

„Nrus. praes. 5171. Nrus. exped. 4865.

„Würzburg, den 6. November 1854.

„Im Namen ꝛc.

„Das kgl. Landgericht empfängt die mit Bericht vom „13. v. Mts. eingesendeten Wahlverhandlungen mit nach„stehender Entschließung zurück:

„1) Auf einen unterm 21. v. Mts. von der k. Regie„rung an das k. Staatsministerum des Innern erstatteten „Anfragebericht wurde von dieser h. Stelle mittelst Entschlie„ßung vom 26. Oktober ausgesprochen, daß durch Ziff. 2 „der h. Minist.-Entschließung vom 6. August 1848, den „Vollzug der ordentlichen Gemeind-Ersatzwahlen des Jahres „1846 betr., bekannt gegeben durch lithograph. Regierungs„Ausschreiben vom 4. August 1848 Nr. 37752, die allerh. „Entschließung vom 29. August 1818, die Theilnahme der „Katholiken und Protestanten zu Kitzingen an der Gemeinde„verwaltung betr. weder außer Wirksamkeit gesetzt werden „konnte, noch wollte, indem in der erwähnten Ministerial„Entschließung ausdrücklich auf die gedachte allerh. Entschlie„ßung als in Wirksamkeit bestehend Bezug genommen sei.

„Demgemäß wird von der unterfertigten k. Regierung „bestimmt, daß die Anordnung der Regierungs-Entschließung „vom 24. August 1821 auch ferner aufrecht zu halten sei, „nachdem das Bedürfniß, daß unter den bürgerl. Räthen „des Stadtmagistrates in Kitzingen sich mindestens 4 kathol. „Gemeinde-Mitglieder befinden, unzweifelhaft zur Zeit noch „vollständig begründet ist.

„2) Die Verhandlungen über die jüngste Gemeinde„Ersatzwahl in Kitzingen wurden geprüft, und als den be„stehenden Vorschriften gepflogen anerkannt.

„3) Die Wahl der zu bürgerlichen Magistratsräthen beru„fenen Martin Kutzenberger, Melber, Martin Groß, Oe„konom und Büttner hat die Bestätigung k. Regierung erhalten.

„Der Wahl des Weinhändlers Rudolph Klauser und „des Weinhändlers Christoph Heinrich Roth zu Magistrats-„räthen wird die Bestätigung versagt.

„Ebenso wird den zu Ersatzleuten für den Stadtmagi-„strat in Kitzingen gewählten Weinhändler Christian Sitzler, „Oekonom Martin Bäuerlein, und Kaufmann Friedrich Haß-„ler die Anerkennung versagt.

„Es erscheint sohin noch die Berufung von 2 bürgerl. „Magistratsräthen und von 3 Ersatzleuten für den Stadt-„magistrat erforderlich. Das k. Landgericht wird beauftragt, „zu deren Ernennung sofort eine weitere Wahl einzuleiten, „und über deren Ergebniß unter Vorlage der Wahlakten „Anzeige zu erstatten.

„4) In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten „in Kitzingen haben einzutreten: Michael Schäffel, Sattler, „Friedrich Haßler, Kaufmann, Christian Sitzler, Weinhänd-„ler, Martin Ehemann, Oekonom, Michael Meyer, Gast-„wirth, Jakob Dedel, Gerber, Wilhelm Sander, Weinhänd-„ler, Johann Schott, Bierbrauer.

„Ersatzmänner für das Gremium der Gemeindebevoll-„mächtigten bleiben:

„Ludwig Selig, Gastgeber, Heinrich Roth, jg. Wein-„händler, Andreas Pfeufer, Färber, Karl Otto Deuster, „Weinhändler, Leonhard Sauer, Seifensieder, Joseph Schein-„lein, Oekonom, Heinrich Dürr, Glaser.

„Schlüßlich empfängt das Land-Gericht eine bei der „k. Regierung unmittelbar eingekommene Beschwerde-Vor-„stellung des kath. Bürgerausschusses in Kitzingen vom 21. „v. Mts. im Duplikate zur Kenntnißnahme.

„Kgl. Regierung v. U. u. A.

„Kammer des Innern.

„Zu-Rhein."

Gegen diese h. Regierungsentschließung ergriff nun „das „allerunterthänigst treugehorsamste Kollegium der Gemeinde-„bevollmächtigten der Stadt Kitzingen, August Sander „et Cons.“ unter dem 30. Nov. 1854 eine „Recursbe-„schwerde“ an das k. Staats-Ministerium! Und wirklich, wenn Etwas im Stande war, den Katholiken Wachsamkeit auf das Eigenthum ihrer Väter zu empfehlen, so ist es diese Eingabe, die schmerzlich berührt, wenn man bedenkt, daß sich die Vertreter einer Stadt — einer ganzen Stadt — ihren katholischen Mitbürger gegenüber auf den reinsten oppositionellen Standpunct der Confession stellen, und sich soweit vergessen, selbst rein katholisches Vermögen, wie die Spitalstiftung, auch als „paritätische Stiftung“ zu be-„trachten, indessen sie wenige Zeilen weiter auf jene Reli-„gionsvergleiche von 1805 und 1808, „welcher sogenann-„ter Religionsvergleich aber wegen der dabei „schlecht vertretenen und noch übler berücksich-„tigten Protestanten lebhaft an die Theilung des „Löwen in der Fabel erinnere“ spötteln, kraft dessen ihnen die Katholiken ein Absent an ihrem Eigenthume, jedoch wahrlich unter andren Voraussetzungen gewährten, als der Erfolg gab!

Wenn Etwas im Stande ist, die Katholiken aufmerksam und wach zu erhalten, damit nicht Hand an das katholische Eigenthum gelegt werde, so ist es die unumwundene Erklärung bezüglich dieser sogenannten Parität, welche dieses rein protestantische Collegium mit den Worten hinausschleudert:

> „Die deshalb erhobenen Ansprüche und Bemühun-„gen sind aber **bisher** für die Protestanten immer „erfolglos geblieben, weil sie auch vor den Gerich-„ten in Rücksicht des einmal eingegangenen — an „sich aber höchst unbilligen — Vergleichs **nicht zu „ihrem materiellen Rechte gelangen konnten.“**

dabei von den harten Verfolgungen der Fürstbischöfe fabelnd; eine Erklärung der Nachkommen jener Väter (oder es müßten Fremde sein!) welche einst dankbar erklärt hatten, „daß „sie die Churfürstlich gnädigste Bewilligung für „eine sonderbare churfürstliche Gnade achten würden."

Als Denkmal derartiger amtlichen Thätigkeit möge diese „Recursbeschwerde" hier ihre Aufbewahrung finden, gleichwie in den Kammerverhandlungen das vorstehende Product seine Aufnahme gefunden hat!

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Allerunterthänigst treugehorsamste Rekurs-
„beschwerde von Seite des Collegiums der
„Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kit-
„zingen wegen theilweiser Nichtbestätigung
„der Gemeindeersatzwahlen in der Stadt
„Kitzingen pro $18^{54}/_{57}$ betr.

„Durch hohes Rescript vom 6., insinuirt am 16. dieses „Monats, Nr. praes. 5171, Nr. exped. 4865 hat Euerer „Königlichen Majestät Kreisregierung von Unterfranken und „Aschaffenburg, Kammer des Innern sub Ziff. 2 zwar die „Verhandlungen über die jüngste ordentliche Gemeindeersatz„wahl der Stadt Kitzingen als den bestehenden Vorschriften „entsprechend gepflogen anerkannt, und daraufhin sub Ziff. 3 „auch die Wahl der zu bürgerlichen Magistratsräthen beru„fenen M. Kutzenberger, Melber, und M. Groß, Büttner, „bestätiget, dagegen nicht nur den weiter zu Magistratsrä„then gewählten Bürgern, den beiden Weinhändlern R. Klau„ser und Heinrich Roth, sondern auch den zu Ersatzleuten „für den Stadtmagistrat gewählten Weinhändler Christ. „Sitzler, Oekonom M. Bäuerlein und Kaufmann Friedrich „Haßler die Anerkennung versagt, und daraufhin eine wei-

„tere Wahl für zwei bürgerliche Magistratsräthe und drei „Ersatzleute angeordnet.

„Würde nicht die im Eingange dieser hohen Regier„ungsentschließung ersichtliche Bezugnahme auf frühere in „Rücksicht der Kitzinger Gemeindewahlen ergangene hohe und „allerhöchste Reskripte, sowie insbesondere auf die hohe Re„gierungsentschließung vom 24. August 1821, dann ferner „die den Acten beigeheftete Beschwerde des katholischen Bür„gerausschusses zu Kitzingen vom 21. Oktober lf. Jhrs. den „Schlüssel zu dieser etwas räthselhaften Entschließung bie„ten, — aus dem aller näheren Motive entbehrenden De„cisivbescheid sub Ziff. 3 würden sich weder die nicht bestä„tigten Gewählten, noch aber das Wahlgremium selbst eine „Vermuthung, noch viel weniger irgend einen haltbaren Ueber„zeugungsgrund bilden können, — warum nämlich die hohe „Kreisregierung diesen Männern die Wahlbestätigung ver„sagt hat, und dies um so weniger, als keinem Einzigen von „allen Fünfen in moralischer oder in politischer Beziehung „auch nur der geringste Makel angedichtet zu werden ver„mag. Sie Alle sind vielmehr lediglich wegen des in sie „gesetzten Vertrauens gewählt worden, und Keinem kann mit „Grund etwas Mißliebiges entgegengehalten werden, es müßte „denn seyn, daß ihre konfessionelle Eigenschaft in den Au„gen der hohen Kreisregierung zu ihrer Nichtbestätigung den „Anlaß gegeben hat.

„Und in der That ist das Letztere auch einzig und al„lein der Fall. Denn Kutzenberger und Groß sind als Ma„gistratsräthe bestätigt worden, weil sie K a t h o l i k e n, da„gegen ist dem ꝛc. Klauser und Roth, nebst den drei magi„stratischen Ersatzleuten die Bestätigung versagt worden, weil „sie Protestanten sind.

„Daß aber eine solche Entscheidung im Königreiche Bay„ern, wo die drei christlichen Kirchengesellschaften rücksichtlich

„ihrer bürgerlichen und politischen Rechte eine vollkommene „Gleichstellung durch die Verfassungsurkunde garantirt ist, „für die Betheiligten verletzend seyn muß, bedarf an sich „wohl keiner weiteren Begründung, soll aber gleichwohl in „nachstehender Beschwerdeausführung in überzeugender Weise „näher darzuthun versucht werden.

„Zu dieser Beschwerde und Rekursausführung gegen „die mehrallegirte hohe Regierungsentschließung vom 6/16. „ds. Mts. hält sich aber das Kollegium der Gemeindebe„vollmächtigten der Stadt Kitzingen sowohl berechtigt, als „auch verpflichtet, das Erstere, weil demselben nach § 81 „Ziff. 1 des revidirten Gemeindeedikts vom Jahre 1834, „dann Art. 3, 27, 36, 43 ꝛc. der Wahlordnung vom 5. „August 1818, welche beide Gesetze als integrirende „Bestandtheile des bayer. Staatsgrundgesetzes „ausdrücklich erklärt sind, das Recht zur Wahl des „Magistrats ohne alle Rücksicht auf das christliche Re„ligionsbekenntniß der zu wählenden Mitglieder und unter „Garantie der Wahlstimmenfreiheit unbestreitbar gesetzlich „eingeräumt ist, — das Letztere, weil dasselbe gegenüber „den gewählten Vertrauensmännern auch die Pflicht hat, „daß dieser ihrer Wahl, als dem Ausdruck ihrer besseren „Ueberzeugung, ohne gesetzlich zulässigen Grund höheren „Orts sowohl, wie in der Gemeinde die Anerkennung nicht „versagt, und die Gewählten selbst rücksichtlich ihres bürger„lichen und politischen Rufes und Charakters in der öffent„lichen Meinung nicht unverdienter, wenn auch nur indirek„ter Weise in ein zweideutiges Licht gesetzt werden. —

„Bereits im Jahre 1818, als zum Erstenmale der Ma„gistrat zu Kitzingen auf den Grund der neuen Wahlord„nung und des Gemeindeedikts durch die Wahl der Ge„meindebevollmächtigten gebildet worden ist, haben die ka„tholischen Gemeindeglieder der Stadt Kitzingen bei Eurer

„Königlichen Majestät auf paritätische Zusammensetzung der „Gemeindekollegien den bittlichen Antrag gestellt, allein schon „dortmals wurde denselben durch allerhöchstes Ministerial„reskript vom 29. August 1818

„(Döllinger XI. 3. Abth. Seite 943)

„ein abschlägiger Bescheid ertheilt, nachdem der Genuß „gleicher bürgerlicher und politischer Rechte den im Reiche „bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften durch den „§ 9 der Verfassungsurkunde zugestanden und gesichert sei, „und vielmehr die Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf Religions„verhältnisse nach dem Geiste der einschläglichen Verordnung „vom 17. Mai und nach den Bestimmungen der Wahlord„nung vom 5. August 1818 aufrecht erhalten werden müsse. „Nur gleichsam als ein wohlmeinender Rath wurde in der „Rücksichtnahme auf § 9 der Verfassungsurkunde und auf „§ 46 des Religionsediktes, durch welche grundgesetzlichen „Bestimmungen das Eigenthum ihrer Renten allen Religions„theilen ohne Ausnahme garantirt, und da ferner die Ver„waltung des Vermögens der Ortsstiftungen den Magistra„ten durch den § 59 der Verordnung vom 17. Mai 1818 „mit der Verwendung der Stiftungsrente und Rechnungs„ablage übertragen sei, noch beigefügt, daß die Gemeinde„Bevollmächtigten auf dieses Verhältniß bei der Wahl der „Magistratsmitglieder zu dem Ende aufmerksam gemacht „werden sollen, damit hienach diejenige Zahl von bürgerli„chen Magistrats-Räthen, welche zur Verwaltung des Ver„mögens der katholischen und protestantischen Ortsstiftungen „erforderlich sei, aus beiden Konfessionen gewählt werde.

„In ganz gleichem Sinne hat sich auch nach Maßgabe „einer weiteren allerhöchsten Entschließung des königl. Staats„Ministeriums des Innern vom 6. August 1848 Nr. 18266 „Eurer königlichen Majestät hohe Kreisregierung in einem „lithographirten Ausschreiben d. d. Würzburg am 14. Aug.

„1848 Nr. pr. $^{37753}/_{29049}$, den Vollzug der ordentlichen Ge-
„meinde-Ersatzwahlen des Jahres 1848 betreffend, ausge-
„sprochen, indem diese hohe Stelle von Eurer königlichen
„Majestät zu der ausdrücklichen Eröffnung ermächtigt wurde,
„daß bezüglich auf die Gemeindewahlen in kon-
„fessionell gemischten Orten die Einführung ei-
„ner Parität zwischen Katholiken und Protestan-
„ten in der Zahl der Wahlmänner, der Gemein-
„debevollmächtigten, und der Magistratsglieder,
„mit Vorbehalt jedoch der Regelung dieser Ver-
„hältnisse im legislativen Wege, wofür bereits
„die entsprechenden Einleitungen getroffen seien,
„im Hinblick auf die allerhöchste Entschließung
„vom 29. August 1818 und auf den Art. 3 der Ge-
„meindewahlordnung weder im Allgemeinen noch
„in Beziehung auf die Verwaltung der etwa besteh-
„enden der einen oder der anderen Konfession ausschließend
„angehörigen oder paritätischen Unterrichts- und Wohlthä-
„tigkeitsstiftungen stattgegeben werden könne.

„Auch hier wurde nur unter Bezugnahme auf die oben
„allegirte allerhöchste Ministerialentschließung vom 29. Aug.
„1818 die Bemerkung beigefügt, daß es in konfessionell ge-
„mischten Gemeinden den Wählern insbesonders aus dem
„Gremium der Gemeindebevollmächtigten unbenommen
„sei, bei der Wahl der Magistratsglieder ihr Augenmerk
„darauf zu richten, damit eine jener konfessionellen Vermö-
„gensverwaltung entsprechende Anzahl von Magistratsräthen
„aus beiden Konfessionen gewählt werde.

„Hiedurch steht vom Standpunkte des Gesetzes sowie
„des Verfassungsrechtes aus betrachtet unzweifelhaft fest,
„daß die Wahlfreiheit durch konfessionelle Rücksichten in
„keiner Weise verkümmert werden darf, und daß es daher
„als ein offenbar gegen den klaren Buchstaben des Verfas-

„sungsgesetzes verstoßender Ausspruch bezeichnet werden „muß, wenn dessenungeachtet aus lediglich konfessio= „nellen Rücksichten dem einen oder dem anderen der in „jeder Hinsicht den gesetzlichen Wahlbestimmungen gemäß „gewählten Protestanten die höhere Bestätigung von Seite „der hohen Kreisregierung versagt werden will. — Das „Letztere könnte mit Recht und ohne Verletzung der durch „die Staatsverfassung garantirten Wahlfreiheit nicht einmal „dann gebilligt und gerechtfertigt werden, wenn selbst „nicht ein einziger Katholik in den Magistrat „gewählt worden wäre, weil immerhin das durch den „§ 9. Tit. IV der Verfassungsurkunde und § 46 des Religions= „edikts jedem Konfessionstheile garantirte Stiftungseigenthum „sowie die Verwaltung hierüber unbeschadet seiner Existenz „und des stiftungsmäßigen Rentengenusses für den hiezu ex= „klusiv berechtigten Religionstheil durch besonders aufzustel= „lende, wenn auch unter Respicienz des Magistrates und der „Kuratelbehörde stehende Organe und Verwalter derselben „Konfession der ausschließenden Disposition und Nutznießung „des resp. Konfessionstheiles hinlänglich gewahrt werden „könnte, obgleich übrigens den Katholiken an diesem ihren „Stiftungsvermögen sicherlich auch dann nichts veruntreut „werden würde, wenn diese Stiftungen nur von „Protestanten verwaltet werden würden.

„Insoferne erscheint daher die hohe Regierungsent= „schließung vom 24. August 1821, durch welche im offen= „baren Widerspruche mit der nicht beschränkt werden sol= „lenden Wahlfreiheit gleichwohl den Gemeindebevollmächtig= „ten angesonnen worden ist, daß sie immer wenigstens vier „katholische Magistratsglieder als zur Verwaltung der ka= „tholischen Stiftungen erforderlich in den Magistrat wählen „sollen, ein offenbarer Widerspruch mit der erst kurz vor= „her garantirten Wahlfreiheit und faktisch als die zwangs=

„weise hergestellte Parität, weil bei dem Stadtmagistrate „zu Kitzingen immer nur acht bürgerliche Mitglieder in den „Magistrat zu wählen sind.

„Würde dieses Ansinnen als eine in dem Staatsgrundgesetze „rechtlich begründete Pflicht aufgefaßt werden können, so wäre „offenbar die durch Art. 3 des Wahlgesetzes ausdrücklich garan- „tirte Wahlfreiheit ein reines Trugbild — eine Illusion. —

„Einen solchen auffallenden Widerspruch können aber Be- „standtheile ein und desselben Verfassungsgesetzes unmöglich „in sich bergen, und es würde, wenn dies gleichwohl dennoch „der Fall sein sollte, auf gar keinem anderen Wege als jenem „der Gesetzgebung selbst eine Abhilfe gefordert werden können.

„Die Richtigkeit dieser Aufstellung hat auch schon im „Jahre 1831 die hohe Kammer in Folge einer von den „Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen an sie ge- „richteten Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger „Rechte durch Versagung der hohen und allerhöchsten Be- „stätigung der Kitzinger Gemeindewahl, und zwar in ihrer „36. öffentlichen Sitzung anerkannt, indem dieser eine Fak- „tor der Landesgesetzgebung sich dahin aussprach: „daß, „da nach den Bestimmungen der Gemeindewahl- „ordnung und des Gemeindeedikts es in Anseh- „ung des Wahlstimmrechtes auf die Religions- „eigenschaft der stimmberechtigten und wahlfähi- „gen Gemeindeglieder niemals ankomme, Ver- „fügungen der Staatsregierung bei der Wahl „der Magistratsglieder die Religionseigenschaft „zu berücksichtigen, sich von selbst als ungesetz- „lich darstellen.

„Dem Verwaltungsrechte wie der Praxis kann daher „unmöglich die Befugniß eingeräumt werden, daß mittelst „organischer Anordnungen allgemeiner Art oder durch spe- „zielle Verfügungen der Administrativbehörden ein Verfas-

„sungsgesetz in seiner konsequenten Anwendung und Aus-
„legung irgendwie illusorisch gemacht werde.

„Zudem besagt die allerhöchste Ministerialentschließung „vom 5. September 1829 (Döllinger XI S. 998), welche „als eine allgemeine nähere Interpretation des Art. 63 der „Wahlordnung wohl betrachtet werden kann, ausdrücklich: „daß der vorgesetzten hohen Kreisregierung zuste-„hende Bestätigungsrecht bei Gemeindewahlen „überhaupt nur die Befugniß der Ausschließung „solcher Individuen ertheilt, die entweder auf un-„gesetzliche Weise oder ohne den Besitz der gesetz-„lich vorgeschriebenen Eigenschaft gewählt worden „sind, keineswegs aber zu einer die Freiheit der „Gemeidewahlen zerstörenden Ausübungsweise er-„mächtigt.

„Insoferne daher Eurer königlichen Majestät Regierung „von Unterfranken und Aschaffenburg die gepflogenen Wahl-„verhandlungen der jüngsten Gemeindewahl in jeder Bezie-„hung, also auch was die persönlichen Eigenschaften der „aktiven und passiven Wahlfähigkeit betrifft, ausdrücklich an-„erkannt hat, überschreitet sie sogar durch ihre theilweise „Nichtbestätigung der diesjährigen Ersatzwahl nach dieser „allerhöchsten Normativentschließung sowohl, als auch im „Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezem-„ber 1825 §. 24 und 69, die Formation und den Wir-„kungs- und den Geschäftskreis der obersten Verwaltungs-„stellen in den Kreisen betr., ihre Befugniß weitaus, weil „die obersten Verwaltungsstellen des Königreichs vor Allem „die verfassungsmäßige Pflicht haben, Hüter und Wächter „des Gesetzes zu seyn, und letzterem nach allen Seiten hin „unbedingte Geltung zu verschaffen, nicht aber das Recht „haben, durch außer dem Gesetze liegende Maßregeln lette-„res in seiner konsequenten Anwendung illusorisch zu ma-

„chen. — Gleichwohl will der katholische Bürgerausschuß un-
„ter der offenbaren haltlosen Vorspiegelung, als würden durch
„die geschehene jüngste magistratische Ersatzwahl seine Rechte
„an dem katholischen Stiftungsvermögen gefährdet, auf der
„einen Seite diese verfassungsmäßig garantirte Wahlfreiheit
„geradezu vernichtet wissen, auf der der andern Seite aber
„seinen Konfessionsverwandten auf den Grund des Religions-
„ediktes Rechte wahren, welche anzutasten den Protestanten
„der Stadt Kitzingen noch nicht im Entferntesten in den
„Sinn gekommen ist. — Die Behauptung nämlich, daß zur
„Verwaltung der katholischen Lokalstiftungen zu Kitzingen
„wenigstens 4 katholische Magistratsräthe erforderlich seien,
„widerlegt sich schon faktisch durch die darüber gemachten
„Erfahrungen der neueren Zeit, indem nicht nur in der
„letzten Wahlperiode von 1848 bis 1854, sondern auch
„schon früher nur 3 katholische Magistratsräthe diese Ver-
„waltungen, ohne im Geringsten dadurch überbürdet gewesen
„zu seyn, zur Zufriedenheit ihrer Konfessionsgenossen und
„der Curatelbehörde besorgt haben. Ja, es war sogar in
„früherer Zeit die Spitalstiftung, welche bei weitem den
„größten Fond besitzt, einem Verwalter außer dem Magi-
„strate anvertraut, und in den 1830er Jahren, wo der jet-
„zige Stadtkämmerer Trapp noch Bürgermeister gewesen
„war, war die hohe Kreisregierung sogar nicht abgeneigt,
„diesem die Spitalverwaltung übertragen zu lassen, obwohl
„er protestantischer Konfession ist, vermuthlich von der ganz
„richtigen Voraussetzung ausgehend, daß diese Stiftung, in
„welcher auch für protestantische Bewohner der Stadt Kitzingen,
„dann für mehrere umliegende Ortschaften Pfründen bestehen,
„weniger als eine rein katholische als vielmehr paritätische
„Wohlthätigkeitsstiftung zu betrachten sei. Schlimmstenfalls
„könnte ja jetzt auch wieder ein außerordentlicher Verwalter
„aufgestellt werden, da dem Gesammtmagistrate wie den Cu-

„ratelbehörden des Staates doch gesetzlich die Respicienz „und Oberaufsicht über die Verwaltung zusteht. —

„Allein zu dieser außerordentlichen Maßregel dürfte „dermalen aus dem Grunde nicht einmal ein Anlaß gege„ben sein, indem die Verwaltung dieser Lokalstiftungen, und „insbesondere jene der Spital- und Stipendienpflege, welche „den allergrößten Theil ihrer jährlichen Einkünfte früherhin „in Grundrenten, als Naturalzehenten, Gülten und Hand„löhnen zu percipiren hatten, in Folge des Bodenentlastungs„gesetzes wesentlich erleichtert worden ist. Denn nunmehr „können diese Verwaltungen dieses Perceptionsgeschäft ganz „einfach dadurch effektuiren, daß sie die jährlichen Zinscou„pons von den für ihre an die Ablösungs-Kasse des Staa„tes überwiesenen Grundrenten erhaltenen Ablösungsurkun„den bei dem einschlägigen königl. Rentamte in Geld um„wechseln, was gewiß sowohl in Rücksicht der Erhebung als „auch der Verrechnung sehr wenig Mühe macht. —

„Während nun die Spitalstiftung, welche nebenbei „bemerkt ohnehin ihr besonderes Aufsichtspersonal in der „Pfründenanstalt selbst hat, ein Gesammtvermögen von „circa 235,000 fl. besitzt, haben die sechs übrigen katho„lischen Lokalstiftungin zusammen kaum etwas mehr als „110,000 fl.

„Diese Stiftungen, von welchen schon längst und je„denfalls seit der im Jahre 1834 erfolgten Einführung der „Kirchenverwaltungen die reinen Kultusstiftungen abgetrennt „und den resp. Kirchenverwaltungen zur gesonderten Admi„nistration überantwortet sind, sind nunmehr noch folgende „Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen:

„1) Die Spitalstiftung mit einem Fundationsvermögen „von circa 235,000 fl.

„2) Die Simon Geiger'sche Armenstiftung mit circa „9000 fl. Vermögen.

„3) Die Schrepfer-Weiher'sche Wohlthätigkeitsstiftung mit „530 fl.

„4) Die Stipendienpflege, theils für Unterricht, theils für „Wohlthätigkeitszwecke, mit circa 72,000 fl.

„5) Die katholische Knabenschulfondspflege mit 2225 fl.

„6) Die katholische Mädchenschulfondspflege mit 531 fl.

„7) Die mit der gemeinschaftlichen Krankenhauspflege „vereinigte Sondersiechenpflege mit einem Gesammt-„vermögen von circa 26,600 fl.

„Die erste wie die letzte könnten, weil auch protestan-„tische Konfessionsgenossen, wenn auch nur in sehr beschränk-„ter Weise an den Renten Nutznießungsrechte eingeräumt „sind, wenigstens was ihre Verwaltung anlangt, auch als „paritätische Stiftungen betrachtet werden.

„Es können daher diese sämmtlichen Stiftungen von „den beiden katholischen Mitgliedern des Stadtmagistrats „um so gewisser verwaltet werden, als die Rechnungsstellung „erfahrungsgemäß bis jetzt doch noch zu keiner Zeit von „den aufgestellten Verwaltern selbst oder allein, sondern im-„mer wieder (und was sogar ausdrücklich erlaubt ist) unter „ihrer Verantwortlichkeit von anderen Rechnungsverständi-„gen alljährlich besorgt worden ist.

„Eine Ueberbürdung dieser beiden katholischen Magi-„strats-Mitglieder steht auch um deswillen nicht zu befürch-„ten, weil ihnen, wie sie selbst bekennen werden, aus eben „dieser Rücksichtsnahme auf ihre Stiftungsverwaltungen bis-„her keine andere zeitraubende Funktion der magistratischen „Verwaltung übertragen worden war, und ihnen auch für „die neue Wahlperiode von dem Magistratsvorstande bei „der Geschäftsrepartition in dieser Beziehung wieder billige „Rücksicht zugewendet werden kann.

„Es muß eventuell auf das Bestimmteste in Widerspruch „gezogen werden, daß unter den dermaligen Verhältnissen vier

„katholische Mitglieder noch erforderlich seien, um die Ver-
„waltung der katholischen Lokalstiftungen zu Kitzingen ordent-
„lich besorgen zu können, vielmehr genügen auch zwei katho-
„lische Mitglieder, indem z. B. dem Einen die Spitalstiftung
„mit einer oder zwei kleineren und dem andern Mitgliede
„die Stipendienpflege mit den drei übrigen an sich ebenfalls
„sehr einfachen Verwaltungen übertragen werden können.

„Würde von hoher Kreisregierung gebilligt werden, daß
„sämmtliche Stiftungen nur durch eine einzige Person ver-
„waltet werden dürften, es fänden sich zweifelsohne nicht
„wenige Bewerber, die gerne bereit und auch qualifizirt
„wären, um gegen die für jede Stiftung bereits curatel-
„amtlich festgesetzten Verwaltungsgebühren diese Gesammt-
„verwaltung zu übernehmen. —

„Wenn wir nicht irren, so ist in der zehnmal größeren
„Stadt Augsburg protestantischer Seits ein Stiftungsver-
„mögen von mehreren Millionen vorhanden, und durch den
„Magistrate zu verwalten, und doch sind unseres Wissens
„die beinahe die Hälfte der ganzen Einwohnerschaft aus-
„machenden Protestanten dieser größeren Stadt in den Ge-
„meindekollegien verhältnißmäßig weit geringer vertreten,
„als dies in Kitzingen der Fall ist; denn zu dem enormen
„Stiftungsvermögen sind unseres Bedünkens kaum mehr als
„4 protestantische Magistratsräthe vorhanden.

„In der Kreishauptstadt Würzburg, wo die protestan-
„tische Kirchengemeinde ungefähr 1/5 oder 1/6 der städtischen
„Gesammtbevölkerung beträgt, ist seit Menschengedenken kein
„einziger Protestant als Magistratsrath gewählt worden, und
„doch hat die königliche Kreisregierung hierin bis jetzt kei-
„nen Anlaß finden können, der Wahlfreiheit der Katholiken
„aus ähnlichen Rücksichten eine Beschränkung aufzulegen. —
„und mit vollem Rechte nicht, weil es verfassungswidrig sein
„würde, wenn sie dies thun würde! —

„In keiner Hinsicht erscheint daher die von Eurer kgl. „Majestät hoher Kreisregierung theilweise versagte Wahlbe- „stätigung als gesetzlich gerechtfertigt, und noch weniger be- „gründet daher die von dem katholischen Bürgerausschuß zu „Kitzingen gegen das Resultat der jüngsten Gemeindeersatz- „wahl erhobene Beschwerde, welcher auffallender Weise von „der hohen Kreisregierung eine größere Bedeutsamkeit bei- „gelegt worden zu seyn scheint, als dieselbe bei ganz un- „befangener Würdigung der gegebenen Verhältnisse nach „ihrer rechtlichen und thatsächlichen Seite mit Recht ver- „dient. —

„Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten kann „sich bei dieser Gelegenheit nicht versagen: Eurer königl. „Majestät im Gegenhalte zu der etwas stark aufgetragenen „Darstellung der angeblich obwaltenden Gemeindeverhältnisse „der Stadt Kitzingen durch den katholischen Bürgerausschuß „auch vom Standpunkte des protestantischen Bürgertheiles ei- „nige historische und thatsächliche Aufklärungen hier anzufügen, „woraus sattsam erhellen wird, daß das Verfahren der Pro- „testanten bei den Gemeindewahlen immerhin eine sehr ge- „nügende Entschuldigung finden dürfte.

„Zur Zeit der Reformation und namentlich in dem „XVI. und XVII. Jahrhundert, als fast 150 Jahre lang „die Stadt Kitzingen unter dem Regime der Markgrafen von „Ansbach gestanden und fast ganz protestantisch war, gehör- „ten natürlich auch alle Stiftungen aus der älteren Zeit „und insonderheit die reiche Spitalstiftung diesem Religions- „theile allein. Nachdem es aber dem Hochstifte Würzburg „nach vielen Bemühungen und Rechtsstreitigkeiten im Jahre „1629 gelungen war, die Einlösung der an den Markgra- „fen von Ansbach verpfändeten Stadt wieder zu erzwingen, „wurden die Protestanten von den damaligen Fürstbischöfen „hart verfolgt, theilweise sogar vertrieben und ihnen sämmt-

„liche Stiftungen wieder entrissen, und den Katholiken über„antwortet. —

„Von jener Zeit an dauerten die Ansprüche und Strei„tigkeiten wegen der Stiftungen zwischen beiden Religions„theilen fort, bis im Jahre 1805 und 1808 in der Stadt„gemeinde Kitzingen ein sogenannter Religionsvergleich zu „Stande kam und allerhöchsten Orts auch bestätigt worden „ist, welcher Vergleich aber wegen der dabei schlecht vertre„tenen und noch übler berücksichtigten Protestanten lebhaft „an die Theilung des Löwen in der Fabel erinnert. Denn „während z. B. in der spitälischen Pfründenstiftung 26 innere „Pfründen oder Freiplätze für arme alte Bürger katholischer „Religion bestimmt worden sind, fertigte man die Protestan„ten, — und sie zählen doch nahebei drei Fünftel der Ge„sammtseelzahl von Kitzingen, — nur mit sechs sogenannten „äußeren Pfründen ab, welche darin bestehen, daß dem Be„nefiziaten jährlich 50 fl. an Geld und einige Metzen an „Getreide abgereicht werden, während dem katholischen Nutz„nießer einer inneren Pfründe eine lebenslängliche unent„geldliche Verpflegung im Spitale selbst in allen seinen Le„bensbedürfnissen, in gesunden wie in kranken Tagen zu „Theil wird.

„Eben so behielten die Katholiken mehrere andere Wohl„thätigkeitsstiftungen, die, wie z. B. die Güntherische, nach „dem Wortlaute ihrer Stiftungsurkunde offenbar paritäti„scher Natur sein sollten, ausschließlich für sich.

„Die deshalb erhabenen Ansprüche und Bemühungen „sind aber bisher für die Protestanten immer erfolglos geblie„ben, weil sie auch vor den Gerichten in Rücksicht des einmal „eingegangenen — an sich aber höchst unbilligen — Vergleiches „nicht zu ihrem materiellen Rechte gelangen konnten! —

„Davon aber auf einen Augenblick abgesehen, so scheint „der katholische Bürgerausschuß auch ganz vergessen zu ha-

„ben, wie eine lange Zeit hindurch und bis noch vor eini-
„gen Decennien, bevor die jetzige Wahlordnung zugleich mit
„dem Staatsgrundgesetz dem bayerischen Volke von seinem
„hochherzigen Monarchen unvergeßlichen Andenkens geschenkt
„worden war, — die Gesammtgemeindeverwaltung der Stadt
„Kitzingen ausschließlich nur in den Händen der Katholiken
„sich befunden, ja wie mit einer seltenen Rücksichtslosigkeit
„sogar die niederen Aemter und Posten des gemeindlichen
„Dienstes bis zum Hirten und Wächter herab von dem gut
„katholischen Stadtrathe nur an Individuen seiner Religions-
„genossenschaft verliehen wurden. Dem katholischen Bür-
„gerausschuß scheint ferner nicht mehr erinnerlich zu seyn,
„daß heute noch protestantische Bürger leben, deren Eltern
„nur als sogenannte Gnadenbürger aufgenommen und an-
„sässig worden sind, er schweigt davon, daß heute noch eine
„Stiftung besteht, deren Abzinsen ursprünglich nach dem
„Willen des intoleranten Stifters zur Bestreitung der Prozeß-
„und sonstigen Kosten verwendet werden sollten, welche für
„den katholischen Bürgertheil der Stadt Kitzingen bei Ver-
„tretung seiner Stiftungen und sonstigen gemeindlichen In-
„teressen gegen den protestantischen Bürgertheil etwa im
„Laufe der Zeit entstehen sollten! —

„Solche Reminiszenzen sind doch gewiß geeignet, dem
„audiatur et altera pars der Protestanten zu Kitzingen die-
„jenige Berücksichtigung zuzuwenden, wodurch ihr Verhalten
„bei Ausübung ihres Wahlrechtes auch vor dem Throne
„Eurer Königlichen Majestät nicht geradezu mißbilligt wer-
„den wird und kann.

„Wenn man Billigkeit verlangt, muß man selbst zu-
„erst Billigkeit üben! —

„Jedenfalls fällt aber dermalen auf Seite des katho-
„lischen Bürgerausschusses aller rechtliche Grund zu derar-
„tigen Beschwerdeführungen in sich zusammen, weil die pro-

„testantischen Einwohner der Stadt Kitzingen nichts als nur „ihr verfassungsmäßig garantirtes freies Wahlrecht üben, „durch dessen Ausübung sie nach dem Rechtsaxiome: „qui „jure suo utitur, neminem laedit“ — vom Standpunkte „des Civil- und Verfassungsrechtes aus die katholischen wahl„berechtigten Gemeindeglieder der Stadt Kitzingen gar nicht „an ihren Gerechtsamen verletzen können, und weil endlich „der bisherigen magistratischen Verwaltung wie der prote„stantischen Einwohnerschaft insgesammt gewiß mit Grund „ein Vorwurf der Parteilichkeit und Intoleranz nicht gemacht „werden kann. —

„Die Ueberzeugung von der so oft bewährten Gerech„tigkeits- und Wahrheitsliebe Eurer Königlichen Majestät „sowie von Allerhöchstderen entschiedenem Willen, daß allent„halben dem Gesetze die schuldige Achtung erhalten bleibe, „wurzelt zu tief in der Brust des treuen Bayernvolkes, als „daß wir nur im Entferntesten einen Zweifel darüber auf„kommen lassen könnten, daß Euere Königliche Majestät diese „mit einem Verfassungsgesetze theilweise im grellen Wider„spruche stehende Entschließung der königlichen Regierung „von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, „nicht wieder, so weit sie nämlich uns beschwert, außer „Wirksamkeit setzen und sofort auch den obengenannten bei„den übrigen neugewählten Magistratsräthen und drei Er„satzleuten protestantischer Konfession der Stadt Kitzingen die „hiermit in allertiefster Ehrfurcht nachgesucht werdende aller„höchste Bestätigung ertheilen werden.

„In allertiefster Ehrfurcht ersterben

„Eurer Königlichen Majestät

„Kitzingen, den 30. November 1854.

„Allerunterthänigst treugehorsamstes Kollegium der „Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen.

„August Sander et Cons.“

Es war abermal vorauszusehen, daß die k. Staatsregierung einem solchen leidenschaftlichen Produkte, welches auch nicht das Mindeste erhärten konnte, in aller Ruhe die gebührende abweisende Würdigung zu Theil werden lassen mußte. So geschah es durch folgende allerhöchste Entschließung:

„K. B. St.-M. d. J.

„Der k, Regierung K. d. J. wird auf die berichtliche „Vorlage vom 5. l. Mts. Nachstehendes zur Entschließung „erwidert.

„Durch die allerhöchste Entschließung vom 29. August „1818 wurde zwar der Einführung der Parität zwischen den „Katholiken und Protestanten zu Kitzingen in der Zahl der „Wahlmänner, Gemeinde-Bevollmächtigten und Magistrats„glieder nicht willfahrt, dagegen mit Rücksicht auf die Vor„schriften im Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde als „Norm aufgestellt, daß jedenfalls diejenige Zahl von bür„gerlichen Magistratsräthen, welche zur Verwaltung des „Vermögens der katholischen und protestantischen Ortsstif„tungen erforderlich ist, aus beiden Confessionen zu wäh„len sei.

„Im Vollzuge der allerh. Verordnung ward die min„deste Zahl katholischer Magistratsglieder nach dem Verwal„tungsbedarfe der katholischen Stiftungen auf 4 festgesetzt, „und an dieser Norm ungeachtet des oft wiederholten Wi„derspruchs des protestantischen Theils der Gemeinde-Bevoll„mächtigten bis in die neueste Zeit festgehalten.

„So namentlich durch die Ministerial-Entschließung vom „11. Dezemb. 1824, 15. April 1826, Staatsraths-Erkennt„niß vom 21. August und Ministerial-Entschließung vom „17. Oktober 1818, vom 14. Oktober 1843 und 14. März „1845.

„Nicht minder sind die an die Ständeversammlungen „des Jahres 1828, 1831, 1843, und 1846, gebrachten Be-„schwerden als zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet „befunden worden.

„Endlich ist durch die Entschließung vom 6. August „1848 in Uebereinstimmung mit der allerh. Entschließung „vom 29. August 1818 zwar die Einführung der Parität „neuerdings zurückgewiesen, im Übrigen aber jene allerh. „Entschließung aufrecht erhalten worden.

„Da nun von der k. Regierung aus triestigen Grün-„den nachgewiesen wurde, daß auch dermal wenigstens 4 „bürgerliche Magistrats-Räthe katholischer Religion in dem „Magistrate zu Kitzingen für die Verwaltung der katholi-„schen Ortsstiftungen nothwendig seien, so erscheint die Ver-„fügung der k. Regierung in Ziff. 1 der Entschließung vom „6. November v. Js. in allen Beziehungen begründet und „wird die hiegegen eingelegte Beschwerde der Gemeinde-„Bevollmächtigten der Stadt Kitzingen vom 30. November „v. Js. hiemit zurückgewiesen.

„Was sodann die weitere Beschwerde wegen Nichtbe-„stätigung des Rudolph Klauser und des Christoph Heinrich „Roth als bürgerliche Magistratsräthe und die Nichtaner-„kennung der gewählten Ersatzleute betrifft, so muß auf den „Inhalt der Entschließung vom 14. Oktober 1843 hinge-„wiesen werden, wornach bereits ausgeführt ist, daß das der „Staatsregierung im §. 53 des Gemeinde-Edikts und Art. „63 der Gemeindewahlordnung vorbehaltene Bestätigungs-„Recht ein unumschränktes ist, und nach der Natur der „Sache eine giltige Wahlhandlung zu dessen Ausübung vor-„ausgesetzt wird. Deßhalb und nachdem die vorgelegten Ver-„handlungen zureichende Gründe für die ausgesprochene Nicht-„bestätigung der beiden Obengenannten und der Nichtberu-„fung der Ersatzleute entnehmen lassen, kann auch der die-

„ſerhalb erhobenen Beſchwerde der Gemeindebevollmächtigten „eine Folge nicht gegeben werden.

„Es hat daher nunmehr auf die weitere Wahl von „zwei Bürgerlichen Magiſtratsräthen anzukommen, wogegen „von der Wahl neuer Erſatzleute Umgang zu nehmen und „die Entſcheidung über deren Beſtätigung dem Zeitpunkte „vorzubehalten iſt, wenn ſich in Folge die Veranlaſſung zu „deren Vorrücken in den Magiſtrat ergeben würde.

„Der k. Regierung werden die ſämmtlichen Beilagen „des Berichts vom 5. laufenden Monats zur weiteren ge„eigneten Verfügung mit dem Auftrage zurückgegeben, den „Gemeindebevollmächtigten die Erwartung des unterzeichne„ten k. Staats-Miniſteriums ausdrücken zu laſſen, daß ſie „ihren Beruf im Intereſſe der Geſammt-Gemeinde, für deren „Vertretung ſie beſtimmt ſind, im Geiſte der religiöſen Dul„dung und des Friedens und zur Stärkung des Vertrauens „in die gemeindliche Vertretung umſomehr ausüben werden, „als dermal ihre katholiſchen Mitbürger von der Vertretung „und dem Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten gänz„lich ausgeſchloſſen ſind, und in dem Magiſtrate nur das „Minimum einer Vertretung von vier Mitgliedern erhalten.

„München den 13. Januar 1855.

„Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

„Graf v. Reigersberg.

„Die ordentliche
„Gemeinde-Erſatzwahl
„in der Stadt Kitzingen
„betrffd.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär
Miniſterialrath
Epplen.“

Dieſe Entſchließung bildet nun das letzte Glied in der Kette jener Unbilden, durch welche ſich die proteſtantiſchen Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen in ihrem verfaſſungsmäßigen Rechte verletzt glauben, und die ſie be-

stimmten, jene Beschwerde an die Kammer der Abgeordneten zu bringen!

Möge nun jeder Unbefangene sein Urtheil sich selbst bilden, und es wird leicht sein zu finden, auf welcher Seite Recht und Billigkeit sei!

Auf der einen Seite das numerisch gewordene Uebergewicht und in dessen Folge die Macht und der Wille, den andern Religionstheil in allen bürgerlichen Angelegenheiten einflußlos zu machen: auf der andren Seite das Ringen und Streben sich den gebührenden Einfluß zu verschaffen. In Folge dessen fortdauernde Erbittrung. Auf der einen Seite das neidische Auge auf ein dem andren Religionstheil theils Stiftungsmäßig gehöriges theils reichsgrundgesetzlich zum alleinigen Besitz gewordenes Eigenthum, das stete Bestreben doch wenigstens in den Mitgenuß desselben zu kommen; auf der andern die fortdauernde Bemühung, dasselbe zu wahren, zu verwalten, und so von Eingriffen sicher zu stellen.

Auf der einen Seite fortwährendes Zunehmen der protestantischen Bürgerschaft, auf der andren merkliche Abnahme der katholischen, da aus letzterer eben der wohlhabendere Theil solcher Verhältnisse müde, sich und seinen Kindern eine friedlichere Heimath zu begründen sucht.

In der Mitte die Staatsregierung, welche beiden streitenden Theilen gerecht sein will, allein eben durch ihr unbefangenes Handeln, durch Festhalten des numerisch stärkeren Theils an dem Buchstarben nicht an dem Geiste der Gesetzgebung, fort und fort die Vorwürfe der Begünstigung des numerisch schwächeren Theiles hinnehmen muß, Vorwürfe die selbst zur Landesvertretung hindringen, ohne daß selbe hierin einen bestimmten Endausspruch thuen will, wie am deutlichsten, trotz jener letzten Beschwerde der protestantischen Gemeindebevollmächtigten, die als Anlage A, trotz jenes Refe-

rates, welches als Anlage B, sich hier beigeben findet, die merkwürdige Verhandlung der bayerischen Kammer der Abgeordneten in ihrer vierzigsten öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1856 zeigt, in der sich so recht deutlich kund gab, wie schwer es ist, eine Angelegenheit zu regeln, deren Cardinalpunkt nun einmal das religiöse Bekenntniß ist und bleibt, durch dessen Verschiedenheit sich unwillkührlich verschiedene Lebensanschauungen und Handlungsmaximen im Menschen bilden, die im Menschen wirken!

Doch gleichviel für das bürgerliche Leben, wenn nur nicht darunter das größte Gebot leidet, welches der Erlöser hinterließ, das Gebot der christlichen Liebe.

Beilage A.

Kitzingen, den 30. September 1855.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen wegen verfassungswidriger Beschränkung der dortigen Gemeindewahlen betr.

Bereits dem vorigen hohen Landtage wurde im März laufenden Jahres dieselbe Beschwerde zur Vorlage gebracht, allein sie gelangte wegen der bald darauf erfolgten Auflösung des hohen Landtages nicht mehr zur Berathung.

Um deßwillen erlauben wir uns, diese Beschwerdevorstellung vom 8. März laufend. Js. nochmals zu reexhibiren und Einer hohen Kammer der Abgeordneten zur kompetenzmäßigen Verbescheidung in aller Ehrerbietigkeit anruhend zu unterbreiten.

Sollte die doppelte Ausfertigung der Beschwerdeschrift behufs allenfallsiger Mittheilung an die hohe Kammer der Reichsräthe nach der ständischen Geschäftsordnung geboten oder aber in unserem, der Beschwerdeführer Interesse gelegen seyn, bitten wir unterthänigst um geneigte Adregistrirung und zweckentsprechende Benützung der vorallegirten früheren in duplo eingereichten Beschwerdeschrift, welche wörtlich mit dieser neuerlichen exhibirten übereinstimmt, und welche in diesem Falle auch als an die I. hohe Kammer gerichtet betrachtet werden wolle.

Indem wir endlich der zuversichtlichen Erwartung leben, daß dießmal unserer ehrerbietigsten Beschwerde die längst ersehnte Berücksichtigung und dringend nothwendige Abhilfe zu Theil werde, verharren wir in pflichtschuldigster Ehrerbietung

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänig gehorsamstes Collegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen.

August Sander, Vorstand.

Christ. Roth, Sekretär.

Kitzingen, am 30. Septeber 1855.

Hoher Landtag, Kammer der Abgeordneten!

Ehrerbietigste Beschwerdevorstellung von Seite des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen, wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch Beschränkung der Freiheit bei den Gemeindewahlen und insonderheit der jüngsten pro $18^{54}/_{57}$ vorgenommenen Ersatzwahl.

Mit 12 Beilagen
(von A. bis mit M.).

Der verhängnißvolle Unstern, welcher nun seit mehr als drei Decennien über die Gemeindewahlen der Stadt Kitzingen waltet, und mit jeder neuen, unter dem Banner gesetzlich garantirter Wahlfreiheit vorgenommenen Ersatzwahl auch stets neue Beschwerden wegen eklatanter Verkümmerung dieses verfassungsmäßigen Rechtes hervorruft, ist schon wieder für das Gremium der Gemeindebevollmächtigten daselbst die unwillkommene Veranlassung geworden, den Schutz für dieses freie Wahlrecht, welchen die Verwaltungsinstanzen im offenbarsten Widerspruche mit den einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bisher immer verweigert haben, bei Einer hohen Kammer der Abgeordneten, als der Hüterin und Wächterin des Staatsgrundgesetzes und der bayerischen Gesetzgebung überhaupt, mit dieser außerordentlichen Beschwerdevorstellung ehrerbietigst in Anspruch zu nehmen, damit auf legislativem Wege diesen, den Frieden der Stadtgemeinde stets trübenden, Wirrsalen endlich einmal für alle Folgezeit die längst ersehnte Abhilfe und gesetzliche Regelung zugewendet werde!

Die Stadt Kitzingen, mit einer konfessionell gemischten Bevölkerung von circa 5350 Einwohnern, zählt dermalen im Ganzen 893 stimmfähige Bürger, wovon 529 der protestantischen und 364 der katholischen Konfession angehören. Wohl mehr als zwei Drittheile der sämmtlichen Staats- und Gemeindelasten treffen auf den weitaus vermögenderen protestantischen Einwohnertheil, dagegen befindet sich der größere Theil des lokalen Stiftungsvermögens in den Händen der Katholiken.

Dieser letztberührte Umstand findet in der früheren Geschichte der Stadt und namentlich aus der Reformationszeit seine nähere Aufklärung, und es dürfte hier wohl die einfache Bemerkung genügen, daß der katholische Einwohnertheil unter der vormaligen Landeshoheit und nament-

lich unter dem Regime des Bisthums Würzburg vor ihren gleichsam nur als Gnadenbürger geduldeten protestantischen Mitbürgern in jeder Beziehung sich ganz besonderer Begünstigungen zu erfreuen hatte, die nicht selten jedem Rechts- und Billigkeitsgefühle offenbaren Hohn sprachen und die rechtlich wohlbegründetsten Ansprüche der Protestanten bezüglich des Miteigenthumes und Mitgenusses der lokalen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen schwer verletzten.

Dieses lange bestandene Privilegium der Bevorzugung hatte mit Gelangung der Stadt Kitzingen an die Krone Bayern und insbesondere im Jahre 1818, in welchem sich bekanntlich der höchstselige König Maximilian I. in dem Herzen seines treuen Bayernvolkes durch Verleihung der Verfassungsurkunde ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, seine Endschaft erreicht.

Denn die in diesem Staatsgrundgesetze ausgesprochene Gleichstellung der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften hatte auch auf die Bildung und Zusammensetzung der Verwaltungsorgane in allen politischen Gemeinden gebührender Maßen ihren Ausdruck gefunden, und es kann daher nicht auffällig erscheinen, wenn in der Stadtgemeinde Kitzingen, in welcher damals schon ein numerisches und zugleich durch die größere Steuerpflicht auch dynamisches Uebergewicht auf Seite der protestantischen Wähler zu finden war, nach so vielfachen und langjährigen Bedrückungen und Zurücksetzungen von der nunmehr gesetzlich gesicherten Wahlfreiheit, die jede gebotene Rücksichtsnahme auf die Religionseigenschaft der zu Wählenden von vorneherein ausschließt, ein solcher Gebrauch gemacht wurde, der, ohne mit Fug den Vorwurf der Intoleranz befürchten zu müssen, doch voraussichtlich bei allen künftigen Gemeindewahlen im ganz natürlichen Zusammenhange mit den gegebenen Verhältnissen auch für die protestantische Mehrheit ein viel günstigeres Resultat nothwendig im Gefolge haben mußte, als dieß bis dahin bezüglich der Besetzung der Gemeindestellen der Fall gewesen ist.

Von dem damaligen Stadtrathe waren nemlich der Ober- und Unterbürgermeister, der Syndikus und neun bürgerliche Räthe, der Generaleinnehmer, der eine Kontroleur und vier Viertelmeister Katholiken, zur protestantiichen Konfession bekannten sich nur drei bürgerliche Räthe, vier Viertelmeister und der andere Kontroleur. Der weitaus kleinere katholische Gemeindetheil war gleichwohl zu mehr als zwei Drittheilen und dazu in allen Vorstandsstellen repräsentirt; und auch das gesammte untergeordnete städtische Dienerpersonal bis zum Hirten und Flurwächter herab wurde ausschließlich nur aus Katholiken genommen.

Wohl aus übertriebener Besorgniß, es möchte für die Folgezeit der nunmehr durch das Staatsgrundgesetz zur politischen Gleichberechtigung gelangte protestantische Bürgertheil, eingedenk der langjährigen Zurücksetzung, nunmehr in Folge seines numerischen Uebergewichtes auch ein solches in der gemeindlichen Vertretung durch die künftigen Gemeindewahlen sich sichern, oder gar Gleiches mit Gleichem vergelten, sahen sich einige einflußreiche Bürger katholischer Konfession veranlaßt, unterm 21. Juli 1818 an die allerhöchste Stelle eine allerunterthänigste Vorstellung mit der Bitte zu richten, es möge eine allerhöchste Vorschrift erlassen werden, kraft welcher in der konfessionell gemischten Stadt Kitzingen künftighin bei den Gemeindewahlen die Parität eingeführt, d. h. mindestens ganz gleiche Anzahl von Wahlmännern, Gemeindebevollmächtigten und Magistratsgliedern aus beiden Konfessionen gewählt werden müsse.

Hierauf erfolgte jedoch von der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde allerhöchst angeordneten Ministerialkonferenz unterm 29. August 1818 der hier sub Lit. A. abschriftlich anliegende abschlägige Bescheid (cf. Döllinger XI. 3. Abth. S. 493), in welchem insbesondere die Nothwendigkeit ausgesprochen worden ist, daß nach dem Geiste der einschlägigen Verordnung vom 17. Mai und nach den Bestimmungen der Wahlordnug vom 5. August 1818 ohne alle Rücksicht auf Religionsverhältnisse die Wahlfreiheit aufrecht erhalten werden müsse.

Weil aber durch den § 9 Tit. IV der Verfassungsurkunde und durch den § 46 der II. Verfassungsbeilage das Eigenthum der Stiftungen und Genuß ihrer Renten allen Religionstheilen ohne Ausnahme garantirt, und weil ferner die Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen durch den § 59 der Verordnung vom 17. Mai 1818 mit der Verwendung der Stiftungsrentenrechnungsablage den Magistraten übertragen sei, so sollen die Gemeindebevollmächtigten bei der Wahl der Magistratsglieder auf dieses Verhältniß zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit hiernach diejenige Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der protestantischen und katholischen Ortsstiftungen erforderlich sei, auch aus beiden Konfessionen gewählt werde.

Aus der bald hierauf vorgenommenen und von der k. Kreisregierung zu Würzburg auch bestätigten Gemeindewahl gingen auch, wohl hauptsächlich in der Anerkennung, daß es der allerhöchsten Stelle damals wirklich Ernst gewesen sei, die einmal gesetzlich garantirte Wahlfreiheit zu schützen und sicher zu stellen, vier katholische Mitglieder (worunter der

Bürgermeister und Rechtsrath) und sechs protestantische bürgerliche Magistratsräthe hervor, während in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten 19 Protestanten und 5 Katholiken gewählt worden sind.

Ein bei Gelegenheit der im Jahre 1821 vorgenommenen ersten Ersatzwahl eingebrachtes abermaliges Bittgesuch mehrerer katholischen Bürger um Herstellung der Parität in der magistratischen Vertretung erfuhr von Seite der allerhöchsten Stelle durch Ministerialentschließung vom 18. August 1821 unter Hinweisung auf die allerhöchste Entschließung vom 29. August 1818 zwar wiederholt einen abschlägigen Bescheid, allein die k. Kreisregierung gab dem am Ende nur in „rathender" Form beigefügten „Aufmerksammachen" dieses allerhöchsten Ministerialkonferenzbeschlusses dennoch eine dem Sinne wie dem Wortlaute und der ganzen Intention desselben geradezu widersprechende Deutung, so daß dieser „gute Rath" (denn als etwas Anderes konnte diese Beifügung vom legislativen Standpunkte aus gar nicht aufgefaßt werden), in Rücksicht dessen, was nunmehr die k. Kreisregierung weiter hierauf verfügte, offenbar in ein „zwingendes Gebot" umgewandelt und auf diese Weise die vorherige wiederholte Anerkennung der gesetzlichen Wahlfreiheit geradezu über den Haufen geworfen und rein illusorisch gemacht worden ist.

Denn Ausweis der sub lit. B. weiter in beglaubigter Abschrift anliegenden Regierungsentschließung vom 24. August 1824 rescribirte diese hohe Kreisstelle im offenbarsten Widerspruche mit jenem allerhöchsten Ausspruche folgendes:

„Wenn nun gleich die Wahlfreiheit bei der bevorstehenden Wahl „im Allgemeinen nicht beschränkt werden darf, so muß doch Rücksicht darauf genommen werden, daß immer wenigstens vier katholische Magistratsglieder, welche zur Verwaltung der katholischen „Stiftungen erforderlich seien, sich in dem Rathe befinden."

Auf der einen Seite soll also die Wahlfreiheit respektirt werden, auf der anderen dagegen muß die Wahl — ohne Freiheit — wenigstens auf vier Katholiken bei jeder neuen Ersatzwahl fallen, wenn sie die Bestätigung der Kreisregierung erhalten soll.

Da nun nach dem Gemeindeedikt der Magistrat einer Stadt zweiter Klasse nur aus acht bürgerlichen Mitgliedern besteht, so wurde auf diesem gegen Gesetz und Verfassung verstoßenden Wege thatsächlich doch von der administrativen Mittelstelle die Parität decretirt, welche die allerhöchste Stelle in richtiger Würdigung der vorliegenden Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen als mit solchen unvereinbarlich kurz vorher erst ausdrücklich verworfen hatte. Ja sogar mehr noch als wenige Bürger

katholischer Konfession sich nur erbeten hatten, wurde ihnen durch die k. Kreisregierung gewährt, denn es durften und konnten sonach auch mehr als 4 Magistratsräthe aus ihrer Mitte gewählt werden, während sie im allerhöchsten und günstigsten Falle nur vier zur Herstellung der Parität begehrt hatten. Auch nicht das augenblickliche wahre Bedürfniß, (welches ohnehin durch gar keine näheren Ueberzeugungs- oder nur Wahrscheinlichkeitsgründe darzulegen versucht worden ist), wurde hiebei berücksichtigt, sondern diese Zahl sollte für immer bei allen künftigen Ersatzwahlen beibehalten werden.

Die Gemeindebevollmächtigten haben nun zwar schon damals gegen ein solches, ihre Wahlfreiheit untergrabendes Zwangsgebot entschiedenen Protest eingelegt und haben sogar, weil die k. Regierung des vormaligen Untermainkreises auch die nächsten Ersatzwahlen in ihrem ganzen Umfange niemals bestätiget, sondern vielmehr unter Festhaltung dieser ganz willkührlichen und, wie gezeigt, völlig gesetzwidrigen quasi Normativentschließung immer ein oder das andere gewählte Mitglied protestantischer Konfession lediglich um seines Religionsbekenntnisses willen zurückgewiesen, und an dessen Stelle einen katholischen Ersatzmann gerufen, oder aber noch häufiger eine Neuwahl angeordnet hat, sich jedesmal mit einer besonderen Beschwerde an die allerhöchste Stelle, und bereits in den Jahren 1828 und 1831 auch an die hohe Kammer der Abgeordneten um Abhilfe dieses gesetzwidrigen Zustandes gewendet, sind aber von Letzterer aus formellen Gründen und von jenen ohne alle Motivirung zurückgewiesen worden.

Wir erlauben uns zur sofortigen Bescheinigung dieser Angaben auf die Kammerverhandlungen über die Kitzinger Gemeindewahl vom Jahre 18²⁷/₂₈ XVIII. Beil.-Bd. 95. Beschl. Beilage CIV., dann auf jene vom Jahre 1831, Protokoll XXXVI, Band VII, Ziffer 8, S. 66 ff. in aller Ehrerbietigkeit Bezug zu nehmen.

In ihrer 36. Sitzung vom Jahre 1831 hat eine hohe Kammer der Abgeordneten, nachdem der Ausschuß diese Beschwerdesache dem k. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen hatte, sich nebenbei dahin ausgesprochen:

„daß, da nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung und des „Gemeindeedikts es in Ansehung des Wahlstimmrechtes auf die Religionseigenschaft der Stimmberechtigten und wahlfähigen Gemeindeglieder niemals ankomme, Verfügungen der Staatsregierung, bei „der Wahl der Magistratsmitglieder die Religionseigenschaft zu „berücksichtigen, sich von selbst als ungesetzlich darstellen."

Wenn daher unserer Beschwerde aus rein formellen Gründen damals nicht die gehoffte Berücksichtigung zu Theil geworden ist, so hat doch der eine Faktor der Gesetzgebung materiell solche schon dortmals für wohl begründet erachtet, und vom parlamentarischen Standpunkte aus den Stab über das ungesetzliche Vorschreiten der Administrativgewalt in Auslegung und Anwendung von Verfassungs- und darauf basirten anderen Gesetzen in einer Weise gebrochen, die für kommende Fälle der Art für letztere eine maßgebende Norm hätte bilden sollen und können.

Im Jahre 1839 hatten wieder zwei katholische Mitglieder aus dem Magistrate zu treten, unter den Neugewählten befand sich zufällig nur Ein Katholik, so daß immerhin im Kollegium noch drei Mitglieder dieser Konfession saßen.

Das Institut der Kirchenverwaltungen war bereits im Jahre 1834 ins Leben getreten, und weil hiedurch ein sehr beträchtlicher Theil des lokalen Stiftungsvermögens (nämlich die gesammten beiderseitigen Kultusstiftungen) der magistratischen Verwaltung entzogen und besonderen Verwaltungen des resp. Religionstheiles übertragen worden ist, so war für Jeden, der einen hellen und unbefangenen Blick auf die wahre Sachlage werfen wollte, die nicht zu widerlegende Ueberzeugung begründet, daß sämmtliche noch unter magistratischer Verwaltung verbleibenden katholischen Stiftungen recht gut von Einem, höchstens zwei Magistratsräthen dieser Konfession versehen werden konnten, zumal wenn diese mit anderen Referaten und Funktionen verschont wurden, was ja sehr leicht ermöglicht werden konnte.

Allein statt dessen erließ die k. Kreisregierung unterm 28. September 1839 das weiter sub lit. C anliegende Reskript, in welchem unter konsequenter Festhaltung der beiden mehrberegten gesetzwidrigen Regierungsentschließungen vom 24. August 1821 und 3. September 1827 geradezu als rechtskräftig feststehend angenommen wurde, daß sich für Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens jederzeit wenigstens vier katholische Magistratsglieder im Magistrate befinden müssen, und daher der mit den mindesten Stimmen gewählte protestantische Magistratsrath Volkmar an die Stelle des ersten Ersatzmannes verwiesen und statt seiner der zweite katholische Ersatzmann Ch. Lösch in den Magistrat berufen werde.

Auf eingelegte Beschwerde wurde dieser auffallende und bei einer Repräsentativverfassung schwerlich jemals noch vorgekommene Regierungsbescheid von dem k. Staatsministerium des Innern durch die sub lit. D weiter abschriftlich anliegende Entschließung, weil die Wahl des Volkmar

nach gesetzlicher Vorschrift geschehen sei, und demselben ein gesetzliches Hinderniß zum Eintritte in den Magistrat nicht entgegenstehe, als unstatthaft wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und das mit Stimmenmehrheit gewählte protestantische Mitglied im Hinblick auf Art. 3 und 10 der Gemeindewahlordnung als solches nachträglich bestätigt.

Es durfte darauf hin wohl die zuversichtliche Hoffnung gegründet werden, daß von Seite der k. Kreisregierung nunmehr von allen weiteren Beschränkungen unserer Wahlfreiheit abgegangen werden würde: allein daß diese Hoffnung leider unerfüllt bleiben sollte, darüber gibt die im Jahre 1842 vorgenommenene nächste Ersatzwahl wieder einen betrübenden Beleg ab.

Diese durch einen besonderen Wahlkommissär unter ausdrücklicher Hinweisung auf jenes Zwangsgebot eröffnete und nur unter sofortiger Protestation hiegegen vorgenommene Ersatzwahl wurde unterm 17. Oktober 1842 von der k. Kreisregierung zwar im Allgemeinen als förmlich und gesetzlich vollzogen bestätigt, dagegen wurden dem vierterwählten Magistratsrathe Klauser, sowie den drei nachfolgenden Ersatzmännern, (welche sämmtlich zufällig der protestantischen Konfession angehören), die Anerkennung versagt, und für diese eine neue Ersatzwahl angeordnet.

Es stand zu erwarten, daß jedenfalls das k. Staatsministerium, wie schon bei der vorigen Ersatzwahl, einen solchen mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen im auffallendsten Widerspruche stehenden Ausspruch kassiren und die frühere ordnungsmäßig vorgenommene Wahl bestätigen werde.

Allein auch diese Hoffnung schlug fehl. Denn unterm 14. Oktober 1843 erging das weiter in beglaubigter Abschrift sub lit. E anliegende allerhöchste Ministerialreskript, welches in der That alle übrigen in diesem Betreffe ergangenen Entschließungen in spitzfindigen und mitunter sogar absichtlichen Verdrehungen des wahren Sachverhaltes übertrifft, indem es auf einmal die Confessionelle Eigenschaft, wegen welcher angeblich die Wahlbestätigung von der k. Kreisregierung versagt worden sei, als eine rein willkürliche Voraussetzung der Beschwerdeführer bezeichnet, und nebenbei der k. Kreisregierung im anffallendsten Widerspruche mit einer bereits unterm 5. September 1829

(Döllinger, Bd. XI. S. 998)

erlassenen Ministerialentschließung geradezu ein unbedingtes Recht der Bestätigung, folglich auch der Nichtbestätigung ohne alle Angabe von Gründen vindicirt, und auf diese Weise der Kreisstelle mehr Gewalt einräumt, als der erleuchtetste Interpret aus der ganzen Gesetzgebung und

allen organischen Bestimmungen der Verwaltung jemals abzuleiten im Stande gewesen wäre.

Hiemit erscheint von den Verwaltungsstellen der Boden des Gesetzes verlassen und der Willkühr dessen Stelle eingeräumt.

Wie die weiter sub lit. F anliegende Abschrift eines allerhöchsten Staatsrathsbeschlusses vom 2. April 1844 bewährt, hat auch dieses Kollegium lediglich aus angeblich mangelnder Kompetenz dieser Beschwerde keine Folge gegeben, so daß dann auf Anordnung der Kreisregierung unter jedesmaliger Protestation der Gemeindebevollmächtigten eine Reihe von Zwischenwahlen erfolgte, welche zwar jeder Zeit in Bezug auf die Legalität des Verfahrens genehmigt worden sind, jedoch aus dem Grunde, daß die Gewählten in dieser Eigenschaft, weil sie nämlich allemal Protestanten waren, nicht anerkannt zu werden vermöchten, die Ersatzwahl nicht als vollendet zu betrachten und die Nothwendigkeit zur Erneuerung der Wahl gegeben sei.

Nach fünfmaliger Wahl und fünfmaliger Bestätigungsversagung sollte endlich die weitere neue Ersatzwahl mit der ordentlichen Gemeindeersatzwahl für die Wahlperiode $18^{45}/_{51}$ in einem Akte verbunden werden.

Diese ordentliche Ersatzwahl mußte, weil sie den Wünschen der hohen Kreisregierung niemals nach ihrem Resultate entsprach, ungeachtet mehrerer Proteste, Beschwerdevorstellungen zur höchsten und allerhöchsten Stelle, ebenfalls mehrere Male wiederholt werden, und endigte abermals nur mit einer theilweisen Bestätigung aus ganz gleichen Gründen.

Zugleich traf die k. Kreisregierung die Anordnung, daß bis auf Weiteres der abtretende Magistratsrath Friedrich als seitheriger Verwalter zweier katholischer Stiftungen, jedoch mit Sitz und Stimme beizubehalten sei. —

Das ehrerbietigst unterfertigte Kollegium der Gemeindebevollmächtigten hat sich nun noch einmal mit einer außerordentlichen Beschwerde an die hohe Ständeversammlung gewendet, und ihre unterthänigste Beschwerde vom 26. Jänner 1846, welche sich sammt Beilagen und einem ebenso gediegenen als umfassenden Vortrage des k. Herrn Dekan Bauer als damaligen Ausschußreferenten im

IV. Beilagenband der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1846 sub Ziffer XL. S. 129. — 177. —

abgedruckt findet, und auf welche sich zur Vermeidung von ermüdenden Wiederholungen hiermit nach ihrem Gesammtinhalte bezogen wird, wurde auch von der Mehrheit des Beschwerdeausschusses für begründet erachtet, gelangte aber zum größten Leidwesen der Beschwerdeführer

nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung, sowie die im Monat Oktober 1845 bei dem k. Staatsministerium eingebrachte Beschwerde fast 3 Jahre lang ohne Entschließung geblieben ist. —

So rückte das verhängnißvolle Jahr 1848 heran, und mit ihm die Zeit zu einer neuen Gemeindeersatzwahl. —

In einer besonderen Entschließung vom 29. Jänner 1848 ließ die k. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen durch das dahiesige Landgericht eröffnen, daß, nachdem inzwischen (das heißt vom Jahre 1845 bis 1848) das k. Ministerium des Innern in einer allerhöchsten Entschließung vom 23. Oktober 1847 den bestimmten Willen kund gegeben habe, die im Vollzuge der bestehenden nicht durchaus übereinstimmenden gesetzlichen Bestimmungen aufgetauchten Anstände in Absicht auf die Verwaltung des konfessionell geschiedenen Stiftungsvermögens in konfessionell gemischten Gemeinden im Wege der Gesetzgebung auf angemessene Weise zu beseitigen, die Erwägung nahe liege, ob die Vertreter der Stadtgemeinde Kitzingen im Vereine mit den Bürgerausschüssen der beiden Konfessionen nicht vorziehen würden, sich über die Besetzung des Stadtmagistrats, namentlich der mit Verwaltung des konfessionell ausgeschiedenen Vermögens der Ortsstiftungen zu betrauenden Magistratsglieder im Wege gegenseitiger Vereinbarung zu verständigen, und auf diese Weise die hierüber in der Stadt Kitzingen vorgewalteten Anstände für immer oder doch wenigstens bis zum Erscheinen der in Aussicht stehenden neuen Gesetzesnormen zu schlichten 2c.

Ein darauf erfolgter Zusammentritt der beiden Bürgerausschüsse blieb jedoch ohne Erfolg, weil katholischer Seits lediglich auf Einführung der Parität bei Besetzung der gemeindlichen Stellen bestanden, keineswegs aber zugleich auch in Rücksicht der Theilnahme an den lokalen Wohlthätigkeitsstiftuugen, welche größtentheils in jener Zeit, wo die Stadt Kitzingen fast ausschließlich protestantisch war, entweder gegründet oder doch merklich aufgebessert worden sind, den Protestanten ein paritätisches Verhältniß eingeräumt werden wollte.

Die erst mit Bericht vom 26. Mai 1848 von der k. Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage gebrachte Beschwerde wegen der 1845er Gemeindeersatzwahl fand ihre Bescheidung dadurch, daß vermöge einer allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1848 die Rekurrenten auf das Ministerialausschreiben vom 6. Juli desselben Jahres hingewiesen wurden.

Dieses allerhöchste Ausschreiben, welches die k. Kreisregierung mit einer lithographirten Entschließung vom 14. August 1848 bei den Distriktspolizeibehörden zirkuliren ließ, und welch letztere sub Lit. G. abschriftlich anliegt, enthält als wesentlichen Kern den wiederholten, und doch schon so oft bei Seite geworfenen Grundsatz,

„daß bezüglich der Gemeindewahlen in konfessionell gemischten „Orten die Einführung einer Parität zwischen Katho-„ken und Protestanten in der Zahl der Wahlmänner, der Ge-„Gemeindebevollmächtigten und der Magistratsglieder, mit Vorbehalt „der Regelung dieser Verhältnisse im legislativen Wege, wofür auch „bereits die entsprechenden Einleitungen getroffen seien, im Hinblicke „auf den Art. 3 der Gemeindewahlordnung und auf die allerhöchste „Entschließung vom 29. August 1818 (Döllinger, Verordnungen-„Sammlung Band XI. 3. Seite 933.) weder im Allgemeinen „noch in Beziehung auf die Verwaltung der etwa bestehen-„den der einen oder der anderen Konfession ausschließend angehöri-„gen oder paritätischen Unterrichts- und Wahlthätigkeitsstiftungen „stattgegeben werden könne".

Endlich erschien unterm 22. und 30. September 1848 die weiter sub Lit. H. abschriftlich anliegenden beiden Regierungsentschließungen, welche nachträglich und nach zum Theil schon abgelaufener Funktionszeit die im Jahre 1845 ohne stichhaltigen Grund als bürgerliche Magistratsräthe gewälten, jedoch nicht bestätigten Protestanten Georg Sander und Bernhard Krauß, dann Karl Hornschuh als Ersatzmann bestätigten, und deren Verpflichtung und Einweisung sofort anordneten.

Nach Ablauf von drei Jahren also und sicherlich weniger aus bereitwilliger Anerkennung der den Gewählten zur Seite stehenden Gesetzesbestimmungen, als weil vielmehr in jener schwierigen Zeit von den Staatsorganen kluger Weise Alles vermieden werden wollte, was man unter Anrufung und dem Schutze des Gesetzes mit allem Rechte offen tadeln und eben dadurch um so mehr zum Gegenstande gerechter Beschwerden machen konnte, wurde von Seite der k. Kreisregierung endlich wieder das gewährt, was sie Angesichts des Gesetzes gar niemals hätte verweigern sollen!

Nach der im Jahre 1851 unter ziemlich gleichen Zeitverhältnissen weiter vorgenommenen magistratischen Ersatzwahl waren drei bürgerliche Magistratsräthe katholischer Religion in diesem Kollegium, und erhielt diese Wahl ebenfalls von k. Kreisregierung die nachgesuchte Bestätigung, ohne daß es derselben eingefallen wäre, auf die angeblich rechtskräf-

tig geforderte Zahl von vieren zu bestehen, und doch konnten von diesen dreien nicht nur die sämmtlichen katholischen Stiftungsverwaltungen zur Genüge besorgt, sondern außerdem auch noch mehrere andere Funktionen in der allgemeinen Kommunalpolizeiverwaltung ohne die geringste Ueberbürdung für das eine oder das andere Mitglied zu veranlassen, übernommen werden! —

Hiemit ist schon allein die immer und immer wieder vorgehaltene Behauptung, als erheische die Verwaltung der katholischen Lokalstiftungen mindestens eine Anzahl von vier magistratischen Vertretern, schlagend und thatsächlich wiederlegt. —

Nunmehr gelangen wir endlich zu der jüngsten im September 1854 vorgenommenen, jedoch abermals wieder nur theilweise bestätigten Gemeindeersatzwahl, welche zunächst den Gegenstand dieser außerordentlichen Beschwerde bildet.

Zum gesetzlich vorgeschriebenen Austritte waren nemlich nach umgelaufener 6jähriger Funktionszeit die vier ältesten Magistratsräthe berufen, und zwar

1. Magistratsrath Friedrich,
2. „ „ Groß,
3. „ „ Kutzenberger,
4. „ „ Klauser.

Die drei Erstgenannten bekennen sich zur katholischen, der Letzte zur protestantischen Religion.

Groß, Kutzenberger und Klauser wurden wieder gewählt und erklärten sich auch zur Annahme der Wahl bereit; für Friedrich wurde Weinhändler Chr. Heinrich Roth (ein Protestant) als bürgerlicher Magistratsrath gewählt.

Als Ersatzleute gingen aus der Wahl hervor:

a) Weinhändler Christian Sitzler,
b) Oekonom Martin Bäuerlein, und
c) Kaufmann Friedrich Hapler,

sämmtlich protestantischer Konfession.

Keinem einzigen der Gewählten steht in politischer wie moralischer Hinsicht der entfernteste Makel, noch weniger aber der Mangel einer die passive Wahlfähigkeit gesetzlich bedingenden Eigenschaft hindernd entgegen, auch war, wie die k. Kreisregierung ausdrücklich anerkannte, an dem formellen Verfahren der Wahlverhandlungen nichts zu erinnern!

Deßungeachtet hat doch diese hohe Stelle, wahrscheinlich zunächst veranlaßt durch eine Beschwerdevorstellung des katholischen Bürgeraus-

schusses, Zeuge der sub Lit. J. in beglaubigter Abschrift anliegenden hohen Entschließung vom 6. Nov. vor. Jahres Nr. $^{5171}/_{4865}$, der Wahl des Weinhändlers Klauser und Roth sowie jener der drei genannten Ersatzleute die Bestätigung versagt, dagegen die beiden wiedergewählten Mitglieder katholischer Konfession Groß und Kutzenberger als bürgerliche Magistratsräthe anerkannt und bezüglich der nicht bestätigten Gewählten eine neue Ersatzwahl angeordnet.

Als scheinbare Rechtfertigung hiefür wird gleich im Eingange dieser Entschließung auf die schon oben mehrallegirte allerhöchste Ministerialentschließung vom 29. August 1818, sowie auf jene vom 6. August 1848 Bezug genommen, aus welcher gerade das Nichtgerechtfertigtseyn dieses Regierungs-Erlasses und die Haltlosigkeit jener, im Regierungsreskripte vom 24. August 1821 niedergelegten willkührlichen Annahme eines angeblich bestehenden Bedürfnisses von mindestens je 4 katholischen Magistratsräthen mit logischer Schärfe und Nothwendigkeit gefolgert werden kann und muß.

Angesichts einer solchen abermaligen auffallenden Verkümmerung unseres freien Wahlrechtes haben wir es begreiflich für eine unerläßliche Pflicht erachtet, gegen diese hohe Regierungsentschließung rechtzeitig die sub Lit. K. in beglaubigter Abschrift weiter anruhende Rekursbeschwerde an die allerhöchste Stelle einzuführen, in welcher wir das Sach- und Rechtsverhältniß nach allen Seiten hin mit einer so ausführlichen Darstellung und rechtlichen Beurtheilung beleuchtet zu haben glauben, daß wir der sicheren Hoffnung lebten, es werde und müsse von dem k. Staatsministerium des Innern dieser gravirliche Regierungsbescheid abgeändert und eine nachträgliche völlige Bestätigung unserer in jeder Beziehung rite vorgenommenen Ersatzwahl beschlossen werden.

Allein was Niemand, der diese geschilderte Sachlage nur einigermaßen mit unbefangenem Blicke würdigen will, für eine Möglichkeit gehalten hat, sollte eine abermals schwer zu beklagende wahre Thatsache werden!

Das k. Staatsministerium des Innern hat — mirabile dictu — Ausweis der sub Lit. L. weiter mitfolgenden beglaubigten Anlage unterm 13. Jänner laufenden Jahres eine allerhöchste Entschließung erlassen, welche ansichtlich ändernder Deutung seiner eigenen früheren Bescheide, und insbesondere der ersten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1818 auf einmal von einer Norm (damals jedoch unläugbar von einem wohlgemeinten Rath) spricht, nach welcher angeblich das Verwaltungsbedürfniß der katholischen Lokalstiftungen zu Kitzingen in An-

sehung des hiezu erforderlichen und auf vier katholische Magistratsglieder ein für allemal festgesetzten Personalbestandes unabänderlich für alle Zukunft geregelt sei, und darum auch festgehalten werden müsse; mit anderen Worten: nach den einschlagenden Gesetzesbestimmungen soll zwar im Allgemeinen keine Parität gefordert werden können, jedoch in der Stadt Kitzingen (weil man es ausnahmsweise für räthlich und nothwendig erachtet), muß eine solche für eine Folgezeit bei Besetzung des Stadtmagistrates thatsächlich beobachtet und bei Meidung der absoluten Nichtbestätigung der resp. Wahl beibehalten werden! —

Dieser auffallende und gegen das Gesetz wie jede Logik verstoßende Widerspruch wurde also auch jetzt wieder von der allerhöchsten Stelle als Rechtfertigungsgrund adoptirt und die an gleichem Gebrechen leidende vorallegirte Regierungsentschließung als angeblich vollkommen begründet lediglich bestätigt! —

Der früheren geradezu entgegengesetzten allerhöchsten Aussprüche, und namentlich jener vom Jahre 1848, wurde dabei mit keiner Sylbe gedacht! —

Wem fällt hiebei nicht die Wahrheit jenes Ausspruches eines Dichters der alten klassischen Zeit ein: Tempora mutantur, et nos mutamur in illis!! — Was gestern für wahr gehalten wurde, das ist heute ein leerer Schall! —

In weiterer Anhandnahme des (wie schon oben bemerkt) früherhin in ganz entgegengesetzter, jedoch richtiger Weise interpretirten § 53 des Gemeindeediktes und Art. 63 der Gemeindewahlordnung wurde abermals der Staatsregierung ein unbeschränktes Bestätigunsrecht vindicirt, und daraufhin auch die, wenn auch unter den gesetzlichen Förmlichkeiten und bei dem Vorhandensein aller persönlichen Eigenschaften vorgenommene Wahl des K. Klauser und Chr. Heinrich Roth in Uebereinstimmung mit der königl. Kreisregierung ohne nähere Angabe von nur irgend welchen Gründen nicht bestätigt, und zugleich gleichsam aus besonderer Gnade verfügt, daß zur Zeit zwar noch von der Wahl neuer Ersatzleute Umgang genommen und die Entscheidung über deren Bestätigung oder nicht Bestätigung dem Zeitpunkte vorbehalten werden soll, wenn sich in der Folge die Veranlassung zu deren Vorrücken in den Magistrat ergeben würde, was wohl mit dürren Worten nichts Anderes heißen soll, als daß, wenn die angeordnete neue Ersatzwahl nicht auf zwei Katholiken fällt, oder wenn während der nächsten Funktionszeit einer oder der andere katholische Magistratsrath aus dem Kollegium scheidet, dann keiner der drei gewählten protestantischen Ersatzmänner die Be-

stätigung zum Einrücken erwarten darf, sondern jedenfalls wieder eine außerordentliche Zwischenwahl abgehalten werden muß, damit diese Lücke abermals nur durch einen Ersatzmann katholischer Konfession ausgefüllt werde. Darüber aber, was dann zu geschehen hätte, wenn zufällig bereits vier katholische Magistratsräthe im Kollegium säßen, wenn ferner die jetzt gewählten Ersatzleute ebenfalls der katholischen Konfession angehörten, und es würden einer oder auch zwei der übrigen vier Mitglieder protestantischer Konfession während ihrer Funktionsperiode durch welche Ursache immer ausscheiden, schweigt die allerhöchste Entschließung.

Bei der bisherigen Auffassungs- und Behandlungsweise der Kitzinger Wahlangelegenheiten steht es sehr dahin, ob selbst auf Instanz und Beschwerde des protestantischen Einwohnertheils eine neue Ersatzwahl angeordnet, resp. aus dieser Zufälligkeit Veranlassung genommen werden würde, die einmal gewählten katholischen Ersatzleute nicht zu bestätigen, sondern protestantische an deren Stelle wählen zu lassen!

Wenigstens erscheinen solche Zweifel gerechtfertigt, wenn man die ministerielle Behandlungsweise der Augsburger Gemeindewahlen nur einer oberflächlichen Würdigung unterstellt.

Dort bilden die Protestanten die numerische Minderzahl, haben aber ein Stiftungsvermögen von einigen Millionen und sind im Magistrate gegenüber der katholischen Majorität kaum jemals mehr als zu 1/3 vertreten.

Auf mehrfache Beschwerdevorstellungen, die seiner Zeit dem hohen Landtage nicht fremd geblieben sind, hat jedoch die königl. Kreisregierung in konstanter Uebereinstimmung mit dem königl. Staatsministerium diesen Anträgen auf absolut nothwendige Vermehrung der protestantischen Magistratsräthe zu Augsburg den Bescheid ertheilt, daß die Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf Religionsverhältnisse nach dem Geiste der Verfassungsurkunde und des Gemeinde-Edikts aufrecht erhalten werden müsse, und daß übrigens von den vier protestantischen Magistratsräthen den Verwaltungen der protestantischen und paritätischen Stiftungen ohne Ueberlastung der Ersteren vollkommen Genüge geleistet werden könne.

Zur Verwaltung eines protestantischen Stiftungsvermögens von mehreren Millionen genügen also nach Ansicht derselben allerhöchsten Stelle in der Stadt Augsburg vier Magistratsglieder dieser Konfession; — in Kitzingen müssen dagegen für die Verwaltung des wenigstens zwanzigfach kleineren katholischen Stiftungsvermögens immer mindestens

die Hälfte des Gesammt-Magistrates, nämlich in minimo vier katholische Magistratsräthe gewählt werden! —

Sapienti sat!

II.

Wir schreiten nun nach diesem auf reine Wahrheit und — wie die unserer ehrerbietigsten Beschwerdevorstellung sofort beigefügten Beilagen bewähren, auf größtentheils aktenmäßigen Thatsachen beruhendem historischen Vorberichte zur formellen und materiellen Begründung dieser unterthänigsten Beschwerde, und erlauben uns in beiden Beziehungen in aller Ehrerbietigkeit noch Folgendes vorzutragen.

A. Formell kann unserer Beschwerde kein Zweifel entgegenstehen, weil es sich hier wirklich um Verletzung eines konstitutionellen Rechtes handelt.

Die Veranlassung zu dieser Beschwerde ist nämlich die gesetzwidrige Beschränkung der Freiheit bei den Gemeindewahlen durch die von der königl. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, sowie dem königl. Staatsministerium geradezu gebotene Rücksichtnahme auf die Religionseigenschaft der zu wählenden Magistratsglieder bei den bisherigen Gemeinde-Ersatzwahlen der konfessionell gemischten Stadt Kitzingen, und insbesondere wieder der jüngsten Gemeinde-Ersatzwahl vom September 1854.

Nach § 9 Tit. IV der bayerischen Verfassungsurkunde genießen die im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Jeder Bayer ohne Unterschied kann ferner nach § 5 desselben Titels zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Diese grundgesetzliche gleiche Berechtigung umfaßt aber nicht nur den eigentlichen Staatsdienst, sondern auch, wie sich ohnedieß von selbst verstehen würde, den Gemeindedienst, und ist dieß sogar durch die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, welche bekanntlich als ein ergänzender und instruktiver Theil des Gemeinde-Edikts erklärt worden ist, und zwar durch die Art. 3 und 10 ausdrücklich anerkannt worden.

Denn daselbst heißt es mit klaren Worten, daß es in Ansehung des Wahlstimmrechtes in den Gemeinden auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals ankomme, und daß zu allen Gemeindestellen im Allgemeinen diejenigen wählbar seien, welchen das Wahlstimmrecht zustehe.

Endlich erklärt der § 52 des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834, daß die Wahl des gesammten Magistrates den Gemeindebevollmächtigten zukomme, wodurch unsere persönliche Legitimation zur Ergreifung dieser Beschwerde ohnehin ausser allen Zweifel gestellt wird.

Insoferne daher diese vollkommene bürgerliche und politische Gleichstellung auch in der Gemeindewahlordnung ohne alle Ausnahmen als verfassungsmässiger und normgebender Grundsatz ausdrücklich declarirt ist, stellt sich selbstredend jedwede Ausnahme hievon und vor Allem die hier in Frage stehende Beschränkung der Wahlfreiheit durch ausdrücklich gebotene Rücksichtnahme auf die Konfessionseigenschaft der zu Wählenden als eine Verletzung eines konstitutionellen Rechtes dar, über welcher nach klarer Bestimmung des §. 21 Tit. VII. der bayerischen Verfassungsurkunde sowohl von jedem einzelnen Staatsbürger, als auch von jeder Gemeinde Beschwerde an den hohen Landtag und zwar an jede der beiden Kammern geführt werden kann, welcher sie dann durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und gegebenen Falles in Berathung und Beschlußfassung nehmen soll.

Wir haben ferner nicht versäumt, alle zur Unterstützung und Bescheinigung dieser Beschwerde dienenden Aktenstücke und Beweismittel nach Vorschrift des § 33 Tit II. der X. Verfassungsbeilage in beglaubigter Form beizufügen, und haben eben dadurch zugleich dargethan, daß wir bezüglich unserer vieljährigen Beschwerden nicht nur bei der königl. Kreisregierung, sondern auch bei dem einschlägigen königl. Staatsministerium, ja selbst sogar einmal auch bei dem Staatsrathe (wohin jedoch im Hinblick auf Art. 37. Zif. 1. der Wahlordnung dieselbe gar nicht erwachsen war) zwar um Abhilfe nachgesucht, jedoch nur immer durch Entscheidungen, welche mit den Bestimmungen der Staatsverfassung und anderer hier anwendbarer Gesetzesnormen unserer Ueberzeugung nach geradezu im Widerspruch stehen, ungerechtfertigte Zurückweisung erfahren hatten.

Insbesondere liegen unserer ehrfurchtsvollsten Beschwerde in beglaubigten Abschriften, und zwar

a) sub. lit. I. die unsere jüngste Ersatzwahl nur theilweise bestätigende Regierungsentschließung vom 6. November 1854,
b) sub lit. K. unsere allerunterthänigste Rekursbeschwerde vom 30. November vor. Jhrs. und endlich
c) sub lit. L. die hierauf ergangene allerhöchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Jänner lfd. Js.

als die wesentlichsten erforderlichen Behelfe bei, so daß im Zusammen-

halte mit den übrigen urkundlichen Bescheinigungen und den sonst eingehaltenen Formalien unseres Bedünkens in dieser formellen Beziehung nicht der entfernteste Zweifel über die Zulässigkeit dieser Beschwerde auftauchen kann.

B. Anlangend nun die materielle Seite unserer ehrerbietigsten Beschwerdeführung, so erlauben wir uns zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen hier vorzugsweise auf unsere in diesem Betreffe bereits unterm 30. November vor. Jhrs. an das königl. Staatsministerium gerichtete und sub lit. L. abschriftlich anliegende allerunterthänigste Rekursbeschwerde hier Bezug zu nehmen, mit der devoten Bitte: dieselbe als einen integrirenden Bestandtheil dieser außerordentlichen Beschwerde ansehen und würdigen, und außer dieser auch hochgeneigtest nicht dasjenige außer Auge lassen zu wollen, was wir zur materiellen Begründung unserer früheren an die hohe Kammer der Abgeordneten gerichteten Beschwerde gleichen Betreffes vom 26. Jänner 1846, welche sich im IV. Beil.-Band der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, S. 147 abgedruckt findet, mit Mehreren an- und ausgeführt haben.

Neben diesen Bezugnahmen wollen wir nur kurz noch Nachstehendes Einer hohen Kammer der Abgeordneten zur geneigtesten Würdigung unterbreiten:

Wenn auch das Gemeindeedikt und die Gemeindewahlordnung selbst als Verfassungsgesetze nicht gelten, so sind sie doch unläugbar als Zweige und Ausläufer des Staatsgrundgesetzes zu betrachten, welche mit letzterem in einem so innigen Zusammenhange stehen, so daß ihre eigentliche Zweckbestimmung nur darin gefunden werden kann, die in der Staats-Verfassung ausgesprochenen Grundideen und daraus resultirenden rechtlichen und logischen Konsequenzen nach verschiedenen Seiten hin im politischen wie im gemeindlichen Leben zur praktischen Geltung zu bringen! —

Nur in strenger Konsequenz mit dem § 9 des Tit. IV. der Verfassungsurkunde, nach welchem die drei christlichen Kirchengesellschaften *gleiche bürgerliche und politische Rechte* genießen, konnte und mußte auch im § 3. und 10. der ebenfalls im Jahre 1818 emanirten Gemeindewahlordnung in Ansehung des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit eine allenfallsige Rücksichtnahme auf die *Religions-Eigenschaft* als *unstatthaft* bezeichnet und im Allgemeinen die Wahlfreiheit garantirt werden.

Ebenso harmonirt der § 59. des revidirten Gemeinde-Edikts vom Jahre 1834 mit der weiter citirten im § 9. des Tit. VI. dann des § 46. der II. Verfassungsbeilage enthaltenen grundgesetzlichen Bestimmung,

nach welcher allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollständig gesichert sein soll. (Vergl. jedoch das revidirte Gemeindeedikt § 59., Abs. 3. lit. b.) Denn nachdem durch die im Jahre 1834 erfolgte Einführung der Kirchenverwaltungen das gesammte Kultusvermögen von besonderen Verwaltungen außer den Magistraten administrirt und eben dadurch in specifisch-konfessioneller Hinsicht jedem Religionstheile die vollständigste Disposition über sein Kultus-Eigenthum gewahrt wird, konnte das übrige lokale Stiftungsvermögen sicherlich unbeschadet seiner Zweckbestimmung dem Magistrate, als dem Organe und Repräsentanten der politischen Gesammtgemeinde, um so mehr zur Verwaltung anvertraut werden, als bei den Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungen ohnehin das konfessionelle Moment weniger hervortritt, sondern überhaupt mehr gemeinützige, dem bürgerlichen Leben mehr zugekehrte Zwecke und Bedürfnisse hiedurch erstrebt und befriedigt werden sollen.

Davon aber auch abgesehen, so kann auch vom Standpunkte der grammatischen und logischen Interpretation in diesen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und des Gemeindeediktes ein Wiederspruch um deßwillen nicht wohl gefunden werden, weil die mehr allegirte Stelle des § 9. Tit. IV. der Verfassungsurkunde nur von dem Eigenthume und dem Genusse dieser Stiftungen, nicht aber auch von der Verwaltung derselben spricht, in Ansehung welcher eben dem in demselben Jahre mit der Verfassungsurkunde erschienenen Gemeindeedikte eine ergänzende weitere Gesetzesbestimmung einverleibt worden ist.

Um deßwillen läßt sich die dem wahlberechtigten Collegium der Gemeindebevollmächtigten (§ 81. des Gemeindeedikts) durch den § 3. der Wahlordnung garantirte Wahlfreiheit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch mit der mehrberegten Verfassungsbestimmung in Einklang bringen.

Die schon öfters in Bezug genommene und sub lit. A. abschriftlich anliegende Entschließung des engeren Ausschusses der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde allerhöchst angeordneten Ministerialconferenz vom 29. August 1818 hat an diesen Gesetzesbestimmungen sicherlich nichts ändern wollen und können, weil, wenn anders in konfessionel gemischten Gemeinden Widersprüche in der praktischen Seite dieser grundgesetzlichen Bestimmungen gefunden werden wollten und könnten, solche unzweifelhaft nicht von ihr selbst sondern einzig und allein nur auf legislativem Wege beseitigt werden konnten.

Daher hat dieser hohe Ausschuß in diesem Erlasse in ganz konsequenter Uebereinstimmung mit der gesetzlich zugesicherten Wahlfreiheit den

Antrag der Katholiken zu Kitzingen auf Einführung der Parität lediglich abgewiesen und abweisen müssen, und am Schlusse seines Rescriptes in rein suasorischer Form gleichsam einen guten Rath ertheilend noch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Verwaltung des beiderseitigen Stiftungsvermögens auch aus beiden Konfessionen die erforderliche Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen gewählt werde.

Auffallend genug hat die königl. Kreisregierung durch ihre Entschließung vom 24. August 1824 (Beilage B.) diesen wohlmeinenden Rath geradezu in ein Zwangsgebot eigenmächtig umgewandelt, und ein für allemal die Wahl von 4 katholischen Magistratsräthen anbefohlen und die Bestätigung der Wahlen fast jedesmal von der Befolgung dieser fortwährend bekämpften autokratischen Maßregel (denn als etwas anderes können wir sie nicht ansehen) abhängig gemacht.

Vom Standpunkte des bayerischen Verfassungsrechtes können aber weder den Mittel- noch den obersten Verwaltungsstellen solche Befugnisse zustehen, kraft welcher sie mit einem Federzuge einzelne Bestimmungen der Staatsverfassung oder andere Gesetze entweder als gar nicht vorhanden betrachten, oder doch in einer Weise zur Anwendung bringen, welche dem Wortlaute wie dem Geiste des Gesetzes diametral entgegensteht. Daher dieses unauflösbare Dilemma in der fraglichen Regierungsentschließung: die Wahlfreiheit darf nicht beschränkt werden, aber es müssen doch wenigstens 4 Katholiken in den Magistrat gewählt werden; wodurch thatsächlich die zurückgewiesene Parität in einen legalen und permanenten Zustand umgewandelt und zur Einführung gebracht wird. —

Es ist in der That ein charakteristisches Zeichen, daß, sobald man den Boden des Gesetzes verläßt, ein Labyrinth von Widersprüchen und Inkonsequenzen sich einstellt! —

Was man ein gesetzliches Recht hat zu verweigern, kann unmöglich von den Vollziehern des Gesetzes zwangsweise anbefohlen werden! —

Dieser Ausspruch und diese seither fortwährend als eine sogenannte rechtskräftig vorliegende Norm (obwohl abgesehen von der immerwährenden Bekämpfung derselben durch die Gemeindevertreter in Verwaltungssachen eine Rechtskraft der Natur der Sache nach gar nicht angenommen werden kann), welche von der königl. Kreisregierung und theilweise auch vom königl. Staatsministerium des Innern als ein Motiv zur nur theilweisen Bestätigungsverweigerung der Kitzinger Gemeindewahlen und insonderheit auch wieder bei der jüngsten magistratischen

Ersatzwahl vom Jahre 1854 vorgeschoben und geltend gemacht worden ist, stellt sich unleugbar als eine Verletzung eines konstitutionellen Rechtes dar, welcher die Abhilfe der hohen Kammer der Abgeordneten dringend nothwendig werden muß, wenn anders noch die im X. Titel der bayerischen Verfassungsurkunde zugesicherte Gewähr der Verfassung eine Bedeutung haben und behalten soll. —

Findet die hohe Kammer der Abgeordneten wirklich in diesen verschiedenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen einen Widerspruch, so kann von selbst verständlich nur auf dem durch § 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege abgeholfen werden, wozu ja ohnehin nach Versicherung der allerhöchsten Ministerialentschließung vom 6. August 1848 die entsprechenden Einleitungen von dem k. Staatsministerium schon dortmals bereits getroffen waren. —

Hievon einen Augenblick auch abgesehen und selbst angenommen, die konfessionell ausgeschiedenen Stiftungen müßten und dürften nur von Mitgliedern derselben Konfession verwaltet werden, so kommt hier weiter zu bemerken, daß die königl. Kreisregierung uns heute noch die Gründe vorenthält, aus welchen sie hiefür absolut und mindestens die Zahl von 4 katholischen Magistratsräthen für nothwendig erachtet.

Wir haben in unserer Rekursausführung an die allerhöchste Stelle vom 30. November vorigen Jahres und schon früher überzeugend dargethan, daß die sämmtlichen katholischen Stiftungen in Kitzingen ganz gut und ohne die geringste Ueberbürdung auch von einem einzigen oder doch von zwei Mitgliedern des Stadtmagistrates besorgt werden können, da alle zusammen ungefähr nur ein Vermögen von 330,000 fl. und darunter die nicht ausschließlich katholische Spitalstiftung ein solches von circa 235,000 fl. besitzen; wir haben ferner darauf aufmerksam gemacht, daß mit den im Jahre 1834 in's Leben getretenen Kirchenverwaltungen das gesammte beiderseitige Kultusvermögen von nicht unbeträchtlicher Größe der magistratischen Verwaltung gesetzlich entzogen worden ist, daß mithin der frühere Grund und jedenfalls doch eine wesentliche Veranlassung hinweggefallen ist, und daß trotzdem doch noch immer gerade auf der Zahl von 4 katholischen Magistratsräthen beharrt werden will; allein alle diese Vorstellungen sind ungehört und jedenfalls bis jetzt ohne den mindesten Erfolg geblieben.

Während das königl. Staatsministerium, wie schon oben bemerkt, im Jahre 1840 das verletzte Recht der Wähler auf erhobene Beschwerde wieder herstellte, und die damals von der königl. Kreisregierung nicht bestätigten protestantischen Magistratsglieder nachträglich anerkannte, kon-

formirte es sich gleichwohl im Jahre 1843 mit der Kreisregierung und bestätigte unter ganz gleicher Sachlage dennoch deren abweisenden Beschluß.

In dieser sub Lit. E beiliegenden allerhöchsten Entschließung vom 14. Oktober 1843 wird sogar der bisherige Nichtbestätigungsgrund (als welcher vorher und später immer in dürren Worten oder doch greifbar lediglich nur die Religions-Eigenschaft der Gewählten angeführt worden war), als eine von den Beschwerdeführern rein willkührliche — nicht aber als eine irrthümliche — Voraussetzung bezeichnet. Zugleich wird, um die bereits begangenen Inconsequenzen noch um eine weitere zu vermehren, aus dem nach § 53 des Gemeindedikts den Kreisregierungen zustehenden Bestätigungsrechte a contrario auch auf ein unbedingtes Nichtbestätigungsrecht, die gewiß um so mehr auffällige Folgerung gezogen, als dasselbe Staatsministerium bereits unterm 5. September 1839 ein Reskript erließ,

(cf. Döllinger Bd. XI. Thl. 3. S. 998)

in welchem ganz allgemein die auch vollkommen richtige Interpretation des fraglichen § 53 dahin ausgesprochen worden ist,

„daß nämlich das Bestätigungsrecht der Gemeinde-Wahlen überhaupt nur die Befugniß der Ausschließung solcher Individuen ertheilt, die entweder auf ungesetzliche Weise oder ohne den Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften gewählt worden sind, keineswegs aber zu einer die Freiheit der Gemeindewahlen zerstörenden Ausübungsweise ermächtige."

Daß ferner die in der allerhöchsten Ministerialentschließung vom 13. Jänner lfd. J. (cf. Beilage Lit. L.) aufgestellte Behauptung, es sei nämlich immer und bis auf die neueste Zeit auf wenigstens 4 katholische Magistratsräthe bestanden worden, unrichtig ist, erhellt aus der Zusammensetzung des Magistrates zu Kitzingen in der letzten Wahlperiode von 1848 bis 1854, wo notorisch nur drei katholische Mitglieder vorhanden waren und die Wahl dennoch die höhere Bestätigung erhalten hatte.

Ebenso weisen wir sofort durch die letzte sub Lit. M. anliegende magistratische Geschäftsrepartitionstabelle überzeugend nach, daß diese Anzahl zur Uebernahme der katholischen Ortsstiftungen nicht nur in mehr als ausreichendem Maße genügt hat, sondern daß diesen Mitgliedern sogar, um sie nur verhältnißmäßig gleich den protestantischen Mitgliedern mit ständigen Referaten und Funktionen zu versehen, nebenbei noch mehrfache andere Zweige der magistratischen Geschäftsführung übertragen werden konnten, und doch kann und wird — ohne Verletzung der Wahrheit —

kein einziges Mitglied über Ueberbürdung sich mit Grund beklagen, weil die Hauptgeschäftslast immer dem jeweiligen Magistratsvorstande vorbehalten ist und bleibt.

Der am Schlusse der fraglichen Entschließung ausgesprochene Wunsch des königl. Staatsministeriums, daß wir nämlich unseren Beruf im Interesse der Gesammtgemeinde im Geiste der religiösen Duldung und des Friedens und zur Stärkuug des Vertrauens in die gemeindliche Vertretung ausüben sollen, wird von uns sicherlich am allerwenigsten dann unbeachtet gelassen werden, wenn wtr das Kleinod unserer verfassungsmäßig garantirten Wahlfreiheit nicht mehr durch die Organe der Staatsregierung selbst verkümmert sehen, denn nur wo das Gesetz nach allen Beziehungen respektirt und aufrecht erhalten wird, kann die in demselben liegende scheinbare Härte durch das freie Walten des gegenseitigen Vertrauens in einer billigen Ausgleichung, wenn nicht ganz vermieden, doch weniger empfindlich gemacht werden!

Daß aber durch das starre Niederhalten dieses Rechtes und durch die gezwungendsten Gesetzesdeutungen von Seite der Verwaltungsstellen eines konstitutionellen Staates dieß nicht erreicht zu werden vermag, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Wir werden mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir unseren katholischen Mitbürgern aus innerer Ueberzeugung und aus freiem Antriebe diejenige Berücksichtigung bei der Wahl der gemeindlichen Vertreter zuwenden können, welche diese selbst für wünschenswerth halten, weil mit diesem Tage hoffentlich eine neue glückliche Aera für unsere Stadt beginnen wird!

Nach allem Diesem dürfen wir wohl in der zuversichtlichen Hoffnung auf hochgeneigte Gewährung die so begründete als dringende Bitte stellen:

Eine hohe Kammer der Abgeordneten wolle diese unsere Beschwerde wegen gesetzwidriger Beschränkung unserer konstitutionellen Freiheit in formeller wie in materieller Beziehung für wohlbegründet erachten und darauf hin auf verfassungsmäßigem Wege Seine Majestät den König bitten, daß Allerhöchstderselbe die oben gedachten unsere Wahlfreiheit auf gesetzlich unzulässige Weise bisher beschränkenden Regierungs- und Ministerial-Entschließungen, insbesondere die hohe Regierungs-Entschließung vom 6. November 1854 und jene des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Jänner lfd. Js., als gegen die Verfassungsurkunde, das Gemeindeedikt und die Gemeinde-Wahlordnung vom Jahre 1818 verstoßend, außer Wirksamkeit setze,

und sofort nachträglich die letzte Gemeinde-Ersatzwahl vom September 1854 in ihrem vollen Umfange bestätige, und uns fortan in ungestörter Wahlfreiheit seinen königlichen Schutz allergnädigst angedeihen lasse.

Eventuell wolle jedenfalls von Einer hohen Kammer der Abgeordneten der oben berührte scheinbare Konflikt dieser grundgesetzlichen und ediktsmäßigen Bestimmungen durch zweckentsprechende Gesetzesvorlagen für alle Zukunft beseitigt und geregelt werden.

In tiefster Verehrung verharren Einer hohen Kammer der Abgeordneten unterthänigst gehorsamste Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Kitzingen.

Aug. Sander, Vorstand. J. L. Bachmann. Kilian Dietz. M. Urban. Seb. Rahner. Joh. Schott. J. M. Dedel. Bernhard Strohmenger. Mart. Beuerlein. Wilhelm Sander. J. Krauß. Peter Dörrer. Simon Sturmberger. Th. Ehemann. Fr. Haßler. Martin Ehemann. Ch. Heinr. Roth. Peter Brendel. M. Meyer. Michael Schäffel. Conrad Herrling. Georg Engelhardt. Christian Sitzler.

Christoph Roth, Sekretär.

Beilage B.

Bericht

des Abgeordneten Dr. von Lasaulx über die Beschwerde der Stadt Kitzingen, „die verfassungswidrige Beschränkung der dortigen Gemeindewahlen“ betr.

Die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen haben unter dem 30. September 1855 der Kammer der Abgeordneten eine Beschwerde übergeben wegen verfassungswidriger Beschränkung der dortigen Gemeindewahlen. Der aktengetreue historische Thatbestand dieser Beschwerde, um deren rechtliche Beurtheilung es sich handelt, ist folgender:

Die Stadt Kitzingen in Unterfranken, deren Bevölkerung konfessionell gemischt ist, zählt gegenwärtig im Ganzen 893 stimmfähige Bürger, von welchen 529 der protestantischen, 364 der katholischen Konfession angehören. Letztere aber, obwohl an Zahl und an Wohlhabenheit die minderen, sind seit zweihundert Jahren im Besitze des größeren Theiles der lokalen Stiftungen, obgleich diese, wie von der anderen Seite behauptet wird, theilweise aus einer Zeit herstammen sollen, in welcher die Stadt fast ganz protestantisch war. Die Stadt Kitzingen nemlich hat im Laufe der letzten vier Jahrhunderte vielfache politische und konfessionelle Wechselfälle erfahren; sie war 1442 von dem Bischofe von Würzburg für die Summe von 39,100 Gulden an den Markgrafen von Brandenburg verpfändet worden, war 1525 dem evangelischen Bunde beigetreten, und wurde erst 1628, nach fast zweihundertjähriger Verpfändung, von dem Hochstifte Würzburg wieder eingelöst und, nicht ohne arge Gewaltmaßregeln, theilweise zum katholischen Bekenntniß zurückgebracht. Durch diese und andere Umstände ist, wie es scheint, unter der dortigen Bevölkerung die bürgerliche Eintracht der konfessionell Getrennten tief gestört, und eine nachhaltige konfessionelle Verbitterung hervorgerufen worden.

Als es daher nach Erlassung der Verfassungsurkunde und des damit zusammenhängenden Gemeindeediktes im Jahre 1818 zum erstenmal in Kitzingen zu einer neuen Gemeindewahl kommen sollte, und die katholische

Minorität voraussah, daß die protestantische Majorität von ihrem numerischen Uebergewichte Gebrauch machen, und den Art. 3 der Gemeindewahlordnung, nach welchem es

„in Ansehung des Wahlstimmrechtes in den Gemeinden auf die „Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich „aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, „niemals ankömmt,"

in ihrem konfessionellen Interesse ausführen würden; da wendeten sich die katholischen Gemeindemitglieder zu Kitzingen am 22. Juli 1818 an den König mit der Bitte: es möge in der konfessionell gemischten Stadt Kitzingen zwischen den Katholiken nnd Protestanten bei den Gemeindewahlen die Parität eingeführt werden, so daß aus beiden Konfessionen eine gleiche Zahl von Wahlmännern, von Gemeindebevollmächtigten, und von Magistratsmitgliedern gewählt werden müsse.

Diesem Gesuche wurde aber nicht willfahret, vielmehr erfolgte darauf durch die für die Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordnete Ministerialkonferenz unter dem 29. August 1818 folgende Entschließung (abgedruckt bei Döllinger XI, 3 p. 943):

„Nachdem der Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte „den im Reiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften durch „den §. 9, Tit. IV. der Verfassnngsurkunde zugestanden und ge„sichert ist, so kann dem Gesuche der katholischen Gemeindemitglieder „zu Kitzingen um Einführung der Parität zwischen den Katholiken „und Protestanten in der Zahl der Wahlmänner, der Gemeindebe„vollmächtigten, und der Magistratsmitglieder nicht willfahrt, sondern „es muß die Wahlfreiheit ohne Rücksicht auf Religionsverhältnisse „nach dem Geiste der einschlägigen Verordnung vom 17. Mai und „nach den Bestimmungen der Wahlordnung vom 6. August l. Js. „aufrecht erhalten werden.

„Da aber durch den angeführten §. 9. Tit. IV. d. Verfassungsur„kunde und durch den §. 46 des Ediktes über die äußeren Rechts„verhältnisse der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirch„liche Gesellschaften, das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß „ihrer Renten allen Religionstheilen ohne Ausnahme garantirt, und „da ferner die Verwaltung des Vermögens der Ortsstiftungen den „Magistraten durch den § 59 der Verordnung vom 17. Mai l. J. „mit der Verwendung der Stiftungsrente und Rechnungsablage „übertragen ist, so sollen die Gemeindebevollmächtigten auf dieses „Verhältniß bei der Wahl der Magistratsmitglieder zu dem Ende

„aufmerksam gemacht werden, damit hiernach diejenige Zahl von „bürgerlichen Magistratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermö„gens der katholischen und protestantischen Ortsstiftungen erforder„lich ist, aus beiden Konfessionen gewählt werde."

Die bald hierauf vorgenommenen und von der k. Regierung in Würzburg bestätigten Gemeindewahlen in Kitzingen ergaben, wie die Beschwerdeführer versichern, das Resultat: daß der Bürgermeister, der rechtskundige Magistratsrath, und zwei bürgerliche Magistratsräthe der katholischen, die sechs übrigen bürgerlichen Magistratsräthe nebst dem Stadtkämmerer und dem Stadtschreiber der protestantischen Konfession angehörten; und daß gleicherweise in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten fünf Katholiken und neunzehn Protestanten gewählt wurden.

Als dann nach drei Jahren die erste Ersatzwahl eintrat und die katholische Minorität ein abermaliges Gesuch um Einführung der Parität gestellt hatte, erfolgte durch das Staatsministerium des Innern unter dem 18. August 1821 (bei Döllinger XI. 3. p. 945) die wiederholte Abweisung mit dem Bemerken:

„daß sich die k. Regierung in Würzburg an die einschlägige aller„höchste Entschließung vom 29. August 1818 zu halten, und danach „die Vorstellung eines Theiles der katholischen Gemeindemitglieder zu „Kitzingen zu bescheiden habe."

Soweit das Staatsministerium des Innern. Die k. Regierung in Würzburg aber fügte der Mittheilung dieses Erlasses an das Landgericht in Kitzingen unter dem 24. August 1821 ihrerseits noch die Klausel bei:

„daß, wenn gleich hienach die Wahlfreiheit bei der bevorstehenden „Wahl im Allgemeinen nicht beschränkt werden dürfe, so müsse doch „Rücksicht darauf genommen werden, daß immer wenigstens 4 katho„lische Magistratsrathsmitglieder, welche zur Verwaltung der katho„lischen Stiftungen erforderlich seien, in dem Rathe sich befinden."

Daß diese präventive Vorschrift der Kreisregierung dem Geiste der allegirten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1818 konform sei, möchte ich nicht behaupten; daß dadurch aber, wie die Beschwerdeführer behaupten, die konfessionelle Parität der Magistratsmitglieder indirekt erzwungen werden sollte, ja daß dadurch der katholischen Minorität in Kitzingen sogar mehr gewährt worden sei, als sie begehrt habe, indem die Worte „immer wenigstens vier katholische Magistratsmitglieder" auch eine größere Zahl, also mehr als die Parität zuließen: dies alles ist in doppelter Beziehung falsch und eine gehässige Uebertreibung. Denn erstlich besteht der Magistrat zu Kitzingen nicht blos aus den acht bürgerlichen

Magistratsräthen, „von welchen vier genau die Hälfte sind", sondern außer diesen auch noch aus einem Bürgermeister und einem rechtskundigen Magistratsrathe, aus zehn Mitgliedern, unter den vier nicht die Hälfte sind; zweitens aber, und dies scheint in der ganzen Sache völlig übersehen worden zu seyn, hatte die katholische Minorität nicht nur in Bezug auf den Magistrat, sondern auch in Bezug auf die Wahlmänner und die Gemeindebevollmächtigten die Parität begehrt, die ihr, auch von der k. Regierung in Würzburg, nicht gewährt wurde.

Die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen protestirten nun zwar gegen diese Regierungsentschließung, als welche ihre gesetzliche Wahlfreiheit durch ungesetzlichen Zwang beschränke; aus der vorgenommenen Wahl selbst aber ging die geforderte Zahl von vier katholischen Magistratsmitgliedern hervor, so daß es zu einer weiteren Beschwerde für diesmal nicht kam. Wohl aber später, als die k. Regierung in Würzburg die in Kitzingen vorgenommenen Gemeindewahlen, wenn sie ihrer vorgenannten Vorschrift zuwider ausfielen, in der Art reformirte, daß sie das eine oder andere protestantische Magistratsmitglied aus dem Magistrat in die Zahl der Ersatzmänner verwies, und statt dessen einen katholischen Ersatzmann als bürgerlichen Magistratsrath in den Magistrat einrücken ließ.

Eine deshalb bei der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1828 eingereichte Beschwerde wurde als formell nicht begründet und als materiell ungeeignet ad acta gelegt: weil nämlich nach der Ansicht des damaligen Beschwerdeausschusses die Beschwerde zuerst bei dem k. Staatsrathe hätte geltend gemacht werden sollen, was nicht geschehen war, und weil zweitens das Petitum der Beschwerdeführer, auf authentische Interpretation einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde und der Gemeindewahlordnung, theils über die Kompetenz der Kammer gehe, theils aber in so ferne unstatthaft sei, als jene Paragraphen so deutlich und klar seien, daß sie einer authentischen Interpretation nicht bedürften. (Verhandlungen der zweiten Kammer im Jahre $18^{27}/_{28}$. Beilagenband 18, Beilage 164, p. 6 ff.)

Eine zweite im Jahre 1831 vorgelegte Beschwerde aber wurde, weil sie sich lediglich auf die frühere berufe, ohne im geringsten eine Beilage oder sonst eine neue Begründung vorzulegen, einfach an das k. Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung und Würdigung übergeben; doch erklärte dabei die Kammer ausdrücklich, „daß, da es „nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung in Ansehung des „Wahlstimmrechtes auf die Religionseigenschaft niemals ankomme, die „Verfügung der Regierung in Würzburg, die Religionseigenschaft bei der

„Wahl der Kitzinger Magistratsmitglieder zu berücksichtigen sich von selbst „als ungesetzlich darstelle." (Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1831, Band 7. Protokoll der 36. Sitzung. p. 67.)

Im Jahre 1834 sind bekanntlich für alle verfassungsmäßig anerkannten christlichen Konfessionen besondere Kirchenverwaltungen gebildet worden, wodurch ein beträchtlicher Theil des lokalen Stiftungsvermögens, alle Kultusstiftungen, der magistratischen Verwaltung entzogen, und der besondern Verwaltung der betreffenden Konfessionsverwandten übertragen wurden. Die protestantische Majorität in Kitzingen, von der Ansicht ausgehend, daß es hienach kein Bedürfniß mehr sei, daß zur Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens vier Katholiken im Magistrate säßen, wählte darum bei der Ersatzwahl im Jahre 1839 statt der zwei austretenden katholischen Mitglieder nur eines wieder, so daß die katholische Konfession für die nächste Wahlperiode nur durch drei Mitglieder im Magistrate vertreten seyn sollte. Die k. Regierung in Würzburg aber trat dem alsogleich entgegen und verfügte unter dem 28. September 1839 daß:

„da es durch die allerhöchste Entschließung vom 29. August 1818, „und durch die Regierungsentschließnng vom 24. August 1821 und „vom 3. Dezember 1827 rechtskräftig feststehe, daß für die Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens in Kitzingen sich daselbst „jederzeit mindestens vier katholische Magistratsmitglieder im Magistrate befinden müssen;"

so habe ein in den Magistrat gewählter Protestant, C. Volkmar, als erster Ersatzmann zurückzutreten, und statt dessen ein als zweiter Ersatzmann gewählter Katholik, Chr. Lösch, in den Magistrat einzutreten.

Auf eingelegte Beschwerde aber hob das k. Staatsministerium des Innern am 5. Mai 1840 diese Regierungsentschließung wieder auf und befahl:

„daß, da die Wahl des C. Volkmar zum bürgerlichen Magistrats„rathe nach gesetzlicher Vorschrift geschehen sei, und demselben ein „gesetzliches Hinderniß zum Eintritt in den Magistrat nicht entgegen „stehe, derselbe in Hinblick auf Art. 3 und 10 der Gemeindewahl„ordnung in dieser Eigenschaft zu bestätigen sei; und daß demnach „der an seine Stelle berufene Chr. Lösch, unter Aufhebung der deß„fallsigen Regierungsentschließung, als Ersatzmann, zurückzutreten „habe."

Nach dieser Ministerialentschließung vom 5. Mai 1840 hätte man in der That erwarten sollen, daß dieser unerquickliche Streit für immer

beendigt sei. Nichtsdestoweniger aber machte bei der nächsten Ersatzwahl im Jahre 1842 die k. Regiernng in Würzburg ihre frühere Präventivvorschrift von neuem geltend: bestätigte zwar unter dem 18. Okt. 1842 die gepflogenen Wahlverhandlnngen als „förmlich und gesetzlich vollzogen," versagte aber nicht nur einem in den Magistrat gewählten Protestanten, N. Klauser, sondern auch den drei ersten zu Ersatzmännern gewählten Protestanten die Bestätigung, und ordnete eine neue Ersatzwahl an.

Die Gemeindebevollmächtigten ergriffen abermals den Rekurs an das k. Staatsministerium des Innern, erhielten aber von diesem am 14. Oktober 1843 den Bescheid:

„ihre Beschwerde sei auf die Voraussetzung gebaut, als ob die „Entschliessnng der k. Regierung in Würzburg, welche dem N. Klau„ser und Consorten die Bestätigung versagt habe, durch die Reli„gionseigenschaft dieser Individuen veranlaßt worden sei. Diese „Voraussetzung aber sei eine reine willkührliche, indem die erwähnte „Regierungsentschließung gar keine Motive enthalte, und eine Angabe „dieser Motive auch durchaus nicht erforderlich sei, indem der § 53 „des Gemeindeediktes, in den nicht zur ersten Klasse gehörigen „Städten, der Kreisregierung das unbedingte Recht der Bestätigung, „also auch der Nichtbestätigung der gewählten Magistrate ausdrück„lich vorbehalte. Uebrigens habe das Ministerium die von der kgl. „Regierung in Würzburg berichtlich vorgelegten Motive, aus welchen „die Bestätigung des N. Klauser und Consorten nicht erfolgt sei, „geprüft, und so beachtenswerth gefunden, daß es sich nicht veran„laßt sehe, die Regierungsentschließung abzuändern."

Läge dieses Ministerialreskript nicht in einer beglaubtgten Abschrift vor, so könnte man sich allerdings versucht fühlen, dasselbe für unecht und für eine bösartige Erfindung zu halten; denn ein so verstandenes und geltend gemachtes Bestätigungsrecht würde jede Wahlfreiheit gänzlich illusorisch machen. Glücklicherweise aber wird, wie auch die Beschwerdeführer anführen, d i e s e Theorie durch ein anderes officiell publicirtes Ministerialreskript vom 5. September 1829 in Döllingers Verordnungensammlung IX 3, p. 998 ausdrücklich verworfen, indem, wie es dort heißt,

„das Bestätigungsrecht bei Gemeindewahlen überhaupt nur die „Befugniß der Ausschließung solcher Individuen ertheilt, die ent„weder auf ungesetzliche Weise, oder ohne den Besitz der gesetzlich „vorgeschrieben Eigenschaften gewählt worden sind; keineswegs aber „zu einer die Freiheit der Gemeindewahlen zerstörenden Ausübungs„weise ermächtigt."

Nachdem sodann die Kitzinger Gemeindebevollmächtigten ihre Beschwerde dem k. Staatsrathe vorgelegt, und auch dieser am 2. April 1844 dieselbe „als nicht dahin gehörig zurückgewiesen" hatte, wendeten sich die Beschwerdeführer am 26. Jänner 1846 abermals an die Kammer der Abgeordneten; deren fünfter Ausschuß auf erstatteten Vortrag seines Referenten, des Dekans Bauer, am 20. März 1846 mit vier gegen drei Stimmen die Beschwerde für begründet erklärt hat. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1846, vierter Beilagenband pag. 129—188, womit zu vergleichen eine, wie es scheint, von dem vorgenannten Referenten verfaßte besondere Flugschrift unter dem Titel: Gemeindewahlen in Kitzingen, Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Bayern, Frankfurt 1846.)

Auch dießmal aber, obgleich die Kammer der Abgeordneten, unter dem Präsidium des Freiherrn von Rotenhan, erst zwei Monate später, am 24. Mai 1846 geschlossen wurde, kam die Kitzinger Beschwerde nicht zur Verhandlung in der Kammer; aus welchen Gründen, werden diejenigen Mitglieder unserer Kammer, welche auch der damaligen Kammer angehört haben, besser wissen, als ich es weiß.

Als dann aber in dem verhängnißvollen Jahre 1848 die Zeit der neuen Gemeindeersatzwahlen wiedergekommen war, ließ die k. Regierung in Würzburg unter dem 29. Januar 1848 durch das Landgericht in Kitzingen den dortigen Gemeindebevollmächtigten eröffnen:

„daß das königliche Ministerium des Innern bereits unter dem „23. Oktober 1847 den bestimmten Willen kund gegeben habe, die „im Vollzuge der bestehenden, nicht durchaus übereinstimmenden, ge„setzlichen Bestimmungen aufgetauchten Anstände, in Absicht auf die „Verwaltung des konfessionellen Stiftungsvermögens in konfessionell „gemischten Gemeinden, im Wege der Gesetzgebung anf angemessene „Weise zu beseitigen. Hiernach liege die Erwägung nahe, ob die „Vertreter der Stadtgemeinde Kitzingen im Vereine mit den Bür„gerausschüssen der beiden Konfessionen es nicht vorzögen, sich über „die Besetzung des Stadtmagistrates, namentlich der mit Verwalt„ung des konfessionellen Stiftungsvermögens zu betrauenden Magi„stratsmitglieder, im Wege gegenseitiger Vereinbarung zu verstän„digen, nnd dadurch die bisherigen Mißhelligkeiten für immer oder „doch bis zu deren gesetzlichen Ausgleichung zu schlichten."

Der darauf erfolgte Zusammentritt der beiden Bürgerausschüsse blieb jedoch ohne Erfolg, weil die Katholiken lediglich auf der Einführung der Parität bei Besetzung der Gemeindestellen bestanden, während die Prote-

stanten verlangten, daß ihnen dann auch der paritätische Mitgenuß der Wohlthätigkeitsstiftungen zugestanden werde, die zwar bisher in ausschließlich katholischem Besitze, ursprünglich aber in jener Zeit gegründet oder doch merklich aufgebessert seien, in welcher die Stadt fast ausschließlich protestantisch gewesen ist.

In demselben Jahre, unter dem 6. Juli 1848 wurde durch ein weiteres Ministerialreskript wiederholt erklärt,

„daß bezüglich der Gemeindewahlen in konfessionell gemischten „Orten die Einführung der Parität zwischen Katholiken und Pro„testanten in der Zahl der Wahlmänner, der Gemeindebevollmäch„tigten, und der Magistratsmitglieder, mit Vorbehalt jedoch der Re„gelung dieser Verhältnisse im legislativem Wege, wofür auch be„reits die entsprechenden Einleitungen getroffen seien, im Hinblicke auf „Art. 3 der Gemeindewahlordnung, und auf die allerhöchste Ent„schließung vom 29. August 1818 weder im Allgemeinen, noch in Be„ziehung auf die Verwaltung der etwa bestehenden, der einen oder der „andern Konfession ausschließend angehörigen oder paritätischen Un„terrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen stattgegeben werden könne."

Durch zwei weitere Reskripte der k. Regierung in Würzburg vom 22. und 30. September 1848 wurden die im Jahre 1845 gewählten, damals aber nicht bestätigten protestantischen Magistratsräthe nachträglich bestätigt und deren Einweisung angeordnet. Und ebenso wurde die im Jahre 1851 vorgenommene magistratische Ersatzwahl, zufolge welcher nur noch drei bürgerliche Magistratsräthe katholischer Konfession im Magistrate zu Kitzingen sich befanden, durch die königl. Regierung in Würzburg einfach bestätigt.

Als dann aber das Ergebniß der folgenden Ersatzwahl im September 1854 darin bestand, daß fortan, für die laufende Wahlperiode, nur noch zwei katholische Magistratsräthe in dem Kitzinger Magistrate sich befinden sollten, indem der bisherige dritte katholische Magistratsrath nicht widergewählt worden, sondern statt dessen ein Protestant gewählt wurde, da trat die königl. Regierung in Würzburg unter dem 6. Nov. 1854 dem wie früher entgegen, versagte den gewählten Protestanten die Bestätigung, ordnete eine neue Ersatzwahl an, und bestimmte unter Bezugnahme auf die allerhöchste Normativentschließung vom 29. Aug. 1818, daß ihre, der königl. Regierung in Würzburg, Anordnungen vom 24. August 1821

„auch ferner aufrecht zu erhalten sei, indem das Bedürfniß, daß „unter den bürgerlichen Räthen des Stadtmagistrates zu Kitzingen

„sich mindestens vier katholische Gemeindeglieder befinden, unzwei-
„felhaft zur Zeit noch vollständig begründet sei."

Und gleicherweise entschied auf erhobene Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten das königl. Staatsministerium des Innern unter dem 13. Januar 1855 wie folgt:

„Durch die allerhöchste Entschließung vom 29. August 1818 sei
„zwar der Bitte um Einführung der Parität zwischen den Katholi-
„ken und Protestanten zu Kitzingen in der Zahl der Wahlmänner,
„der Gemeindebevollmächtigten, und der Magistratsglieder nicht will-
„fahrt; dagegen aber mit Rücksicht auf die Vorschriften in Tit. IV.
„§ 9. der Verfassungsurkunde als Norm aufgestellt, daß jedenfalls
„diejenige Zahl von bürgerlichen Magistratsräthen, welche zur Ver-
„waltung des Vermögens der katholischen und protestantischen Stif-
„tungen erforderlich ist, aus beiden Konfessionen zu wählen sei.
„Im Vollzuge dieser Anordnung sei die mindeste Zahl der katholi-
„schen Magistratsglieder nach dem Verwaltungsbedarfe der katholi-
„schen Stiftungen auf vier festgesetzt und an dieser Norm auch bis-
„her festgehalten worden. Da nun von der kgl. Regierung in
„Würzburg aus triftigen Gründen nachgewiesen sei, daß auch der-
„malen wenigstens vier bürgerliche Magistratsräthe katholischer Re-
„ligion in dem Magistrate zu Kitzingen für die Verwaltung der ka-
„tholischen Stiftungen nothwendig seien, so erscheine deren Verfüg-
„ung vom 6. Nov. 1854 in allen Beziehungen begründet, und werde
„die dagegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Was die Nicht-
„bestätigung der gewählten (protestantischen) Magistratsräthe N.
„Klauser und H. Roth betreffe, so müsse hingewiesen werden auf
„die Ministerialentschließung vom 14. Oktober 1843, wonach das
„Bestätigungsrecht der Staatsregierung ein unbeschränktes sei.
„Schließlich wird gegen die Gemeindebevollmächtigten in Kitzingen
„die Erwartung ansgesprochen: daß sie ihren Beruf im Interesse
„der Gesammtgemeinde, für deren Vertretung sie bestimmt seien, im
„Geiste der religiösen Duldung und des Friedens und zur Stärkung
„des Vertrauens in die gemeindliche Vertretung um so mehr aus-
„üben würden, als dermalen ihre katholischen Mitbürger von der
„Vertretung in dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten gänz-
„lich ausgeschlossen seien, und in dem Magistrate nur das Mini-
„mum einer Vertretung von vier Mitgliedern erhielten."

Indem sich die Beschwerdeführer weiterhin erstlich noch auf folgendes argumentum a contrario berufen:

„daß nämlich in der konfessionell gemischten Stadt Augsburg ge„rade die umgekehrten Verhältnisse, wie in Kitzingen, stattfänden, „indem dort die Katholiken sich zu den Protestanten wie 20 zu 13 „verhielten (20,000 Katholiken und 13,000 Protestanten), während „der bei weitem größere Theil des lokalen Stiftungsvermögens den „Protestanten angehöre, welche jedoch in dem aus 17 Mitgliedern „bestehenden Stadtmagistrate nur durch vier oder fünf protestanti„sche Magistratsräthe vertreten seien; durch welche Zahl auch wie die „dortige Regierung in konstanter Uebereinstimmung mit dem königl. „Staatsministerium des Innern behaupte, dem Verwaltungsbedürf„niß der protestantischen und paritätischen Stiftungen vollkommen „Genüge geleistet werden könne."

Behauptungen, die jedoch, da sie nicht dokumentirt sind, und da eine deßfallsige Beschwerde der Augsburger Protestanten nicht vorliegt, hier nicht weiter in Betracht kommen können; und indem die Kitzinger Gemeindebevollmächtigten zweitens S. 83 ihrer Beschwerde noch die feierliche Versicherung aussprechen:

„Wir werden mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir unseren „katholischen Mitbürgern aus innerer Ueberzeugung und aus freiem „Antriebe diejenige Berücksichtgung bei der Wahl der gemeindlichen „Vertreter zuwenden können, welche sie selbst für wünschenswerth „halten, weil mit diesem Tage hoffentlich eine neue glückliche Aera „für unsere Stadt beginnen wird;"

auf Grund dieses Thatbestandes stellen die Beschwerdeführer schließlich die Bitte:

„Die Kammer der Abgeordneten wolle diese ihre Beschwerde we„gen gesetzwidriger Beschränkung ihrer konstitutionellen Freiheit in „formeller, wie in materieller Beziehung für wohlbegründet erachten, „und auf verfassungsmäßigem Wege bei Seiner Majestät dem Kö„nige beantragen, daß die, ihre gesetzliche Wahlfreiheit ungesetzlich „beschränkenden Regierungs- und Ministerialentschließungen, insbe„sondere die zuletzt erwähnten Entschließungen der k. Regierung in „Würzburg vom 6. November 1854, und des k. Staatsministeriums „des Innern vom 13. Januar 1855 außer Wirksamkeit gesetzt wor„den; eventuell: daß dieser ganze Konflikt auf legislativem Wege „für alle Zukunft geregelt werde."

Was nun die rechtliche Beurtheilung dieser langjährigen Beschwerde betrifft, so kann erstlich ein Zweifel darüber nicht stattfinden, daß derselbe **formell** zulässig und begründet sei, indem die Beschwerdeführer

den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzengang vollständig erschöpft und ihre deßfallsigen Angaben vollständig bescheinigt vorgelegt haben; und ebenso kann es keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, daß der Gegenstand der Beschwerde, die angebliche Beschränkung der Gemeindewahlfreiheit in Kitzingen, obgleich es sich dabei nur um ein, in der Gemeindewahlordnung garantirtes Recht handelt, dennoch der Art sei, daß er unter die, in § 21 Tit. VII. der Verfassungsurkunde enthaltene Bestimmung:

„jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung bringen:"

subsumirt werden darf. Denn, daß die Wahlfreiheit der Gemeinden ein konstitutionelles Recht sei, wird Niemand im Ernste leugnen können; es folgt dieß nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch formell aus dem Umstande, daß die mehrerwähnte Entscheidung der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialkonferenz vom 29. August 1818, nicht bloß die Verfassungsurkunde im engeren Sinne, sondern auch den Vollzug der Gemeindewahlordnung ausdrücklich in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen hat.

Was nun aber den materiellen Kern des ganzen Konfliktes zwischen den Gemeindebevollmächtigten in Kitzingen einerseits, und andrerseits der kgl. Regierung in Würzburg, resp. dem kgl. Staatsministerium des Innern betrifft, so liegt dieser einfach in folgenden sechs Sätzen:

1) Die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 enthält im Art. 3 die Bestimmung:

„In Ansehung des Wahlstimmrechtes in den Gemeinden kömmt „es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer „gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft an„gehören, niemals an."

2) Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 enthält Tit. IV. § 9 die Bestimmung:

„die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesell„schaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Allen „Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen „und der Genuß ihrer Renten . . vollständig gesichert."

3) Das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, revidirt am 1. Juli 1834, enthält im § 59 die Bestimmung:

„Der Stadtmagistrat, als Vorsteher der Gemeinde, verwaltet das „gesammte Communal- und das lokale Stiftungsvermögen durch

„die in seiner Mitte befindlichen Stadtkämmerer und Stiftungsver-„walter.“ Und weiterhin, Absatz 3: „Das Kirchenvermögen jeder „Konfession wird einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, „bestehend

a) aus dem Pfarrer rc.

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession,

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

4) In der mehrerwähnten Entschließung der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialkonferenz vom 29. August 1818 findet sich die Bestimmung:

„es sollen die Gemeindebevollmächtigten auf diese Verhältnisse bei „der Wahl der Magistratsmitglieder zu dem Ende aufmerksam ge-„macht werden, damit hienach diejenige Zahl von bürgerlichen Ma-„gistratsräthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der katholi-„schen und der protestantischen Ortsstiftungen erforderlich ist, von „beiden Konfessionen gewählt werde.“

5) Die kgl. Regierung in Würzburg behauptet konstant in ihren Verfügungen vom 24. August 1821, vom 28. Septbr. 1839, vom 17. Oktober 1842, und vom 6. Nov. 1854:

„es sei das Bedürfniß, daß unter den bürgerlichen Räthen des „Stadtmagistrats zu Kitzingen sich mindestens vier katholische Ge-„meindeglieder befinden, unzweifelhaft zur Zeit noch vollständig „begründet.“

6) Das kgl. Staatsministerium des Innern in seinem Erlasse vom 13. Januar 1855 erklärt:

„da von der kgl. Regierung in Würzburg aus triftigen Gründen „nachgewiesen sei, daß auch dermalen wenigstens vier bürgerliche „Magistratsräthe katholischer Religion im Magistrate zu Kitzingen „für die Verwaltung der katholischen Stiftungen nothwendig seien, „so erscheine die Verfügung der kgl. Regierung vom 6. Nov. 1854 „in jeder Beziehung begründet, und werde die dagegen eingelegte „Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten zu Kitzingen hiemit zu-„rückgewiesen.“

Da die drei ersten dieser sechs Sätze unbestrittene Staatsgesetze sind, der fünfte und sechste Satz aber gerade den Gegenstand der Beschwerde bildet, so liegt der Schwerpunkt der ganzen Controverse offenbar zunächst in der verschieden aufgefaßten Geltung des vierten Satzes. Die Be-

schwerdeführer nämlich behaupten S. 13, 46, 70, 133, ihrer Beschwerde: jener Erlaß der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialkonferenz sei ohne legislativem Werth, nur ein wohlgemeinter guter Rath, den man befolgen könne oder auch nicht; während die kgl. Regierung in Würzburg und das kgl. Staatsministerium des Innern denselben als eine Norm auffassen, die befolgt werden müsse. Ich gestehe, daß nach reiflicher Ueberlegung mir die letztere Auffassung staatsrechtlich die richtige und die allein praktische zu sein scheint. Unsere ganze Verfassung ist eine oktroyirte, konnte auch nur auf dem Wege der Oktroyirung in's Leben eingeführt werden, und um die Einheit und Gleichheit dieser thatsächlichen Einführung zu leiten und zu sichern, setzte der König, der Geber der Verfassung, am 1. Juni 1818 die bekannte „Ministerialkonferenz für die Vollziehung der Verfassungsurkunde" nieder. Die Vollziehung der Verfassungsurkunde aber hing wesentlich von der Vollziehung des Gemeindeedikts ab, diese von der Vollziehung der Gemeindewahlordnung, und erst, nachdem diese überall im Lande vollzogen war, ordnete der König am 30. November 1818 die Wahlen der Abgeordneten an, berief nach deren Vollendung die erste Ständeversammlung auf den 23. Januar 1819, und eröffnete dieselbe am 4. Februar 1819. Erst von diesem Tage an war die Verfassung in volle Wirksamkeit getreten und thatsächlich vollzogen *).

Hiernach scheint es mir unbestreitbar, daß die Entscheidungen dieser Ministerialkonferenz (unterschrieben sind Graf v. Rechberg und Freiherr v. Lerchenfeld) allerdings als normative betrachtet werden müssen; da es ganz unangemessen wäre, anzunehmen, daß, wenn diese zur Vollziehung der Verfassungsurkunde eingesetzte Ministerialkonferenz anordnet:

„die Gemeindebevollmächtigten sollen bei der Wahl der Magi-
„stratsmitglieder auf die oben unter 1, 2, 3 angeführten Gesetzesbe-
„stimmungen zu dem Ende aufmerksam gemacht werden, damit die
„zur Verwaltung des konfessionellen Stiftungsvermögens erforderliche
„Zahl von Magistratsmitgliedern beider Konfessionen gewählt werde"

dieses auch so viel heißen könne, als: wenn sie übrigens, darauf aufmerksam gemacht, die erforderliche Zahl nicht wählen, so solle das auch gut sein!

Steht es aber fest, daß diese Entscheidung dieser Ministerialkonferenz vom 29. August 1818 als Norm gelten müsse, so entsteht nun die weitere Frage: welches denn die zur Verwaltung des katholischen Stiftungsver-

---

*) Pözls Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze, München 1853. Einleitung p. XV.

mögens in Kitzingen erforderliche Zahl von Magistratsmitgliedern sei? und wer diese Zahl zu bestimmen habe?

Die kgl. Regierung in Würzburg hat, einen Zwischenfall ausgenommen, konstant vom 24. August 1821 bis zum 6. November 1854 behauptet: „daß immer wenigstens vier katholische Magistratsmitglieder zur Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens in dem Magistrate zu Kitzingen erforderlich seien," und „daß dieses Bedürfniß unzweifelhaft auch heute noch vollständig begründet sei." Auch darf der kgl. Regierung in Würzburg das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie mit dieser vielbesprochenen Forderung von vier katholischen Magistratsmitgliedern faktisch nicht mehr begehrt hat, als was die Kitzinger Gemeindebevollmächtigten gleich anfangs, bei der ersten Wahl im Jahre 1818, auf Grund jener Entscheidung der Ministerialkonferenz, ‚freiwillig gewährt hatten; so daß der innere Unterschied zwischen dem, was die Regierung ursprünglich gefordert hat, und dem, was die Gemeindebevollmächtigten fortwährend bestritten haben, objektiv nur darin besteht, daß die Regierung das zuerst freiwillig Gewährte zwangsweise für immer festhalten will, während die Gemeindebevollmächtigten sich nicht als eine Pflicht wollen auferlegen lassen, was sie nur freiwillig zu thun berechtigt seien.

Das kgl. Staatsministerium des Innern ist in seinen bisherigen Entscheidungen nicht konsequent, sondern schwankend gewesen, es hat durch seine Entschließungen in den Jahren 1840 und 1843 sich auch mit drei katholischen Magistratsmitgliedern in dem Kitzinger Magistrate begnügt, und die gegentheiligen Entschließungen der kgl. Regierung in Würzburg geradezu aufgehoben.

Die Kitzinger Gemeindebevollmächtigten ihrerseits haben thatsächlich in den Jahren 1821 je vier katholische Magistratsmitglieder, in den folgenden Jahren bis zum Jahre 1851 je drei katholische Magistratsräthe, und als auch diese zuletzt bestätiget worden, bei der Ersatzwahl im Jahre 1854 nur noch zwei bürgerliche Magistratsräthe katholischer Konfession gewählt. Sie behaupten dabei, daß diese Ergebnisse immer nur „zufällig" (!) so gewesen seien, daß übrigens diese zwei Katholiken zur Verwaltung der katholischen Stiftungen in Kitzingen genügten (Beschwerdeschrift S. 153); ja sie stellen sogar S. 137 die Behauptung auf, daß ihre Gemeindewahlen bestätiget werden müßten, wenn selbst nicht ein einziger Katholik in den Magistrat gewählt worden wäre! Daß diese Behauptung nur das Gegenstück ist zu dem mit Recht abhorrirten „unbeschränkten Bestätigungs- und Nichtbestätigungsrechte", welches das Staatsministerium des Innern für sich in Anspruch nimmt, scheinen sie nicht zu

fühlen. Wie sich denn überhaupt in diesem ganzen widerwärtigen Streite die schneidende Ironie herausstellt: daß, wenn die k. Staatsregierung in dieser Sache den verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche auf die politische Freiheit und den sittlichen guten Willen der Staatsbürger gebaut sind, nicht selten einen bureaukratischen Zwang angethan hat, auch die protestantische Majorität der Kitzinger Gemeindebürger ihrerseits, die in der Verfassungsurkunde proklamirte bürgerliche und politische Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen in nicht liberaler Weise im Interesse der Nichtgleichberechtigung benützt, und was unglaublich scheint, aber leider wahr ist, in das Kollegium der 24 Gemeindebevollmächtigten keinen einzigen Katholiken gewählt hat; so daß also die theoretischen Prinzipien praktisch, in ihren Folgen, in das gerade Gegentheil umgeschlagen sind, und die alte Wahrheit bestätigen: summum jus summa saepe injuria est, das auf die Spitze getriebene juristische Recht wird zur offenbaren moralischen Ungerechtigkeit.

Auch ist es eine aus den Akten dieses Streites hervorgehende bemerkenswerthe Thatsache: daß im Jahr 1818 die Stadt Kitzingen 895 aktive Gemeindebürger, darunter 474 protestantische und 421 katholische; im Jahre 1846: 926 aktive Gemeindebürger, darunter 523 protestantische und 403 katholische; im J. 1855: 893 aktive Gemeindebürger, darunter 529 protestantische und 364 katholische zählte:*) so daß also im Laufe eines Menschenalters der protestantische Theil von 474 auf 529 gewachsen, der katholische Theil von 421 auf 364 zusammengeschmolzen ist.

Wenn ich nun ungeachtet der oben angeführten Wahlergebnisse nach ruhiger und gewissenhafter Erwägung

1) daß die protestantische Gemeinde in Kitzingen in frühern Jahrhunderten vielfache Unbill von ihrer katholischen Obrigkeit erfahren hat, so daß die gegenwärtige umgekehrte Unbill, wenn auch nicht zu billigen, vielmehr tief zu beklagen, doch nach dem auch auf diesem Gebiete herrschenden Naturgesetz der Wiedervergeltung natürlich zu begreifen ist; in Erwägung

2) daß das Gift konfessioneller Spaltungen niemals durch Zwang, sondern nur durch die Heilkraft der politischen Freiheit und der christlichen Liebe ausgtheilt werden kann; in Erwägung

3) daß die ofterwähnte normative Entschließung der Ministerialkonferenz vom 29. August 1818, ihrem Geiste und ihrem Wortlaute nach, kaum einen andern Sinn haben kann, als den: daß die Gemeindebevollmächtigten selbst nach bestem Wissen und Gewissen, unterm Berücksichtigung der rechtlichen und der thatsächlichen Verhältnisse, die für die Verwaltung der katholischen Stiftungen erforderliche Zahl von Magistratsmitgliedern frei wählen sollten; nicht aber, daß die kgl. Regierung nach ihrem Ermessen, ihnen diese erforderliche Zahl zum voraus zwangsweise festsetzen und vorschreiben, und wenn sie dieser Vorschrift nicht genügen, die rite gewählten katholischen und protestantischen Magistratsräthe unbeschränkt theilweise soll bestätigen und theilweise nicht bestätigen dürfen; in Ewägung

4) daß die mehrerwähnte Normativentschließung, gleichviel ob man sie als ein gesetzliches Gebot oder nur als eine wohlgemeinte Direktive

---

*) Beschwerdeschrift p. 3, Referat des Dekan Baur p. 129 und Gemeindewahlen in Kitzingen p. 13.

betrachten will, unter keiner Voraussetzung ein präventives Vorschreiten der kgl. Regierung rechtfertigt; daß vielmehr, wie aus der ganzen Geschichte dieser Beschwerde hervorgeht und wie die Beschwerdeführer selbst behaupten, gerade jene Präventivmaßregeln der königl. Regierung es waren, die statt den Widerstand der Kitzinger Gemeinde zu beseitigen, ihn gewissermaßen herausgefordert haben; in Erwägung endlich

5) daß die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen in ihrer Beschwerdevorstellung vom 30. Sept. 1855, S. 83, der Ständeversammlung, als der gesetzlichen Repräsentation des Landes die feierliche Versicherung geben:

„wir werden mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir unseren „katholischen Mitbürgern aus innerer Ueberzeugung und aus freiem „Antriebe diejenige Berücksichtigung bei der Wahl der gemeindlichen „Vertreter zuwenden können, welche sie selbst für wünschenswerth „halten, weil mit diesem Tage hoffentlich eine neue glückliche Aera „für unsere Stadt beginnen wird" —

wenn ich in Erwägung dieser Umstände diese Beschwerde für formell zulässig und materiell begründet erachte; so geschieht dieß vorzugsweise darum, weil ich der Hoffnung lebe: daß dadurch und durch die offene Besprechung dieser Sache in der Kammer der Abgeordneten, den Uebeln die nun schon seit 38 Jahren die hadernden Bürger in Kitzingen entzweien, abgeholfen und die bürgerliche Eintracht der konfessionell Getrennten wiederhergestellt und dauernd befestigt werden könne.

Q. D. B. V.

München am 3. Januar 1856.

Dr. von Lasaulx.

Protokoll.

München, 29. Januar 1856.

Gegenwärtig:

Der I. Präsident der Kammer, Herr Graf von Hegnenberg-Dux;
der II. Präsident Herr Dr. Paur;
der k. Ministerialrath Herr v. Schubert;
die Ausschußmitglieder:
Baader, als Vorsitzender.
von Lasaulx, als Referent;
Freiherr von Rotenhan;
Freiherr von Perfall;
Keyl;
von Lottner;
von Auer;
Stauber, Sekretär.

In der heutigen Sitzung wurde von Herrn Dr. von Lasaulx Vortrag erstattet über die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten in Kitzingen, Verletzung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit betreffend, und auf Grund des vorgelegten schriftlichen Referats der Antrag gestellt:

1. die Beschwerde als formell zulässig und
2. als materiell begründet zu erachten.

Nachdem die Sache hierauf in umfassender Weise diskutirt worden war, der Herr Ministerialkommissär auch den Standpunkt der Staatsregierung dargelegt hatte, wurde dem Antrage des Herrn Referenten:

ad 1. einstimmig, dem Antrage
ad 2. dagegen mit 7 gegen 2 Stimmen beigetreten.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Worüber Protokoll. (Folgen die Unterschriften.)

Verzeichniß
der abgedruckten Aktenstücke.

Jahr	Tag	Betreff des Aktenstückes	Seite
1826	15. April	Ministerial-Entschließung: „Die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe katholischer Confession in Kitzingen btr." . .	123
"	1. May	Protocoll der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Kitzingen	124
"	2. May	Abmahnungsschreiben des königl. Landgerichts Kitzingen an die Gemeindebevollmächtigten daselbst	126
"	6. May	Rescript k. Regierung des Untermainkreises: „Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen über die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe btr." . . .	127
1839	28. Sep.	Rescript k. Regierung v. Unterfranken u. Aschaffenburg: „Die Gemeindewahlen zu Kitzingen pro 1839 btr."	136
"	—	Vorstellung mit Bitte des katholischen Bürgerausschusses an Seine Majestät: „Die Verfassung der Stadt Kitzingen, Unterdrückung resp. Ausrottung der Katholiken bt." .	138
1843	4. Oct.	Ministerial-Entschließung: „Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten 2c. bt." . .	154
1844	2. April	Staatsraths-Entschließung: „Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen bt."	157
1854	21. Oct.	Vorstellung des katholischen Bürgerausschusses bei k. Regierung von Unterfranken 2c. . .	162
"	6. Nov.	Rescript k. Regierung v. Unterfranken u. Aschaffenburg: „Gemeindewahlen bt." . . .	169

Jahr	Tag	Betreff des Aktenstückes	Seite
1854	30. Nov.	Recurs der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kitzingen zum k. Staatsministerium . . .	172
1855	13. Jan.	Ministerial-Entschließung: „Die ordentl. Gemeinde-Ersatzwahl. in der Stadt Kitzingen btr."	188
„	30. Sep.	Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten zu Kitzingen: „Gemeindewahlen bt." beim Landtage	193
1856	3. Jan.	Bericht des Abgeordneten Dr. v. Lasaulx	217